# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1882.

*№* 1—29.

Edwerin.

3m Berlage ber Bareniprung'iden Sofbudbruderei.

NOAN STACK

J365 A16 1882 DOCUMENTS DEPT.

# Chronologische Uebersicht

der im Regierunge = Blatte

# bom Jahre 1882

enthaltenen Berordnungen, Befanntmachungen u. f. w.

Datum ber Verordnung etc.	Zuhalt.	Me bes RegBl	Seite.	
1881.	·			
22. December.	Befanntmachung, betreffend die Bergütung für Marich- verpflegung im Jahre 1882	2	3	
24. December.	Befanntmachung, betreffend die Allodification des Lebngutes Redderstorf	2	4	
27. December.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Wis Some-Stiftung in Ludwigslust	2	5	
29. December.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification bes Lebngutes Rabepohl	2	4	
31. December. 1882.	Berordnung, betreffend bie Beranberung ber Begirfe ber Stranbamter	1	1	
12. Januar.	Befanntmachung, betreffent bie Arznei-Tage	3	11	
20. Januar.	Berordnung, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelber und Abschähungstosten für die auf Grund bes Biehieuchengesetses getöbteten ober nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere	3	7	
20. Janutar.	Ebict, betreffend bie im Jahre 1882 ju erhebende Pferbeseuchen-Steuer	3	10	

Datum ber Verordnung etc.		Inhalt.	Mê des Reg.=Bl.	Scite.
	1882.			
24.	Januar.	Befanntmachung, betreffend den Beitritt bes ritter- ichaftlichen Gutes Grabow, Amts Wredenhagen, zu dem ritterschaftlichen Polizeiverein in Röbel	3	10
31.	Januar.	Berordnung, betreffend die Ergänzung der Berordnung zur Ausführung der Civilprocesordnung vom 21. Mai 1879	5	15
3,	Februar.	Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des gehänft mit Hafer gefüllten vormaligen Landes, (Rofioder) Schrifels zum gestrichenen Scheffel Hafer	5	16
6,	Jebruar.	Berordnung jur Abanderung ber Verordnung vom 31. Mai 1879, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel	6	19
S.	Jebruar.	Patent-Berordnung wegen bes Ablebens Ihrer Hobeit der Herzogin Anna ju Medlenburg. Schwerin	1	13
13.	März.	Bekanntmachung, betreffend die zur Bezeichnung von Firpunkten für die Zwede der Elder, havel- und Stör-Correction gesetzen Steinmarken	7	23
13,	März.	Befanntmadung, betreffend die Roggen-Durchichmitts- preife, nach melden der Geld-Canon der Erbyächter ic. in ben Domainen für die nächfte Zahlungs-Periode zu reguliren ift	7	28
28.	März.	Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Landsstraßen Gradow Tömit, Ludwigslust Eldena und Gradow-Lenzen.	9	75
29.	März.	Befanntmachung, betreffend bie Aufhebung ber alten ganbstraße von Gabebuich nach Rehna	9	75
30,	März.	Berordnung jur Ergänzung des §. 15 der Infruction für die Wegebesichtigungs Behörden, Anlage A der Batentverordnung wegen Besterung und Unterhaltung der Vandstraßen vom 29. Junius 1824	10	81
30,	März.	Befanntmachung, betreffend die Aufhebung ber Land- ftragen Boizenburg-Barrentin und Wittenburg-Buchen	9	76

Datum ber Verordnung etc.	ber 3nhalt.				
1882.					
31. März.	Befauntmachung, betreffend die Abanderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gelege vom 1 Julius 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben .	9	76		
1. April.	Berordnung, betreffend einen Zusat zu dem revidirten Contributions Stict vom 18. Junius 1874	9	71		
3. April.	Berordnung jur Abanderung der Gerichtsvollziehers Ordnung vom 20. Auguft 1879	9	72		
3. April.	Berordnung, betreffend die Anwendung der Berordrung vom S. April 1869 gur Ergängung des Geiebes über die Grunds und hypothetenbucher in den Do- mainen auf die Sypothetenbucher in Tomainen	9	74		
4. April.	Befanntmadung, betreffend gerichtliche Erbbeicheinigungen in der freien und Sanieftabt fübed	9	74		
1 1. April.	Befanntmadung, betreffend die Abanberung bes § 34 bes Statuts ber Medlenburglichen Supothefen- und Bechselbant in Schwerin	10	83		
12. April.	Betanutmadung, betreffend die Aussührungsvoridriften zu dem Geiege vom 1. Julius 1881, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben	10	83		
: 3. April.	Befanntmadung, betreffend Befreiungen von ber Reichs- ftempelabgabe nach bem Tarife jum Reichstempel- abgaben-Befete vom 1. 3ulius 1881	10	84		
24. April.	Bekanntmachung, betreifend die Benennung der bisher "Peene" berannten Zufluffe des Malchiner und Kummerower Sees	11	90		
1. Mai.	Berordnung jur Erläuterung des revidirten Regulativs über Bergütung von Diäten und Reisetoften bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civil- verwaltung vom 2. Junius 1577	- 11	90		
1, Mai	Berichtigung ju ber Berordnung vom 18. April 1873, betreifend die Anlage und ben Betrieb von Dampfteffeln .	11	92		

Datum ber Verordnung etc.	Inhalt.	MA bes RegBl.	Seite.
1882.			
13. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung des Progymnasiums in Doberan jur Ausstellung des wissenschaftlichen Qualificationszeugnisses für den einjährigfreiwilligen Militairdienst	11	91
16. <b>P</b> lai.	Polizei-Ordnung für die die oberen Seen befahrenden Dampfichiffe.	11	85
20. Mai.	Befanntmachung, betreffend die Standesamtsbezirte Baren und Röbel	12	95
24. Mai.	Berordnung, betreffend einen Zusat zum revidirten Contributions-Sdicte vom 18. Junius 1874	13	97
26. Mai.	Contributions. Edict für bas Jahr Johannis 1862/83	12	93
12. Junius.	Conceifions- und Bestätigungs-Urtunde für die Güstrow- Plauer Giienbahn-Gesellicatt	15 Ergänzungs-	137
3. Junius.	Befanntmachung, betreffend die Allodification des Lehn- gutes Prugen c. p.	Platt.	98
14. Junine.	Befanntmachung, betroffend die Benennung der Theile von Schwiesow	13	98
15. Junius.	Befanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Kacht-Er- legnisse zu zwede Erhebung ber Contribution zu berechnen sind .	13	99
15. Junius.	Bekanntmadung, betreffend die Allodification des Lebu- guts Jeffenig	15	136
22. Junius.	Polizei-Berordunug, betreffend die Eilenbahnbrude bei Domip	14	101
24. Յումուծ.	Befanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts, der Giftrow-Plauer Gifenbahn	15 unt 15	107 137
4. Julius.	Befanntmadung, betreffend die Errichtung einer Fidei- commisstiftung über bas Allodialgut Derfentin	Grgånzunge- Blatt. 16	140

Datum ber Verordnung etc.	Znhalt.	MA Beg. Bl.	Seite.
1882. 12. Julius.	Busab-Berordnung zu der Berordnung, betreffend ben Fichereibetrieb in ben Grengemöffern, vom 9 3u-		
	lius 1878	16	139
ta Julius.	Befanntmachung, betreffend die Allodification des gehngutes Groß-Bubin c. p.	17	142
15. Julius.	Befanntmachung, betreffend die Allodification bes Lebn- gutes Neu-Beinde c. p.	LZ	143
21. Julius.	Befanntmachung, betreffend bie neuen Wechselstempel-	1.7	141
22. Julius.	Befanntmachung, betreffend die Verleihung ber Rechte einer juristischen Person an die Medlenburg-Schwe- riniche Bibelgesellschaft in Schwerin	18	149
<u>1. August.</u>	Bekanntmadung, betreffend die Aufftellung ber Urliften für Schöffen für bas Jahr 1883	1.7	142
3. <u>August.</u>	Bekanntmachung, betreffend eine Abanderung der Be- ftimmungen über das Berhältniß der Kriegsmarine zur Handelsmarine vom 30. December 1567	18_	148
L. August.	Berordnung, betreffend die Abanderung ber §§. 2 und 4 ber Berordnung vom 30. Inlius 1875, betreffend Regelung des Fischereitebes in der Office	18	145
9. August.	Berordnung, betreffend die Abanderung des §. 4 der Berordnung vom 30. Julius 1875, betreffend den Fildereibetrieb in den Binnengewässern	LS	147
2. <u>August.</u>	Bekanntmachung, betreffend die Berleihung der Rechte einer juristischen Person an das Krantenhaus ju Lubz	18	150
12. <u>August.</u>	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Schul- berfäumnig-Straffachen	18	150
16. August.	Befanntmachung, betreffend ben Ausbau ber Saltefielle Reth	18	1.19

·	Datum ber rdnung etc.	Inhalt.	Me bes RegBf.	Seite.
1	882.			
17.	ત્રાલુઘર્દિ	Privilegium wegen Emiffion von Finf Hundert Taufend Mart Prioritäts: Ebligationen der Giftrow Plauer Eifenbahn-Gefellichaft	19	151
25.	August.	Bekanntmachung, betressend die Publication der vom Bundesrath am 16. Junius 1882 erlassenen Ber- ordnung, betressend die Einrichtung von Strasregistern und die wechselseitige Wittheilung der Strasurtheile	20	161
<b>2</b> 5.	August.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Straf- registern und die wechselseitige Mittheilung von Strasurtheilen .	20	188
31.	August.	Zusat. Berordnung zur Berordnung vom 14. Junius 1880, betreffend den Erlaß einer Prüjungs-Ordnung für die Candidaten des Bausaches	21	189
2.	Septbr.	Befanntmachung, betreffend die Abanderung der Beschingungen für die Zulassung zur Zörsters und Forstmeisters Prüfung	21	190
22.	Septbr.	Bublicandum, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subalterns und UnterbeamtensStellen bei den Reichs- und Staatss Behörden mit Militair-Anwärtern	22	193
3.	October.	Berordnung, betreffend fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch die Berordnung vom 10. October 1868 für die Schiffiahrt und die holgflößerei auf der Elde, Sibr und havel sowie den dazu gehörigen Canalen bestimmten Schleufengelder.	23	233
10.	October.	Berordnung, betreffend die Unterbringung verwahrlofter Kinder auf Grund des § 55 des Reichse Etrafgefets buches	24	237
17.	October.	Befanutmadung, betreffent bas Porto-Aversionirungs- Berhältniß von Beborden und Beamten	25	241
1. 5	November.	Bekanntmachung, betreffend die Abanderung ber Be- filmnungen über die Zusammenschung und ben Ge-		

Datum ber Verordnung elc.	Inhalt.	Me bes RegBl.	Seite.
1882.	icaftebetrieb ber literarifden, mufitalifden, funft-		
	lerischen, photographischen und gewerblichen Sach- verständigen-Vereine	26	244
16. November.	Bekanntmachung, betreffend die Sicherstellung der Zollsgefälle von ausländischem Getreide	26	243
28. November.	Berordnung, betreffend die am 10. Januar 1883 vor- zunehmende Biehzählung	27	245
28. November.	Bekanntmachung, betreffend den Grenz-Auffichtsdienst von Prival bis GrSchwansee	28	251
S. December.	Berordnung zur Ergänzung und Abänderung der Ber- ordnung vom 4. Jebruar 1864, betreffend die Ueber- nahme und den Betrieb von Agenturen zur Be- förderung von Auswanderern	28	249
2. December.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugniffe des Steneramts zu Plau	28	252
8. December.	Bekanntmadung, betreffend die städtische Brandver- sicherungs-Gesellschaft	29	257
o. December.	Behörden, welche auf Grund des § 1, Rr. 1 der Berordnung bes Bundestraths vom 16. Junius 1882 jur Führung der dort bezeichneten Staffegiler von den Regierungen der einzelnen Bundesfinaten be-		
	flimmt worden find	29	254
18. December.	Bekanntmachung, betreffend die Bergütung für Marsch- verpstegung im Jahre 1883	29	253

# Sachregister

aum

# Regierungs=Blatte

bom Jahre 1882.

### **21.**

Ableben 3hrer Hoheit ber Herzogin Anna zu Medlenburg-Schwerin, Patent-Berordnung No. 4, S. 13.

Abidagungetoften für getöbtete Thiere No. 3, G. 7.

Agenturen zur Beförderung von Auswanderern, Ergänzungs-Berordnung zur Berordnung vom 4. Februar 1864 No. 28, S. 249.

Midung ber Schiffsgefaße No. 23, G. 233.

Allodification von Lehngütern: Redderstorf No. 2, S. 4. — Radepohl No. 2, S. 4. — Prüzen No. 13, S. 98. — Jessenis No. 15, S. 136. — Groß-Bügin c, p. No. 17, S. 142. — Reu-Heinde c. p. No. 17, S. 143. Arznei-Tare für 1882 No. 3, S. 11.

Aufgebotsverfahren, gerichtliches — für basselbe wird die Verordnung vom 20. De tober 1836 wegen der Fristen zc. außer Kraft geseht No. 5, S. 15.

Auswanderer-Agenturen, Ergänzungs-Berordnung zur Berordnung vom 4. Februar 1864 No. 28, S. 249.

### B.

Baufad. Zusab-Verordnung vom 31. August 1882 jur Berordnung vom 14. Junius 1880, betressend Prüsungs-Ordnung für die Candidaten des Baufachs Ko. 21, S. 189.

Bibelgesellicaft in Somerin erhalt die Rechte einer juriftischen Berson No. 18, S. 149.

Brandversicherungs. Gefellicaft, fladifice, Figirung ber Remuneration filt bie Berechnung bes Refervefonds No. 29, C. 257. Groß. Bitsin — f. Allobification

C.

Civilprocefordnung, Aussührungs. Berordnung zu berselben vom 21. Mai 1879, Berordnung zur Ergänzung der letteren No. 5, S. 15. Contribution, Berechnung der sur bieselbe in Betracht kommenden Getreidepreise pro

1882 No. 13, S. 99. Contributions-Edict vom 18. Junius 1874, Zusätz zu bemielben No. 9, S. 71;

No. 13, S. 97.

— für das Jahr Johannis 1882/83 No. 12, S. 93.

D.

Dampfteffel, Berichtigung ju ber Berordnung vom 18. April 1873, betreffend die Anlage und ben Betrieb berfelben No. 11, S. 92.

Dampfichiffe, Bergutung ber Fuhrtoften auf benfelben No. 11, S. 90.

Dampfidifffahrt auf den oberen Geen, Bolizei-Ordnung für Diefelbe No. 11, G. 85.

Derfentin - f. Fibeicommifftiftungen.

Diaten- und Reisekosten-Bergutung, Berordnung zur Erläuterung bes ret. Regulativs vom 2. Junius 1877 (bei Reisen auf Dampfichiffen und anderen Baffer-Fahrzeugen) No. 11, S. 90.

E.

Eisenbahnbrude bei Dömig, Polizei-Berordnung, betreffend bieselbe No. 14, S. 101. Entschädigungsgelber für getöbtete Thiere No. 3, S. 7. Erbbescheinigungen, gerichtliche, in Lübeck No. 9, S. 74.

 $\mathfrak{F}$ .

Fibeicommifftiftungen. Derfentin No. 16, G. 140.

Fischereibetrieb in ben Grenggewässern, Bulag-Berordnung vom 12. Julius 1882 gu ber Berordnung vom 9. Julius 1878 No. 16, S. 139.

- in der Ofifce, Berordnung vom 9. August 1882 gur Abanderung ber Berordnung

vom 30. Julius 1875 No. 18, S. 145,

— in ben Binnengewöffern, Berordnung vom 9. August 1882 jur Abanderung ber Berordnung vom 30. Julius 1875 No. 18, S. 147.

Fixpunkte für die Elde, Havel- und Stör-Correction, Berzeichnis derfelben No. 7, S. 23. Hörster- und Forsmerister Prüsung, Abänderung der Bedingungen für die Zulassung zu denselben No. 21, S. 190. Forstirevel, Bestrafung ber, Berordnung vom 6. Jebruar 1892 gur Abanderung ber Berordnung vom 31. Mai 1879 No. 6, S. 19.

#### 65.

Gerichtsvollzieher=Ordnung vom 20. August 1879, Abanderung berjelben No. 9, S. 72.

Getreide, ausländisches, Sichersiclung ber Zollgefälle von demfelben No. 26, S. 243. Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse z. zweds Erhebung der Contribution zu berechnen sind No. 13, S. 99.

Soldewin - f. Comiefom.

Grabow, r. Amts Wredenhagen, tritt dem ritterschaftlichen Polizeiwereine in Robel bei No. 3, S. 10.

Brengauffichtebienft von Brival bis Gr. Schwansee No. 28, G. 251.

Guftrom-Plauer Eisenbahn, Bestätigung bes Statuts berfelben No. 15, S. 107. Concessions und Bestätigungs-Urfunde No. 15, Ergangungsblatt S. 137.

— Gilenbahn-Gelellichaft erhält das Privilegium jur Emiffion von 500000 Mart Prioritäts-Obligationen No. 19 S. 151.

### Ð.

Safericheffel - f. Roftoder Scheffel.

Sandelsmarine - f. Rriegemarine.

Reu-Seinde - f. Allodification.

Derzogin Anna ju Medlenburg-Schwerin, hobeit, Patent-Berordnung wegen Ablebens berielben No. 4, S. 13.

hppotheten- und Bechielbant in Schwerin, Abanderung des §. 34 bes Statuts derfelben No. 10, G. 83.

Hopothekenbucher in ben Domainen, auf dieselben foll die Berordnung vom 8. April 1869 gur Ergänzung bes Gesehes über die Grund- und Hopothekenbucher in ben Domainen angewendet werden No. 9, S. 74.

### 3.

Beffenig - f. Allodification.

Juristische Person, Berleihung der Rechte derselben an die Mis Syme-Stiftung in Ludwigslust No. 2, S. 5, — an die Medlenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft in Schwerin No. 18, S. 149, — an das Krankenhaus in Lübz No. 18, S. 150.

### R.

Rleth, Balteftelle, Musbau derfelben No. 18, G. 149.

Rriegsmarine, Berbaltnig berfelben gur Sanbelsmarine, Abanderung ber Bemanntungen vom 30. December 1867 No. 18, C. 148.

Landesicheffel - f. Roftoder Scheffel.

Landftragen aufgehoben: Grabow Domig, Ludwigsluft-Elbena, Grabow-Lengen No. 9, S. 75; Gabebuid Rehna No. 9, S. 75; Boizenburg Zarrentin, Wittenburg-Buchen No. 9, S. 76.

Lubedifde Erbbeideinigungen No. 9, G. 74.

Lubger Rrantenbaus erbalt Die Rechte einer juriftifden Berfon No. 18. S. 150.

### M.

Marschverpflegung, Bergütung für dieselbe im Jahre 1882 No. 2, S. 3; — im Jahre 1883 No. 29, S. 253.

Militair-Anwärter, Grundfage für die Befetung ber Gubaltern- und Unterbeamtenftellen bei ben Reichs- und Staatsbeborben mit Militair-Anwartern No. 22. S. 193.

Maris, ber norbliche Theil berfelben wird jum Standesamtsbezirfe Waren, ber fübliche Theil jum Standesamtsbezirte Robel gelegt No. 12, G. 95.

### V.

Beene, ben bisber gleichmäßig mit biefem Ramen benannten Bufluffen bes Maldiner und Rummerower Gees werben unterscheibenbe Ramen beigelegt No. 11, G. 90. Bferbefeuchen-Steuer, Edict für 1882 No. 3, G. 10.

Polizeivereine, rittericaftliche, Beitritt von Grabow, Amts Wredenhagen, zu dem Polizeivereine in Röbel No. 3, S. 10.

Borto-Averfionirungs. Berhältnig von Beborben und Beamten No. 25, G. 241. Progomnafium in Doberan erhalt die Berechtigung gur Ausstellung bes miffenicaftliden Qualificationszeugniffes für ben einiabria-freiwilligen Militairdienft No. 11, S. 91.

Brufung ber Canbidaten des Baufachs, Bufat Berordnung gur Brufungs Dronung

No. 21. S. 189.

ber forfter und forftmeifter, Abanderung ber Bedingungen für die Bulaffung No. 21, G. 190. Brugen - f. Allodification.

### R.

Radepobl - f. Allodification.

Redderftorf - f. Allodification.

Reichs-Stempel-Abgaben, Abanderung ber Ausführungs-Boridriften ju dem Befete pom 1. Julius 1881 No. 9, S. 76. - Roffow, Regeband und Schonberg bem Saupt-Steueramt Buftrow überwiesen No. 10, G. 83.

Reichs. Stempel. Abgaben, Befreiung von benfelben (rudfichtlich bes Fledens Barnemunde) No. 10, S. 84.

Roggen Durchichnittspreise, nach welchen ber Geld Canon ber Erbpächter 2c. gu requliren ift No. 7, S. 28.

Roftoder Scheffel, gehäuft mit hafer gefüllt, Berhältniß besselben jum gestrichenen No. 5, S. 16.

#### €.

Sachverständigen Bereine, Abanderung ber Bestimmungen über Zusammensehung und Geschäftsbetrieb No 26, S. 244.

Shleufengelber, fernere zeitweilige Ermäßigung berfelben No. 23, S. 233.

Schöffen, Urliften für biefelben No. 17, G. 142.

ACTOR AS

Shulverfaumniß-Strafen, Behandlung berfelben No. 18, S. 150.

Schwiesow, Benennung ber Theile von (Sufe No. 8 in Golbewin, hof Schwiesow, Klein-Schwiesow) No. 13, S. 98.

Standesamts. Begirte Baren und Robel verandert No. 12, G. 95.

Steinmarten für die Elbe-, havel- und Stor-Correction, Bergeichnis berfelben No. 7, S. 23.

Steueramt ju Plau, Erweiterung ber Befugniffe beffelben No. 28, S. 252.

Stiftungen, verschiedene, von ben edictmäßigen Steuern befreit No. 9, S. 72.

Strafprozes-Ordnung. Berichtigung zur Aussührungs-Berordnung bom 28. Mai 1879 No. 23, S. 236.

Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Bundes-Berordnung No. 24, S. 161. Landes-Berordnung No. 20, S. 188.

 Rachweisung der Behörden zur Führung der Strafregister in den einzelnen Bundesstaaten No. 29, S. 254.

Strandamter, Beranderung ber Begirte berfelben No. 1, G. 1.

Subaltern - und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern zu besetzen No. 22, S. 193.

Miß Some - Stiftung in Ludwigslust erhalt die Rechte einer juriftischen Berson No. 2, S. 5.

## T.

Travemunder Greng-Auffichtsbeamte functioniren für die Strede von Prival bis Groß-Schwansee No. 28, S. 251.

### tt.

Unterbringung vermabrlofter Rinder No. 24, G. 237.



Berwahrlofte Kinder, Unterbringung berfelben No 24, S. 237. Biehfeuchen Gefet, Aufbringung der Entigabigungsgelder und Abigagungstoften für bie auf Brund beffelben getobteten ober nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere No. 3, S. 7.

-, Ebict wegen ber im Jahre 1882 gu erhebenben Pferbeseuchen Steuer No. 3, S. 10. Biehgablung am 10. Januar 1883 No. 27, S. 245.

W.

Bechiel-Stempelmarten No. 17, S. 141. Bege-Besichtigungs-Behörben, Ergangung bes g. 15 ber Instruction für bieselben (rudfichtlich ber Straf-Berfügungen) No. 10, S. 81. Dr. Wilbe-Stiftung in Plau befreit von ebietmäßigen Steuern No. 13, S. 98.

3.

Zollgefälle von ausländischem Getreide, Sicherftellung berselben No. 26, S. 243. Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen, Berichtigungen zur Berordnung vom 24. Mai 1879 No. 23, S. 236.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Januar 1882.

### Inhalt.

1. Abtheilung. .43 1. Berordnung, betreffend bie Beranderung ber Begirte ber Strand- amter.

## I. Abtheilung.

(M 1.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Recklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Natzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach verfaffungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Un die Stelle des S. 2, Nr. 3 und 4 der Berordnung vom 17ten December 1874 zur Ausführung der Strandungsordnung treten die nadiftehenden Bestimmungen:

3) für das Umt Doberan:

bis jur öftlichen Grenze des Roftoder Stadtgebiets bei Diedrichshagen bis jur öftlichen Grenze des ritterichaftlichen Gutes Ragsborf,



4) für das Umt Butow:

von der öftlichen Grenze des ritterschaftlichen Gutes Ragsdorf bis zur öftlichen Grenze des Untes Redentin bei Boiensdorf.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 31ften December 1881.

## Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Budita. Begell. von Bulow.

Berordnung, betreffend die Beränderung der Bezirke der Strandämter.

Mit diefer No. 1 wird ausgegeben: No. 29 bes Reichs- Befetblattes von 1881.

# Regierungs-Blatt

für bas

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. Januar 1882.

### Inhalt.

II. Abtheilung.

200

(1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Markdverpstegung im Jahre 1882. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend die Allodisikation der Lehngüter Nedderstorf und Nadepohl. (4) Bekanntmachung, betreffend die Bengüteng der Nechte einer juristischen Verson an die Miß Syme: Stiftung in Ludwigslust.

# II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 53 des Central-Blattes für das Deutsche Reich de 1881 publicirte

## Befanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 9, Nr. 2 des Geseges über die Naturalleisungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichssefeigblatt S. 52), ift der Betrag der für die Naturalverpstegung zu gewährenden Bergätung für das Jahr 1882 dahin seitglicht worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

a.	für	die	volle	Lagestoit				Brot Pfg.,		Pfg.,
b.	=	=	s	Mittagsfoft			49	=	44	=
c.	=	=	5	Albendfost			28	2	23	=
d.	g	£	¥	Morgentoft			18	\$	13	=
0		00:		1 100						

Berlin, den 22ften December 1881.

## Der Reichofangler.

In Vertretung:

wird hierdurch fur das hiefige Großherzogthum zur allgemeinen Renntniß gebracht. Schwerin am 28sten December 1881.

## Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: . Lofehand.

(2) Das Lehngut Redderstorf, Amts Ribnig, ist unter dem heutigen Datum allodissieit worden; für die Erbsolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriese enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Borschriften und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruck sind.

Schwerin am 24ften December 1881.

## Großherzoglich Medlenburgisches Juftig=Ministerium. Budta.

(3) Das Lehngut Radepohl, Amts Crivitz, ift unter dem hentigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut find nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Borschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung deffelben erlaffen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgebrudt find.

Schwerin am 29ften December 1881.

Großherzoglich Medlenburgisches Juftig=Ministerium.

Budfa.

(4) Der Dig Syme-Stiftung in Ludwigsluft find die Rechte einer juriftifchen Berjon Allerhöchst verlieben worden.

Schwerin am 27ften December 1881.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchta.

# Regierungs-Blatt

für bas

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. Januar 1882.

#### Inhalt. .

I. Abtheilung. .M. 2. Berordnung, betreffend bie Aufbringung ber Entschäbigungegelber und Abidahungetoften für bie auf Grund bes Biebfeuchengefetes getöbteten ober nach Unordnung ber Tobtung gefallenen Thiere. M. 3. Cbict, betreffend bie im Jahre 1882 ju erhebenbe Bferbescuchen-Steuer.

II. Abtheilung. (1) Befanntmadung, betreffend ben Beitritt bes rittericaftliden Gutes Grabow, Amts Brebenhagen, ju bem ritterschaftlichen Polizeiverein in Robel.

(2) Befanntmadung, betreffend bie Aranei-Tare.

# I. Abtheilnng.

(M 2.) Friedrich Frang, bon Bottes Gnaben Brogbergog bon Medlenburg, Fürft zu Wenden, Schwerin und Rageburg, auch Graf zu Schwerin, ber Lande Roftod und Stargard Berr 2c.

Im Berfolg Unferer Berordnung bom 23ften März 1881 zur Ausführung bes Reichsgesetes vom 23ften Junius 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrudung von Biebseuchen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Roniglichen Sobeit dem Großherzoge von Medlenburg-Strelit und nach berfaffungemakiger Bergthung mit Unferen getreuen Standen biermittelft Rolgendes:

#### §. 1.

Die Entschädigungen, welche sei dem Iften April 1881 in Unferem Großberzogthume fowie im Großberzogthume Dedlenburg Strelig, mit Ausichluft Des Rürftenthums Rakeburg, auf Grund bes Gingangs gedachten Reichsgesetes und ber zu bemfelben erlaffenen Musführungs-Berordnungen fur Pferde (Giel, Maulthiere und Maulefel) und für Rinder gewährt find und fünftig gewährt werden, find mit Ginfchluf der Abidiagungstoften durch Beitrage der Pferde- (Gjel-, Maulthier- und Maulejel-) Befiger und der Rindvich-Befiger in beiden Großherzogthumern aufzubringen.

S. 2.

Bu foldem Brede werden jährlich, wenn ein Bedurfnift dazu vorhanden ift, in beiden Großherzogthumern von allen am 15ten Februar mindeftens ein halbes Sahr alten Pferden (Gfeln, Maulthieren und Maulefeln) und ebenio von allen am 15ten Februar mindeftens ein halbes Jahr alten Rindern, mit den im §. 64 des Reichsgesetzes vom 23sten Junius 1880 vorgeschriebenen Ausnahmen

1) der Thiere, welche dem Reich, den Ginzelftaaten, oder zu den landesberrlichen Geftüten - mithin im biefigen Lande zu bem Landgeftut

Redefin - gehören, und

2) des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes.

gleichmäßige Abgaben erhoben, welche im Ginvernehmen mit dem Engeren Ausfcuffe der Ritter= und Landichaft festgestellt und durch besondere Sticte ausgeschrieben werden follen.

3.

Allemal am 15ten Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung diejer Ungaben angeordnet wird, haben die Ortsobrigfeiten für jede Ortschaft Unferes Landes über die abgabepflichtigen Pferde (Gfel, Maulthiere und Maulefel), beziehungsweise Rinder Bergeichniffe, aus welchen fich die Ramen der Befiger und die Studgabl der Pferde (Gfel, Maulthiere und Maulefel), beziehungsweife des Rindviehes ergeben muffen, angufertigen, beziehungsweise durch die Gemeindevorftande der ge-

meindlich verfaßten Ortichaften anfertigen zu laffen.

Dieje Bergeichniffe find, fofern nicht der Trager der Ortsobrigfeit gugleich der alleinige Befitter von abgabepflichtigen Thieren ift, 14 Tage lang zweds etwaniger Berichtigung in der betreffenden Ortidiaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb diefer Frift bei der Ortsobrialeit beantragt werden; wer fich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortsobrigfeit zu erlaffenden Befcheid für beschwert erachtet, hat fich binnen 10 Tagen nach Empfang beffelben mit feiner Befdwerde entweder unmittelbar ober durch Bermittelung der Ortsobrigfeit an Unfer Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei beffen Enticheidung es das Bewenden behalt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrift sind die Albgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung seistlicht, durch die Ortsobrigsteiten zu erheben nud die Justen März des detressenden Jahres unter Angabe der Jahl der abgabepflichtigen Pferde (Chel, Mausthiere und Mausselel), beziehungsweise Kinder des betreffenden Ortes an den Landtaften nach Rostod einzusenden. Dei dieser Einsendung ist zu semerten, ob und für wie viele Thiere die Verpflichtung zur Entrichtung der Albgabe noch nicht sestgelben unter Sinzendung der auf Grund derselben weiter zu erhebenden Beträge Mittheitung zu machen.

8. 4.

Die eingegangenen Abgaben sind beim Landtasten in zwei getrennten Kassen zu berechnen und zu verwalten. Die eine dieser Kassen wird gebildet aus den Beträgen der Pferde (Gele, Maulthiere und Maulesele) Bestiger und bient zur Bestreitung der Alferdes und Abschäftigungstosten für die auf polizeilige Anordnung getödreten oder nach derselben gefallenen Pierde (Gele, Maulthiere und Maulesel). Aus der zweiten Kasse, welche aus den Beiträgen der Kindvich-Bestiger gebildet wird, werden die Entschädigungen und Abschäftigungskossen für das auf polizeilige Anordnung getödtete oder nach derselben gefallene Rindvich bestritten; in diese Kasse sind die Restbestände der auf Grund der Berordnung vom Isten Jusius 1857, betressen die Lungenseuche des Kindvichs, erhobenen Abgaben abzusühren.

§. 5.

Unrichtige Angaben der Pferde- und Rindvieh-Besiger niber die Bahl der in ihrem Besige befindlichen Pferde und Rinder find mit Geldstrafen bis zu 50 Mark zu bestrafen. Zum Erlag von Strafverfügungen sind die Polizeibehörden befugt.

6.

Die Entichädigungen für andere Biefgattungen, als Pferde und Rindvich, werden nebit den Roften der Abschäugung aus der allgemeinen Landes-Receptur-Kaffe beftritten.

Begeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 20ften Januar 1882.

### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. von Bulow.

Berordnung, betreffenb

die Aufbringung ber Entichäbigungsgelber und Abichäbungstoften für die auf Grund bes Biedeirudengeiebes getöbteten ober nach Anordnung der Töding gefallenen Thiere.

(Æ 3.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Natseburg, auch Eraf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mcclienburg-Strelig bestimmen Wir im Sinvernehmen mit dem Engern Ausschuffe der Ritter- und Landichaft hiemittelst, daß auf Grund der Berordnung vom heutigen Tage, betreffend die Aufvringung der Entschädigungsgelder und Abichätzungskosten für die auf Grund des Biehseuchengesetzes gerödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere, von jedem am 15ten Februar d. J. in Unserem Großherzogthume vorhandenen abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulcsel) eine Abgabe von

95 Pfennigen

gu erlegen ift.

Die Ortsobrigkeiten haben in Gemäßheit der Bestimmung in §. 3 der gedachten Berordnung am 16ten Februar d. I. Bergeichnisse der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) aufzunehmen, diese Berzeichnisse, soweit vorgeschrieben, 14 Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Austunft bis zum 31sten März d. J. an den Landslaften nach Rostoc einzusenden.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 20ften Januar 1882.

### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. von Bulow.

Gbict,

betreffend bie im Jahre 1882 zu erhebende Pferbefeuchen. Steuer.

# II. Abtheilung.

(1) Das ritterschaftliche Gut Grabow, Amts Wredenhagen, ist dem ritterschaftlichen Polizeiverein zu Röbel beigetreten. Schwerin am 24sten Rannar 1882.

Groffherzoglich Medlenburgisches Ministerium bes Innern. Begell.

F 257 " .

(2) An Stelle der Arznei-Tare vom 14ten Januar 1881 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Tare in Geltung. In diefelbe ist eine Reihe von Arznei-mitteln aufgenommen, welche in der Pharmacopoea Germanica nicht enthalten sind.

Die Borfdriften fur die Bereitung der letteren find in einem Unhange gur Tare gufammengestellt.

Schwerin am 12ten Januar 1882.

Großherzoglich Medlenburgifches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Budita.

# Arznei-Taxe.

## Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteliestgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm Argentum nitrieum fusum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu taxiren sind.

 Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

 Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduciren sind.

5) Von den fetten und den specifisch sehweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Granm berechnet.

6) Der in der Taxe für Aqua communis filtrata festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn Aqua communis oder Aqua communis filtrata zur Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-Emulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für Aqua communis filtrata ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

S) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscurantes von Drogueriewaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

# Arznei-Taxe.

Α.	Gew	richt.	M.	Rg.	A.	Gev	vicht.	M	TI4
Α.					Acidum hydrochloric. dilutum		ramm	_	5
					hydrocyanic	1		i-	5
Acetonum		ramm	-	20	lacticum	10	_	-	55
Acetum	100	_	-	10	nitricum	10	_	-	5
	200	-	-	15	crudum	100	_	-	30
aromaticum	100	-	-	50		200	_	-	4:
	200	_	-	75	dilutum	10		<b>—</b>	5
Colchici	10		-	10	fumans	10	_	-	10
Digitalis	10	_	-	10	phosphoricum	10	_	-	5
purum	100	-	-	15	pyrogallicum	1		-	15
pyro-lignosum crudum	100	-	-	15	salicylicum	10	_	1-	56
	200	_	-	25	succinicum	1		-	
rectificatum	100	—	-	25	sulfuricum	10	_	-	:
	200	_	-	35	crudum .	100	_	-	13
Sabadillae	10	-	-	10	717	200	_	-	2:
Scillae	10	_		10	. dilutum .	10	_	-	1
Acidum aceticum	10		-	10	fumans .	100		-	36
aromat	1	_	-	10	tannicum	10	_	-	13
	10	_	-	60	tartaricum	10	_	<u> </u>	1:
dilutum .	10	_	-	5	pulv	10		-	20
arsenicosum	10			5	valerianicum	1		-	13
benzoicum	1	_	-	10	Aconitinum		tigrm.		1
boricum	10	_		10	Adeps suillus		ramm	1-	1
subt. pulv	10		-	15		100	_	-	6
carholicum crudum.	100	_	-	25	Aerugo gr. m. pulv.	10	_	-	1
	200		_	40	subt. pulv	10	_	-	1
crystallisatum	10	-	-	10	Aether	10	_	-	1.3
	100	-	_	90	aceticus	10		-	1
chromicum	1	_	-	5	Petrolei	10		-	1.3
chrysophanicum	1	_	_	15		100	_	-	4
citricum	10		1-	20	Aethylenum chloratum	1	_	-	10
pulv		-	_	30	Aloë	100		-	5
hydrobromicum (1,200)		_		20	gr, modo pulv	10	_	-	1
hydrochloricum	10		-	5	1. 1	100	_	-	8
crudum		_	-	15	subt. pulv	10		-	1:
	200		-	20	Alumen	100		11 —	20

A.	Gewicht.	M	Ffy.	A.	Gewicht.	M.	E 3
Alumen pulv	10 Gramm	_	5	Aqua Cinnamomi	100 Gramn	1 -	1
*	100 —	-	40	spirituosa	100	1-	ı
ustum pulv	10 —	-	10	communis filtrata	200 -	-	ı
Alumina hydrata	1 —	_	5	destillata	100 —	1 -	a
sulfurica	10 -	-	20	fervida	100 —	1-	4
Ambra grisea	1 Decigrm.	-	95	Florum Aurantii	100 -	-	4
Ammoniacum depuratum .	10 Gramm	-	20	Foeniculi	100	1-	4
Ammonium bromatum	10 —	-	20	foetida antihysterica.	10 —	1-	4
carbonicum	10 —	-	15		100 —	-	4
pyro-oleosum	10 —	-	20	Kreosoti	100 —	-	4
chloratum ,	10 —	-	5	Lauro-Cerasi	10 —	-	4
	100 —	. —	40	Matico	100 —	1-	ı
gr. mod. pulv.	100 —	-	55	Melissae	100 —	-	4
	200 —	-	85	Menthae crispae	100 —	-	
subt. pulv	10 —		10	piperitae .	100 -		
•	100 -	-	60	spirituosa	100 —	_	
ferratum	10 -	-	15	Opii	10 —	-	J
iodatum	1	-	10	Petroselini	100 -		
nitricum	10 —	_	15	Picis	100 —	_	
phosphoricum	10 —	-	20	Plumbi	100 —		4
sulfuricum	10 —	-	10		200 —		
uricum	1 -	-	15	Goulardi	100	1-	
Amygdalae amarae	10 —	-	10	Rosae	100 —	-	
excorticat.	10 —	_	10	Rubi Idaei	100 —	-	
dulces	10 —	-	10	Salviae	100 —	ana	
excorticat.	10 -	_	10	Sambuci	100 —		
Amygdalinum	1	-	30	Tiliae	100 —		
Amylum Marantae	10 —	-	5	Valerianae	100 -	1_	J
Tritici	100	_	30	vulneraria spirituosa	100 -	1_	
nitrosum	10 —	-	55	Aquae medicamentosae Rade-		1	ı
Apomorphinum chlorat. cry-		1		macheri	10 -	-	J
stallisatum	1 Decigrm.	-	60		100 —	-	
Aqua Amygdalarum ama-				Argentum chloratum Rade-		1	
rarum	10 Gramm	_	15	macheri	1		
diluta	100 —	_	15	nitricum crystallisatum	1 Decigrn		
aromatica	10	-	5	and the case of th	1 Gramp		ı
	100 —		35	Argentum nitricum fusum .	1 Decigrn		1
Calcariae	100 -	_	5		1 Gramn		ı
Castorei Rademacheri	10		30	cum Kali nitrico	1 —		ı
Chamomillae	100 -	_	15	Argilla gr. modo pulv	100 -		
chlorata	100		35	Trong Br. mono bare.	200 —		ð
	200	13	50				

А. В. С.	Gev	vicht.	M.	Ty.	C.	Gewich		6 3	Ty
Asa foetida depurata	10 G	ramm	_	20	Camphora monobromata ]	1 Gran	am -	-	5
Atropinum	1 De	cigrm.	1-	25	trita	10 -	.  -		15
sulfuricum	1	_	-	35	Cantharides gr. modo pulv.	10 —	·   -	-	35
valerianicum	1	-	-	30	subt. pulv	17 -	.   -	-	į
Auro-Natrium chloratum .		tigrm.		5		10 -	-  -	-1	4(
	1 De	cigrm.	-	25	Capsulae amylaceae 2 Hälften				
					c. dispens,				10
В.					gelat. Bals. Cop. 0,6		.		
	1				replet.	10 Stüc	k  -	-	35
Balsamum Canadense		ramm	-	20	Bals Cop 0,5 et Ferro				
Copaivae	10	_	-	20	0,1 replet.	10 —	1-	- [	60
	100	-	1	70	Bals. Cop. 0,5 Ferro		1		
Peruvianum	10		1-	55	etMyrrh.ana0,05r.	10 —	1-	-	50
Tolutanum	10	_	-	25	Extract. Cinae 0,6		3		۵.
Baryum chloratum	10	_	-	5	replet.	10 —	-	1	20
Benzinum	100	_	-	35	Cubeb. 0,6	**			0.
Benzoë	10	_	-	30	replet.	10 —	1	-	85
subt. pulverat Bismuthum subnitricum	10	-	-	45	et Balsam.		1	- 1	
valerianicum	1		-	5	Cop. ana 0,3	10 —			50
Blatta Orientalis	1	_	1-	15	repl. Filic. 0.6	10 -	1	-1	00
h	1	_	_	25	repl.	10 —		1	20
pulverat	10	_	-	5 10	Oleo Jecor, Aselli	10		1	-
Bromum	1	_	_	5	0,6 repl.	10 —	1_	-1	30
Bulbus Scillae conc	10	_	-	5	Ricini 0,6 repl.	10 -	1 -		30
subt. pulv.	10	_	_	10	Terebinth. 0,6	10	į		,,,,
Butyl-chloralum hydratum .	1			20	repl.	10 -	- 1-	-	30
Butyrum insulsum	10			15	operculatae 2 Hälften	• •			
outjuin mouleum			1	10	c. dispens,		1_	_	10
	i				Carbo animalis subt, pulv	1 Gran	nm -	_	5
c.			4		pulveratus	10 -	1 -	-	5
					Spongiae subt. pulv	10 -		-	15
Cadmium sulfuricum	1			5	Carboneum sulfuratum	10 -	. [-	-	5
Calcaria carbonica praecipi-					Cardolum	1 -	1 1	-	15
tata	10		1-	5	Caricae	100 -	- 11-	-	40
chlorata	100	_	-	20	Carrageen conc	100 -	- 1-	- 17	55
	200			35	Caryophylli	10 —	- 8-		15
hypophosphorosa .	10	-	-	30		100 -	- 1	• 1	_
phosphorica	10		-	20	subt. pulv	10 -	- 1-	-	25
sulfurica usta pulv.	100	-	-	15	Castoreum Canadense subt.			1	
	200	-	-	20	pulv.	1 -	- 1-		20
usta pulv	100	-	-	20	Sibiricum subt. pulv.	1 Decign	m	-	5(

<b>C.</b>	Gewicht.	M	Tg.	С.	Gewicht.	M. A
Catechu	10 Gramm	_	5	Chloroformium e chloralo hy-		
subt. pulv	10 -	_	10	drato crystallisato	10 Gramm	- 30
Cera alba	10 —	_	15		100 —	2 35
	100 —	1	10	Cinchonidinum sulfuric	1 -	- 20
tlava	10 -		15	Cinchoninum	1	- 1
	100	1	-	sulfuricum	1	- 10
Ceratum Aeruginis	10 -	_	15	Coccionella pulv	10 —	- 3
Cetacei	10 —	_	20	Codeïnum	1 Decigrm.	- 20
rubrum	10	-	25	chloratum	1 —	- 2
Myristicae	10 —	_	40	Coffeïnum	1 —	- 1
Resinae Pini	10 —	_	15	Cognac	10 Gramm	- 1
Cerium oxalicum	1 -	_	5	Colchicinum	1Centigrm.	- :
Cerussa	10	_	5	Colla piscium conc	10Gramm	- 7
Cetaceum	10 -	_	10	Collodium	10 —	- 1
saccharatum	10 —	_	10		100 -	_ 9
	400 Centi-			cantharidatum .	1 -	- 1
Charta cerata	meter	_	5	· ·	10 -	_ 3
	400 Centi-			elasticum	10 -	- 1
· nitrata	meter	_	5	Choucum	100 —	1 -
	100□Centi-		,	Colophonium	100 —	1 -
resinosa . ·	meter	_	5	pulv	10 —	- 1
sinapisata	1 Stück	_	10	Conchae praeparatae	10 —	
binidinum sulfuric	1 Gramm	_	45	conomic pracparature	100 —	_ 3
Chininum	1 Decigrm.	_	15	Coniinum	1 Tropfen	
bisulfuricum	1 —	_	10	Commun.	1 Decigrm.	
bromatum	i - 1	_	10	Conserva Rosae	10Gramm	
ferro-citricum	1 Gramm		15	Cortex Cascarillae cont. et	19 Oralim	
- hydrochloricum .	1 Decigrm.		10	gr. modo pulv.	10	- 1
njaroeniorieam .	1 Gramm		90	subt. pulv.	10	- 1
salicylicum	1 Decigrm.	_	10	Cortex Chinae Calisayae cont.	10	
sulfuricum	1	_	10	et gr. modo pulv.	10 —	- 4
summircum	1 Gramm		70	Cortex Chinae Calisayae subt.	107	
tannicum	1		30	puly.	1 -	_
valerianicum	1 Decigrm.		15	puiv.	10 —	- 5
Chinoidinum	1 Gramm		5	fuscus cont. et gr. m. pulv.	10 —	_ 3
indominum	10 —	-	20	subt. pulv	1 -	_ "
Chinolinum tartaric	1 -	-	20	suot. purv	10 —	_ 3
Chinolinum tartaric	. –	-	20	ruber cont	10 —	- 3
nioraium nyaratum cry- stallisatum		_	5			_ °
stanisatum	1 -	- 1		subt. pulv		- 1
N. I C	10 —		30	Cinnamomi Cassiae cont.		= 1
Chloroformium	10 —		15	subt, pulv.	10 —	- 1
	100	1	15	Zeylanici cont	10 —	1- 2

C.	Gewicht.	M	Tg.	D. E.	Gewicht.	M	9
tex Cinnamomi Zeylanici		1		D.		t :	1
subt. pulv.	1 Gramm	1 -	5			9	
	10	1-	30	Decoctum Sarsaparillae comp.			
Condurango concis	10	-	15	fortius	1 Pfund	1	4
Frangulae conc	100	1-	35		16 —	13	1
subt. pulv.	10 —	1-	10	mitius	1 —	-	8
Fruct. Aurantii ex-		1			16 —	8	3
pulp. conc.	10 —		25	concentratum	10Gramm	-	4
subt. pulv.	10 —	1-	30	Zittmanni fortius .	1 Pfund	1	5
Citri conc	10 —	-	10		16 —	13	
Juglandis cont.	100 —	-	35	mitius .	1 —	-	8
Mezerei	100 —	-	60		16 —	8	3
conc	10	-	10	Dextrinum	10Gramm	_	1
Quercus conc. et gr.		1			100 —	1	-
modo pulv.	100 -	-	25	Digitalinum	1 Decigrm.	_	1
	200	-	40	Duboisinum sulfuricum vide			Ι.
Radicis Granati conc.	10	-	15	Hyoscyaminum.			
subt. pulv.	10	1-	20	. ,			
ta alba praeparata	100 —	1-	10	E.			
cus	1 -	-	30				
conc	1 —	1-	35	Electuarium e Senna	10 Gramm	_	1
subt. pulv	1	-	40		100	_	8
ebae	10 —	-	15	Theriaca	10 -	_	2
gr. modo pulv	10	-	20	Elemi	10 -	_	1
subt. pulv.	10	-	25	Elixir amarum	10 —	_	9
sarinum	1 Decigrn		20	Aurantii compositum	10 —	_	4
rum aceticum	10Gramn		15	l composition	100 -	3	
aluminatum	10 —	_	15	Proprietatis Paracelsi	10 —	_	3
puly	10 —	1-	20	The state of the s	100 —	2	2
bichloratum	10 —		20	e Succo Liquiritiae .	10 -	_	1
rum hydrico-carbonicum	10 —	_	20	I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	100 —	1	1
oxydatum	1 —	-	5	Emplastrum ad Fonticulos .	10 -	_	i
sulfocarbolicum	1 —	_	5	adhaesivum	10 -		i
sulfuricum ammonia-				The state of the s	100 —		6
tum	10 -	_	15		10□Centi-	_	١
	10 —	_	5	Anglicum	meter		
crudum gr. m. pulv.	100 —		45	Edinburg,	10Gramm		,
purum	10 —		10	amilburg.	100 -		6
gr. modo pulv.	10 —		15		100 Centi-		o
G Ivali.	100 —		75	extensum	meter		1
are	1Centigrm		5	CALCUSUM	1000 Cen-		١,
arinum sulfuricum	1 Milligrm				TOOO Cen-	1	8

Е.	Gewicht.		M	Tg.	Е.	Gewicht.		Sta
Emplastrum Ammoniaci	10 G	ramm	-	25	Emplastrum saponatum ex- 1	000□Cen-		
aromaticum	10		-	35	tensum	timeter	1	20
Belladonnae	10	_	-	20	Eserinum sulfuricum vide			
Canth. ordinarium	10		-	25	Physostigminum sulfuricum			
	100		1	95	Euphorbium gr. modo pulv.	10 Gramm	-	10
perpetuum	10		-	20	subt. pulv	10 —	_	13
Cerussae	10	_	-	10	Extractum Absinthii	1	-	2:
	100	-00 00	-	80		10 —	2	
extensum	100	Centi-			Aconiti	1	-	15
	met	ter	-	15	siccum .	1 —	-	10
	1000	□Cen-			Aloës	1	_	
	tim	eter	1	20	acido sulfuric.			
Conii	10G:	ramm		20	correct.	1	_	10
ammoniacatum	10	-	-	30	Aurantii Corticis	1 —	-	20
consolidans	10	-	-	20	Belladonnae	1 —	-	20
foetidum	10		-	20	siccum	1 —	-	1:
fuscum	10	_	-	15	Calami	1 —	_	20
camphorat.	10		-	15	Cannabis Indicae.	1 —	-	6
Galbani crocatum	10		-	30	Cardui benedicti.	1	-	:
Hydrargyri	10		-	20	Carnis Liebig .	1 —	-	1
	100	_	1	60		10	-	4
Hyoscyami	10	*****	-	20	Cascarillae	1 —	-	- 10
Lithargyri com-						10	-	91
positum	10		-	20	Castaneae vescae			
	100	_	1	40	liquidum	10 —	-	2
molle .	10		-	15	Centaurii	1 —	-	10
simplex	10	_	-	10	Chamomillae	1 —	-	2
	100	_	-	80	Chelidonii	1	-	2
Meliloti	10	_	-	20	Chinae Calisayae	1	-	5
Mezerei canthari-	10	Centi-			frigid. par.	1 —	-	4
datum			-	5	fuscae	1	-	4
Minii rubrum	10 G	ramm	-	15	frigide par	1 —		2
miraculosumRade-					Cinae	1 —	-	3
macheri	10	-	-	15	Cocae spirituos	1	-	16
opiatum	- 1		-	5	Colocynthidis	1 Decigrm.	-	
	10	_	-	30		1 Gramm	-	41
oxycroceum	10		-	30	compositum	1 —	-	2:
Picis irritans	10	_		15	Colombo	1 —	-	4
saponatum	10		-	15	Conii	1	-	13
	100		1	15	siecum	1 —	-	11
extensum	100	Centi-			Cort. Radicis Gra-		1	
	me	ter	1	15	nati	1	_	3

	E.	Gewicht.	M	Bg.	Е. Г.	Gewicht.	M	Fg.
ım	Cubebarum	1 Gramm	1_	30	Extractum Rhei	1 Gramm	_	15
	Digitalis	1 -	-	20	compositum	1 -	_	25
	siccum .	1 —		15	Sabinae	1 -	_	25
	Dulcamarae	1 —	-	5	Scillae	1 -	_	10
		10 —		45	Secalis cornuti.	1 -	_	45
	FabaeCalabaricae	1 Decigrm.	_	10	Seminis Colchici			"
	Ferri pomatum .	1 Gramm		10	acidum	1 —	_	15
	Pointenant 1	10 —	-	95	Senegae	1 -	_	20
	Filicis	1 Decigrm.	_	10	Stramonii	1 —		15
	- Inclo	1 Gramm	-	60	Strychni aquosum	1 -	_	5
	Foliorum Juglandis	1 —		20	spirituosum	1 Decigrm.		
	Frangulae		_	5	· pirituosum	1 Gramm		30
	Gentianae	1 =	_	5	Taraxaci	1 —		30
	Gennanae	10 —	_	35	Taraxaci	10 —	_	4:
	Graminis	10 -	-	50	Tormentillae	i —	-	1
	Gratiolae	1 -	_	20	Trifolii fibrini	i =	_	1
	Helenii		-	15	Trion norm .	10 —	-	4
	Hellebori nigri	1 -	-		Valerianae	1 -	_	
		1		20	valeranae	1		36
	Hyoscyami	1 -	-	20		•	1	
	siccum	1 -	-	15		1		
	Ipecacuanhae	1 Decigrm.		15	F.	4	1	
	Lactucae virosae	1 Gramm		15		1	1	
	siccum	1 -		10	Faba Calabarica	10 Gramm		1:
	LigniCampechiani	1 —	-	10	Farina Hordei praeparata .	100 —	-	3
	Ligni Guajaci	1 —	-	20		200 —	-	50
	Liquiritiae Radicis	1 -	-	5	Fel Tauri depuratum siccum	1 —	_	20
	Malti	10 —	-	10	inspissatum	1 —	-	1
		100	-	70	recens	10 —	-	10
	ferratum .	10 —	-	15	Ferrum aceticum siccum .	1 —	j —	1
		100 —	-	95	bromatum	1 -	_	1
	Mezerei	1 —	-	25	carbonicum saccha-			
	Millefolii	1 —	-	30	ratum	10 —	-	11
	Myrrhae	1 -	-	5	chloratum	10 -	-	11
	Nicotianae Rade-				citricum effervescens	10 -	_	20
	macheri	1 —	_	10	oxydatum .	1 -	_	-
	Opii	1 Decigrm.	-	5	ammoniatum		_	
		1 Gramm		30	cyanatum	10 —	_	20
	Pimpinellae	1 -	1	25	iodatum saccharatum	1 -	1_	1
	Pulsatillae	1 -		15	lacticum	10 —		1
	Quassiae	i —		20	oxydatum dialysatum			
	Ratanhae	i -		15	liquidum 5%	10 —	1:	1
		10 —		15	fuscum	10 -	ły .	1

F.		Gev	vicht.	M	Rg		F.	Ge	wicht.	M.	P.
Ferrum oxydatum sa	ccharat.			1		Flores	Sambuci		Framm	_	4:
	solubile	100	iramm	1-	15			200	_	-	71
peptonatum		1		-	10		conc.etgr. modo			p	1
phosphoricur		10	_	-	20		pulv.	10	_		1
pyrophospho		. 10	_	-	25			100		-	6
pulveratum		10	-	-	10		Stoechados conc	10		-	
pyrophospho							Tiliae conc	10	_	-	1
	n. citrico	1		-	5			100	_	-	3
reductum .		10	-	-	20		Verbasci conc	10	_	-	1 2
sesquichlorat		10	_	-	10	Folia		10	_	-	
sulfuricum c	rudum .	100	—	-	10		Aurantii conc	10		-	1
		200		-	15		subt. pulv.	10	_	-	1
gr. moo	do pulv.	100		1 -	20	1	Belladonnae conc. et	1			
		200	-	-	30	1	gr. modo pulv.	10		-	ı
oxydato an	nmoniat.	10	-	-	10		subt. pulv.	10		-	
purum .		10	-		5		Bucco conc	10	_	-	ì
siccum .		10	_	-	10		Coca conc	10	_	-	
tannicum .		10	_	-	20		Digitalis conc	10		-	1
lores Arnicae conc	et gr.						subt. pulv.	10	_		l
1	m. pulv.	10	-	-	10		Farfarae conc	10	_	-	-
		100		-	75		**	100	_	-	1
Aurantii con		10	-	_	20		Hyoscyami conc. et			į	1
Chamomillae							gr. modo pulv.	10		-	i
n	ae conc.	10	-	-	10			100	_	-	1
		100	-	-	75		subt. pulv.	10	_	-	1
vulgaris		100	-	-	60		Jaborandi conc	10		-	1
		200			90		Juglandis conc	10		-	1
conc. et gr.	.m.pulv.	10	-	-	10		Malvae conc	10		-	1
		100	-	_	75		Matico conc	10	_	-	1
	bt. pulv.	10	-	-	15		Melissae conc	10	_	-	İ
Cinae		100		_	45		Menthae crispae			ì	1
subt. ]		10	-	-	10		conc.et gr.m. pulv.	10	_	1-	1
Kosso conc.		10	_	-	15	l	-1	100	_	1	1
subt. ]		10	_	-	20		piperitae conc. et gr.				1
Lavandulae		10	_	-	5		m. pulv.	10	_	-	l
	ot. pulv.	10	-	_	10	1	N: 11	100	_	1	1
Malvae arbo			-	-	20	1	Nicotianae conc. et	100		l l	-
	ar. conc.	10	_	-	15		gr. m. pulv.	10	-	-	ļ
Millefolii cor		100	_	-	35		Rosmarini conc	10		-	1
Primulae con		10	-		15		Rutae conc	10	_	-	
Rhoeados co	nc	10	- 1	_	20		Salviae conc	10	_	-	-
Rosae conc.		10	-		15			100	-	_	1

F.	Gewic		K. Ty	F. G.	Gew	icht.	M	Tjy.
Folia Salviae subt. pulv	10 Gra	mm -	15	Fructus Foeniculi		ramm	-	5
Sennae conc. et gr.	i	- 6			100		1-	35
modo pulv.	10 -	- 1 -	- 15	gr. modo pulv.	100	_	-	50
subt. pulv	10 -	- 1-	- 20	subt. pulv	10	_	-	10
Spir. extracta conc.	10 -	- 1-	- 50	Hordei excorticatus	100		-	20
subt. pulv.	1 -	- 1	- 10	Juniperi	100	_	-	15
•	10 -	- 11-	- 60		200		-	20
Stramonii conc	10 -	- 6-	- 5	gr. modo pulv.		_	-	25
subt. pulv.	10 -	_  _	10		200		-	40
Toxicodendri conc	10 -	- 1-	15	subt. pulv	10	_	-	5
subt. pulv.	10 -	- 1-	- 20	Lauri gr. modo pulv.	100		-	40
Trifolii fibrini conc.	Í	1			200	_	-	65
et gr. m. pulv.	10 -	- 1-	- 5	subt. pulv	10	_	-	10
0 .	100 -	_ !_	40	Myrtilli	10	_	-	10
Uvae Ursi conc	10 -	- 1	- 5	Papaveris conc	10	_	1-	5
	100 -	- 1-	35	Petroselini	10	_	-	5
Fructus Anisi stellati	10 -	_ ř_	- 10	Phellandrii	10	-	-	5
subt. pulv.	10 -	- 1	15	gr. modo pulv.	100	_	-	50
Anisi vulgaris	10 -	_	. 5	subt. pulv	10		1 -	10
gr. modo pulv.		_ !_	- 60	Sabadillae gr. modo	g g		in the same of	
8 P	200 -	_  _	- 90	pulv.	10		1-	15
subt. pulv	10 -	_ = =	- 10	subt. pulv.	10	-	-	20
Aurantii immaturi		1	1.	Vanillae conc	. 1		-	20
cont.	1 10 -	- 1-	- 5	Fungus igniarius praeparat	10	_	-	15
subt, pulv.	10 -	_ 1_	. 10	Laricis conc	10	_	-	20
Avenae excorticatus	100 -	- 1-	20		100	_	1	40
Cannabis	100 -	_ î -	- 20	subt. pulv	10	_	-	25
Capsici subt. pulv	10 -	- 1-	120	Furfur Tritici	100		-	10
Cardamomi minores	10 -	- 1-	- 50					
subt. pulv.	1 -	- 1-	10				1	
Cardui Mariae	10 -	-  -	- 5	G.				
Carvi	100 -	- 1-	35					1
gr. modo pulv.	10 -	- !-	- 5	Galbanum depurat	10 G	ramm	-	25
	100 -	- Î-	45	Gallae cont. et gr. modo pulv.	10	_	i —	10
subt. pulv.	10 -	- !	10	subt. pulv.	10	_	1-	15
Ceratoniae conc	10 -	-  -	. 5	Gelatina	10	_	-	15
Colocynthidis conc.	1	3		Lichenis Islandici sac-				
(sine semin.)	1 -	- 1	- 10	charata sicca	10		-	40
(	10 -	- 5-	65	Glandulae Lupuli	10		-	15
praeparati	1 -		- 15		100		1	-
Coriandri	100 -	_ 1	25		200	_	1	50
subt. pulv.	10 -	1.		Gummi Arabicum subt. pulv.	: 10	_		20

G. H.	Ge	wicht.	M	Tg.	н. І.	Gewicht.	Me	3
Gutta Percha depurata	10	Gramm	-	15	Herba Thymi conc. et gr.		1000	
Gutti subt. pulv	1	_	-	5	modo pulv.	10 Gramm	1 _	
	10	-	1-	30	Violae tricoloris conc.	10	i —	
						100	_	4
н.			1		subt. pulv.	10 —	-	1
					Hirudines	1 Stück	i - i	2
Herba Absinthii conc. et gr.					Hydrargyrum	10Gramm	-	1
m. pulv.		_	-	40	aceticum oxy-			
1. 1	200	_	,	60	dulatum	1 —	1	
subt. pulv	10	_	-	10	bichloratum corrosiyum	10 —	į.	١.
Cannabis Indicae conc. Cardui benedicti conc.	10	_	-	10	biiodatum ru-	10 -		2
	10			5	brum	10 —	1	١.
et gr. m. pulv, subt. pulv,	10		-	10	chloratum mite	1 -	1	1
	10			10	choratum mite	10 -	-	1
Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10		-	10	vapore parat.	1 -	-	13
Chenopodii ambrosioi-	10		1 -	10	vapore parac.	10 —	1	1
dis conc.	10		9	10	cyanatum	1 -	1	1
Conii conc.	10	_	=	5	depuratum	10 —		1
gr. modo pulv.	10	_		10	departation	100 —	1	1
gr. modo purv.	100	_	1	60	iodatum flavum	10 —	1	
subt. pulv	10			15	nitricum oxy-		-	1
Galeopsidis conc	10	_	-	10	dulatum	1 -	_	-
Gratiolae conc	10		-	5	oxydatum ru-			l
subt. pulv.	10		1_	10	brum	10 —	1_	1
Linariae conc	10	_	-	5	via humida parat.	1 -	_	
Lobeliae conc	10		-	15	oxydulatum ni-		21	
subt. pulv	10	_	-	20	grum	1 -	-	
Lycopodii conc	10		-	5	praecipitat. al-		Į.	
Majoranae conc	10	_	1-	10	bum	1 —	1-	
subt. pulv.	10	-	1-	15		10 —	_	1
Mari veri conc	10	_	-	10	sulfuratum ni-		-	
subt. pulv.	10	_	-	15	grum	10 —	-	2
Meliloti conc. et gr.			1		rubrum	10 —	-	1 5
modo pulv.			-	5	sulfuricum basicum		-	1
subt. pulv.	10	_	Ĭ.—	10	Hyoscyaminum	1 Centigrm.	-	1
Millefolii conc	10	_	j-	5				
D.11	100		1-	35			9	
Polygalae conc Serpylli conc. et gr.	10		-	10	I.			
modo pulv.	10	1 man	-	5	Indicum subtilissime pulve-			
Spilanthis conc	10	-	l —	15	ratum	1 Gramm	1-	

I. K.	Ge	wicht.	M	By	К. L.	Get	wicht.	16.	The
Infusum Sennae compositum	100	Framm	-	15	Kino subt. pulv	100	Gramm	_	20
•	100	_	1	_	Kossinum	1 De	ecigrm.	_	20
Iodoformium	1	_	-	10	Kreosotum	10	Framm	-	5
	10	_	-	80		10		_	30
Iodum	. 10	_	1_1	60				-	-
					L.				
к.					Lactucarium	1	_	_	10
L'ali analima					Laminaria		ntimtr.	-	5
Kali aceticum	10			15	Lapis Pumicis praeparatus .		iramm	-	5
bicarbonicum	10	_		10	Lichen Islandicus conc	100	_	-	35
carbonicum crudum	100	_	-	30	subt. pulv.	10	-	<u> </u>	. 5
1	200		-	45	ab amarit. liberat. conc.	10	_	-	15
depuratum .			-	35	Lignum Campechianum conc.	100		-	15
	200		-	55	Guajaci raspat. et gr.				
purum	10	_	-	10	m. pulv.	10		-	
causticum fusum	10	_	-	10		100	-	-	35
siccum	10	_	-	10	subt. pulv	10	-		-
chloricum	10	-	-	10	Quassiae conc. et gr.				
	100	-	-	80	m. pulv.	10		-	
pulveratum .	10	-	-	15	subt. pulv	10	-	-	10
hypermanganicum cry-					Sassafras conc	10	-	-	
stallisatum	10	_	-	15		100	-	-	45
nitricum	10	-	-	5	Linimentum ammoniatum .	10	_	-	10
	100		-	40		100	-	-	90
gr. modo pulv.	100	-	-	55	ammoniato-				
-14	200	_	-	85	camphorat.	10	- 1	-	15
subt pulv	10	_	-	10		100		1	10
sulfuricum gr. modo pulv.	100	-	-	45	saponato-am-				
subt. pulv	10	-	-	5	moniatum	100	-	-	30
tartaricum	10	-	-	15	camphoratum	10		-	10
subt. pulv	10	-		20	_	100		-	75
Calium bromatum	10	- 1	-	15	liquid.	10	- 1		10
pulv	10	-	-	25		100	- 1		70
chloratum	10		-	5	Liquor Aluminis acetici (1,040)	100	- 1		60
cyanatum	10		-	15	Ammonii acetici	10	_	-	5
ferrocyanatum	10	- 1	-	10		100	- 1	-	35
iodatum	10	-	-	50	anisatus	10	- 1		10
sulfuratum	10	1		20	carbonici .	100	1		30
ad balneum	100	-		35	pyro-oleosi	100	_ 8	_!	45
	200	- 1		55	caustici	10	_ 1	_	5
amala	1		_	5		100		_	30

L. M.	Gewicht.		Sig	м. N.	Gewicht.	M	Th
Liquor Ammonii caust. spiri-				Magnes, tartar, Rademacheri	1 Gramm	1-	5
tuos.	10 Gramı	m —	10	usta	10 —	1-	15
tuosi	100 —		85	Magnesium chloratum siccum	10 —	-	:
succinici	10 -	-	15	Manganum hyperoxydatum		li .	1
Ferri acetici	10 —	_	10	pulv.	100	f	30
chlorati	10 -	-	5	Manna communis	10 —	-	1.
	100 —	-	45		100	1	-
sesquichlorati .	10 —	_	5	purissima	10 —	-	21
ocoquiomorata :	100	-	40	Mastix	10 —	-	36
sulfurici oxydati	10 —	-	10	subt. pulv	1 —	1-	16
Kali acetici	10 —	1 -	10	Medulla Bovis	10 —	_	10
arsenicosi	10 -	1	15	Mel	100 —	-	50
carbonici	10 -	1-	5		200 —	-	80
caustici	100 -	1	60	depuratum	10	-	1(
outdoner	200 —	1_	90		100 —	-	75
Natri caustici	100 —		45	rosatum	10 —		10
Tittur Ctedouct	200 —	4	70		100 —	-	S
chlorati	100 -		25	Mica panis subt pulv	10 —	_	10
chiorati	200 —		40	Minium subt. pulv	10 -	1	1
Plumbi subacetici .	10 -		5	Mixtura oleoso-balsamica .	10 —	-	15
rumor subacctici .	100 —		35		100 —	1	30
seriparus	10 -		15	sulfurica acida	10 —	Ē-	1
scriparus	100 —	1	10	vulneraria acida .	100	1 -	35
Stibii chloratii	100 —	-	10	Morphinum	1 -	_	80
Lithargyrum	100 —		30	aceticum	1 —	_	60
Lithium carbonicum	1 -		10	hydrochloricum .	1 -	-	60
Lycopodium	10 -		15	sulfuricum	1 -	1 -	60
nycopoulum	10 —		10	Moschus	1 Centigrm.	-	10
	ł			,,	1 Decigrm.	_	70
M.		1		Mucilago Gummi Arabici .	10 Gramm	F	10
21.	1	:		1	100 —	-	70
Macis	10 —	1	20	Myrrha	10 —	-	15
subt. pulv	1 -	1	5	gr. modo pulv	10 —	_	20
sauce part	10 —		30	subt. pulv	1 -	_	5
Magnesia boro-citrica	1 -		5	l sasa para v v v v	10 -	-	25
carbonica pulv.	10 -	-	10			li l	
citrica	10 —		25	N.	1	1	1
effervescens	10 —		20	, n.			
lactica	1 -		5	Naphthalinum	10	1	10
sulfurica	100 —	1	15		1 -		10
sundrica	200 —		20		1 Centigrm.		5
oie	10 —		5		10 Gramm		20
sicca	10 —		1 3	Natrium bromatum	Tooramu		20

N. O.	Ge	wicht.	M	Sg.	0.	Ge	wicht.	M	Sty.
atrium chloratum crudum	1000	Gramm	_	5	Oleum Bergamottae	10	Iramm	_	10
purum subt. pulv.	10		_	5	Cacao	10	_	_	15
iodatum	10	_	-	60	Cajeputi	10	_	-	30
trum aceticum	10	_	1_	5	rectificatum .	1	_	-	5
aceticum siccum	10		-	15		10		-	35
benzoicum	10		_	50	Calami	1	-	_	5
bicarbonicum pulv	10	_		5	camphoratum	10	_	_	15
•	100	_	-	40	cantharidatum	10	_	-	30
carbonicum crudum	100		-	10		100	anti-rea	2	30
purum	10	_	_	5	Carvi	1	_	-	5
siccum	10	-	-	15	Caryophyllorum	1	_	-	5
chloricum	10	_	-	30	Chamomillae aethe-				
lacticum	1	-	-	5	reum		ecigrm.	-	15
nitricum	10	_	-	5			Framm	1	-
gr. modo pulv.	100		_	45	citratum		ecigrm.		5
	200	-	_	70			ramm	-	45
subt. pulv	10	-	-	10	infusum	,	_	-	15
phosphoricum	10	_	-	10	Cinnamomi Cassiae .	1	_	-	5
pyrophosphoricum .	10	_	-	10	Zeylanici	1	_	-	50
ferrratum	10	-	-	30	Citri	10	_	-	55
salicylicum	10	_	-	50	Cocois	10	_	-	5
santonicum	1		-	20	Crotonis	10	_	-	30
subsulfurosum	10	-	-	5	Foeniculi	1	_	-	5
sulfuricum	100	-	-	15	Hyoscyami infusum .	10	-	-	15
	200	-	-	20	*	100	- 1	1	20
gr. modo pulv.	100		_	25	Jecoris Aselli	100	_	-	35
	200	-	-	35		200		-	55
siccum	10	-	_	5	Juniperi	1	_	-	5
tartaricum	10	-	-	15	empyreumaticum	10	-	-	5
pulveratum	10	-	-	25	Lauri	10	-	-	10
					Lavandulae	1	_	-	5
					*	10		-	40
0.					Lini	100	-	-	60
					sulfuratum	200	_	-	- 0
um Amygdalarum	10	_	_	15	3.5 131	10	_	_	10
	100	_	1	35 15	34 '	1	_	_	20
aethereum	1	_	_	5				-	10
animale acthereum .	1	_	_	10	Menthae crispae piperitae .	1	_	_	20
Anisi	1	_	_			10	-		30
Aurantii Corticis		ecigrm.	_	10 10	Myristicae Olivarum commune s.	10	-	-	00
Florum		Gramm	-	10	Onvarum commune s.			1.1	5

0. P.	Gewicht.	M. Fg	P. R.	Gewicht.	M	94.
Oleum Oliv. opt. s. Provinciale	10 Gramm	- 10	Pasta Liquiritiae	10 Gramm		15
Oleum Ohv. opa s. 1 Tovinciale	100 —	- 80	Pepsinum	1 -	!	10
	200 —	1 20	Peptonum sicc.	i -		10
Papaveris	10 —	- 10	Phenolum absolutum	10 —	-	25
pedum Tauri	100 —	15	Phosphorus ,	10		20
Petrae Italicum	10 -	- 10	Physostigminum salicylicum .	1 Centigrm.	1	30
Temae Teancum	100 —	- 80	sulfuricum .	1 —	1	30
Pini	100 —	- 25	Pilocarpin, hydrochlor, cryst.	i -	1	10
sylvestris	100 —	- 25 - 25	Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	-	30
	100 —	- 23 - 40	Ferri carbonici	25 Stuck	-	55
Rapae	200 -	- 60	Jalapae	25 —	-	35
Ricini	10 -	- 10	1	25 —	1	25
Ricini	100 —	_ 60		100 Gramm	-	20
D			Pix liquida	100 Gramm	-	20
Rosae	1 Decigrm.	- 25		100	1 -	20
Rosmarini	10Gramm		Placenta Seminis Lini gr.	100	and the second	0.
Rusci	10 -	- 5	modo pulv.	100 —	-	25
Sabinae	1 -	- 5	Dl	200 —	1-	35
Sinapis	1 Decigrm.		Plumbum aceticum	10 —	-	10
0	1 Gramm		iodatum	1 -	-	10
Succini rectificatum .	10 —	- 15	tannicum siccum.	1 -	_	5
Terebinthinae	100 —	- 35	Podophyllinum	1 -	-	15
	200	- 55	Propylaminum	1 -	-	15
rectificatum	10	- 5	Pulpa Tamarindorum cruda	100 —	-	30
	100	- 45	depurata	10 —	-	10
sulfuratum	10	- 5	D 1	100 —	-	65
Thymi	1 —	- 5	Pulvis aërophorus	10 —	-	10
Valerianae	1 —	- 20	Anglicus cum capsulis	1 Dosis	-	15
Olibanum	10 —	- 10	laxans cum capsulis .	1 -	-	30
subt. pulv	10 —	- 15	aromaticus	10 Gramm	-	45
Opium subt. pulv	1 —	- 15	arsenicalis Cosmi	10 —	-	30
Ossa Sepiae subt. pulverata	10 —	- 10	gummosus	10 —	-	25
Ova gallinacea	1 Stück	- 15	Ipecacuanhae opiatus.	1 -	1-	5
Oxymel Colchici	10Gramm		Liquiritiae compositus	10 —	1-	15
Scillae	10 —	- 15		100	1	10
	100	1 20	Magnesiae cum Rheo.	10 —	-	20
simplex	10	- 10	temperans	10 —	-	15
	100 —	- 75			II.	
_		1	R.		#	
P.	E .	1	D 11 111			
	5		Radix Alkannae	10 —	-	5
Pasta Guarana	1 -	- 5	Althaeae conc. et gr.	à.		
gummosa	10 —	- 15	m. pulv.	*100	1-	50

R.		Gew	richt.	M	Ag.	R.	Gev	M.	10	
x Althaeae sub	t. pulv	10 G	ramm	1-	10	Radix Ononidis conc	1000	ramm	_	
Angelicae co	nc. et gr.					subt. pulv	10	_	_	
9	m. pulv.	10		100	5	Pimpinellae conc	10	_	_	,
	11	00	_	_	45	subt. pulv.	10	_	_	
sub	t. pulv	10	_	_	10	Pyrethri	10	_	_	
Arnicae conc		10		-	10	conc.	10		_	ŀ
Artemisiae co	onc.	10	_	-	5	subt. pulv	10	-		
	bt, puly,	10	-	_	10	Ratanhae conc	10			
Asari conc.		10		-	5	subt. pulv.	10		_	
subt. p	nly.	10	_	_	10	Rhei	10			
Bardanae con		10		-	5	conc	10	-	_	
Belladonnae		10		1	10	1	10	_		
	bt. pulv.	10			15		10			ŀ
Carlinae con		10			10				-	
		00			40	Sarsaparillae conc	100	_	-	
IIIC		00	_	1	60				1	
Colombo con		10		_	10	. 1.	200		2	
		10		_	-	subt. pulv.	10		-	
	t. pulv	10		-	15	Scammoniae conc	10	_	-	
Gentianae co		0.0				subt. pulv.	10	_	-	
me		00	_		40	Senegae conc	10	_	-	1
		00	_	_	60	subt. pulv	10		-	-
	bt. pulv.	10		-	5	Serpentariae conc	10	_	-	
Helenii cond	et gr.			1		subt. pulv.	10	_	1 -	
mo		10	-		5	Taraxaci conc	100	_	-	
		00		_	50	Valerianae conc. et				
	pulv	10	-	_	10	gr. m. pulv.	10		-	l
Hellebori vii				1			100		-	
	m. pulv.	10	-	-	10	subt. pulv.	10		-	
	bt. pulv.	10	~ ~	-	15	Resina Draconis subt. pulv.	10		-	
Ipecacuanhae		1	-	-	5	Guajaci	10		-	
	bt. pulv.	1		3	10	subt, pulv	10		-	
Levistici con						Jalapae	10			ı
mo	do pulv.	10	100	1	5	Pini	100		_	ı
	1	00		-	45	Scammoniae	10	_		
su	bt. pnlv.	10	_	-	10	Resorcinum	1	_	_	
Liquiritiae g	abrae					Rhizoma Calami conc. et gr.				l
conc. et gr.		10		-	5	in, puly,	100	_	_	ļ
. 0-		00			40	part.	200	T Toward		
mundata co	nc. et gr.				-	subt. pulv.	10			
	do puly.	10	_		10	Caricis conc	100			
III		00		1	65	Chinae conc	100	-	-	1
	bt. puly,	10			15	Curcumae puly.	10	-	-	1

R. S.	Gev	vicht.	M.	Rg	8.	Gev	wicht.	M	H
Rhizoma Filicis subt. pulv	106	ramm	-	15	Sebum tabulatum	100	Framm		10
Galangae conc. et			1		Secale cornutum cont	10	_	_	20
gr. m. pulv.	10	_	-	5	subt. pulv.	10	-	-	2
subt. pulv.	10	_	-	10	Semen Colchici	10	-	I —	. :
Graminis conc	100	.—	-	20	Cydoniae	10	_	-	2
Imperatoriae conc.	5		200		Foeni Graeci gr. modo				
et gr. m. pulv.	100		1-	40	pulv.	100	_	-	2
	200	-	1-	65		200	_	-	3
Iridis conc	10		-	10	Hyoscyami	10		-	
subt. pulv	10	_	1-	15	subt. pulv.	10		-	1
Tormentillae conc			1		Lini	100	_	-	2
et gr. m. pulv.		-	-	40	gr. modo pulv	100	_	-	3
subt. pulv.	10	_	-	5	35	200		1	5
Veratri gr. m. pulv.	10		1	5	Myristicae	10	_	1-	2
subt. pulv.	10	_	1	10	subt. pulv.	10		-	3
Zedoariae conc	10	_	1-	5 10	Papaveris	100	_	-	1 50
subt. pulv. Zingiberis conc.	10	_		10	Phaseoli pulveratum.	100	_	-	1
subt. pulv.	10	_	-	15	Quercus tostum pulv.	100 200	_	-	3
Rotulae Menthae piperitae .	10	-	_	10	Sinapis	100	_	1-	2
noturae Mentinae prperitae .	10		_	10	gr. modo pulv.	100	_	-	4
S.	1				gr. modo purv.	200	_	-	1
134	1				subt. pulv.	10	_	1	1
Saccharum subt. pulv	10	_	-	10	Stramonii		_		1
part of the part o	100		-	65	subt. pulv.	10		-	1
- Lactis subt. pulv.	10		-	20	Strychni gr. modo pulv.	10	_	-	
Sal marinum	100		-	10	subt. pulv	10	_	_	1
	200	_	_	15	Serum Lactis		Pfund	-	1
thermarum Carolinum .	10	_	4	30	acidum	1		-	1
factitium		_	-	20	aluminatum .	1	_ '	1-	1
	200		_	30	tamarindinatum	1		-	8
Sandaraca subt. pulv	10	_	-	20	Species aromaticae	1000	iramm	-	10
Santoninum:	1	_		15		200		1	1
sapo domesticus rasus	10	-	-	5	ad Decoctum Lig-				
subt. pulv	10	-		10	norum	100	_	-	
jalapinus	1	_		5		200		-	8
medicatus		_	i-	15	emollientes			-	. 6
oleaceus rasus	10	_	1-1	5	ad Gargarisma		-	-	. 6
subt. pulv	10	_	-	10	laxantes St. Germain	10		-	3
terebinthinatus	10	_	-	10		100	_	2	3
viridis	100		-	20	pectorales	100	-	-	8
	200	-		35		200		. 1	, 3

S.	Gewicht.	M. Ry	S.	Gewicht.	M	98
ecies pector. cum Fructibus	100 Gramn	70	Stipites Dulcamarae conc	100 Gramm	-	25
iritus	100	- 35	subt. pulv.	10 —	-	1
	200	- 55	Strychninum	1 Decigrm.	-	1
absolutus	10 —	_ 5	nitricum	1 —	_	
aethereus	10 —	- 5	Styrax liquidus	10 Gramm	. —	10
	100 —	- 40		100	1	90
Aetheris chlorati .	10 —	- 20	Succinum contusum	10 —	_	
nitrosi	10 —	- 25	subt. pulv	10 —	1-	10
Angelicae compositus	10 —	- 10	Succus Juniperi inspissatus .	10 —	-	10
	100	- 75	Liquiritiae crudus .	100 —	. —	80
caeruleus	10 —	- 10	depuratus	1 —	_	
camphoratus	100	- 50		10 —	_	2:
•	200	- 75	in bacillis	10 —	_	13
camphorato-crocatus	10 —	- 10	pulv	1 —	_	
Cochleariae	10 —	- 10		10 —	-	30
	100 —	85	Sambuci inspissatus .	10 —	_	10
dilutus	100 —	- 30		100 —	_	90
	200 —	45	Sulfur depuratum	10 —	-	
Formicarum	10 —	- 10		100 —	1-	43
	100 —	<b>— 70</b>	iodatum	1 —	-	10
Juniperi	10 —	- 5	praecipitatum	10 —	_	10
Lavandulae	10 —	- 5	sublimatum	100 —	-	20
Mastichis compositus	10 —	- 15		200 —	_	3
Melissae compositus	10 —	- 10	Summitates Sabinae conc	10 —	-	1
Menthae crisp. An-				100 —	-	3
glicus	10 —	- 20	gr. modo pulv.		_	1
piperit. Anglicus	10	- 30		100 —	_	4:
Rosmarini	10 —	_ 5	subt, pulv	10 —		10
saponatus	100 —	- 50	Syrupus Althaeae	10 —	_	
•	200	- 75		100 —		4(
Serpylli	10 —	- 5	Amygdalarum	10 —	-	13
Sinapis	10 —	- 15	Aurantii Corticis .	10 —	-	13
•	100 -	1 -	Florum .	10	-	10
Vini Gallici	10	- 5	Balsami Peruviani .	10	-	10
ongiae ceratae	1 -	- 10	Cerasi	10 —	-	10
· ·	10	<b>— 75</b>		100 —	_	70
compressae	1	- 15	Chamomillae	10 —	j —	10
ibium sulfurat. aurantiacum	10	- 15	Chinae	10 —	-	20
crud, gr. modo puly,		- 50	Cinnamomi	10	-	10
	200	- 80	Croci	10	_	20
laevigatum	10 —	- 10	Ferri iodati	10 —	-	15
rubeum		1 5	oxydati solubilis		-	10

S. T.	Ge	wicht.		Sy.	T.	Gewie			49
Syrupus Foeniculi	106	Framn		10	Thymolum	1 Gra	mm		15
gummosus	10	Jiami	"	10		10 -			15
Ipecacuanhae	10			10		10			1:
Liquiritiae	10	_		10					1
Mannae	10	_		10		00 -		1	2
Menthae crispae	10		1	10	_				13
	10			10	- 1	10 -			1
	10		3	10			-	-	3
		_	-	10	Ambrae	1 -		- 1	2
	10	-	_		cum Moscho		-	_	30
Papaveris	10		1-	10		-	- 1		1:
Rhamni cartharticae			-	10		10 -	- :	_	
Rhei	10	_		10	-	00 -	_		10
Rhoeados	10	_	-	10		• •	- !		20
Ribis	10	of the latest	-	10			- 1	-	20
Rubi Idaei	10		_	10			- !	-	13
	100	-		60				-	1
Sarsaparillae comp.	100	-	. 1	10		, ,	and the same of	1	3
	200	_	7.1	65		0 -	-	-	2:
Senegae	10	-		10		0 -	- 1	-	21
Sennae cum Manna	10			10		0 -		-	31
simplex	10			5	Bursae Pastoris				
	100		-	40		10	'	-	3
Succi Citri	10	decrease		25		10 -		-	23
Violae	10		1	15	Calami	10 -	-		1
Zingiberis	10		_	10	composita .	10 -	_		
					Cannabis Indicae .	1 -	neton .		1
					Cantharidum	10 -	_	-1	20
T.					11	00 -	_	1	15
			- 1		Capsici ,	10		_	15
Talcum praeparatum	100			25	Cardui Mariae				
Tartarus boraxatus	10	-		20	Rademacheri	10 -		1	15
depuratus subt, puly,	10	_			carminativa	0 -	_	-	20
departies surface.	100		. 1	-				_	20
ferratus	100		1	80			_		15
101111111111111111111111111111111111111	200		1	20	Castorei Canadensis				j
natrouatus	10			10		0 -			40
puly.	10	_		15	aetherea	1 -			5
stibiatus	10			20		-			40
Terebinthina	10		-	5	Sibirici			-	70
reredimenta	100			30	aetherea				50
cocta			_	15		1 -	-		15
	10				Chalidae in 1		-		
laricina	10	-		10	Chelidonii Rademach.	0 -	-00		211

	Т.	Ger	wicht.	M.	Fig.		т.	Ge	wicht.	M	139
rge .	Chinae	100	Framm		20	Timeture	Macidis	100	Gramm	-	20
incura	composita	10	rramm		20	linctura	Menthae crispae .	10		1	20
	Chinoidini	10			10		piperitae.	10	_		20
	Cinnamoni	10			20		Moschi	1			20
	Coccionellae Rade-	117		,	20		Myrrhae	. 10			26
	macheri	10	-	1	. 20		Mylling	100	-	1	40
	Colchici	10		6	15		Nicotianae Rade-			•	
	Colocynthidis	10			20		macheri	10		_	20
	Croci	1		7	5		Opii benzoica	10	-		15
	Cupri acetici Rade-				U		crocata	1	-	-	10
	macheri	10		1	10			10			63
		100			25		simplex	1	-	1_	
	Digitalis	10	_		20		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	10	_	-	36
	aetherea	10		-	15		Pimpinellae	10	-	_	20
	Eucalypti globuli .	10		-	20		Pini composita	10			1:
	Euphorbii	10			15		Piperis albi	10			20
	Eaphoron	100		1 1	10		Pyrethri	10		-	20
	Ferri acetici ae-	100					Ratanhae	10	_		20
	therea	10	_		15		saccharata	10	_	_	21
	Rademacheri	10		9	10	l	Resinae Jalapae .	10			30
	Schaeht	10		-	5	1	Rhei aquosa	10			11
	chlorati	10	-	-	5		vinosa	10	-		2
	aetherea	10			15		Scillae	10	_	_	13
	pomata	10		1	15	ŀ	kalina	10		garage.	1:
	pomata	100		1	30	1	Secalis cornuti	10			13
	Formicarum	10		_	15	l	Spilanthis com-				
	1 of micarum	100		. 1	45		posita	10			3:
	Fructus Aurantii .	10		1	15	ŀ	Stramonii	10		-	13
	Gallarum	10		-	15		Strychni	10			13
	Gelsemii semper-	1.7					aetherea .	10			13
	virent.	10		_	30		Thujae	10			20
	Gentianae	10		_	15		Toxicodendri	10	-	and the same	2
	Gnajaci	10	_	-100	15		Valerianae	10			13
	Guajaci ammoniata	10			20	1	aetherea .	10			20
	Hellebori viridis	10	_	_	15		ammoniata	10		_	20
	Iodi	10	_	-	15		Vanillae	- 1			10
		100	-	1	10			10		-	90
	decolorata	10	_		15		Veratri albi	10		-	20
	Ipecacuanhae	10		-	20		Zingiberis	10		_	13
	Kino	10			15	Tragacar	ntha subt. pulv	1		_	1
	Ligni Guajaci	10		-	15		i Ipecacuanhae	5	Stück	-	11
	Lobeliae	10			15		Magnesiae ustae .	5			13

T. U.	Ge	wicht.	M	Sig	U. V.	Gew	icht.	M.	Fig
Trochisci Morphini acetici .	5	Stück	_	20	Unguentum Plumbi	10 G	ramm	_	15
Natri bicarbonici .	5	- Cuch	-	10	0.00	100	_	1	10
Santonini à 0,025	5		-	20	tannici	10	-	_	55
à 0,050	5	_	1_	20	Populi	10	_	_	15
Tubera Aconiti conc		Gramm	_	5	rosatum	10	_	_	, 15
subt. pulv	10	_	-	10		100	_	1	5
Jalapae gr. m. pulv.	10		_	15	Rosmarini com-				
subt. pulv	10		-	20	positum	10	_	-	26
Salep subt. puly.	10	_	-	20	sulfuratum com-				
Turiones Pini conc	10		-	5	positum	10	_	1-	10
			H		Terebinthinae .	10	_	-	15
					compositum	10			15
U.					Zinci	10	_	-	15
Unguentum acre	10	_	_	20				1	
	100	_	1	55	V.				
basilicum	10	_	-	10					
	100		-	80					
Cantharidum .	10	_	-	30	Vanilla saccharata	1	_	_	5
cereum	10		-	20	Vaselina americana	10	_		10
	100		1	40	Veratrinum	1 Dec	igrm.	_	- 5
Cerussae	10	_	-	10	Vinum aromaticum		ramm	_	20
	100	_	-	85	camphoratum	10	_		10
camphorat.	10	_	-	15		100	_	_	75
Elemi	10		-	15	Chinae	10		_	20
flavum	10	-	-	15	0.111	100	_	- 1	55
Glycerini	10		-	15	Colchici	10		_	20
	100	_	1	-	generosum album .	100	_	_	65
Hydrargyri cine-					,	200	_	1	_
reum	10	_	-	20	rubrum	100		_	80
17 12 1 1 1	100	_	. 1	65	Hungaricum To-	200	_	1	25
Kalii iodati leniens	10		-	15		10			
*	10	_	_	20	kayense	10		_	15
Linariae Majoranae	10		-	15	Ipecacuanhae	100	_	, 1	25
narcotico-balsam.	10		-	20	Pepsini	10	_	_	15
narcouco-baisam, Helmundi				50	repoint	100		1	15
ophthalmicum .		-	_	30	stibiatum	100	-	٠,	10
compositum		_		20	Xerense	100	_		Su
oxygenatum		_	1	25	Actorise	200		. 1	25
oxigenatum	. 10		. —	20		200			. 20

Z.	Gewicht.	M	Fg	Z.	Gev	wicht.	М	Rg
Z.		!		Zincum oxydatum venale	10 G 100	ramm	_	5 35
chloratum	10 Gramm	-	10 15	salicylicum sulfocarbolicum	1	=	_	10
ferrocyanatum hypermanganicum .	1 -	-	5 20	sulfuricum	10 10	_	=	·30 5
lacticum	10 —	_	5 20	pulveratum valerianicum	100	_	=	60

## Taxe

der

## Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.	M.	·Ro
Abdampfen.	11	-
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfenden 100 Gramm	_	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl.		10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zu- gleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeiten nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verorduet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Ty
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer rrystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung	_	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Aurechnung ge- bracht werden.		
Anmerhung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrech- nung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Rechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	-	25
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz: bis incl. 20 Gramm	_	1
, , 50 ,	_	1
. " " 200 "	-	2
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm and bis 100 Gramm	-	2
Decocta und Infusa.		
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	_	2

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Fig
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässerige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit	-	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzueimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantitüt Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefüsses nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	=	10
Für die Dispensation eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 10 Gramm	=	10 14 20
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet	_	10
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	_	25

I. Taxe der Arbeiten.	Ma.	Fig
Filtration.		
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm		5 10 2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Position "Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze", Inhalts deren in den dort ange- gebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen	_	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Ar-		
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge nebst allen dazu nothwendigen	_	15
Arbeiten bis inclusive 200 Gramm .  Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm .	-	25
and bis 100 Grammi	_	3
Macerationen.		
Maccrationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so bech als Infusionen berechnet. Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren: bis incl. 100 Gramm		15 20 30

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Rg
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis incl. 100 Gramm , , 200 ,	-	20 45 60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat- Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens.	_	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei Shirting oder Leinen für je 100 Quadrat-Centimeter	_	10
bei weissem Leder für je 100 Quadrat-Centimeter bei Seidenzeug für je 50 Quadrat-Centimeter	-	15
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm incl	_	10
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen-etcMasse ist besonders in Anrechnung zu bringen.	-	1
Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse), nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver		10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Tg
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	_	25
Für das Formiren von 30 Pillen und für Ueberziehen derselben mit Gelatina	-	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	-	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältniss, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut.		20
Für das Formiren, die dazu etwa nothigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	_	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde pro Stück	-	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, inclusive des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen,		
bis incl. 100 Gramm	_	10 15
Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfültigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation, incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur, ein jedes zu berechnet.	-	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit	_	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm	=	5 7 10

I. Taxe der Arbeiten.	16.	R
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensationen		
ei einem Inhalt bis incl. 100 Gramm		ŗ
" " 200 "	_	
bei grösseren Mengen	-	1(
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Exstinction des Quecksilbers in jeder Quantit u. s. w. pro Stunde	1	-
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder ette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne chmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	-	1 (
, , 100 ,	-	13
" " 200 "		2:
		3,
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, alzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:	- 1	
bis incl. 50 Gramm	_	13
, , 100 ,	- [	2
,, 200 ,	-	4
für grössere Mengen	-	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen an- erer Substanzen und Agitiren:		
bis incl. 50 Gramm	-	2
,, 100 ,,	- !	4
" " 200 " " · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	8
für grössere Mengen	_	5
Saturationen.		
11 N P P P P P P P P P P P P P P P P P P		
Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der event. ange-		

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Rg.
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	_	10
Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit $$ . berechnet.	-	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum inneren oder äusseren Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge ron den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit berechnet.	-	3

## II. Taxe der Gefässe.

II. Taxe der Gefässe.	Ah	Jjg.
Convolut - Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück zu 8 Pulvern excl, bis 16 Pulver incl	-	13 20 25
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück		13 15 20 25 30 40 8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu		18 23 30 38 45 53

II. Taxe der Gefässe.	M	Tjq
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhaltes mehr berechnet	_	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück bis incl. 100 Gramm	_	15 25 40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver- Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	=	13 20 25
Kautschuk-Stöpsel.		
kosten pro Stück zu Gläsern		
bis 100 Gramm Inhalt ,	=	15 20 25 35
Pappschachteln ohne Falz.		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt incl	=	10 15 25 30 40

	II. T	'axe de	r Gef	isse.					·K.	Rg
	Pappse	hachte	ln mit	Falz					14	
kosten mit Signatur	das Stück									
	Gramm Inl								_	13
von 30	99	" exc		100 Grai	mm in	cl	•		-	23
, 100	"	,, ,,	"	200 ,	, ,				-	30
,, 200	99 1	"	"	00 ,	, ,		•		-	40
" 300	"	"	99	1 Pfun	α		٠		-	53
•										
	Kruken	, graue	oder	gelbe.						
0 1 11				3.00	, .		α			
Graue oder gelb Inhalt das Stück	e Kruken	incl. Te	ctur ui	d Signat	ur dis	zu ou	Gra	mm		10
	mm Inhal	or ol	hia 100	Gramm	Inhal	incl	•		_	10
100		t exci.	200			i ilici.	•		_	18
900	"	22	, 400	"	"	"	•			25
400	" "	"		Pfund	"	"				30
"							_			
Ueber 1 Pfund	wird für j	edes Pf	and de	s Inhalts	mehr	berec	hnet		-	13
	Kr	uken,	weisse							
Wales Vanlage	1 Trans	1 (	Y 4	. 1.'s	. 10 4	~	. 71	14		
Weisse Kruken i	nci. Tectu	r und	oignatu	r bis z	4 10 0	Frami	1 1111	lait		15
	mm Inhalt	ovel 1	ie 50	Gramm	Inhal	incl			_	23
5.0			, 100	"	,,,	111011	: :			30
, 100	, ,,		, 200	"	99 99	"				45
, 200			300	"	"	"				60
			, 400	***	"	"		.	_	73
, 300			, 1	Pfund	"	"			-	85
200								11	- 1	
" 300 " 400								- 1		
, 300 , 400 , Wenn zur Aufna										
, 300 , 400	lie Apothe	ke gese	ndet o	ler bei I	leïtera	turen :	zurü	ck-		

#### II. Taxe der Gefässe.



In der Veterinär-Praxis und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aother stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte bemerkt.

## Anhang.

## Zusammengesetzte Arzneimittel,

welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

#### Acetum Sabadillae. Paretur e Fructibus Sabadillae uti Acetnm Digitalis. Ph. G. Aqua Matico. Paretur e Foliis Matico uti Aqua Chamomillae. Ph. G. Conserva Rosae. Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum. Decoctum Sarsaparillae concentratum. R. Radicis Sarsaparillae concisae partes viginti Aquae communis partes octoginta . . . . . Aquae communis partes sexaginta . . . . . . . . . Spiritus diluti partem unam . . . . . . . . . . . . . Radici Sarsaparillae primam aquae copiam infunde, quacum per horas sex in balneo vaporis seponas, tum defunde; residuum cum altera aquae copia eodem modo tractatum fortiter exprime. Liquores commixti subsidant et antea filtrati in balneo vaporis ad partes novem evaporent. Refrigeratis spiritum adde, Sit coloris e fusco nigri et paullum turbidum,

3	37
Empla trum consolidans.	
, Plumbi simplicis, singulorum partes viginti quatnor	4. 1. 1. 1.
Emplastrum naraculosum Rademacheri.	
R. Minii subtilissime pulverati partes sexagiuta quatuor	3. 2. 1.
Extractum Chinae Calisayae.	
Paretur e Cortice Chinae Calisayae uti Extractum Chinae fuscae. Ph. G.	
Extractum Chinae Calisayae frigide paratum.  Paretur e Cortice Chinae Calisayae uti Extract. Chinae fuscae frigide pratum. Ph. G.	a-
Extractum Corticis Radicis Granati.  Paretur e Cortice Radicis Granati uti Extractum Acouiti. Ph. G.	
Extractum Foliotum Juglandis. Paretur e Foliis Juglandis uti Extra 'um Aurantii Corticis. Ph. G.	
Extractum Frangulae.  Paretur e Cortice Frangulae uti Extractum Cardui benedicti. Ph. G.	
Extractum Hellebori nigri. Paretur e Radice Hellebori nigri uti Extractum Aurantii Corticis. Ph.	G.
Extractum Ipecacuanhae.	
R. Radicis Ipecacuanhae grosso modo pulveratae partem unam Spiritus partes tres Spiritus partes duas Aquae destillatae partes quatuor	1. 3. 2. 4.

Radici Ipecacuanhae grosso modo pulveratae infunde spiritus copiam priorem, macera per aliquot dies, tum residuum exprime. Cui affunde spiritus copiam alteram et fac ut antea. Liquores commixti ad densitatem extracti spissioris evaporent, e quo in aqua destillata soluto, tum filtrato extractum siccum paretur. Sit pulvis luteus, in aqua limpide solubilis.

#### Extractum Ligni Guajaci.

Paretur e Ligno Guajaci uti Extractum Cardui benedicti. Ph. G.

#### Extractum Nicotianae Rademacheri.

R. Foliorum Nicotianae rusticae aut Nicotianae Tabaci recentium quantum placet.

Concisa in mortario lapideo contundantur, adspergendo quantitatem sufficientem aquae communis, et ope preli fortiter exprimantur. E succo colato extractum spissum paretur. Sit coloris e subviridi fusci et in aqua turbide solubile.

#### Extractum Pimpinellae.

Paretur e Radice Pimpinellae uti Extractum Aconiti. Ph. G.

### 

aceti, tum cola et exprime. Residuo affunde aceti partes quatuor et fac ut antea. E liquoribus obtentis et filtratis in vase porcellanico extractum spissum paretur. Sit colore fusco, in aqua limide solubile.

#### Extractum Tormentillae.

Paretur e Rhizomate Tormentillae uti Extractum Cardui benedicti. Ph. G.

#### Oleum Cantharidum.

Sit coloris e fusco subviridis.

post refrigerationem exprime et oleum filtra.

#### Spiritus caeruleus.

R.	Liquoris	Ammonii	caustic	par	rtes qu	adraginta	a oct	0				48
	Spiritus	Lavandulae										72
	•••	Rosmarini	singulor	rum	partes	septuagi	nta c	luas				72
	Aernoini	& nulvaratac	nartas	11 TIE	20111							1

Stent in vase clauso saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem cae ruleum duxerit; tum filtra.	e-
Sit limpidus, coloris caerulei.	
Spiritus camphorate-crocatus.	
R. Spiritus camphorati partes duodecim	2.
Spiritus Mastichis compositus.	
R. Mastichis contusae  Myrrhae contusae Olibani contus isingulorum partem unam Spiritus partes octodecim Aquae communis partes sex Post macerationem per nychthemerum destillent partes octodecim Sit limpidus, coloris expers.	1.
Syrupus Chinae.	
R. Corticis Chinae fusci contusi partes quatuor.  "Cinnamomi Cassiae contusi partem unam.  Vini Galilici rubri partes viginti quatuor.  Sacchari albissimi partes triginta duas  Aucera cortices cum vino per octo dies, interdum agitando in vase clauso. Il  ilquoris expressi et filtrati partibus octodecim et saccharo syrupus paretur.  Sit e rubro fuscus.	1. 1. 2.
Syrupus Mori.	
Paretur e Fructibus Mori rubris maturis uti Syrupus Cerasi. Ph. G.	
Syrupus Ribis,	
Paretur e Fructibus Ribis rubris maturis uti Syrupus Cerasi. Ph. G.	
Syrupus Violae.	
Paretur e Floribus Violae recentibus uti Syrupus Chamomillae. Ph. Gaisi quod partes quatuor loco partium trium adhibeantur.	.,
Syrupus Zingiberis.	
Paretur e Rhizomate Zingiberis conciso uti Syrupus Chamomillae. Ph. G	ł.
Tinctura Ambrae.	
R. Ambrae griseae tritae partem unam	

Tinctura Ambrae cum Moscho.
R. Ambrae griseae tritae partes tres
Tinctura aromatico-amara.
R. Tincturae aromaticae partem unam
Tinctura Bursae pastoris Rademacheri.
Paretur ex Herba Bursae pastoris recente et florente uti Tinetura Bella donnae. Ph. G.
Tinctura Caladii seguini.
Paretur ex Herba Caladii seguini recente uti Tinctura Belladonnae. Ph. G
Tinctura Calami composita.
R. Rhizomatis Calami concisi partes tres
,, Zedoariae
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.
R. Fructuum Cardui Mariae non contusorum, Spiritus, Aquae destillatae, singulorum partes aequales.
Fiat tinctura coloris subfusci.
Tinctura carminativa.
R. Rhizomatis Zedoariae concisi, partes sedecim
Rhizomatis Galangae singulorum concisorum partes octo Florum Chamomillae Romanae concis, partes quatuor Fructuum Anisi vulgaris
, Carvi, singulorum contusorum partes quatuor
Macidis contusae partes duas

Spiritus 96. Aquae Menthae piperitae, singulor partes nonaginta sex 96. Fiat tinctura.
In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam. Sit coloris fusci.
Tinctura Caryophyllorum.
Paretur e Caryophyllis grosso modo pulveratis uti Tinctura Absinthii. Ph. G.
Tinctura Castorei Canadensis aetherea.
Paretur e Castoreo Canadensi grosso modo pulverato uti Tinetura Digitalis aetherea. Ph. ${\rm G}.$
Tinctura Castorei Sibirici aetherea.
Paretur e Castoreo Sibirico grosso modo pulverato uti Tinctura Digitalis aetherea. Ph. G. $$
Tinctura Chelidonii Rademacheri.
Paretur ex Herba Chelidonii recente et florente uti Tinctura Belladonnae. Ph. G.
Tinctura Coccionellae Rademacheri.
Paretur e Coccionella pulverata uti Tinctura Aconiti. Ph. G.
Tinctura Cupri acetici Rademacheri.
R. Cupri sulfurici crystallisati partes viginti quatuor
Aquae destillatae partes centum et triginta sex
Spiritus partes centum et quatuor
Spiritus partes centum et quatuor
Tinctura Cupri acetici Schacht.
R. Cupri acetici
Tinctura Eucalypti globuli.

Paretur e Foliis Encalypti globuli uti Tinctura Absinthii. Ph. G.

Dhread Google

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.
R. Ferri sulfurici crystallisati partes viginti tres
Conterendo mixtis affunde Aquae destillatae partes quadraginta octo
et mixturam macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdun agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus odoris et coloris vini Malacensis. Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.
Tinctura Ferri acetici Schacht.
R. Liquoris Ferri acetici partes quatuor  Aquae destillatae partes viginti  Spiritus partes decem  Liquorem Ferri acetici evapora in vase porcellanico plano, calore 25° C. no superante, ad siccum, idque ita, ut pars una remaneat. Quae restant, misce cun aquae destillatae quantitate supra dicta et macera, donec liquor perfecte limpidu factus sit. Tum adde spiritum et sepone mixta per duas hebdomades. Denique filtra cum ea praecautione, ut primum liquorem limpidum in filtrum inmittas et tun sedimentum. Quod in filtro remansit, elue sufficiente quantitate mixturae e spirite t aquae destillatae ratione supra indicata paratae, ut pondus totius tincturae filtrata sit partium triginta  30

# Partés centum continent tres quadrantes partis unius Ferri oxydati. Tinctura Ferri iodati.

R. Ferri pulverati gramma unum,

Aquae destillatae grammata octo,

Jodi grammata tria,

Acidi hydrochlorici guttam unam,

Spiritus quantum sufficit.

Ferrum inmitte in vitrum grammatum triginta capax et aquam contineus. Tum sensim adde iodum et repone, interdum agitando ac, si necesse est, calefaciendo, donce liquoris color rubicundus in subviridem mutatus sit. Liquorem adhue calidum filtra, ferrum in filtro remanens spiritu affuso ablue et liquori obtento statim adde acidum hydrochloricum et tantum spiritus, ut pondus totius tincturae sit grammatum triginta duorum. Paretur ad dispensationem.

Sit coloris subviridis, demum e subfusco flavi.

#### Tinctura Fructus Aurantii.

Paretur e Fructibus immaturis Anrantii uti Tinctura Absinthii. Ph. G.

Tinctura Ligni Guajaci.
Paretur e Ligno (iuajaci uti Tinctura Absinthii. Ph. G.
Tinctura Menthae crispae.
Paretur e Foliis Menthae crispae uti Tinctura Absinthii. Ph. G.
Tinctura Menthae piperitae.
Paretur e Foliis Menthae piperitae uti Tinctura Absinthii. Ph. G.
Tinctura Nicotianae Rademacheri.
Paretur e Foliis recentibus Nicotianae rusticae uti Tinctura Belladonna $\operatorname{Ph.}\nolimits$ G.
Tinctura Piperis albi.
Paretur e Seminibus Piperis uti Tinctura Absinthii. Ph. G.
Tinctura Pyrethri.
Paretur e Radice Pyrethri uti Tiuctura Absinthii. Ph. G.
Tinctura Ratanhae saccharata.
R. Radicis Ratanhae grosso modo pulveratae partes duas
Fiat tinctura coloris intense rubri.
Tinctura Valerianae ammoniata.
Paretur e Radice Valerianae uti Tinctura Guajaci ammoniata.
Tinctura Veratri albi.
Denoture a Phinamete Venetul albi ati Tinatura theinthii Ph G

# Regierungs-Blatt

für bas

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882. .

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. Februar 1882.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Latentverordnung wegen bes Ablebens 3hrer Sobeit ber Bergogin Anna gu Medlenburg. Comerin.

## I. Abtheilung.

(M 4.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Filrst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Entbieten resp. Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Burgermeistern, Gericht und Rath in den Städten, sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostod und dem Rath Unserer Stadt Wismar, auch soust allen übrigen geiste und weltlichen Landeseingesessen und Unterthanen Unsern gnädigen Gruft und geben biemit zu wissen:

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, Uniere vielgeliebte Tochter, die Herzogin Unna, hoheit und Liebben, heute Morgen 8 Uhr von diefer Zeitlichkeit abzurufen, so verordnen Wir, daß ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen Unserer Lande zwei Wochen von heute an täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr mit allen

Gloden stattfinden soll. Gbenso soll bis nad dem Tage der erfolgten Beisegung der fürstlichen Leiche weder Schauspiel noch Tangmusit in Unseren Landen stattfinden.

Auch haben alle Unfere Behörden fich zwei Wochen lang bes schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unfer Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten Februar 1882.

## Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. v. Bulow.

Patentverordnung wegen des Ablebens Ihrer Hobeit der Herzogin Anna zu Weeklenburg-Schwerin.

# Regierungs-Blatt

für bas

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, ben 10. Februar 1882.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. .N. 5. Berordnung, betreffend die Ergänzung der Berordnung jur Ausführung ber Civilprocesordnung bom 21. Mai 1879.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend bas Berhaltnig bes gehäuft mit hafer gefullten bormaligen Lanbes- (Rostoder) Scheffels jum gestrichenen Scheffel hafer.

## I. Abtheilung.

(M: 5.) Friedrich Franz, von Gottes Enaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen hoseit dem Großberzoge von Meckenburg-Strelig und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ergänzung Unserer Berordnung zur Ausführung der Civilprocesordnung vom 21sten Mai 1879, was folgt:

Für das durch das Landesrecht zugelaffene gerichtliche Aufgebotsversahren wird die Berordnung wegen der Friften und Betanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata vom 20sten October 1836 (Officielles Wochenblatt 1836, Stüd 41) ihrem gangen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

Gegeben durch Unfer Staats-Dinifterium, Schwerin am 31ften Januar 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. von Bulow.

Berordnung, betreffend die Ergänzung der Berordnung zur Ausführung der Civilprocehordnung vom 21. Mai 1879.

## II. Abtheilung.

(1) In der Verordnung vom 22sten August 1757, betreffend Einführung gleichsförmigen Rasses und Sewichtes, ist unter anderem bestimmt worden, daß dei aller Scheffel-Maße der Ronfoder Kornscheffel mit dem Bolzen, jedoch daß dieser nicht höher als der Rand stehe, zur alleinigen und durchgängigen Richtschung gelten, mithin der Hafer-Scheffel gänzlich cessiren, statt dessen der beim Hafer-Verkunf ein Scheffel gleich andern gestrichen, und der andere, so viel darauf liegen kann, doch ohne vorher einen Rand zu machen, gehäuset, der Roggen zu geber von dem Verkäufer glatt abgestricken und dem Käufer ohne Uebermaße zugemessen werden soll.

Die hierin für den hafer-Berfauf gegebene Norm liegt anscheinend manchen noch fortbesteben Contracten jum Grunde, wenn in denfelben die Lieferung von hafer in halbgestrichener halbgehaufter Mage, gegeben nach dem Rostocker Scheffel, fithulitt worden ift.

Mit Mückicht hierauf sowie auf die Bestimmungen in Art. 10 und 21 der deutschen Maß= und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 hat das untersziehnete Ministerium sich veranlast gefunden, durch die Eichungs-Inspection für das vor Grlaß der Declarator-Verordnung vom 7ten Februar 1863 angesertigte, im Archiv ausbewahrte Normal-Maß des Candes= (Mostocker) Scheffels, welches bei

7,085 Reaumur genau den gesetzlichen Inhalt von 2832 Medlenburgischen Kubitjoll oder 38,5371 Liter faßt, das Verhältniß diese Scheffels, wenn derselbe nach Anleitung der Verordnung vom 22sten August 1757 gehäuft mit Haser gefüllt ist, zu dem gestrichenen Landes- (Rostocker) Scheffel Haser ermitteln zu lassen, und bringt das Ergebniß,

daß im Durchichnitt der angestellten Bersuche 100 gehäufte Scheffel hafer so viel sind als 137,45 gestrichene Scheffel hafer, bierdurch jur allgemeinen Kenntnig.

Schwerin am 3ten Rebruar 1882.

Grofherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern. Begell.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Februar 1882.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. A. 6. Berordnung jur Abanderung ber Berordnung vom 31. Mai 1879, betreffend die Bestrasung der Forsistevel.

## L. Abtheilung.

(Æ 6.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Eraf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen hoheit dem Großherzoge von Medlenburg-Strelig und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abanderung der Verordnung vom Isten Mai 1879, betreffend die Bestrasung der Forstfrevel (Reg.-Bl. 1879, No. 38), was solgt:

Un die Stelle der §§. 58-60 der gedachten Berordnung treten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### §. 58.

Der Strafbeschl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, zu Protofoll des Gerichtsschreibers Ginspruch erbebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Zestjegung ift von dem Amterichter neben jeder Rummer des Bergeichniffes einzutragen und dem Angeklagten mit einem Aus-

juge aus dem Berzeichniffe juguftellen.

Gleichzeitig mit dem Erlaß des Strafbefehls hat der Umtsrichter einen Termin zur Hauptverhandlung für den Fall zu bestimmen, daß gegen den Strafbesehl Einspruch erhoben werde.

#### \$, 59,

Auf den Ginfpruch tann bor Ablauf der Frift verzichtet werden.

#### 8. 59 a.

Bird Ginspruch erhoben, so sind die Beweisantrage des Angeklagten zum Protokoll des Gerichtsichreibers festzustellen.

Bugleich ift dem Angeflagten von dem Gerichtsschreiber der Termin zur Haubtverhandlung durch mundliche Mittheilung befannt zu machen. Durch die Befanntmachung des Termins erfolgt die Ladung des Angeflagten zur haubtverbandlung.

## §. 59 b.

Lätt der Amtsanwalt nach Erhebung des Einspruchs die Rlage fallen, so hat er dem Angeflagten hiervon rechtzeitig vor dem Termine Mittheilung zu machen.

#### §. 59 c.

Wird dem Angeklagten gegen die Berfäumung der Ginspruchsfrift Wiedereinschung in den vorigen Stand ertheilt, fo ift ein Termin zur hauptverhandlung zu bestimmen und der Angeklagte zu derselben zu laden.

### §. 60.

Bu dem für die Hauptverhandlung bestimmten Termine find die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Zeugen oder Sachverständige auftreten sollen, sowie die sonst erforderlichen Zeugen zu laden.

#### S. 60 a.

Bleibt in den Fällen der §§. 59 a. und 59 c. der Angeflagte in der Hauptverhandlung aus, so finden die Bestimmungen des §. 452 der Strafprocesordnung Anwendung.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 6ten Februar 1882.

### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. von Bulow.

#### Berordnung

jur Abanderung der Berordnung vom 31. Mai 1879, betreffend die Bestrajung der Forstfrevel.

# Regierungs Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienftag, den 21. März 1882.

#### Inhalt.

- II Abtheilung. (1) Befanntmachung, betreffend bie jur Bezeichnung von Figpuntten für Die Bwede ber Elbe-, Sabel- und Stor-Correction gefesten Steinmarten.
  - (2) Befanntmadung, betreffend die Roggen-Durchichnittspreise, nach welchen ber Gelb-Canon ber Erbrächter ze, in ben Domainen für bie nächste Rablungs-Veriode ju reguliren ift.

## II. Abtheilung.

Da fich an die Erhaltung der zur Bezeichnung von Firpunkten fur die Brede der Elde-, Savel- und Stor-Correction gefetten Steinmarten in ihrer Lage ein öffentliches Intereffe tnupft, fo findet das unterzeichnete Minifterium fich veranlagt, eine Befdreibung und ein Berzeichniß diefer Steinmarten hieneben gur allgemeinen Renntniß zu bringen.

Bugleich werden die Ortsobrigfeiten und Gemeinde-Borftande der betreffenden Belomarten hierdurch aufgefordert, ihre Aufmertfamteit ber Erhaltung jener Steinmarten zuzuwenden und von etwa mahrgenommenen Berrudungen, Befchabigungen oder Berftorungen derfelben ungefäumt der Groftbergoglichen Gluftbau-Berwaltungs-Commiffion hiefelbit behufs geeigneter weiterer Beranlaffung, insbefondere auch einer etwaigen Berfolgung nach S. 303 des Strafgefenbudges, Unzeige zu machen.

Schwerin am 13ten Marg 1882.

Gronbergoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern. Begell.

## Beschreibung und Berzeichniß der Steinmarten,

welche zur Bezeichnung von Fixpunkten für die Zwecke der Elde-, Havel- und Stör-Correction gesetzt worden sind.

## I. Befdreibung der Steinmarten.

Die Steinmarten find aus Granit hergestellt und bestehen aus zwei Theilen,

der "Saule" und der "Blatte".

1) Die Platte hat eine Lange und Breite von je 50 cm, bei einer Starte von 10 bis 15 cm und ift an der geebneten Oberseite mit einem durchgehenden tief eingehausenen Kreuzschnitte versehen. Dieselbe dient als Stützpunkt der Saule und ift auf 70 bis 80 cm versenkt.

2) Die Säule hat eine Lange von 90 bis 100 cm bei einer Dide von 20 cm und ift an der oberen behauenen Rlade mit einem centrijden 5 cm starten und

10 em tiefen Bohrloche zur Aufnahme der Signalftangen verfeben.

Die Säule ist so auf die Platte gesetzt, daß das Centrum des Bohrloches lothrecht auf dem Schnittpunkte des Arcuzes der Platte steht, und ragt die Säule nach Ledeckung der Platte eiren 20 bis 30 cm aus dem Erdboden bervor.

Bur Erlauerung des nachjolgenden Berzeichniffes wird bemertt, daß zur befferen Auffindung der Birpuntte die Steinmarken mit fetter Delfarbeufchrift numerirt find und daß die römischen Ziffern die hauptpuntte, die arabischen Biffern die Rebenpuntte bezeichnen.

## II. Berzeichniß der Steinmarten,

nad obrigfeitlichen Bezirten.

	Drtsobrigfeit.	Feldmart.	Rummer der Steinmarken.	Un zahl.
1.	Großberzogliches Amt zu Dömit	1. Forft Ralif 2. Neu-Kalif 3. Heiddorf 4. Wallif 5. Alt-Göhren 6. Neu-Göhren	25, 27, 29. 17, 19, 21. 16. 18, 20, 22. 24, 26, 28, 30, 32, 34. 31, 33, 35.	3 3 1 3 6 3

	Ortsobrigfeit.	Feldmark.	Nummer der Steinmarfen.	Un= zahl.
2.	Großherzogliches Amt zu Grabow	1. Stud 2. Gldena	37, 39, 41, 43, 45, 47. 49, 51, 53, 55, 57, 40, 42 und 44.	6 8
		3. Gürik 4. Bellevue	71, 73, 75, 50, 52, 54. 46, 48, 63.	6
		5. Arohn	65, 67, 69.	3 1 5
		6. Wanglit	77.	1
		7. GrLaafch	10, 12, 14, 16 und V.	5
3.	Großherzogliches Unit	1. AL=Laajd	18, 20, 22 und VII.	4 3
	gu Reuftadt	2. Forsthof Wa= bel mit Forst	15, 17 und VIII.	3
		3. Kronstamp	32.	1
		4. Neuhof	X.	1
		5. Breng 6. Lewig-Wiefen	XII und XIV. 40, 48, XI.	3
		7. Stör-Canal	1, 2, 3, 4, 5, 7, 18, 20, 22.	9
4.	Großherzogliches Umt	1. Rüfch	XIII.	1
	zu Crivit	2. Garwig	50, 52, 54, 56, 58, XV und XVII.	7
5.	Großherzogliches Umt	1. Banzfow	9, 11, 13, 24, 26, 28.	6
	zu Schwerin	2. Plate	15, 17, 19, 21, 23, 25, 30, 32, 34, 36, 38, 40.	12
		3. Consrade	27, 29.	2
		4. Peccatel	42, 44.	2
		5. Much 6. Rabensteinfeld	31. 46, 48, 50, 52.	1 4
				*
6.	Großherzogliches Umt	1. Siggelfow nebst Forft	75 a, 77, 79, 81, 95, 97, XXIV, XXVI u, XXX.	9
	Ju chuy	2. Burow	118, 120, 122, 124, 126,	,
			128, 130, 132 u. XXV.	9
		3. GrPanfow	99, 101, 103 und 105.	4
		4. Al.=Panfower Mühle	107.	1

	Ortsobrigfeit.	Feldmart.	Rummer der Steinmarten.	Un= zahl.
6.	Großherzogliches Amt	5. Hof Areien	109 und 111.	2
	zu Lübz	6. Dorf Kreien	113.	1
		7. Lutheran	140.	1
		8. Amtsader zu Lübz	142.	1
		9. Amtsbauhof Lübz	119 a und 121.	2
		10. Ruthen	146, 148, 150.	3
		11. ForstBobzin	123, 125, 127, 129 und XXXIV.	5
		12. Sof Bobgin	131, 133, 137 und 135.	4
		13. Weffentin	145, 147, XXXVI und XXXVIII.	4
		14. Bartow	149, 151, 153, 155.	4
		15. Laldiow	157.	1
	·	16. HofMaldsow	168, 170, 172, 174 und XXVII.	5
		17. Hof Alcbe	159, 161 und XL.	3
7.	Gutsherrschaft	Wanzlik	79.	1
8.	s	Möderig bei Parchim	70, 72, 74, 76.	4
9.	g	Paffow bei Lübz	152, 154.	2
10.	s	Weisin = =	156, 158, 160, 162.	4
11.	£	Ruppentin bei Plau	164, 166.	2
12.	s .	Göhren bei Malchow	2, 3, 4.	3
13.	Klofteramt Malchow	Jabel	1	1
14.	Magiftrat zu Dömit	Stadtfeldmart.	1 bis 14.	14

	Ortsobrigfeit.	Feldmart.	Nummer der Steinmarfen.	Un= zahl.
15.	Magiftrat zu Grabow	Stadtfeldmark 1. oberhalb 2. unterhalb 3. Fresenbrügge	1 bis 9 u. l, II, III, IV, VI. 66, 68, 81, 83, 85. 56, 58, 60, 62, 64.	14 5 5
16.	Magistrat zu Reustadt	Stadtfeldmark	19, 21, 23, 24, 25, 25a, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 38 und IX.	14
17.	Magiftrat zu Parchim	1. Stadtfeldmark	55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100,102,104,106,108, XIX, XX, XXI, XXII.	27
		2. Maylow	39, 41, 41 a, 43, XVI und XVIII.	6
		3. Maldow	60, 60a, 62, 64, 66, 68.	
		4. Damm	45, 47, 49, 51, 53.	6 5 3
		5. Slate	71, 73, 75.	3
		6. Neuburg	83, 85, 87, 89, 91 und XXVIII.	6
		7. Baarich	110, 112 und XXIII.	3
		8. Gifchow	134, 136, 138 und 138a.	4
18.	Magistrat zu Lübz	Stadtfeldmart	115, 117, 119, 144 und XXXII.	5
19.	Magiftrat zu Plau	"	176, 178, 180, 182, 184, 186, 163, 165, XXIX, XXXI und XLII.	11
0.0	m 15 m	(7)		1
20.	Magiftrat zu Waren	l Eldenburg	1 bis 12.	12

(2) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurüdführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 (Reg.-Bl. No. 4) dem disherigen Landessscheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, jedech mit Verüflichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmages beim Hafer, welches im Beihalt der Belanntmachung vom Iten Februar 1882 (Reg.-Bl. No. 5) den einmal gestrichenen und das andere Mal gestäuften Landessscheffel für Hafer im Durchsschnitte auf rund 41½ Pfund stellt, für Waare mittlerer Gite betragen:

im Cahra Cahannie 1881 89.

	Α.	im Jahre Johannis 1881 82:				
1) in	Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzen 8 wie 14 Tage vor Antonii 1882	5	M.	04,00	-1f
2) in	Roftod:	für 56 Pfd. Roggen, während der letten 8 Tage vor Antonii 1882 .	4	=	89,20	п
		während der letzten 14 Tage vor Un- tonii 1882	4	=	89,53	2
		für 59 Pfd. Weizen, mahrend der letten 8 Tage vor Antonii 1882 .	6	s	37,20	s
		für 48 Pfd. Gerfte, desgleichen	3	=	79,20	=
		für 41 /2 Pfd. Safer, desgleichen .	3	=	27,85	=
3) in	Wismar:	für 56 Pid. Roggen, während der letzen 8 Tage vor Antonii 1882 während der letzten 14 Tage vor Antonii 1882	5		07,15 08,20	
4) in	Boizenburg:		5	=	18,00	
		tonii 1882	5	4	20,00	s
		während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1881	5	2	25,00	s
5) in	Grabow:	für 80 Pfd. Roggen (entiprechend dem früheren Grabower oder Berliner Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1882	7		30,00	
		während der letten 14 Tage vor Un-	•	-	30,00	2
		tonii 1882	7	=	31,48	3

In Beihalt deffen ftellt fich:

- B. der Onrchichnittspreis aus den letten 20 Jahren Johannis 1862/82 begüglich des Roggens:
  - I. fur den fruheren Landesicheffel (56 Pfd.):

1)	in	Schwerin	: für	die 1	ekten	8	Tage	por	M13	toni	i	4	ML	40,85	N
		für die	legten	14	Lage	00	r Alr	ıtonii				4	=	42,30	2

- 2) in Nostod: für die letten 8 Tage vor Antonii . . 4 = 28,17 = für die letten 14 Tage vor Antonii . . . 4 = 28,64 =
- 3) in Wismar: für die letten 8 Tage vor Antonii . 4 = 52,42 = für die letten 14 Tage vor Antonii . . . . 4 = 53,94 =
- 4) in Boigenburg: für die letten 8 Tage vor Antonii 4 = 54,35 = für die letten 14 Tage vor Antonii . . . . 4 = 54,83 =
- II. für den fruheren Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pfb.):
- 5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antonii . . 6 Al 43,86 4 für die letzten 14 Tage vor Antonii . . . . 6 45,27 2

Darnach ift der nach 20jährigen Roggenpreisen der obigen Stichzeiten zu regulirende Canon von Domanial-Erbpächtern, Erbzinsleuten, Büdnern und sonstigen Rugeigenthumern, für welche die Preisperiode Johannis 1862/82 entscheidet, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 13ten Marg 1882.

Großherzoglich Medlenburgische Cammer.

v. Rettelbladt.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. März 1882.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Belanntmachung, betreffend bie Erhebung einer Berufsstatistit im Jahre 1882.

## II. Abtheilung.

(1) Die auf Grund des §. 4 des Reichs-Gefeges vom 13ten Februar d. J. über die Erhebung einer Berufsstatistit im Jahre 1882 vom Bundesrathe erlassenen und in No. 9 des Gentral-Blattes für das deutsche Reich unter dem 27sten Februar d. J. bekannt gemachten Bestimmungen werden für das hiefige Groß-herzogthum hieneben im Auszuge mit den in §. 5 berselben für die Erhebung vorzgeschriedenen Zählpapieren A. B. C. D. E. F. G. zur allgemeinen Kenntnig gebracht.

Bugleich werden die für diese Erhebung, welche am 5ten Junius 1882 stattfinden soll, im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Anordnungen in Gemäßhelt bes §. 12 der Bestimmungen des Bundesraths hiemittelst dahin getroffen:

1) Die in den Bestimmungen des Bundesraths und den zugehörigen gafilpapieren den Gemeindebehörden zugewiesenen Obliegenheiten find in allen Gemeinden und Ortichaften bes Landes von ben betreffenden Ortsobrige teiten zu erfullen.

Dabei bestimmen sich die Competenzverhaltnisse, wie bei den allgemeinen Bolfszählungen von 1867, 1871, 1875 und 1880, nach § 4 in Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 10ten Julius 1866, betreffend die sir die Bertbeilung des Eingangszolls normirende Vollszählung.

- 2) Die Ortsobrigfeiten, welchen die für ihren obrigfeitlichen Bereich erforderlichen Zählsormulare und Anweisungen aus dem Ministerium des Innern
  tostenfrei zugestellt werden sollen, haben mit denselben nach Matgade der Unweisung für die Gemeindebehörden (E.) zu verfahren. Diese Anweisung wird in den zur Bertheilung gelangenden Zählpapieren die gegenwärtige Betanntmachung und den Auszug aus den Bestimmungen des Bundesraths mit enthalten.
- 3) Die ausgefüllten Zählformulare mit Ginfoluß der Controllisten und Gemeindebogen sind nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Prüfung dem Ministerium des Juntern, welches die in den Zählpapieren den Bezirts-Verwaltungs-Vehörden zugewiesenen Functionen wahrnehmen wird, sobald als thunlich, für obrigkeitliche Bezirte von weniger als 2000 Ginwohnern aber längstens bis zum 22sten Junius, für größere obrigkeitliche Bezirte spätestens bis zum Sulius 1882 einzusenden.

Umfast der obrigfeitliche Bezirf mehrere Gemeinden beziehungsweise Ortschaften, so ift ein Berzeichnig der betreffenden Gemeinden beziehungsweise Ortschaften beizufügen.

Die Sendungen find auf der Abreffe mit der Bezeichnung Berufs- ftatiftit zu versehen.

4) Mit Rudficht auf die Schwierigkeiten, welche sich für die Ausführung der angeordneten Erhebung aus der Mannigfaltigkeit und Beschäffenheit der zu erhebenden Thatsachen und aus der Umfänglichkeit der anzuwendenden Vorschriften ergeben, werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, sich schon jetzt mit dem Inhalte der Zählsormulare und der Unweisungen vertraut zu machen und thunslichs bald alle erforderlichen Ginleitungen zu treffen, damit sie demnächst die zur Ausführung zu berufenden Personen rechtzeitig und sicher instrutren können.

Schwerin am 16ten Darg 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats=Ministerium. H. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. von Bulow.

## Bestimmungen

betreffend

die Berftellung einer allgemeinen Berufsstatistit auf Grund des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1882.

(Musjug aus ber Befanntmachung bes Reichstanglers vom 27ften Februar 1882 in No. 9 des Central Blattes für das deutsche Reich.)

- S. 1. Die durch Reichsgesetz vom 13ten Rebruar 1882 angeordnete allgemeine Erhebung der Berufsverhaltniffe der Bevollerung findet in Berbindung mit einer Erhebung der landwirthichaftlichen und gewerblichen Betriebe am 5ten Junius 1882 ftatt.
- S. 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Musführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Berautwortlichfeit, dafür eine besondere Rahlungs-Commiffion (in großen Gemeinden auch mehrere Rablungs-Commissionen) einseten tann.

8. 3. Kur die Erhebung ift die Gemeinde in raumlich begrenzte Rabibe-

girte einzutheilen. Rleinere Gemeinden bilden nur einen Rablbegirt.

Rur jeden Bablbegirt ift ein Babler gu bestellen, dem die Austheilung und

die Biedereinsammlung der Bablformulare obliegt.

- 8. 4. Die Ungaben fur die Erhebung find von den einzelnen Saushaltungen durch Gintrag in die Bahlformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und bes Gintrags liegt den Saushaltungsvorftanden, als welche auch einzeln lebende felbftftandige Berfonen mit befonderer Bohnung und eigener Sauswirthichaft gelten, begiehungsweise den felbstständigen Gemerbetreibenden oder deren Bertretern ob. Aushülfeweise tann der Gintrag auf Grund der gemachten Ungaben vom Bahler bemirft merden.
  - S. 5. Für die Erhebung dienen folgende Bablpapiere:

a. Bahlformulare:

1) der Bahlbogen (A) fur die Erhebung:

I. des berfonlichen Berufs und der Gewerbebetriebe obne Ditinhaber, Behülfen, Dampfteffel ober durch elementare Rraft bewegte Triebwerte (Formular I auf Seite 2 und 3 des Bahlbogens),

II. der landwirthichaftlichen Betriebe (Formular II auf Seite 4

des Bahlbogens):

2) die Bewerbefarte (B) fur die Erhebung der Bewerbebetriebe mit Mitiuhabern, Behülfen, Dampfteffeln ober durch elementare Rraft bewegten Triebwerten:

hierzu:

3) die Unleitung zur Ausfüllung der Bahlformulare (C); b. Unmeifungen:

ыд шизаг ч 4) die Unweisung fur die Babler (D) mit der Controllifte !

5) die Unweifung fur die Gemein debehorden (E) mit dem meindebogen (G).

6) die gegenwärtigen Beftimmungen als Unweifung fur die ne mage

gierungs= und Begirts=Bermaltungsbehörden.

Die nahere Urt der Borbereitung und Bornahme der Erhebung & 1300 6 Prüfung und Bearbeitung ihrer Ergebniffe in den Bemeinden, fowie die Abliefen 313quo unbiblit ber ausgefüllten Rahlpapiere an die Bezirts-Bermaltungsbehörden ergiebt fich aus orange noi Anhalt der Anweisungen für die Gemeindebehörden (Zählungs. Commissionen) Topppingen die Rahler (8, 5).

Die Begirts-Berwaltungsbehörden haben die ihnen von den Gemein abgelieferten Bahlpapiere soweit thunlich auf ihre allgemeine Bollftandigteit zu prittofimunt insbesondere darauf zu feben, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgeftellt, Controlliften vorhanden und feine zu den Gemeinden gehörigen Ortichaften gangen find; erforderlichen Falls find die Erganzungen oder Berichtigungen um züalich zu veraulaffen.

S. 11. Die Bearbeitung bes Urmaterials ift nach ben Borichriften und Formularen der Unlage H, unter Beachtung der zu den letteren gegebenen

läuterungen, zu bewirfen.

Bon denjenigen Staaten, welche die Bearbeitung felbft übernehmen, find in 'ualm Ueberfichten nach den Formularen 1 bis 3 der Unlage H bald thunlichft, fpatefte unbog in aber diejenigen nad Formular 1 bis jum Iften April 1883, diejenigen nach Rormularen 2 und 3 bis zum Iften Junius 1883, dem Kaiferlichen ftatiftig jugung Umt zu überfenden.

lleber eine etwaige weitere Berwendung des Urmaterials für Zwede der Reid

ftatiftit bleibt Beftimmung porbehalten.

S. 12. Die für die Erhebung und Bearbeitung des Urmaterials erforderlich Bun weiteren Unordnungen und Befanntmachungen werden von den Landesregierung Lapper 14 erlaffen, welche dabei die in den vorliegenden Beftimmungen und den übrigen 3a papieren (§. 5) den Begirts-Berwaltungsbehörden gugewiefenen Obliegenheiten ein 30 300 patten Centralftelle überweisen fonnen.

S. 13. Für die Berftellung der Bahlpapiere (S. 5), sowie für die Beat beitung des Urmaterials zu den Ueberfichten nach den Formularen 1 bis 3 beig Unlage H wird den betreffenden Bundesstaaten 21/3 Pfennig auf den Ropf der be elb . der Bablung von 1880 ermittelten ortsanwefenden Bevolferung vergütet. sno ! jo berechneten Summe wird denfelben das erfte Drittel vom Iften Darg 1882 ab bas zweite Drittel vom Iften Geptember 1882, und bas leute Drittel bom Iften 41110 Marg 1883 ab gur Berfügung geftellt.

toot tage

hat.

umizabi,

nalaig ne

nonen

## II. Lormular für die Erhebung der landwirth!

Bodenfläche, wenn auch von Keinfrem Umfarge, landwirthflächlich — als gärten), Wiefe, Weide, zum Beine, Oblte, Gemüfee, Aabade 20. Aau — b. Wird die vorstehende Hampfrage **bejaht,** so find die folgenden

and the continued here and and applicated buttering of the property and the property of the pr

#### Mebenfragen gu beantworten

Bet bie Flachennangaben nicht in Dettar und der machen tann, wolle die vom bei Berten fan generale ist meder je

theilter Beide statt? (3 a ober Rein!)..... Maldinen benute wurde; ander natime an der gemeinfamen Rugung von unge-(Die Lrage ift mit Rein 311 4) Findet von der Haushaltung aus eine Theilohne Eriebmert? e . . . . . . . . . . . . (dital and buildidung, ani fpi mailer, Wege, Deb- und Unpreidmaldinen; andere ober untultibirte Beibe, Beicembe, benugt: Dampipfi Solzanme, Biergarten, Butung gewerben) im legten Jalyre C. fonitige Blache (Saus. und 6. Wurden in dem landwirthich Lorit, Buid) E. Bregen, Gefammtzabl, ftanden - Balb, Dolzung, B. ift Dolgland (mit Dolg be-E. Schmeine, Gejammizal geine, Doligarien, Weinderg? D. Schaft, Ochamutzabl, Biefe, Bettweide oder fultivirte Wie viele von diefen ginglight bon Biergarten), A. 13t Ader, Gartenland (mit C. Rube, Gefammizabl, eu (Biller I): .... jioqip 3) Wie viel von der Gesammtfläche Wie viele von biefen dantiete Band) . . . . . . . . ? tung für einen Bachter bemirth. B. Stiere und Ochfen, & loldes gilt auch bas in Bertreflache ift gepachtetes Land (als Wie viele von diesen 2) Wie viel von dieser Besammt-Bucht ober Aufzucht muller, Wege ic.) . . . . . A. Pferbe gum landwi Polraum, Garten, Polzland, Demaden: \*) fammitlade (einfall Saus- und tung (Birthidaft) gehörige Be-Arten gehört, fo wollen 1) Wie groß ist die zur Haushal- Hettar 5. Wenn zur Saushaltung (281 212 Ausfüllung der Zählsormulare" (C) unter Ziffer III. Rand lints neben die Fragen feben und die Benennung der Maheinheit darüber fe

Bu unterftreichen.)

<sup>\*)</sup> Bluch diese Bingaben über das Rugvieh sind nur zu machen, wenn die \*\*) Plude it zie et ibeiben auffer Plufag.

[Seite 1 bes Bahlbogens.]

## Deutsches Reich.

## Berufestatistit vom 5ten Junius 1882.

	.,,,	plaţ
	Hande Mr.	Zählbezirk Lit.
. ,	inigung. 2 und 3, fowie im Fo	rmular II auf Seite 4 biefes Zäh

lars I fur bie Erhebung bes perfonlichen Berufe auf Seite 2 und 3. hebung ber landwirthichaftlichen Betriebe auf Geite 4 biefes Bahlbogens beigegebene

haltunge-Borftandes ober für benfelben)

## ung zur Ausfüllung ber Bahlformulare

Ausfüllung ber einzelnen Spalten bes Formulars I auf Seite 2 und 3 bienen iter-Gintrage. Außerdem find zu beachten folgende

## Erläuterungen jum formular I.

& Bermandtichaftsvernitige Stellung gum Beifpiele). ig auf ben Bahlunge-

herachenben Geburtsas Alter nicht genau 3. 60 bis 70 ober

> anoritand und ben ober erperhas ober

Gewerbs- ober Gefchaftsart, ober ob in hauslicher Arbeit; wenn fie abwechselnd in berichiebenen Gewerbsarten ober Arbeitezweigen thatig find, ohne burch einen berfelben vorzugeweise be-Schäftigt gu fein, fo find die hauptfachlichften gu nennen.

6) Bei Dienitboten, Ruechten, Dagden: ob für Landwirthicaft, Sandel, ober für welches andere befonbers gu nennende Gewerbe, ober aber für hansliche Dienfte (cinfchl. perfonliche Bedienung). Gind folche Berfonen theilweise in gewerblicher, theilweise in hauslicher Thatigfeit, fo find beibe Thatigfeiten gu bezeichnen,

#### B.

## Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistif vom 5ten Junius 1882.

### Gewerbefarte.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausfüllung dieser Karte, insbesondere auch die Vorschriften darüber, sie welche Gewerbebetriebe (Geschäfte) Gewerbetarten aufzuptellen sind, siehe in der "Anleitung zur Ausfüllung der Zählsormulare" (C) unter Ziffer I und IV.

Die richtige und vollständige Ausfüllung diefer Gewerbefarte beicheinigt:

(Unteridrift) .....

1)	Rame des felbstständigen Gewerbetreibenden bezw. Geschäftsleiters: . Etwaige davon verschiedene Firma (oder
	Rame des Unternehmens):
2)	Wohnung des Gewerbetreibenden: Staat: Bezirk (Arcis, Bezirksamt 2c.): Gemeinde: Ortifdaft (Wohnplaty): Straße: House Nr.
3)	

a. Wenn Jemand mehrere Gewerbefarten ausfüllt (Anleitung jur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3), so ist darauf ju achten, daß die Angaben jeber Karte sich auf das betreffende bei Zisser 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10, und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder

Rarte oben bie Gefammtgabl ber ausgefüllten Rarten eingefest wirb.

worten, bagegen die Fragen 8 bis 12 zu durchstreichen, und ist hier anzugeben, too die vollsständige Ausstüllung erfolgt: **Wohnung** oder **Betriebsstätte?** (Das utreffende

4) Benaue Angabe der Art des Bewerbes: a.

Genügt eine allgemeine Bezeichnung nicht, um die besondere Art und Natur (Specialität) des Gewerdes erfichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder Erzeingung oder des Handels oder sonst näher zu ergänzen, z. B. Seidenspuler, Seidenbandwederei, Seidengarniärderei, Abumwollzeugdruckerei, Appretur leinener Gewebe, Lofomotiviadrit, Rähmaschinenjabrit, Fabrik landwirthschaftlicher Malchinen, Bersertiger grober Holzwaren z.

5) Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren Sanptberuf, oder ift dieselbe fur Gie nur eine Rebenbeschäftigung? (Das gutreffende Mort gu unterftreichen.)

6) Sind Sie Inhaber, Bäckter ober sonstiger Geschäftsleiter (Director, Aldministrator 20.)? (Das zutressende Wort zu unterstreichen.) Arbeiten Sie selbsstiftandig zu Haus für fremde Rechnung, d. h. in Ihrer Bohnung für ein fremdes Bechäft (für einen Unternehmer, Fabrikauten, Berleger, Kausmaum, für ein Magazin, ein Consectionss, Kleiders, Wäsche 20. Geickätt)? (Ka oder Nein!)

7) Saben Gie bei der Leitung des Gefchafts betheiligte Mitinhaber

(Mitpachter 2c., Rompagnons)?' (Ja ober Rein!)

Wenn ja, geben Gie deren Ramen und Wohnung an:

Sind mehrere nicht zu berselben haushaltung gehörende Mitinhaber in dem dei 4 genannten Gewerbe als Gehäftsleiter thätig, so ist von jedem eine besondere Karte über den fraglichen Gewerbebetrieb (Geschäft) auszufüllen, jedoch nur eine Karte vollständig, während auf den übrigen lediglich die Fragen i bis 7 zu beantworten sind. Die Mitinhader haben sich darüber zu verkändigen, wer von ihnen die vollständige Ausfüllung besorgen soll (vergl. "Anleitung zur Ausfüllung ze." [c] Zisser IV. 3 Absau 44.

Benn nicht Sie felbst, sondern ein Mitinhaber die vollständige Ausfüllung der Karte übernommen hat, wollen Sie die folgenden Fragen 8 bis 12 durchstreichen und vorstebend den Namen des Mitinhabers unterstreichen, der

die vollftandige Musfüllung beforgt.

8) Ift der Gewerbebetrieb das Eigenthum einer einzelnen Berson oder mehrerer Gesellschafter, eines Vereinst oder einer Commandit= oder Actiensellschaft, oder einer Genossenlich annung oder anderen wirthssighaftlichen Corporation, oder der Gemeinde, oder einer anderen communalen Corporation, oder des Staats, oder des Reichs? (Bon ben fett gebrudten Wörtern bas antersende oder bie zutressend zu untersteichen.)

9) Bic viele Personen sind in dem bei 4 genannten Gewerbe (Sie jelbst und etwaige thätige Mitinhaber, josen Sie oder die Mitinhaber das Se-

werbe als Sauptbernf ausüben, eingerechnet) in den Wersstätten, Fabrit, Ban- und Arbeitsräumen und Plägen, Speichern, Niederlagen, Läden, Bersstaufsstellen, Geschäftis- und Schreibstuben (Contors und Burcaus) zc., auf den Schriffen und anderen Fahrzeugen des Geschäftis, als Geschäftisreisende, Aussträger, Einsammeler, Fuhrleute, Pader zc. beschäftigt? Durch Eintrag in die sollenden Februsseren.)

(Siebe unten Anmertung b.)	Am 5ten Junius 1882	In der Regel oder im Jahresdurchschnitt c.
a. thätige Inhaber, Mitinhaber, Bachter, Geichaftsleiter	männlich weiblich	männlich weiblich
b. wifenfchaftlich, taufmannisch oder technisch ausgebildetes Berwaltungs= und Auffichts=, sowie das Bureauper= sonal 4.		
c. Sonftige Gehülfen, Gesellen, Lehr- linge, Arbeiter ac. d.		
zusammen		

10) Berwenden Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe ein ftehendes Triebwerf (Umtriebs- oder Kraftmaschine), welches durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heigluft) bewegt wird, oder einen Dampftessel ohne Kraft-

h. Benn Jemand mehrere Erwerbstbatigfeiten bat, fo find die Rerignenangaben (einfolieglich berjenigen über bie Inhaber, Gefchafteleiter 2c.) für bie einzelnen Erwerbearten getrennt zu balten, und bier nur bie Bersonen anzugeben, welche in bem bei 4 genannten Bewerbe thatig find. Ift eine Berfon in mehreren Erwerbegweigen beidaftiat (1. B. neben bem Gewerbe auch in ber Landwirthichaft ober in verschiedenen gewerblichen Betrieben), fo ift fie nur fur einen biefer Erwerbegweige, und gwar fur benjenigen zu rechnen, für ben fie hauptfächlich thatig ober besonders augenommen ift. - Benn in einem Beichaft eine größere Angahl von Perfonen eine gemischte Beschäfti= aung bat, fo ift beren Babl nach Berbaltnig ber Leiftung auf bie einzelnen Thatigfeitezweige zu vertheilen. - Benn es durchaus unthunlich ift, Die Berfonenaugaben zu trennen, fo ift die Trennung wenigstens fo weit wie moglich (2. B. für die Gebulfen und Arbeiter ober fur ben größten Theil berfelben, wenn auch nicht fur bas Leitungsund Rermaltungsberfongl) burdauführen. - Wenn überbaubt für einen Gewerbebetrieb eine Berfonentrennung nicht möglich ift, fo find biefe Berfonenangaben nur auf einer Rarte (bei bem paffenbften Gewerbebetrieb) zu machen, und ift auf diefer bei Frage 9 beziehungeweise 11 ju bemerten, baß fie für bas gemischte Wefchaft gelte, auf ben anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe bie Angabe gemacht wirb. - Unter allen Umftanben ift barauf ju achten, daß jede Berfon (inebefondere auch Leiter verschiedener Gewerbebetriebe) immer nur einmal in Ausat gebracht wird. c. Bei Gewerben, bie nur wahrend einer gewiffen Beit bes Jahres betrieben werben, wie namentlich die Baugewerbe, ift nur biefe Betriebszeit (Gaifon, Campagne) ju beachten.

übertragung (zu demischen, Reinigungs- 2c. 3weden - vergleiche die "Unleitung zur Ausfüllung ac." [C Biffer IV. 1), oder eine Locomobile oder ein Dampfichiff? (Sa ober Rein!)

Wenn ja, unterftreichen Gie von ben fett gebrudten Bortern bas gu-

treffende ober die gutreffenden.

Die Frage ift, wenn die Berwendung für mehrere Bewerbcarten gemeinfam stattfindet, für jede biefer Bemerbearten gu bejaben. - Die Frage ift gu berneinen, wenn nur vorübergebend eine nicht jur Betriebsanlage geborenbe Rraftmaschine benutt wirb.

11) Beidaftigen Sie in dem bei 4 genannten Bewerbe aufer den gu 9 angegebenen Berjonen, für Rechnung des Geschäfts auch Perjonen in deren eigener Bohnung (in Sausinduftrie) oder Gefangene in Straf- und Befferunasanftalten? (3a oder Rein!) ..

Benn ja, maden Ste in die folgenden Spalten die erforderlichen Gintrage:

(Siehe unten Anmertung d.)	In ber Regel ober im Jahresburchschnitt
In eigener Wohnung unmittelbar beschäftigte Personen Deren Gehülfen ober Mitarbeiter (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben)	männlich weiblich
zusammen	
Befchäftigte Personen in Straf- und Besserungsanstalten	

12) Wenn Sie mehrere Gewerbefarten ausfüllen, jo wollen Sie angeben, ob die betreffenden Gewerbebetriebe einen vereinigten Gewerbebetrieb (einheitliches Beichaft) bilben? (Ja ober Rein!) ...

Benn ia, fo geben Gie auf ber Rarte bes hauptfachlichften Betriebszweigs die gewerbliche Bezeichnung des Gefammtbetriebs (Gefammtaeichafts) und die Gefammtgahl der beichäftigten Berfonen an:

Bezeichnung des Befammtbetriebs: Gefammte Berionengabl:

d. Bu ben Bulfoperfonen (Biffer 9 b. und c.) find nicht nur bie als folde gegen Lobn befonders angenommenen Bersonen (nicht geschäftsleitende Berwalter, Inspectoren, Broturiften, Disponenten, Budhalter, Rechnungeführer, fowie Sandlungereifenbe, Commis, Schreiber und Rechner, ferner Wertführer, Gebulfen, Gefellen, Lehrlinge, Fabrifarbeiter, Steiger, Rnappen, Labenbiener und Labenmabden u. f. tv.), fonbern auch Familienangeborige und Dienftboten ju rechnen, welche gewerbemäßig und regelmäßig in bem Bewerbe arbeiten ober als Dienftboten fur ben Gewerbebetrieb befonders angenommen find. Letteres gilt 3. B. bon Jubr- und Sausfnechten, Bortiere. Rellnerinnen, Röchinnen, Bimmer: und Schantmabden 2c. ber Gaft:, Speife: und Schantwirtbicaften 2c. Einzelne Sandleiftungen ober nebenfachliche Gulfe im Gewerbe fommen nicht in Betracht.

## Deutsches Reich.

----

C.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5ten Junius 1882.

## Anleitung zur Ansfällung der Zählformulare.

## Ansprache an die Bevolkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths sindet am 5ten Junius 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Jählsomulare sind nach den solgenden Bestimmungen sorgfältig ausgufüllen, und es ist dem Jähler jede sachdienliche Auskunft zu errheilen.

Die Sählbogen sind von den Haushaltungsvorständen, die Gewerbestarten von den selbstständigen Gewerbetreibenden auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungsvorstand sind, von dem Haushaltungsvorstande vertreten werden. Sollten dies Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und tann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Jähler die Ausfüllung vornehmen, sedoch sit von jenen Personen oder deren Vertretern die Ausfüllung vornehmen, sedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Bollständigkeit der hierfür gemachten Ungaben auf der Titelseite des betressenden Abslistmulars zu bescheinigen.

Ber die an ihn gerichteten Fragen wiffentlich mahrheitswidrig beantwortet oder dieseinigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgeseige und den zur Ausführung desselben erlassenen und becannt gemachten Borschriften obliegen, unterliegt einer Geld-

ftrafe bis zu 30 Mart.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## 1) Bahlformulare.

Für die Erhebung dienen: a. der Bahlbogen (A), enthaltend: I. das Formular I für die Erhebung des perfontigen Berufs,

II. das Formular II fur die Erhebung ber landwirthchaftlichen Betriebe; b. die Gewerbefarte (B).

### 2) Bertheilung ber Bahlformulare.

Jede Saushaltung erhält nitt dieser Unleitung einen oder nach Bedarf mehrere Bahlbogen (vergl. nachfolgend II. 1); Gewerbekarten werden nur in diesenigen Saushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der nachsolgend

unter IV. 1 und 2 bezeichneten Urt betrieben wird.

Siner Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu verfehen find Anftalten siehen nachstehend II. 1) und Gasthäufer (Gasthöse, Herbergen 12.), sowie einzeln lebende selbsitiständige Personen, welche eine besondere Wohnung inme haben und eine eigene Hauswirthschaft sühren. Solche einzeln lebende Personen getten auch als Haushaltungsvorstände.

## 3) Ausfüllung und Abholung der Zählformulare.

Die Zählsormulare find am 5ten Junius 1882 Bormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Sintragen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission).

Die Abholung der Bablformulare beginnt am 5ten Junius Mittags.

## II. Von den Jählbogen, Formular I (Inneuseite).

#### 1) Allgemeines.

Bur jede Haushaltung und jede als folde geltende einzelne Perfon (i. vorstehend unter I. 2 Albsat 2) ift im Bahlbogen das Formular I (Seite 2 und 3) auszufüllen. Undere einzeln stehende Perfonen werden in den Zählbogen der Hausbaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköftigung embfangen.

Die Gäfte in Gafthäusern (Gasthösen, Gastwirthichaften, Herbergen ic.), sowie Infassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Grziehungs, Armen, Strafanstalten, Gefängnissen u. f. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusannnen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Borstehers (Berwalters, Aufschers u. j. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Bahlbogen für die Gintragung der Mitglieder einer Saushaltung, der Gafte oder der Ainftalteinfaffen in bas Formular I nicht aus, fo find biefelben

in zwei oder mehr Bogen einzutragen (vergl. nachstehend Biffer 5).

# 2) Perfonen, welche in das "Bergeichniß A der Anwesenden" des Bahlbogen:Formulars I einzutragen find.

Alls in der haushaltung anwesend getten und sind in das Berzeichnig A der Anweseuden eingutragen alle Personen, welche vom 4ten auf den 5ten Junius 1882 in der haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergelend anwesend, Reichsangehörige oder Aussander find.

Bur Perfonen, welche fich in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Junius in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur freunde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich

gulett aufgehalten haben, als Rachtgnartier.

Perfonen, welche in der bezeichneten Nacht in teiner Wohnung übernachtet baben (wie Reifende auf Gifenbahnen, Posten n. s. w., Gisenbahne und Postebeimtete, die Racht über beschäftigte Arbeiter, Wächter n. s. w.), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des Sten Junius ausangen.

In Betreff der Berzeichnung der in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Innius Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Rindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht; von den in der Nacht gestorbenen Persionen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

#### 3) Perfonen, welche in das "Berzeichniß B der vorübergehend Abwefenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen find.

Als aus der Hanshaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten aus-

a. diejenigen Personen, welche vom 4ten auf den 5ten Innius 1882 wegen einer Berufes, Geschäftes, Amtes oder Diensthandlung, jun Arankenwartung, zu furzer Aushülfe, Dienste oder Arbeitsleiftung, zu Festen oder Bersammtungen oder sons zusählig über Racht aus der Wohnung abwesen waren;

b. diesenigen Perjonen, welche auf Berufs-, Geschäftis-, Amts-, Dienst-, Bergunggungs-, Erholungs- oder Andereisen, oder gum Resud oder als Berktreter beim Neichs- oder Landtag, bei Kreis- oder Antlichen Berjammlungen, als Schiffer auf See- oder Austrelien, als Alöser oder Frachtschrer, auf Jahrmärtten und Meisen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umberzieben, als Kranke im Krankenbeilanstatten (jedoch mit Ausschluß der Infassen von Alterverjorgungs-, Siechen- und Irrenanstatten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstatten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in

Budthäusern oder Befferungsanftalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem

Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend find;

c. Militärpersonen, welche auf einem Mariche, auf Uebung, auf Neisen ober auf Ursaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

#### 4) Bon ben vorübergebend anwesenden Perfonen.

Personen, welche aus einer der borstehend bei 3) a., b., c. genannten Beranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergebend answesend sind im Berzeichnis A des Jählbogen-Formulars I durch den in Spatte 17 gesorberten Eintrag tenntlich zu machen.

#### 5) Bie die Perfonen einzutragen find.

Die 14 Jahr oder über 14 Jahr alten Personen, einschließlich vorübergesend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular I einzutragen; die noch nicht 14 Jahr alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn arbeiten oder dienen (als Fabritarbeiter, Dienstboten, hirten zc.). Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Jahl nach in den Spalten 19 und 20 dasselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen lit. k.).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Kummer vorzuseigen, und für sie ind die Spatten des Formulars nach Maggade der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszusullen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Ballbogen ersorderlich find, mussen die Bummern über alle Bogen fortlaufen.

Bur Injaffen von Alterverforgungs, Siechen-, Frren-, fowie von Straf- und

Befferungsanftalten tonnen die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

## III. Von den Bahlbogen, Formular II (Ruchseite).

#### 1) Beantwortung ber Sauptfrage.

Bon jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ift in dem für die Erhebung der landwirthichaftlichen Betriebe bestimmten Formular II des Bablbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit

Rein zu beantivorten.

Die Antwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird, sei es auf einem Gut, Hos, einer Bauers, Büdners oder Käthnerstelle oder einem sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirthschaftlichen Grundstüden. Für diese Antwort it es gleichzültig, ob die bewirthschaftlichen Person Sigenthswere, Pächter oder Rug-nießer, oder wirthschaftender Bertreter für einen solchen (Abministrator, Director,

leitender Beamter, Bermalter u. f. m.], ob fie anwefend oder abwefend ift, wenn fie nur der haushaltung als Mitglied angehört.

Die Untwort ift mit Rein zu geben, wenn von der haushaltung aus feine tandwirthschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhalt eine Saushaltung mehrere Zahlbogen zur Ausfüllung [vergl. oben II. 1, Abfat 3], fo ift das Formular II nur auf einem Zahlbogen, dem auf Seite 1 bei der Rummer mit a bezeichneten, auszufüllen, auf den übrigen aber duchzuftreichen.

### 2) Beautwortung der Rebenfragen.

Die sämmtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die hauptfrage mit Ja beantwortet, fo ift bei Beantwortung der Rebenfragen Folgendes zu beachten:

- a. Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutschemartung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Augnießung oder in Vertretung für einen Anderen [Administration u. s. v.] bewirthschaftet wird.
- b. Die Angaben sind für alle Mitglieder der haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der haushaltungsvorstand dabei betheiligt ist oder nicht. Besinden sich in der haushaltung mehrere Personen, welche selbstständig Landwirthschaft treiben, so ist deren landwirthschaftliche Betriebsfläche und, wenn mehrere Mitglieder der haushaltung Bieh halten, deren Liechstand zusammengerechnet anzugeben.
- c. Besigt Jemand mehrere selbstitändige landwirthschaftliche Betriebe (Güter, Hoffe u. f. m.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirthschafter werden, so fitud für jeden derfelben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Borwerten und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ift eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Borjorge zu treffen, daß teine Doppelzählung vortommt. In dem Formular II des betreffenden Balblogens ift dann ein erläuternder Bermert zu machen.
- d. Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirthschaft) Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten baben fich darüber zu verftändigen, von wenn dies geschehen foll.

- e. Berhachtete Grundstüde sind vom Pächter und nicht vom Gigenthümer anzugeben. Grundstüde, welche als Theil des Vohns an Diensteute, Arbeiter, Tagelöhner n. j. w. ausgegeben und von diesen selbit ansgebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derzienigen des Dienstherru, Arbeitgebers u. j. w. auzugeben. Grundstüde, welche auf Halbscheid oder gegen einen anderen Ertragantheil vergeben sind, sind vom Antheilpächter (Theilbauer) und nicht vom Gigenthümer auzugeben. Grundstüde, deren Ertrag auf dem Halm (anf den Schnitt), am Stocke oder Baume verlauft wird, sind vom Verläufer und nicht vom Räufer auzugeben.
- f. Die Fragen 5 A bis F dienen nicht zur Vernahme einer allgemeinen Bielgählung, jondern zur Feiftellung des Biesitandes der einzelnen Landwirtsichaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen Thiere auzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirthschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt namentlich auch von denzeinigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Beiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.
- g. Die Angaben über den Biehitand haben sich auf den Bestand vom 5ten Junius 1882 zu beziehen. An diesem Tage verkaufte, zum Berkauf gestellte oder getödete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Borfchriten ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haus-haltung, bei welcher sie dies dahin gehalten wurden, in Ansah zu beingen.

## IV. Von der Gewerbekarte.

## 1) Perfonen, von welchen eine Gewerbefarte auszufüllen ift.

. Gine Gewerbetarte ift auszufüllen von demjenigen, der jelbstständig (als Snehaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behaufung für freinde Rechnung oder in der Behaufung der Runden für Lohn; voll. Gratinterung d 1 und 2 auf Seite 4 des Bählbogens) ein Gewerbe der bei der folgenden ziffer 2 bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

- a. mit einem oder mit mehreren thatigen Mitinhabern (Compagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen oder Arbeitern ausübt, oder
- b. in dem Betriebe ein Triebwert (Kraft: oder Umtriebsmaschine), das durch Bind, Baffer, Dampf, Gas oder heifzluft bewegt wird, oder einen

, and the

Dampfteffel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Beftinnnungen über die Anlegung von Dampfteffeln unterliegt, oder eine Cocomobile oder ein Dampftchiff verwendet.

Dabei ist gleichgüttig, ob der das Gewerbe selbstständig Betreibende Haushalmysvorstand oder ein sonstiges Witglied der Hausbaltung oder eine alleinstehende Krion ist, ob das Gewerbe dessen Hausbaltung oder einer allein oder neben dam anderen Gewerbe, neben Landwirtsschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende, Eigenthümer, Pächter, Nutzniesjer, Direttor oder sonstigen Gerster Geschäftischer, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum etre Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenskaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Neiches ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine nandige Wohnung oder Schlafftelle haben (für welche also in Spalte 17 des Bahlbegens ein "Ja" gesett ift), haben jedoch teine Gewerbetarte auszufüllen.

## 2) Gewerbe, auf welche die Erhebung mittels Gewerbekarten üch erstreckt.

Die Erhebung durch Gewerbefarten erftredt fich auf:

Sandwerts-, Induftrie-, Fabrifations-, Bau-, funftlerifche und Runftgewerbe aller Urt, Bergbau, Butten und Salinen, Runft- und Sandelsgartnerei, Rifcherei, gewerbmäßige Bucht von Bienen, Seidenraupen, Rifchen, Singvogeln, hunden und dergt. Thieren (einschlieflich zoologische Garten und Mauarien), fodann auf Bautgeichafte, Sandel und Sandelsvermittelung, Berficherung, Berfteigerung, Preisichatung, Berleihung, Stellenvermittelung, Dienstmannsunternehmen und andere Arbeitsftellung (Dampf= und Dreich= majdinenverleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohnfuhrwert, einichlieflich Pofthalterei und Stragenbahnbetrieb, auf Schifffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Blogerei= und Sahrunternehmen, Safen= und Lootfen= dienit, Schleufen- und Ranalwacht und andere Bertehrsgewerbe, auf Beberbergungs-, Betöftigungs- und Schantgewerbe, auf Bertftatten der Gifenbahnund Telegraphenverwaltungen, jowie auf die in Straf- und Befferungsanftalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Huch die fogenannten land= und forftwirthichaftlichen Rebengewerbe, wie Brauerei, Branntwein= brennerei, Stein-, Ralt-, Gupsbruch, Ralt- und Gupsbrennerei, Biegelei, Torfftid, Röhlerei, Bed = und Harzgewinnung, Lohnfuhrwert zc. find zu berüdfichtigen.

Ausgeschloffen von der Erhebung durch Gewerbefarten find: Lande und Forstwirthichaft, Jagd, Bucht landwirthichaftlicher Austhiere, ärzuliches und geburtsbulfliches Personal, Heile und Krantenanstalten, Musteund Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Untherzieben, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziebungsunternehmen, sowie Sisenbahnbetrieb (Straßenbahnbetrieb ift jedoch zur Erhebung mit heranzusiehen — vergl. den vorherzeichen Absa.)

#### 3) Falle, in welchen fur eine Perfon bezw. einen Gewerbebetrieb mehrere Gewerbefarten ausgnfullen find.

Ant verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Sewerbe bestelben Insabers u. f. w., gleichviel ob sie räumtlich vereinigt oder von einander entsernt betreteden werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte außgestellt wird z. B. Bierbrauerei und Bierausschant oder Gastwirthschaft; Maurerei und Steinbruch; Getreibemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretur; Nasschiensabrit und Gisengießerei; Buchbruckerei und Buchbandel u. s. w.). Dierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupts oder als Rebenberuf auszeilbt werden. Es ist also so steine Gewerbekarte auszusüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Jählsogen-Formulars I zwei Ja neben einander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch dersenigen Fälle, in welchen zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desschießen Geschäfts zugleich Witglieder einer und derselben Haushaltung sind (vergl. den letzten Absah 4 unter dieser Ziffer 3), sowie dersenigen, in welchen sich für die betressen V. 1 Absah 3).

Für gleichartige Gewerbebetriebe deffelben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für fich bestehen Saupt- und Filialgeschäft, Kommandite, Aweigniederlaffung], find gleichfalls befondere Karten aufzustellen.

In Fallen, in benen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sig des Gewerbebetriebs (Geichafts) nicht zusammenhangen, vielmehr von einander entfernt gelegen find, ift an beiden Stellen (Wohnung und Geschäftsfig) eine Karte aufzu-

ftellen, wie auf der Gewewerbetarte gu Biffer 3 angegeben ift.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebertieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Compagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Ersäuterung auf der Gewerbearte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehrere Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbesarte aufzustellen, auf welcher indessen die Ramen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

## 4) Erlangung ber Gewerbefarten und beren Ructlieferung.

Der Bahler wird den haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetriebenwelche ihm befannt find oder bei der Bertheilung der Bahlformulare befannt gegeben werden, die ersorderliche Angahl von Gewerbetarten zustellen. hat ein selbständiger Gewerbetreibender vom Zähler teine Gewerbetarte erhalten, oder hat er nicht genug erbalten, jo wolle er sich in den Besit der erforderlichen Ungahl zu seinen suchen.

enhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu segen suchen. Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder sehlende Karten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mengelhafte oder sehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demfelben pinklich zuzustellen.

#### D. u. E.

## Deutsches Beich.

Allgemeine Bernfostatistit vom 5ten Junius 1882.

## Unweifungen

für die Zähler und für die Gemeindebehörden (Zäh: lungs : Commiffionen).

#### D.

Anweisung für die Jähler.

### I. Allgemeine Borfchriften.

§. 1. Dem Babler liegt ob, die Bahlformulare, namlich den Bahlbogen (A) und die Gewerbefarte (B), mit der Anleitung gur Ausfüllung derfelben (C) in dem ihm zugewiesenen Bablbegirt auszutheilen.

Der Bahlbogen (A) enthalt die Formulare fur die Erhebung: I. Des perfönlichen Berufs, II. der landwirthichaftlichen Betriebe, während die Gewerbefarte

(B) gur Erhebung der gewerblichen Betriebe bient.

Der Bahler hat die gehörige Ausfüllung der Bahlformulare zu überwachen und zu prufen, dieselbe der Bevöllerung durch Rath und That zu erleichtern oder nöthigenfalls felbit vorzunehmen, jowie die Rählformulare wieder einzufammeln und die Controllifte (F) zu führen.

S. 2. In diefem Zwed empfangt der Bahler von der Gemeindebehorde (Bahlungs-Commiffion) einen Abdrud Diefer Umveifung, welcher die Unweifung für die Gemeindebehörden (Bahlungs Commissionen) beigedrudt ift, eine Controllifte und die für seinen Bablbegirt erforderliche Angahl von Bablformularen nebit Unleitungen au beren Musfüllung.

§. 3. Der Bahler hat fid aus diefen Bahlpapieren, fowie auf fonftige dienliche Beife, über jeine Aufgabe zu belehren und, wenn er nicht ichon mit ben räumlichen, perfonlichen und gewerblichen Berhaltniffen feines Babtbegirts befannt

ift, mit denfelben fich thunlichft vertraut zu machen.

27

§. 4. Die Austheilung der Bahlformulare mit der Anleitung ift zwifden

Bermittag des Iften und Mittag des 4ten Junius 1882 vorzunehmen. \*)

§. 5. Der Zähler hat in jede Hanshaltung (womöglich an den Haushaltungsvorstand jeloft) einen Zählbogen und eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare zu geben, sowie die betreffenden Hanshaltungen mit gewerblichem Betrieb (Anleitung zur Ausfüllung ze. Ziffer IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Gewerbekarten zu verseben.

Größeren haushaltungen, Gafthofett, Anstalten ze. find nach Bedarf zwei oder mehr Zählbogen zuzustellen (Anleitung zur Ansfüllung ze. Ziffer II. 1 Abfat 3).

Einer Haushaltung gleich zu achten sind einzeln lebende selbständige Personen mit befonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft. Dieselben sind auch als für die Saushaltungsvorstände zu erachten, und es gelten für sie überhaupt sinnigemäß alle sür die Saushaltungen und für die Saushaltungsvorstände gegebenen Vorschriften, Anleitungen und Erläuterungen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ze. Ziffer I. 2). Es if deshalb solchen einzelnen Versonen gleichfalls ein Jässlogen mit der Anleitung zur Ausfüllung ze., sowie zutreffenden Falls die erforderliche Zahl von Gewerbetarten zuzustellen.

Reicht der dem Zähler übergebene Borrath an Zählpapieren nicht aus, so wird er sich zur Erganzung desselben an die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission)

wenden.

§. 6. Die Zählbogen find von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen, mit der Bezeichnung des Zählbozirks (A, B, C 1c.) und mit lausender Nummer zu verschen, sofern solches nicht bereits von der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) gesichehen ist.

Werden in eine Saushaltung mehrere Bahlbogen gegeben, jo erhalten diefelben

gleichlautende Rummern unter Bujag von a, b, e 2c.

Die Gewerbefarten find vor Abgabe mit dem Budstaben (der Litera) des Zählbegirts und der Rummer des zugehörigen Zählbegens zu verfehen. Auf Gewerbefarten, welche in Geschäftssiße gegeben werden, wo Niemand wohnt, und in welche deshalb tein Zählbegen gegeben wird, ift ftatt der Rummer des Zählbegens zu feken "ohne Zählbegens" (S. 18).

S. 7. Trifft der Jahler in einer Wohnung Niemand an, dem er die Bahlpapiere einhandigen fonnte, so wird er dieselben an Hausgenoffen oder Nachbarn zur weiteren Beforgung übergeben, nothigenfalls aber den Besuch wiederholen.

S. 8. Der Babler wird darauf achten und fich durch Rachfrage darüber vergewiffern, daß bei der Bertheilung der Bablpapiere tein bewohntes Gebaude und

<sup>\*)</sup> In Medlenburg-Commerin wird bie Bertheilung am Iten Junius Abends besendigt fein.

in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbständige Person, sowie kein Gewertsebertried mit Mitinhabern, Gehüsten, Dampstefiel oder Kraftbetrieb (vergl. Anleitung zur Ausfüllung er. Ziffer IV. 1 und 2) übergangen wird, und daß auch dieseinigen Haushaltungen und einzelnen Personen die erforderlichen Zühlpapiere erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzweden dienen (wie Theater, Musen, Krasthhirme, Magazine, Schulgebäude, Gemeindehäufer ze.), sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Sarten: und Weinderaskäuser ze.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse innerhalb des Jählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des Sten Junius 1882 von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baraden, Hitten, Bretterbuden, Zelte, Wagen z.c., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Felde, Walde, Straßene, Gisenbahne und andere Bauarbeiter, Wächten, friefende Handwerfer und Schaufteller, Marte und Arksteute z.c.), sind die nötstigen

Rablpapiere zur Ausfüllung zu geben.

S. 9. Bei den Anftalten ift zu beachten, daß, wenn darin mehrere Bermaltungs- oder Auffichtspersonen mit besonderer haushaltung oder souftige haushal-

tungen wohnen, jede derfelben die erforderlichen Bablpapiere erhalt.

In Anftalten, in denen Familien oder einzelne Personen Bohnung erhalten, aber jede für sich besondere Sauswirthschaft führen, ist jede soldze Saushaltung ze. mit besonderen Bahlpapieren zu versehen, jedoch ist auf der Titelseite des Bahlbogens hinter der Rummer besselben die Art der Anstalt anzugeben.

§. 10. Bei der Bahlung der Militair- und der Civilperfonen ift gleichmäßig zu versahren, und find die Rasernen ebenso wie andere Unstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arrefthäusern, Zeughäusern und auderen Militairgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militairpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Bachtlocale sind gleichfalls Zählbogen zu bestimmen, und Mannichaften, welche die Racht vom 4ten auf den 5ten Junius 1882 dort zubringen, als in dem betreffenden Bachtlocale Anwesende zu behandeln (vergleiche Anleitung zur Ausfüllung zu. Biffer II. 4).

Andererfeits sind Mannichaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Racht oder länger vorübergehend abwesend sind, in den Zählbogen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen (veral, Anleitung zur

Ausfüllung zc. II. 3c).

§. 11. Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5ten Junius 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusesten und, wenn irgend thunlich, vor Elbend zu beendigen. Sollte indessen die Einsammlung ## T = \_

bis Abend nicht möglich sein, so ist dieselbe am 6ten Junius wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7ten fortzuseken.

Für die Wiedereinsammlung hat sich der Zähler mit einer Anzahl von Zählsjormnlaren, namentlich Gewerbefarten, zum Ersah und zu nachträglicher Ausfüllung zu versehen.

§. 12. Bei der Wiedereinsammlung hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß fein bewohntes Gebäude, teine sonstigen Angleich gericht, feine Hausbaltung und keine einzelne Person, sowie kein Gewerbebertieb, für den eine Gewerbetate auszufüllen ist, von ihm übergangen worden ist. Erforderlichenfalls süllt er für etwa ihm jetzt erst bekannt werdende haushaltungen oder einzelne Personen die nöthigen Zählformulare aus.

Die Zählformulare sind bei Empfangnahme jogleich an Ort und Stelle einer Turchsicht zu unterwerfen, und dabei bemerkte Auskassungen oder Frrthümer alsbald zu ergänzen und zu berichtigen (vergl. nachstellend §§. 15, 16 und 19). Nasmentlich ist auch darauf zu achten, daß die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes, beziehungsweise (bei der Gewerbetreite) des selbständigen Gewerbetreibenden oder eines Bertreters derselben auf der Titelseite nicht sehlt.

§. 13. Trifft der Zähler bei der Wiedereinfammlung in einer Haushaltung Riemand an, und find für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn die ausgestüllten Zählsormulare nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese hansshaltung auf Grund mündlicher Rachfrage die erfordertichen Zählsormulare aus, vorsbehaltlich der Ersetzung durch etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieserte.

Ift eine ganze Saushaltung zur Jählungszeit vom Orte abwesend, so verfährt er ebenso; im Jählbogen trägt er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Formular I, Berzeichnis B der Abwesenden, ein.

In solder Beise vom Babler ausgefüllte Bahlformulare find mit bezüglichem Bermert und mit ber Unterfarift bes Bablers zu verseben.

#### II. Bon ben Bahlbogen.

§. 14. Bei der Vertheilung der Zähltpapiere wird der Zähler sich über die Ungahl der für größere haushaltungen, Gasthofe und Anstalten erforderlichen Zählbogen durch Nachstrage unterrichten.

Die Gastwirthe und die Vorsteher von herbergen und anderen Nebernachtungsstellen sind aufzusordern, daß sie rechtzeitig sir den vollständigen und richtigen Eintrag der bei ihnen vom 4ten auf den 5ten Junius 1882 übernachtenden Personen, sowie der bei ihnen am 5ten Junius Morgens von der Reise über Nacht antommenden Personen Sorge zu tragen haben, und daß die am 5ten Junius Morgens eintehrenden Personen deshalb zu befragen find, ob sie in einer Wohnung übernachtet oder die Nacht unterwegs zugebracht haben (vergl. Unleitung zur Ansfüllung ze. Ziffer II, 2 Absat 3).

- S. 15. Bei der Prufung des Bahlbogen Formulars I (Seite 2 und 3 bes Bahlbogens) hat der Bahler besonders zu beachten:
  - a. daß alle 14 Jahr und darüber alten Personen, welche in der Wohnung der Hausschlung und in den dazu gehörigen Nebengebäuden, Stall- und Spelcherräumen übernachtet haben oder etwa am Vormittag des Sten Junius von Neisen ze. angelangt sind (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ze. Biffer II. 2) wirklich und richtig in das Verzeichnis der Anwesenden ausgenommen sind (Spalte 1 und 2 des Zählbogens);
  - b. daß die Bahl der anwesenden Kinder unter 14 Jahr richtig angegeben ift (Spalte 19 und 20);
  - e. daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7 fur alle benannten Perfonen ausges füllt find;
  - d, daß die Berufsangaben in ben Spalten 8 und 9, fowie 12 und 13 riditig gemacht find, und daß daraus der besondere Aweig des Sandwerts, der Kabritation, des Bergbaues, des Sandels und Bertehrs, des Umts u. f. w. deutlich erfichtlich ift; daß bei Militairversonen der Beifat "activ" oder "a. D.", "3. D." oder "penfionirt" fich findet. Insbesondere wird der Babler darauf halten, daß allgemeine Ausbrude, wie Fabritant, Beamter, Gefell, Kabrifarbeiter, Arbeiter, Dienftbote, Ruecht, Magd und bergleichen durch den erforderlichen Beifat des Kabrifgweigs. des Amts, des Sandwerts, der Art der Arbeitsthätigteit (bei Dienenden, ob für bausliche, landwirthichaftliche oder andere möglichst genau zu begeichnende gewerbliche Dienfte) u. f. w. ergangt, und daß die geschäftlidje Stellung oder das Dienftverhaltniß jeweils angegeben, auch bei Berjonen, die in der eigenen Bohnung für ein fremdes Beidhaft, (für einen Berleger, Raufmann, für ein Magazin zc.) arbeiten, in Spalte 9 bezw. 13 die Bezeichnung ". Saus f. fremde Rechn." gefett ift. Der Ausbrud "Wittive" oder bloß "felbftandig" oder abnliche Bezeichnungen durfen nicht als Angabe des Berufs in den Spalten 8, 12 oder 16 gebraucht werden;
  - e. daß bei allen Personen, welche ein Gewerbe der in der "Anleitung zur Ausfüllung der Zählsornulare" unter Ziffer IV. 2 bezeichneten Art selbstiftändig (Erläuterungen auf dem Zählsogen lit. d. 1 und 2) betreiben oder als selbständig betreibend zu erachten sind, in den Spatten 10 und 11 für den Hauptberuf und in den Spatten 14 und 15 für

den Nebenberuf das Wort **Ja** oder **Nein** sich vorsindet; daß dies Wort in den bezeichneten Spalten auch dann nicht feht, wenn das Gewerbe ohne äußerlich lenntliche Gewerbecinrichtungen und in beschiedenen Verschättnissen siehtständig ausgeübt wird (z. B. bei Personen, welche, ohne Gehülsen eines Anderen zu sein, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie solches bei Näherinnen, Wäscheidern, Plätterinnen, Schniedern, schustern und manchen anderen Gewerbetreibenden vorsommt, oder welche in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts arbeiten); daß ader bei allen anderen Personen die Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15 unauszefüllt geblieben sind. Wenn mehrere gewerbliche Rechenberuse selbstständig auszeübt werden, so soll für seden derselben die Antwort mit Ja oder Nein in den genannten Spalten enthalten, und deutlich zu erkennen sein, auf welchen Rebenberuf sed Untwort sich beziebt;

- f. daß für joldse Personen, welche, soweit ihm bekannt, früher einen Beruf ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters, in Folge einer Berlegung oder Krantheit überhaupt nicht mehr oder nur noch nebensächlich erwerbsthätig sind, d. h. erwerbsuufähig geworden sind, in Spalte 16 der früher ausgeübte Beruf nehft Stellung im Beruf angegeben und ebenso, daß dasselbst bei allen Wittwen Beruf und Berufstellung für den (legt-) verstorbenen Ehemann verzeichnet ist;
- g. daß für diejenigen Personen, welche nach ber "Anleitung zur Ausfüllung der Zählsormulare" Ziffer II. 4 als vorübergehend anwesende kenntlich zu machen sind, die Spalte 17, und wenn dort mit Ja geantwortet ist, auch die Spalte 18 ausgefüllt ist (hiersu find besonders auch die Einträge in Spalte 3 zu vergleichen, da aus denselben in der Regel zu entnehmen ist, ob eine Person als vorübergehend anwesend zu gelten hat);
- h. daß alle diejenigen Mitglieder der Haushaltung, welche aus einer der in der "Anseitung zur Ausfüllung der Jählformulare" unter II. 3 a, b, c angegebenen Beranlassungen aus derselben vorübergehend abwesend sind, in dem Berzeichniß B sich vorsinden.
- §. 16. Bei der Prüfung des Zählbogen Formulars II (auf Seite 4 des Zählbogens) ift besonders darauf zu sehn, daß bei keiner Haushaltung die Beantwortung der Sauptfrage sehlt, und daß im Fall der Bejahung unter "Nebenfragen" die entsprechenden Angaben in den Spatten des Forundars gemacht sind; serner, daß tein landwirthschaftlicher Betrieb und kein landwirthschaftliches Grundfrud dei der Zählung übergangen oder doppelt in Anfatz gebracht ist (Ansleitung zur Ausfüllung z. Ziffer III. 2 a— e). Wenn von einer Haushaltung

(Anftalt) mehrere Zählbogen aufgestellt werden (§. 5 Alb. 2), so muß auf dem zweiten und den ferneren (durch den Zusatz von b, c u. s. w. zur Nummer bezeichneten) Zählbogen das Formular II durchstricken sein (Anleitung zur Ausfüllung 2c. Ziffer III. 1 Albjat 4).

Auch ift zu prüsen, ob die Angaben über den selbständigen Landwirtsschrieb im Jählbogen-Formular I und über die Bewirthschaftung einer landwirtsschaftlichen Fläche im Bählbogen-Formular II übereinstimmen. Da, wo im Formular II die Hauptrage bejaht ist, muß im Formular I beim Jauptr oder beim Nebenberus minderliens ein Witglied der Haushaltung als selbstständig Landwirthschaft treibend bezeichnet sein, und da, wo im Formular I ein Witglied der Hausschaftung als selbstständig Landwirthschaft treibend bezeichnet ist, muß im Formular II die Hauptrage bejaht werden. Hiernach sind etwaige Ergänzungen und Verschistung vorzunehmen. In Ausnahmesallen (z. B. bei geinweiliger Pachterledigung, durch Todesfall herbeigesührten Verbältnissen, wenn ein selbsiständig Landwirthschaft Treibender verschieden Wohnsitze hat z.) ist ein erläuternder Jusah zu machen.

#### III. Bon ben Gewerbefarten.

(Bergl. die Anweisung für die Gemeindebehörden [Zählungs-Commissionen] §. 6 Absah 3 und 4.)

§. 17. Gewerbekarten sind nur in solche Haushaltungen zu geben, in denen sich selbstftändige Gewerbetreibende der fraglichen Art und Beschaffenheit (Anleitung zur Ansfüllung zc. Ziffer IV 1 und 2) besinden, bezw. in denen oder von denen aus betreffende Gewerbebetriebe ausgeübt werden. Für jeden solchen solchen Gewerbetreibenden (mit Aushalhme der Fälle, wenn zwei oder mehr selbstftändige Gewerbetreibende Mitinhaber eines und desselbst werden, das judicich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, oder wenn ein selbstftändiger Gewerbetreibender nur vorübergehend anweiend ist und anderswo eine ständige Wehrerbetreibender für jeden solchen Gewerbetreibe ist eine besondere Gewerbetarte zu verabsolgen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung zc. Ziffer IV, 3 und 4).

Der Zähler hat deshalb, soweit er über die gewerblichen Verhältniffe nicht ichon genau unterrichtet ift, oder gewerbliche Anlagen, Ginrichtungen oder Aufdriften (Schilder) nicht schon äußerlich tund geben, daß ein solcher Gewerbetreibener oder ein solcher Gewerbetreibener oder ein solcher Gewerbetreiben vorhanden ift, bei der Vertheilung der Zählpapiere bezügliche Nachfrage zu halten.

Dabei wird er darauf aufmerkfam sein und nötstigenfalls die Gewerbetreibenden darauf hinweisen, daß auch solche Betriebe bierher gehören, welche, wenn schon nicht gegenwärtig, dach in der Regel Gehülfen oder Arbeiter beschäftigen, oder Dampflesse der Krastmaschinen verwenden. Un solche Haushaltungen wird er nach Bedarf eine oder zwei Gewerbekarten abgeben. entrace.

Bleiben zunächst Zweifel, ob ein Gewerbebetrieb überhaupt zum Eintrag in im Gewerbetarte geeignet ist oder mehrere Gewerbezweige in sich vereinigt, für welche getrennte Karten aufzustellen sind, so wird der Zähler vorbehaltlich der sielteren Prüfung eine oder mehrere Karten binterlassen.

Wo ihm irgend Anlah vorzuliegen scheint, wird derselbe auf die Vorschriften bezüglich der Gewerbesarten besonders aufmerkam machen, dieselben erläutern und sich Jur Nachlieferung von Karten bereit erklären, wenn sich bei näherer Einsicht ein Bedarf oder Mehrbedarf daran ergeben sollte.

§. 18. Gelangt der Zähler an einen Gewerbebetrieb (Geschäftssitz, selbständige Betriebsstätte, Unternehmung, Gewerbsanlage), welcher mit der Wohnung des Inhabers oder Geschäftsleiters nicht zusammenhängt, vielinehr davon entfernt liegt, so hat er in diesen Gewerbebetrieb (an den Inhaber, Geschäftsleiter ze. oder einen Bertreter oder die darin wohnende Haushaltung) eine Gewerbesarte abzugeben, indem er darauf aufmerkam macht, daß nach Jiffer 3 der Gewerbesarte für den Betrieb eine doppelte (eine theilweise und eine vollständige) Ausfüllung stattzusinden hat.

Wo befannt oder kenntlich ift, daß Mitinhaber vorhanden find, ist unter Hinweis auf Ziffer 7 der Gewerbekarte auf das ähnliche Berfahren aufmerksam zu machen.

§ 19. Auch bei der Wiedereinsammlung der Zahlsormulare wird sich der Zähler vergewissen, daß tein Fall, in dem eine Sewerbetarte auszufüllen ift, meberucksicht bleibt, und ihm die erforderliche Angahl von Gewerbekarten ausgefüllt zutommt.

Insbesondere ist zu prüsen, ob die Angaben in Spalte 10/11 und 14/15 des Jählbogen-Formulars I mit der Angabl der Gewerbetarten übereinstimmen. Es müssen nämlich bei richtiger Behandlung in der Regel für jede Hausbaltung so viele Gewerbetarten vorhanden sein, als in den Spalten 10/11 und ebenso in den Spalten 14/15 des Bählbogen-Formulars I in einer der beiden zusammengehörigen Spalten oder in beiden auf gleicher Linie mit "Ja" geantwortet wird. Stimmt diese Zahl nicht, so ist zu untersuchen, ob etwa eine Angade mit "Ja" im Zählbogen einrehömlich ist, oder ob im Jählbogen ein Serverbe oder ein "Ja" nachzutragen, oder eine weitere Gewerbefarte anzulegen ist u. s. w.

Sodann ift zu prufen, ob die Ausfüllung der Anleitung gemäß und, soweit nich beurtheilen läßt, richtig vorgenommen ist; insbesondere ist auch darauf zu sehen, ob nicht etwa eine Karte Angaben über verschiene Arten von Gewerben entsält, für welche getrennte Angaben zu machen sind, ob überhaupt die Karten für gemischte Betriebe, für Mitinhaber und für von der Wohnung des Inhabers getrennt gelegene Betriebe vorschrifts- und lachgemäß aufgestellt sind. Dabei ift zu

berücklichtigen, daß, wenn mehrere Mitinhaber beiselben Gewerbebetriebs im Zählbezirf wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur eine vollständig ausgefüllt sein dars, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz beide seinem Zählbezirf angehören, gleichfalls teine doppelte vollständige Aussiulung vorliegen dars. Wohnen Mitinhaber in anderen Zählbezirfen, so ist die weitere Controle der betreffenden Karten der Gemeindebehörde [Zählungs Gommission], bezw. der statistischen Centralstelle vorbehalten.

§. 20. Etwaige Unftände und Zweifel sind sogleich bei der Wiedereinsammlung zu erledigen, und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen auf den Gewerbefarten und in den Zählbogen vorzunehmen.

Sind aus den angegebenen oder sonstigen Gründen weitere Gewerbefarten, oder sind für eine vorhandene Karte getrennte Karten aufzustellen, so ist die Aussillung derselben, nöthigenfalls vom Zähler selbst auf Grund der erlangten Austunft, sogleich vorzunehmen.

·Sollte in einzelnen Fällen die sofortige Erledigung eines Anstandes nicht möglich sein oder das Geschäft des Einfannuelns zu sehr aufhalten, so tann der Fähler für die Ablieferung der ergänzten, berichtigten oder neu aufgestellten Karten eine Krift — jedoch nicht über drei Aage binaus — gewähren.

# IV. Von der Controllifte und der Ablieferung der Zählpapiere.

- §. 21. Ueber die Bertheilung und Ginfammlung der Bahlformulare führt ber Bahler ein Berzeichniß, die fog. Controllifte, nach dem Mufter F.
- §. 22. In diese Liste verzeichnet der Zähler bei der Vertheilung in angemessener Reihenfolge alle Gehäude seines Zähltezirts, unter Angade der Hausen Zeichen und der Art (ob Wohnhaus, Fadrit, Lagerhaus 20.), und zwar sowost der eigentlichen Wohngebände, als auch der Gebände, welche ganz oder hauptjächlich anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen (wie Kirchen, Schulund Rathhäuser, Antiss-, Gerichts-, Cammilungs-, Fadritgebände, sowie Lagerhäuser, Schulung, Sälle, Schuppen 20.). Rebengebände (angebaute und reisstende) gelten jedoch als zum Hauptgebände gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Berden Zählformulare in Aufenthaltsftätten oder Obbache, welche teine eigentliche Gebäude find, gegeben, so find diese nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Barack, Arbeiterhütte, Schaubude, Zelt, Bagen 2c.)

Reben jedem Gebäude verzeichnet der Zähler die Namen, sowie Stand oder Beruf der Hausshaltungsvorftände und einzelnen Personen, an oder für welche er Zählsvemulare abgiebt. Dabei sind die Namen derjenigen Haussaltungsvorftände und einzelnen Personen, welche aufanmen in einem Gebäude wohnen, mit

einer gemeinschaftlichen Alammer zu versehen, so daß sich für jedes Gebäude deutlich ertennen läßt, welche Haushaltungen ze. dasselbe bewohnen.

Auch Geschäftsfitze, in ober bei denen Riemand wohnt, und in welche deshalb nur Gewerbetarten gegeben werden, find, unter Angabe von Ramen und Wohnung des Inhabers, in der Controllifte bei dem betreffenden Gebäude zu verzeichnen. In desem Falle wird in den Spalten 5 bis 9 nur ein wagerechter Strich oder Puntt, in Spalte 13 eine bezügliche Bemertung gesetzt.)

- §. 23. Bei der Wiedereinsammlung vergleicht der Zähler die ihm übergebenen Zählsverulare mit seinen früheren Sinträgen in die Controlliste, ergängt oder berichtigt wondthig die letzteren oder veranlaßt die darnach erforderlichen Ergängungen und Berichtigungen der Zählsverulare.
- §. 24. In die letzte Spalte der Controlliste werden Bemerkungen über außergewöhnliche und unregelmäßige Borkommniffe eingetragen, 3. B. und namentlich:
  - in Betreff nachträglich ausgestellter und nicht an rechter Stelle eingereihter ober unnöthig gewordener Zählformulare;
  - wenn Bahlformulare zur Beforgung für eine haushaltung übergeben merben, in ber bei ber Bertheilung Riemand angetroffen wird;
  - darüber, daß alle Mitglieder der haushaltung gur Aufnahmegeit abwefend find;
  - daß ein Wohnhaus gur Beit unbewohnt ift;
  - daß eine hausnummer in der Reihenfolge ausfällt oder lediglich einer Bauftelle entspricht;
  - daß der Sig eines Gewerbebetriebes (Geschäfts) von der Wohnung des Insabers z. entfernt liegt, oder ungekehrt, daß der Geschäftssitz mit der Wohnung nicht zusammenhängt, und wo die Wohnung oder das Geschäft liegt;
  - wem Gewerbeanlagen oder Betriebsstätten, die teinen selbstständigen Betrieb darstellen (wie Lagerhäuser, Arbeitspläge 2c.), gehören, und dergl. m.
- §. 25. Nach vollendeter Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler dieselben zu Haufe nochmals eingehend zu prüfen und die sich als nötigis ergebenden Aufstärungen, Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirten. Wenn solches nicht ichon bei der Wiedereinsammlung gescheschen, so ih nummehr die Zahl der anwesenden und der mit Namen aufgesührten abwesenden Personen jeder Haufen in die Spalten 6 und 7, diesenige der vorübergespend Anwesenden, welche anderswo eine Wohnung haben, in Spalte 8 der Controlliste einzusehen, und sind in den Spalten 9 bis 12 die in der lieberschrift geforderten

Ungaben aus bem Bahlbogen-Formular II, bezw. über die Bahl der Gewerbefarten zu machen.

Die Einträge in den Spalten 11 und 12 find dabei nochmals darauf zu prufen, ob die Zahl der (vollftändig oder nur theilweis) ausgefüllten Gewerbefarten mit der Zahl der einfachen bezw. doppelten "Ja" in den Spalten 10/11 und 14/15 des Zählbogen Formulars I ftimmt.

Ferner hat der Zähler die Summen der Einträge in den Spalten 6 bis 12 zu zieben, die Zahl der Haushaltungen auszusählen und in Spalte 5 einzutragen, die Sontrolliste (auf der Titelseite) durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen und dieselbe nebst den auszesüllten Zählformularen (welche nach den Nummern der Zählbogen so zu ordnen sind, daß für sedes Gebäude und sede Haushaltung die verschiedenen Formulare zusammenliegen) und nebst den nicht ausgefüllten Zählformularen der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) bis spätessen den 12ten Junius 1882 zu übergeben, wobei er auch auf Erfordern Ausstäufglich der Sinträge in den Lählsformularen und in der Controlliste ertheilen wird.

# E. Anweisung für die Gemeindebehörden und Zählungs: Commissionen.

- §. 1. Die Erhebung der Berufsverhaltniffe der Bevöllerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe, erfolgt gemeindeweise, und die Ausführung derfelben liegt der Gemeindebehörde ob.
- §. 2. Der Gemeindebehörde bleibt überlaffen, unter fortdauernder eigener Berantwortlichkeit, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug geeigneter, namentlich mit den gewerblichen Berhältniffen des Gemeindebezirts bekannter Perfonen, hierfür eine besondere Zählungs-Commissionen einzusehen. mehrere Zählungs-Commissionen einzusehen.

Die zugezogenen Commissionsmitglieder sind fur die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Umts zu verpflichten.

S. 3. Die Erhebung (Bahlung) ift nach örtlich abgegrangten Bezirten (Bahlbezirten) vorzunehmen. Aleine Gemeinden brauchen jedoch hierfür nicht weiter eingetheilt zu werden und bilden nur einen Bahlbezirk.

Für die Eintheilung in Zählbezirke ist die Bevölkerungszahl und die örtliche Beichaffenheit (zusammenhängende oder zerstreute Lage der Gebäude oder Wohnblag, ebene oder gebirgige Gegend, Zustand der Wege ze.) maßgedend, und sind die Bezirke so abzugränzen\*), daß die Lustheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare innerhalb se eines Tages bewirtt werden tann. Es empfiehlt sich deshalb, einem Zählbezirk nicht mehr als 50 haushaltungen zuzutheilen.

<sup>\*)</sup> Für ben Fall, daß jum Zwed ber Berarbeitung des Zählmaterials Gemeindetheile für sich einen besonderen Zählbezirt bilden ober in mehrere Zählbezirte getheilt werben muffen, wird der Gemeindebehörde bon der Bezirks-Berwaltungsbehörde hierüber Anweisung augeben.

Größere Anstalten (Kasernen, Heile, Strafe, Krankenanstalten 2c.) sind zwedmäßig zu einem besonderen Zählbezirf zu machen. Wegen der Bornahme der Erhebung in solchen Anstalten wird sich die Gemeindebehörde (Zählungsschmisssion) mit der Willtärbehörde bezw. dem Anstaltsvorsteher oder dessen Bertreter benehmen.

Die Bahlbegirte find durch Begeichnung mit laufenden Buchstaben (A., B., C. I.) zu unterscheiben.

- S. 4. Für jeden Bahlbegirf ift ein Bahler zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Bahlformulare (S. 5) obliegt.
- Die Zähler werden von der Gemeindebehörde oder Zählungs-Commission aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen ernannt; dieselben sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Umtes zu verpflichten.
- Es ift rechtzeitig für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung freiwilliger Kräfte, Sorge zu tragen.
- §. 5. Die Erhebung erfolgt durch fchriftliche Selbstangabe der Bevollerung bezw. der haushaltungsvorftande und selbstständigen Gewerbetreibenden.
- Für die Gintragung dienen die Zählformulare: der Zählbogen (A.) und die Gewerbefarte (B.), mit der Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C.).

Uls Borjdrift und Anhalt fur die Berbereitung und Bornahme der Erhebung bienen außer Diefer Anweisung (E.) die derselben vorgedruckte Anweisung für die Zühler (D.).

Für die von dem Babler zu unadjenden Aufzeichnungen ift die Controlliste (F.), für die von der Gemeinde im Ganzen zu madjenden Angaben der Gemeinde-bogen (G.) bestimmt.

S. 6. Die Gemeindebehörde (Bählungs-Commission) hat sich mit sammlichen im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Bähluppieren bekannt zu machen und deren Inhalt bei der Anordnung und Vornahme der Erhebung zu berücksichtigen.

Sie wird dabei erwägen, daß es sid bei der Erhebung nicht allein darum handelt, Bahl, Gigenschaften und insbesondere die Berufsverhaltnisse der Bevöllerung (Formular I auf Seite 2 und 3 tes Zählbogens) möglichst genau zu

ermitteln, sondern, daß es wesentlich auch darauf antomut, Zahl und Art der landwirthichaftlichen und gewerblichen Betriebe (Geschäfte, Unternehmungen) tennen zu lernen. Für die Ersebung der laudwirthschaftlichen Betriebe ist das Formular II, auf der 4. Seite des Zählbogens, bestimmt. Es ist darauf zu achten, daß für jeden landwirthschaftlichen Betrieb (gesondert getriebene Wirthschaft), ohne Auslassungen und ohne Doppelzählungen, dies Formular ausgefüllt wird, und daß solches auch für diejenigen Personen geschiebt, welche ohne eigentliche landwirthschaftliche Entrichtungen (wie Scheune, Stall, Geräth) eine Bodensläche landwirthschaftlich bewirthschaften ober den Ertrag der von ihnen verwalteten Grundstüde auf den Schnitt verlaufen.

Dem Zwed einer Ermittelung der Gewerbebetriebe dienen neben den Angaben über den Beruf in den Spalten 8/9 und 12/13 des Zählbogen-Fermulars I, die Angaben in den Spalten 10/11 und 14/15 daßeihit und die Gewerbefarte. Mit Rüchigt darauf, daß oftmals ein Geschäft mehrere Inhaber hat, daß ein Gewerbebetrieb nicht selten in einem von der Wohnung des Inhabers getrennt oder entfernt gelegenen Geschäftssig oder Geschäftssofal ausgeübt wird, daß ein Inhaber mehrere gleichartige Unternehmungen an verschiedenen Stellen oder Orten haben fann, und daß in einem Geschäft mehrere Gewerbe oder Gewerbszweige betrieben werden können, bedarf es besonderer Sorgfalt und Unnsicht, damit einerseits keine Ausbelässiungen, audererseits keine Doppelzählungen vorkommen.

Die Gemeindebehörden (Bahlungs-Commissionen) werden beshalb die Bahler und, foweit thunlich, die Bevölkerung durch Auftlarung, Austunft und in etwa fonft nothig werdender Beife unterftugen, und fich die Brufung und nothigenfalls Die Erganzung und Berichtigung ber in den Bablformularen gemachten Ungaben angelegen fein laffen. Bur diefe 3wede empfiehlt es fich, die vorhandenen leberfichten der Bewohner und Gefchafte in Ubrefibudjern, Gewerbe-, Sandels-, Steuerund anderen Bergeichniffen zu benuten und zu vergleichen. Namentlich ift barauf gu achten, daß auch diejenigen Geschäfte oder Bewerbebetriebe gur Aufnahme aclangen, deren Inhaber oder Beidaftsleiter abwesend ift, oder nicht bei dem Beichaftsfit ober überhaupt nicht im Orte wohnt, oder welche zur Beit feiern ober ftille fteben, oder welche nicht in Privatbefit find, fondern einer Gefellichaft ober Benoffenichaft, einem Berein, dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde oder einer fonitigen Rörperichaft zc. gehören. Auch ift barauf besonders zu achten, daß folde Berfonen in dem Bahlbogen-Formular I als felbftitandige Gewerbetreibende ericheinen, welche ohne außerlich fenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Berbaltniffen fur eigene Rechnung oder, ohne daß fie Gebulfen eines Undern oder Dienftboten find, in der Behaufung ihrer Runden fur Lohn arbeiten, wie es öfters von allein ftebenden Sandwerfern, Räherinnen u. f. w. geschieht, oder welche ihr Gewerbe in der eigenen Wohnung fur Rednung eines fremden Geschäfts (Berlegers, Raufmanns, Magagins 2c.) ausüben.

- §. 7. Die erforderlichen Zählpapiere gehen der Gemeindebehörde seitens der Bezitts Werwaltungsbehörde zu. Es ist alsbald nach Eingang der Sendung zu prüfen, od diese dem Bedarf wirklich entspricht. Im Fall sie ungenügend erscheinist der Mehrbedarf der Bezittsbehörde behuffe Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, underzüglich anzugeben. Auch bei etwa später sich herausstellendem Mehrbedarf an Jählpapieren ist die Bezittsbehörde (geeigneten Falls zuvor eine Machbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelsen könnte) um die erforderliche Rachtleferung anzugehen.
- §. 8. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat thunlicht dafür zu jorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Dertlichkeit ihres Zählbezirks und über die fraglichen personlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner an ihr Geschäft gehen.

Insbesondere sind jedem Zähler rechtzeitig ein Abdrud dieses Bogens — die Anweijung für die Zähler und die Anweijung für die Gemeindebehörden (Zählungsschummissionen) enthaltend — eine Controlliste und die für seinen Zählbezirt erforderliche Anzahl von Zählsormularen und Anleitungen zur Ausfüllung derselben zu übergeben.

Der Gemeindebehörde (Bahlungs-Commission) bleibt überlassen, die Bahlformulare zuwor mit den vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchstaben
(der Litera) des Bahlbezirts und der Nummer des Bahlbogens zu versehen oder
diese Eintrage dem Bahler zu übertragen (Unweisung für die Bahler §. 6).

§. 9. Die Vertheilung der Zählformulare soll in der Zeit vom Isten Junius Bormittags die 4ten Junius Mittags 1882 erfolgen\*, die Einsammlung am 5ten Junius Mittags beginnen und, wenn nöthig, am 6ten Junius fortgeset, jedenfalls aber am 7ten Junius beendet werden. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat darüber zu wachen, daß die Zähler und die Vewölterung diese Zeitbestimmungen einhalten. Es empsiehlt sich übrigens, dahin zu wirten, daß die Wiedereinsammlung

<sup>\*)</sup> In Medlenburg - Schwerin wird die Bertheilung am 3ten Junius Abends beendigt fein.

ber Zählformulare thunlichst beschleunigt und, wo möglich, am 5ten Junius schon beendigt werde (um Sicherheit zu gewinnen, daß die Ausfüllung wirklich nach dem Stande vom 5ten Junius erfolgt). Rückftändige Ablieferer sind zur ichteunigen Zurückgabe der ausgefüllten Formulare anzuhalten. In einzelnen Källen kann indessen ausnahmsweise der Jähler für die Ablieferung der Gewerbekarten eine kurze (bis dreitägige) Frift gewähren (Anweisung für die Jähler §. 20).

- S. 10. Wenn die Gemeinde als solche unmittelbar landwirthichaftliches Gelände (Aceter, Biefen 2c.) bewirthichaftet (deren Frucht und Grasdwachs 3. W. auf dem Halm verlauft wird), oder Gewerbe (3. B. Gasanstalt, Wasservert, Mühle u. s. w.) betreibt, so hat die Gemeindebehörde darüber zu wachen und eventuell dafür zu sorgen, daß die betreffenden Aufleber, Berwalter u. s. w. die erforderlichen Angaben in einem Zählbogen bezw. einer Gewerbefarte machen. Wenn die Angaben aber nicht in dieser Weise erfolgen oder nicht erfolgen können, so sind seitens der Gemeindebehörde besondere Zählformulare darüber aufzustellen und auszufüllen.
- §. 11. Die Gemeindebehörde (Bablungs-Commiffion) wird darauf halten, daß die Babler die wiedereingesammelten Babliormusare nach vorgenommener Prüfung und die ausgefüllte Controlliste ihr dis zum 12ten Junius 1882 einliefern.

Sie wird sodann selbst nicht nur die Zählsormulare, sondern auch, unter Vergleichung mit denselben, die Controllisten auf Bollständigteit und Richtigkeit der Einträge prüsen und, wenn sie dabei auf Zweisel stößt oder Mängel entdeckt, die erforderlichen Auflärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeissühren. Bei Prüsung der Gewerbetarten wird sie auch darauf achten, daß wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Gemeindebezirt wohnen, von den betreffenden Gewerbefarten nur eine vollständig ausgefüllt ist, und daß, wenn die Bohnung des Gewerbetreibenden und der davon entsernt gelegene Schwerbetreibenden und der davon entsernt gelegene Schwerbetreibenden und der davon entsernt gelegene bolltständige Aussüllung vorliegt (vergl. Anweisung für die Zähler § 19 Absat 3).

Etwa erforderlich werdende Ergangungen und Berichtigungen find ftets auf ben Stand vom 5ten Junius zu beziehen.

§. 12. Rach vorgenommener Prüfung hat die Gemeindebehörde (Bahlungs-Commiffion) auf dem Gemeindebogen (G.) die verlangten Eintrage und Summirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prufung der Bablpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Bählformulare und Controlliften sind sodann, nach Bählbezirken und Rummern geordnet (§. 25 Absat 3 der Anweisung für die Bähler), nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Berpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern aber längstens dis zum 22sten Junius, für größere Gemeinden längstens dis zum 5 ten Julius 1882, an die Bezirfs-Bervaltungsbehörde einzusenden.

12

Bahlbogen. nachträglich ausgefüllter Ronigsftr. 7. Beber, gehört A. frest Bedeumgerig frig ;

Bugleich für Borwert. Babibogen-Bormular II tho mobindaft. anweiend und anders. meil vorübergehenb Bemerbetarte unnöthig, gehört Raufm. Muller.

Leuthold in Reuftabt. für Cigarrenfabritant unbewohnt.

auf Arbeit abmefenb. M. Maufer wohnt Schlobitraße 24.

Staat: Bezirk (Kre Nähere Bez	,	· ·	amt 2c.):  Begrenzung de
Zuri genannten Zä	idgegeb hibeziri ber Ri	en mit 8 ordni ickgabe:	ber Berficherung, b ungsgemäß vorgenor 
Angabe ber Lage nach Straße 1c.	Art bes Ge-	haus- nummer ober fonstige Bezeich- nung.	Rame und Stant ber Daushaltungevorfta bezw. Bezeichnung ber Gefchi fige, an ober für welche Babipapiere abgegeben murben
1.	2.	3.	4.

Allgemeine Be:

Müller, S

No. 8. 1882.

# Deutsches Reich.

rufsstatistik	vom	5ten	Junius	1882.

8 2	3ählbe	zirfs:		einde : bezirk						
	ch bie n habe.	üb ———	lung, L	ausget Bieberei	nfammlı	ung ur	ıb Prüf	ung ber	nmelten Bählpapiere. Bählpapiere bes oben	
	 	Ī	Sähll	ogen.		Sabi	ber Ge	werbe:		
		Formular I.				farten.				
nde.	tau-	Anjahl ber eingetragenen Berfonen.	Sabi	Bors mular II. Durch		Auege-	Außer-			
ifts-	Rum- mer der Bähl-	an- wefenbe (ein- fcließ-	be- nannte ab- wefende	ber Gin- träge mit Ja	l anzu- geben, daß die Haupt-	Aus-	gelietert (einichl. ber bei ber Ein-	nach- träglich	Bemerfungen.	

Sahlbogen.						Bahl ber Bewerber					
1		80	Formular I.		-	farten.					
nbe,	fts- mer der Bähl- bogen.	Anzahl ber eingetragenen Bersonen.		Babi	For: mular II. Durch		Auege-	Mußer-			
ifts- bie		an- wesenbe (ein- fchließ- lich Rinber in Spalte 19 u.20).	be- nannte ab- wefende (ohne Rinder in Spalte 19 u.20).	ber Ein- träge mit Ja in Spalte 17.	l anzu- geben, daß die Haupt- frage mit Ja- beant- wortet ift.	ge-	jurüd- geliefert (einschl. ber bei ber Ein- samm- lung ausge- füllten).	ftellt.	Bemerfungen.		
	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		

Meispiele	pon	Ginträgen.				
7	7	1 - 1	1	1	_	

# Regierungs-Blatt

für bas

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. April 1882.

#### Inhalt.

- 1. Abtheilung. M. 7. Berordnung, betreffend einen Bufat zu bem rebibirten Contributione-Ebict bom 18. Junius 1874. 30 8. Berordnung jur Abanderung ber Gerichtsvollzieber Drbnung bom 20. August 1879. 3 9. Berordnung, betreffend bie Anwendung ber Berordnung bom 8. April 1869 jur Ergangung bes Gefetes über bie Brund- und Sphothekenbucher in ben Domainen auf bie Sphothefenbucher in ben Domainen.
- II. Abtheilung.
- (1) Befanntmachung, betreffend gerichtliche Erbbescheinigungen in ber freien und Sanfeftabt Lubed. (2) Befanntmachung, betreffend bie Aufhebung ber Landftragen Grabow-Domis, Lubwigeluft-Elbena und Grabow-Lengen. (3) Befanntmadung, betreffend bie Aufhebung ber alten Lanbftrage bon Gabebufc nach Rebna. (3) Befanntmachung, betreffend bie Aufbebung ber Landftragen Boigenburg = Barrentin und Bittenburg = Buden. (4) Befanntmadung, betreffend bie Abanderung ber Ausführungsvorschriften ju bem Gefete bom 1. Julius 1881 wegen Erbebung bon Reichsstembelabagben. - Berichtigung.

# I. Mbtbeilung.

(M 7.) Friedrich Frang, von Bottes Bnaden Großherzog von Medlenburg, Fürft zu Benden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, ber Lanbe Roftod und Stargard Berr 2c.

Rach ftattgehabter Berathung mit Unferen getreuen Ständen verordnen Wir, mie folat:

Dem Berzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des revidirten Contributions-Stictes vom 18ten Junius 1874, welche nach §. 55 sub 11, 2 besselben von den edictmäsigen Senern, mit Ausnahme der landwirthichaftlichen und der Gewerbesteuer, besteit sind, werden

- 1) das Special=Raths-Bittmen-Stift in Teterom,
- 2) das Edhoffiche Legat zur Unterstützung unverheiratheter unbemittelter Lehrerinnen in Wismar,
- 3) die Stiftung für judische Baisentnaben in Schwerin, und
- 4) die Clara-Stiftung bei der Rirche ju Lichtenhagen

### hinzugefügt.

Wegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am Iften April 1882.

#### Friedrich Frang.

S. Graf v. Baffewig. Budita. Begell. v. Bulow.

Berordnung, betreffend einen Zusab zu dem revidirten Contributions-Edict vom 18ten Junius 1874.

(M 8.) Friedrich Franz, von Gottes Enaden Größherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Eraf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen zur Abanderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20sten August 1879 mas folgt:

1.00

#### 2frt. 1.

Die §§. 24 und 25 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20sten August 1879 erhalten die nachstehende Fassung:

#### S. 24.

Für die sonstigen Amtshandlungen, weldse von den Gerichtsvollziehern in Folge von Unts wegen ergangener Anordnung vorgenommen werden, insbesondere auch für die im §. 19 bezeichneten Geschäfte, haben die Gerichtsvollzieher Gebühren nicht zu beanspruchen.

#### §. 25.

Die den Gerichtsvollziehern in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen enstandenen baaren Auslagen werden denselben am Schlusse eines jeden Vieretsighers nach näherer Festjetzung durch Unser Justig-Ministerium in der Beise erstattet, daß die Schreibgebühren ungefähr zu fünf Zehntspilen, die baaren Auslagen, welche nicht zu den Reiselossen und Schreibgebühren gehören, zum vollen Betrage vergütet werden, und an Stelle der tarifmäßigen Reiselossen in und den örtlichen Berhältnissen angemessen Bergütung für die entstandenen Untosten, jedoch der Reguland nicht mehr als sieben Zehntsbille des tarifmäßigen Betrages, gewährt wird.

Die Bestimmungen des vorstechenden Absages finden auf die Festschung einer Entschädigung für die baaren Auslagen in Straffachen entsprechende Unwendung.

#### Art. 2.

Die Bestimmungen des Artisel 1 treten vom Isten Julius d. J. ab in Kraft. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten April 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. v. Bulow.

Berordnung zur Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20sten August 1879. (A 9.) Friedrich Franz, von Gottes Enaben Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Nageburg, auch Eraf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Bir verordnen in Beranlaffung entftandener Bweifel hiermit,

daß die Berordnung vom 8ten April 1869 zur Ergänzung des Gesches über die Grund und Sphothetenbücher in den Domainen (Reg.-Bl. 1869, No. 30) auch auf die im §. 1 der transitorischen Bestimmungen zur Gesetzebung über die Grund- und Sphothetenbücher für den Privatzerundsseitz in den Domainen vom 2ten Januar 1854 (Beilage IV zu No. 2 des Reg.-Bl. 1854) erwähnten Hppothetenbücher zur Anwendung sommen soll.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 3ten April 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. v. Bulow.

Berordnung, betreffend Anwendung der Berordnung vom Sten April 1869 jur Ergänzung des Geseges über die Grund- und Hypothetenbücher in den Domainen auf die Hypothetenbücher in den Domainen.

## II. Abtheilung.

(1) In Berfolg der Betanntmadjung vom 9ten Marg 1880, betreffend die obrigteitlichen Zeugniffe über Erbfalle in der freien und hanseftadt Lübed (Reg.-Bl. 1880, No. 9) bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur allgemeinen Renntnift, daß nach dem von dem Senate der freien und Hansestadt Lübed mitgetheilten Lübedsischen Wesetzt 1882, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinungen von dem dortigen Matzg. Interferend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinungen von dem Ortigen Matsgerichte für gefettliche Erbon eines Erbassender zur Zeit des Todes seinen Wohnsts im Lübedischen Staatsgebiet gehabt hat, eine Erbbescheinigung und in dem Falle, daß in der letztwilligen Berzsügung eines zur Zeit seines Todes im Lübedischen Staate domicilierten Erblaffers die Erben oder sonstigen Verechtigten nicht mit der zur Veschaffung der Legitimation erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet sind, eine ergänzende Bescheinigung ausgessellt wird.

Auf Grund solder Bescheinigung faun im Lübecischen Staatsgebiete die Eintragung, Tilgung oder Umschreibung von Rechten oder Berpflichtungen des Erblaffers in öffentlichen Budgern, insbesondere im Sphothetenbuche und im Schiffsregister bewirft werden.

Schwerin am 4ten April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Juftig = Ministerium.

Buchta.

(2) Die Landstraßen von Grabow nach Dömits, von Ludwigsluft nach Cebena und von Grabow nach Lengen — VIIs, VIIIg und VIIb des Wegeverzeichnisses vom 12ten Mai 1829 — werden als solche aufgehoben, bleiben jedoch als Communicationswege fernerhin von Bestand.

Schwerin am 28ften Marg 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern.

Begell.

(3) Die alte Landstraße von Gadebufch nach Rehna — XXXI d des Wegeverzeichnisses vom 12ten Mai 1829 — welche zum größeren Abeile thatsächlich nicht mehr besteht, wird auch rechtlich als solche ausgehoben. Die Strede derselben von Jarmiterf bis zur Schwerin-Lübeder Chausse bleibt aber als Communicationsweg von Bestand.

Schwerin am 29ften Dlarg 1882.

Groftherzoglich Medlenburgifches Ministerium des Innern. Begell.

(4) Die Landstraßen von Boigenburg über Granzin, Ballufin nach Zarrentin und von Wittenburg über Waschow, Ballufin u. j. w. nach Büchen — If und IV c bes ductus viae vom 12ten Mai 1829 — werden unter Umwandlung der noch bestehenden Streden derselben in Communicationswege aufgehoben.

Schwerin am 30ften Marg 1882.

Großherzoglich Medlenburgifches Ministerium Des Innern. Begett.

(5) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 22sten Julius v. J. (Reg.-Bl. No. 18), betressend die Aussäuhrungsvorschriften zu dem Gesetze vom Isten Julius 1881 wegen Erbebung von Neichsstengelabgaben, wird die Bekanntmachung des Reichskanglers vom 16ten d. M., betressend die Albanderung dieser Vom 16ten d. M., betressend die Albanderung dieser Vom in dehlehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerin am 31ften Marg 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Finanz-Ministerium. v. Bütow.

# Befanntmachung,

betreffend

die Abanderung der Ausführungevorschriften zu dem Geset vom iften Julius 1881 wegen Erhebung von Reichsstempel-Abgaben.

Der Bundesrath hat in feiner Sigung vom 10ten März d. J. beschloffen, den Reichstanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfniffes die von dem Bundesrath erlaffenen Bestümmungen zur Ausführung des Gesetzes vom Isten Julius 1881, betreffend die Erhebung von Reichsestempel-Abgaben (Central-Blatt 1881, S. 283), insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Hertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Hertigung und die Abstenhelter Formulare zu Schlufznoten z., die Anmeldung und die Abstenhelung von Urtunden und Hormularen und die Registerführung betreffen, abzuändern bezw. zu ergänzen.

Muf Grund diefes Beichluffes wird bierdurch Folgendes beftimmt:

I. Die Beftimmung unter 2 e der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Geseige (Gentral-Blatt S. 283 unter A) erhält folgenden Zusat;

"Dieser wiederholten Borlegung und Abstempelung der Interimssischen bedarf es indessen bei inkandischen Wertspapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimssischeine die volle tariffmäßige Abgade für die vollgezahlten Stück und die ganze Emission worden ist. In allen Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimssischeine unter dem Reichsstempel-Aldruck mit solgendem Vermert zu versehen:

Bollzahlung ift voraus befteuert.

. den ten 18

(Firma, Unterfdyrift und Umtsftempel der abftempelnden Steuerftelle)."

- II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I. bezeichneten Ansführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Beftimmungen:
  - 1) An die Stelle des ersten Satzes im Abjat 2 der Ziffer 9:
    "Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht fommenden Seinersäge in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifägung eines überschiftigen Eremplars für je 20 Stüd (als Erjatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrages der zuständigen Steuerftelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e\*) vorzulegen."
  - 2) An die Stelle des Absages 5 daselbst: "Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so find die letteren, nachdem in der oberen

<sup>\*)</sup> Das bisherige Mufter o ift nicht wieder abgebrudt,

linten Ede der Borderseite des Blattes eine Stempelmarte (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgetlebt worden, der Steuerftelle ohne Ummeldung vorzulegen. Diese bewirft die Absteunpelung dadurch, daß sie die Warte mit einem doppelten, auf das Formular übergreisenden Abdrud ihres Amtssteunpels in schwarzer Farbe verfieht."

- 3) An die Stelle des ersten Sates im Absat 1 der Ziffer 10: "Die zu den nach Aarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstuden zu verwendenden Marten sind von der Form und Größe der Posttreimarten."
- 4) An die Stelle des ersten Sates im Absat 2 daselbst: "Die Berwendung der Marte muß außer dem in Ziffer 9, Absat 5 vorgesehenen Kall in solgender Beise bewirtt werden."
- 5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:
  "Für die bei den Steuerstellen angesauften, demnächft aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit
  welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen
  sind, u. s. w."
- III. Der Borschrift unter Ziffer 7 der Bestimmungen über die Erhebung und Berrechnung der Reichsstempel-Abgaben (Central-Blatt S. 304 unter B) tritt als Absat 2 solgende Bestimmung hingu:

"Auf diejenigen Amtsstempel, welche zur Abstempelung von mit Stempelmarken zu verschenden Formularen zu Schluftnoten ze verwendet werden, sinden die im ersten Absat gegebenen Bestimmungen nicht Anwendung. Ju solchen Abstempelungen dürsen, vorbehaltlich der seitens der Landesregierungen gestatteten vorläusigen Ausnahmen, nur jolche Stempel benutzt werden, welche sich von den übrigen bei der betreffenden Steuerstelle in Gebrauch besindlichen Amtsstempeln im Abdruck ertennbar unterscheiden."

Berlin, ben 16ten Marg 1882.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Schola.

26 258

## Berichtigung.

Durch ein Bersehen ist in dem Register zum Regierungs-Blatte für 1881 der Inhalt der No. 26 desselben nicht aufgeführt. Es ist demnach in der Chronologischen Uebersicht nachzutragen:

- S. VIII por Beile 7 von unten:
  - 9. November. Bekanntmachung, betreffend die Benennung derjenigen bänlichen Behörden, welche in Gemäßeit der Zusch-Declaration vom 25. Muguft 1881 (Bekanntmachung vom 7. October 1881 in No. 23 des Reg.-Bl.) in Betreff der Staatsangehörigteit zu entscheiden ober ein Amerkenntnig abyugeben haben
- S. VIII bor Beile 4 von unten:
- und folgeweise in bem alphabetischen Sachregister:
  - S. XII Zeile 3 von oben: Communicationswege, Berordnung wegen Besserung und Unterhaltung berfelben No. 26, S. 249.
  - S. XII Zeile 16 von oben ift dem Eintrag: Deutsch- danisches Uebereinsommen z. Zeile 16 von oben bingugufügen: Berzeichnis der gur Mitwirtung babei berusenen danischen Behörden No. 26, S. 258.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. April 1882.

#### Inhalt.

I. Abtheilung.

M. 10. Berordnung jur Ergänzung des §. 15 der Infruction für die Wegebesichtigungs-Behörben, Anlage A. der Batentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Ambsträgen vom 29. Junius 1824.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 34 des Statuts der Medlenburgischen dyvoteken- und Wechfeldant im Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Geseh dem 1. Julius 1881, betreffend die Friedung der Reichsstempel-Abgaben. (3) Bekanntmachung, betreffend Befreiungen von der Neichsstempel-Abgabe nach dem Taxise zum Reichsstempel-Abgaben-Gesehe vom 1. Julius 1881.

# L. Abtheilung.

(M. 10.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Eraf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Bur Eigenzung des §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs Behörden, Anlage A. der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landsfragen bom 29sten Junius 1824, verordnen Wir nach husbertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hohelt dem Großherzoge von Medlenburg-Strelig und nach versassungsmäsiger Berathung mit Unspren getreuen Ständen, was folgt:

Die Wegebefichtigungs-Behörben find befugt, fich an Stelle des im §. 15 der Inftruction fur Die Wegebefichtigungs-Behörden vom 29ften Junius 1824 vorgeschriebenen Executionsmittels der Androhung einer Strafe von 50 Mart gegen die in der Erledigung der Monituren fämmig befundenen Grundbesiger zu bedienen.

In der die Strafe androhenden Berfügung ist dem Säumigen eine weitere angemessene Frist zur Erledigung der Monitur zu gewähren. Läst derselbe auch dies Frist verstreichen, ohne die Wonitur zu resedigen oder mit der Erledigung einen erustlichen Unfang zu machen, so ist die angedrohte Strafe verfallen. Die Wegebessichtigungs-Behörde erläst darauf eine Ansfrorderung an den Säumigen, die verfallene Strafe binnen der Frist einer Woche zur Vermeidung der Zwangs-vollstreckung zu gablen. Ist diese Frist ersolglos verstrichen, so hat die Wegebessichtigungs-Behörde die Einziehung der Strafe im Wege der Zwangsbollstreckung nach Nathgaabe der bestellschlend geseklichen Verlimmungen zu betreichen.

Bleibt hiernach die Monitin' noch unersedigt, so ist dieselbe bei jedesmaliger Androhung einer Strafe von 50 Wart so lange zu wiederholen, bis die Erkedigung beschädigt ist. Auch steht in Fällen hartnätiger Renitenz der Wegebesichtigungs-Behörde frei, neben der Einziehung der bis dahin verwirtten Etrasen die Monitur

auf Roften bes Ganmigen erledigen gu laffen.

Die Kosten der durch die Wegebesichtigungs-Behörde veranstalteten Wege-Besserung einschließlich der Kosten der ersorderlich gewordenen vorgängigen Besichtigung ist der säumige Grundbesitzer zu tragen schuldig. Die Wegebesichtigungs-Behörde hat demselben von der Hösse dieser Kosten bei Berfügung deren Einzahlung binnen zwei Wochen Kenntnig zu geben. Ersolgt die Einzahlung nicht, so hat die Wegebessichtigungs-Behörde die betressende Berfügung für vollstressar zu erklären und den Betrag beigntreiben.

Falls die Begebesichtigungs-Behörden, denen die Besugnis zur Berfügung der 3wangsvollstreckung zusteht, nach der Berordnung vom 20sten Mai 1879 von der Bulle der Gerichte ber Gerichte ber Gebrauch machen wollen und zur Beglaubigung ihrer vollstreckoren Berfügungen eines Siegels bedürfen, bedienen sie sich eines Siegels mit der Inschrift: "Die Begebesichtigungs-Behörde

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 30ften Marg 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Budta. Begell. v. Bilow.

## Berordnung,

Ergänzung des §. 15 der Infiruction für die Weges besichtigungs-Behörben, Anlage A. der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29sten Junius 1824.

# II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Auffichtsraths der Medlenburgischen Hippotheten- und Bechselbant in Schwerin ist zu dem in einer ordentlichen Generalversammlung der Actionaire vom 31sten März d. J. wegen Abanderung der Statuten (Reg.-Bt. No. 65 von 1871) gefahten Beschlusse:

ben S. 34 ber Ctatuten aufzuheben und durch folgende Beftimmungen gu

erfeken:

"Un den Generalversammlungen nehmen nur die Inhaber der Actien, welche den Besig derselben in den Büchern der Bank haben eintragen lassen, Theil. Auch ist zu dem Ende erforderlich, dass die Eintragung vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der Generalversammlung stattgefunden habe. Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Ammeldung bei der Direction, entweder gegen Borzeigung der Actien oder eines der Direction als genügend erscheinenden Zengnisses über den Besig derfelben.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direction auf Berlangen eine Bescheinigung. Die eingeschriebenen Actien-Inhaber haben außerdem innerhalb der letzten drei Tage vor der Generalversammlung den Nachweis über die Fortdauer ihres Actienbesiges entweder durch Borzeigung der Actien oder einer genügenden Bescheinigung bei der Direction oder den von derselben dazu delegirten Beamten zu führen. Im Falle einer Bewollmächtigung nung in derselben Frist die Bollmacht eingereicht werden."

heute in Gemäßheit des §. 40 der Statuten die Genehmigung ertheilt worden.

Schwerin am 11ten Abril 1882.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium bes Innern.

Im Auftrage: Lojehand.

(2) Unter hinweis auf die Bekanntmadjung vom 22sten Julius v. J., betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom Isten Julius 1881, betreffend Griebung von Reichsstempel-Abgaben (Reg.-Bl. 1881, S. 199), wird hierdurch bekannt gegeben, daß für die im Gebiete des Königreichs Preutzen enclavirten Medlenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Negeband und Schönberg die Zuständigkeit bezüglich der Erthebung der Stempel-Abgabe von inländischen und von

auslandischen Loofen (Dr. 5 des Tarifs §. 15 des Gefetges) dem Saupt-Steueramte Guftrom übertragen worden ift.

Schwerin am 12ten April 1882.

# Großherzoglich Medlenburgisches Finang Ministerium.

(3) Mit Bezug auf die unter Rr. 3 zu Ziffer 4 a des Tarifs zum Reichsftempel-Ubgaben-Gesetze vom Isten Julius 1881 (Reichs-Gesetzblatt 1881, No. 17) gewährten Befreiungen wird hierdurch befannt gemacht, daß für den Handelsplag Rostod als eine für briefliche oder telegraphische Geschäftsabschluffe in Betracht tommende Orischaft der Fleden Warnemunde innerhalb der steuerpflichtigen Entsernungszone von 15 Kilometer belegen ift.

Schwerin am 13ten April 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Finanz-Ministerium. v. Bulow.

## N3 11.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Mai 1882.

#### 3nhalt.

- I Abtheilung. At 11. Boligei Ordnung für die die oberen Geen befahrenden Dampfichiffe.

Il Abtheilung. (1) Berordnung jur Erlanterung bes revidirten Regulative über Bergutung von Diaten und Reijetoften bei Musrichtung von Commifforien in Bweigen ber Civilverwaltung bom 2. Junius 1877. (2) Befanntmachung, betreffend bie Benennung ber bieber "Beene" benannten Bufluffe bes Maldiner und Rummerower Sees. (3) Befanntmachung, betreffend die Berechtigung bes Progymnafiums in Doberan jur Ausstellung bes wiffenschaftlichen Qualification Bieuanifies fur ben einiabria : freiwilligen Militairbienft. -Berichtigung.

## 1. 21btbeilung.

(M 11.) Friedrich Frang, von Gottes Unaben Großherzog von Medlenburg, Fürft zu Wenden, Schwerin und Rageburg, auch Graf au Schwerin, ber Lande Roftod und Stargard Berr 2c.

Nachdem feit einiger Zeit eine regelmäßige Baffagier Dampfichifffahrt auf den oberen Seen - bem Planer, Fleeiene, Betersborfere, Maldoivere, Robinere See und ber Murig - jowie auf ber biefelben verbindenden Elde und auf ben gubehörigen Canalen ins Leben getreten ift, verordnen Wir für diefen Bertehr nach verfaffungsmäßiger Berathung mit Unferen getrenen Standen, was folgt:

#### §. 1.

zum Befahren der die oberen Seen verbindenden Flüffe und Canale mit Dampfishiffen bedarf es einer befonderen Erlandnig, welche von dem Unternehmer bei Unferer Fluftban-Verwaltungs-Commission nachzusingen ist. Die von derfelben bei Ertheilung der Erlandnig zu treffenden Anordnungen und Borschriftsmaßregeln sind bei Vermeidung der sofortigen Zurücknahme der Erlandnig genau zu befolgen.

#### S. 2.

Im Uebrigen gelten für die Daupfidifffahrt nachstebende Beftimmungen:

1) Die Besiger von Passagier-Dampsichissen haben in jedem Frühjahre vor Beginn der Fahrten bei der Obrigkeit des heimathshasens die Anordnung einer tunstverständigen Prüsung nicht nur des Daumpstesses (vgl. §. 23 der Verordnung vom 18. April 1873, betressend die Antage von Daumpstessen, sondern auch der Massaline und des Schiffstörpers zu beantragen. Bei dieser Prüsung ist n. a. auch seitzustellen, wieviel Passagiere an Verd genommen werden dürken.

Die Kosten der obrigfeitlichen resp. technischen Prüfung fallen dem Untragsteller zur Last, welcher auch das für dieselbe ersorderliche Material und die Arbeitskräfte unentgeltlich resp. herzugeben und zu stellen hat.

Die aufgefommenen Wonituren find sorgfältig zu erledigen; so lange bies nicht geschehen ift, kann der Beginn der Fahrten unterfagt werden. Als heinen beiner Berordnung gilt dassenige Gewässer, von welchem aus das Dampfichiff seine regelmäßigen Fahrten beginnt.

2) Mis Maidinift darf nur eine Person fungiren, welche, wenn sie nicht etwa im Besitze eines Zeugnisses über die vor Unserer Commission zur Prüfung der Maschinisten auf See-Qampfichissen bestandene Prüfung ist, ich in einer besonderen Prüfung als fähig für ihren Dienst erwiesen hat.

Jur Bornahme dieser Prüsung, bei weldher die Borishristen unter B der Anlage I der Bekanntmadhung des Reichskanzlers vom 30sten Junius 1879, betreffend die Prüsung der Masschinisten auf See-Dampfschissen der Deutschen Handlespunkte dienen, bestellt die Obrigkeit des Heinausschaftens despinigen Schiffes, auf welchem die Uprüsende Person als Masschiniste fahren will, zwei Aunstwerständige, von denen jedoch mindestens einer ihr zuwer von Unserer technischen Gommission als zur Vornahme solcher Prüsung qualificier bezeichnet sein muß.

Specielle Gebühren werden für die Prüfung nicht erhoben, jedoch hat die geprüfte Person der betreffenden Origseit die mit der angeordneten Prüfung verbundenen Anslagen, wohin auch etwaige Remunerationen der Runtwerständigen gehören, zu erstatten und auf Erfordern im Boraus einen enthrechenden Betrag einzugablen.

- 3) Wer als Schiffsführer bezw. Steuermann des Schiffes fährt, muß der Obrigfeit des heimathshafens den Radqueis erbracht haben, daß er mit den Fahrwasserbeithnissen auf den in Betracht kommenden Gewässer hinstanglich betaunt ist, and ein Schiff der betressenden Urt sieder zu führen (steuern) versteht. Der Rachweis der Betanntischaft mit den Fahrverhältnissen fann durch ein Zengnis des für die fraglichen Gewässer zustänligen Flusbandeannten erbracht werden; im Uebrigen hat die Obrigteit des Benrtheilung dieser Fragen nach verständigen Gemeisen zu versahren.
- 4) Sine Ausnahme von den Vorschriften unter Nr. 2 und 3 findet hinsichtlich derjenigen Maschinisten und Schiffsführer statt, welche als solche vor dem Intrastreten dieser Berordnung auf den unter dieselbe fallenden Basserstreden unt einem Passagier-Dampsschiffe bereits drei Monate gefahren haben, ohne daß gegen ihre Befähigung begründete Bedenten aufgekommen sind, indem es für diese eines besonderen Nachweises ihrer Befähigung nicht mehr bedarf.
- 5) Die Obrigfeit des Heimathshafens ift wie berechtigt so verpflichtet, die Entfernung unfähiger oder ans anderen Gründen zur Ausübung ihres Berufes ungeeigneter Schiffsführer bezw. Stenermanner und Waschinften zu veranlaffen.
- 6) Die Fahrpläne und etwaige Aenderungen derselben bedürfen der Genehmigung der Obrigteit des Heimathshafens und müssen mindetens drei Tage vor Beginn der Fahrten bezw. vor Eintritt der Aenderungen in der Planter, Röbeler, Waldhower, Warener und Restoder Zeitung, sowie in den Mecklendurhischen Anzeigen befannt gemacht werden.

Die Sahrplane find von den Dampfichiffen genan innegnhalten.

- 7) Die Bahl der Paffagiere, welche an Bord genommen werden darf, ift auf dem Ded an fichtbarer Stelle in bentlicher Schrift angubringen.
- 8) Jedes Dampficiff muß mindestens 12 brandbare Nettungeringe ans Kort mit sich führen, welche an leicht zugänglichen Stellen niederzulegen sind. Unserdem ist jedes Schiff mit einigen Stangen und haten ausgurüften.
- 9) Bur Verhütung von Beläftigungen der Paffagiere durch Dampf, Floden ze, find geeignete Borrichtungen, nothigenfalls nach Beftinnung der Obrigfeit des heimathshafens zu treffen.

10) Mahrend bas Schiff jur Aufnahme ober gur Entlaffung von Paffagieren bereit und unter Dampf liegt, barf ber Mafchinift bas Schiff nicht verlaffen.

11) Der Führer jowie der Waschinist eines Dampsichisses haben diesenigen Borsichtsmaßregeln zu beobachten, welche zur Verhütung eines Ungluds durch die besonderen Umstände des Kalles geboten werden.

Bur Bermeidung eines Zujammenftoges mit anderen Schiffen ac. Dienen insbesondere folgende Borfdriften:

a. Stenern zwei Dampfichiffe denfelben Curs, jo hat fich das hintere wenigstens 150 Meter von dem voranffabrenden entfernt zu halten und darf demielben nicht vorbeifabren.

Diejes Berbot gilt nicht für die Mürig und den Planer See, auf welchen Gewässern das Borbeisahren unter Junehaltung eines Abstandes beider Schiffe von mindestens 150 Meter und unter Beobachtung der unter c. gegebenen Borichriften gestattet ist.

b. Begegnen fid zwei Dampfidiffe, fo muffen beibe burch brei Golage an die Glode ein Zeichen geben und rechtzeitig nach rechts ausweichen.

- e. Wenn ein Dampfichiff sich mir einem anderen Fahrzenge begegnet oder dasselbe überholt, jo giebt es durch fünt Schläge an die Glode ein Beichen, woram es nach rechts ausweicht, bezw. das andere Fahrzeng an dessen der verte patifier. Diese hat durch entiprechendes Ausbiegen das Borbeitommen zu erleichtern. Das Dampfichst muß beim Passiven seine Massenierung incht durch Wellenichtag gefährdet wird.
- d. Ift ein Dampfichiff durch besondere Umitande verhindert, ordnungsnäßig auszuweichen, so hat der Führer desselben dies durch zwei Zeichen mit der Glode und Zuruf dem anderen Schiffe oder Fahrzeuge fundzugeben, welches zu antworten verpflichtet ift und sodann allein ausweichen unif.

e. Segel- und Ruberboote muffen ben Dampfichiffen ausweichen, welche ihnen nothigenfalls ein Barunngs-Signal mit ber Glode zu geben

haben.

- f. Beim Pajfiren enger Stellen baben Dampfichiffe vor anderen Fahrzeugen den Borzug. (Bgl. S. 18 der Polizei-Ordnung für die Elde, Savel u. i. w. vom 26sten Mai 1860.)
- 12) Rad Gintritt der Dunfelheit muffen die Dampfichiffe ein über der Borderfagitte in mindoftens 2,5 m Sohe über dem Wafferspiegel angebrachtes, von allen Seiten sichtbares helles weißes Licht und außerdem

an der rechten Seite (Steuerbord) ein grunes und an der linten Seite (Badbord) ein rothes Licht führen. — Die Seitenlichter find in der Beise mit Blenden zu versehen, daß von der rechten Seite nur das grüne, von der linten Seite nur das rothe Licht, von vorne beide zugleich, von binten aber keines von beiden fichtbar ift.

Die Fahrgeschwindigteit ist magrend der Duntelheit sowie bei dichtem Rebel zu ermäßigen, auch find von 5 zu 5 Minuten je 4 Zeichen mit

der Glode gu geben.

13) Gin Abdrud oder eine Abichrift dieser Berordnung ift auf jedem Dampf-fdiffe an fichtbarer Stelle auszuhängen.

#### 8. 3

llebertretungen dieser Berordnungen werden, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderes Strafgejet Unwendung findet, mit einer Geldftrafe bis zu 150 Mart oder mit haft bestraft. — Die Polizeibehörden sind zum Erlasse von Strafverfügungen befingt.

#### S. 4.

Diese Berordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publication in Kraft. Soweit durch dieselbe die Polizei Drdnung für die Elde, Havel u. s. won Zesten Mai 1860 nicht modificiert worden ist, bleibt diese auch für die Dampsschiffe von Bestand. — Ebenso bewendet es bei den einschlagenden Borschriften der Berordnung vom 18ten April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampskeffeln.

Begeben durch Unier Staats : Minifterium, Schwerin am 16ten Dai 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. v. Bulow.

Polizei-Dronung,

jur

bie bie oberen Seen befahrenben Dampfichiffe.

### II. Abtheilung.

(1) Bur Beseitigung aufgetommener Zweisel ift Allerhöchst bestimmt worden, das die in den §§. 28 nebst Antage B, 29, 30 sub a und 34 des revidirten Regulativs über Vergütung von Tätten und Reiseosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Givilverwaltung vom Len Junius 1877 (Regierungs-Blatt von 1877, No. 15) gegebenen Vorschriften über die Bergütung der Ausstofen bei Reisen mit der Eisenbahn eine gleichmäßige Amwendung auf Reisen mit Dampfschiffen zu sinden haben. Bei Reisen mit andern Wasser-Achtzeugen, als Kähnen, Fähren z., ist nach der Bestimmung im zweiten Satze des §. 28 eit jedesmal der Vertrag der wirklich veransgabten Fuhrfosten zu signichten.

Borftehendes wird zur Nachachtung hierdurch befannt gemacht.

Schwerin am 1ften Mai 1882.

Großherzoglich Medlenburgifches Staats-Ministerium.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. v. Bulow.

- (2) Bur tunftigen Fernhaltung bisheriger Zweifel werden die Behörden des Candes auf gegebene Beranlassung angewiesen, sich im amtlichen Berkehre bei der Bezeichnung der verschiedenen, bisher gleichmäßig "Peene" benannten Zustüffe des Malchiner und Kummerower Sees fortan folgender Benennungen zu bedienen:
  - 1) Für den bei Grubenhagen und den Peenhanfern entspringenden und durch den Malchiner See fließenden Wasserlauf bis Zettchenshof Westveene.
  - 2) Für den bei Sinrichshagen entspringenden, bei Eupendorf vorüber führenden füdoftlichen Bufluf des Maldiner Sees

Lupenbad.

3) Fur den bei Schwasdorf entspringenden, bei Schloen und Giebig vorbei fliegenden Wafferlauf bis zu seiner Vereinigung mit dem nuter 1 bezeichneten Bafferlaufe bei Jettchenshof

Dftpeene.

4) Für den bei Briggow entspringenden, die Kittendorfer Mühle treibenden Bach, der fich bei Hungersdorf mit dem ju 3 bezeichneten Wasserlaufe vereinigt,

Rittendorfer Beene.

5) Fur den Abfluß des Teterower Sees in den Aummerower See Rentalener Beene.

Schwerin am 24ften Abril 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern. Begell.

(3) Das Progymnasium in Doberan ist unter die nach Abeit I, §. 90 2 b. der Wehrordnung vom 28sten September 1875 zur Ausstellung des wissenschaftlichen Qualificationszeugnisses für den einjährtgefreiwilligen Militairdienst berechtigten böberen Lehranstalten aufgenommen worden.

Schwerin am 13ten Dai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgifches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts = Angelegenheiten.

Buchta.

## Berichtigung.

3n der Bewordnung vom 18ten April 1873, betreffend die Anlage und ben Betrleb von Dampsteffeln, — Regierungs-Blatt No. 15, I. Abtheilung No. 18 — ift

in S. 9, Abfat 1, Beile 5, (Pag. 106)

"§. 6 unter 2" ftatt "§. 7 unter 2"

dafelbft Abfag 3, leste Beile

"\$8. 12 bis 15" flatt "\$5. 13 bis 15"

gu lefen.

Bugleich wird auf die in No. 18 des Regierungs. Blattes von 1873, Pag. 135 angezeigte Berichtigung bingewiesen.

Schwerin am Iften Mai 1882,

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ansgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. Junius 1882.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. M. 12. Contributions-Ebict für bas Jahr Johannis 1882/83.
- II. Abtheilung. (1) Befanntmachung, betreffend bie Standesamtsbezirke Baren und Röbel.

## I. Abtheilung.

(M12.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunftgnädigften und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Aitterschaft, auch Bürgermeistern und Käthen in den Städten, sowie souse allen Unseren Untersthanen und Landeseingesessenn, welche es angebt, hiermit zu wissen:

Rachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Sternberg die landesversaffungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanial- und ritterichaftliche Hufenkeuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Saufern und Ländereien, sowie den nach Urt. II der Steuervereinbarung vom 29sten Julius 1870 Uns zustehenden Beitrag von 532 921 Mart verkündigt, auch die Erhebung ber edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturcasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Sätze genehmigt, Insere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und rest, dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 532 921 Wart anlangt, unter Bordehalt der eventuellen Beränderung des Betrages nach Art. III der Steuervereindarung von 1870 und nach dem mit Unseren getreuen Ständen getrossenen Absonnen vom 16ten/18ten December 1879, so verordnen Wir hiermit für das Etatjahr 1882/83:

- I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
  - a. der ordentlichen Domanial-Sufenfteuer im Betrage von 77 Mart pro Gufe,
  - b. der ordentlichen ritterschaftlichen Husensteller im Betrage von 77 Mart pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 8 Mart 50 Psennige, gusammen also 85 Mart 50 Psennige pro Hufe, wiewohl mit der Massade, daß die steuerbaren Psarrhusen und die Liepener Psarrbauern nur je die Huferbaren Psarrhusen und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhuse resp. 38 Mart 21 Psennige, 19 Mart 10 Psennige und 9 Mart 55 Psennige beigutragen haben,
  - c. ber erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von haufern und Landereien;
- II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem revidirten Contributions-Gdicte vom 18ten Junius 1874 und beffen Zusatzperordnungen.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkaften zu bringen und von biesem zu 1/4 zu Johannis 1882, zu 2/4 zu Weihnachten 1882 und zu 1/4 zu Oftern 1883 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landftädtische Steuer von Haufern und Ländereien ist nach Anggabe des landesgrundsgesellichen Erbergleichs S. 47, I und II bis S. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Urt. I und VIII, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Borschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschiebt nach S. 54 des Contributions-Schiebe vom 18ten Junius 1874 zur einen Halfte mit Sieben Zwanzigsteln im October 1882, zur anderen Halfte mit Sieben Zwanzigsteln im April 1883. Derzenige Theil der ordentischen Contribution, welcher in dem Aversum von 532 921 Wart (eventuell zum veränderten Betrage)

· \*: \*: \*\* V29003

besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäsheit des Art. IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturcasse an Unfere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Bir hiermit, daß ein Jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Excecution, rechtzeitig und vorgeschriebener Dagen ent-

richten foll.

Segeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 26ften Mai 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffemit. Buchta. Begell. v. Bulow.

Contributions=Edict für das Jahr Johannis 1882/1983.

## II. Abtheilung.

(1) In Ergänzung der Befanntmachung vom 15ten December 1875, betreffend die Standesamtsbezirte (Reg.-Bl. No. 30), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach der Berordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgeses vom 17ten Mai 1879 (Reg.-Bl. No. 20) zum Aussgerichtsbezirte Waren gehörende nördliche Theil der Müritz zum Standesamtsbezirte Waren, und der nach derfelben Verordnung zum Amtsgerichtsbezirte Röbel gehörende südliche Theil der Müritz zum Standesamtsbezirte Moleculus.

Schwerin am 20ften Mai 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern. Wegell.



# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. Junius 1882.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. A. 13. Berordnung, betreffend einen Zusat zum rebibirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Theile von Schwiesow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Prüzen e. p. (3) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.

## I. Abtheilung.

(M 13.) Friedrich Franz, von Gottes Enaden Großherzog von Medfenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Natzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

nad ftattgehabter Berathung mit Unferen getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachftebt:

Dem Berzeichnisse der Armen: und Wittwen: Anstalten in Anlage A des revidirten Contributions-Gdicts vom 18ten Junius 1874, welche nach § 55, II, 2 desselben von den edictmäßigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthichaftlichen

und der Gewerbe=Steuer, befreit find, wird

die Dr. Bilbe-Stiftung in Blan

bingugefügt.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 24ften Mai 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Budta. Begell. v. Bulow.

Berordnung, betreffend einen Zusab zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1871.

## II. Abtheilung.

(1) Rad Allerhöchter Bestimmung Seiner Röniglichen Hoheit des Großbergogs ift die Bufe zu Schwiesow fünftig als

"Bufe Rr. 8 in Goldewin"

zu bezeichnen, und find die beiden anderen Theile von Schwiesow als

"Dof Schwiejow"

und

"Mlein Schwiefow"

zu unterscheiden.

Schwerin am 14ten Junius 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern. Begell.

(2) Das Lehngut Prüzen mit Autheil in Mühlengeez, Amts Schwaan, ift unter dem beutigen Datum allodificiert worden; für die Erbfolge in dieses Sut

find nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Borschiefen maggebend, welche für das Gut Almalienhof bei der Allodissierung desielben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruct sind.

Schwerin am 13ten Junius 1882.

#### Großherzoglich Mecklenburgisches Juftig-Ministerium. Buchta.

(3) Bei Beranlagung der Steuern nach dem revidirten Contributions-Gdicte vom 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 1882/83 find die in Getreide zu entrücktenden oder zu erhebenden Pacht-Criegniffe, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen au Früchten nach solgenden — in der vollen Boche nach Antoni 1882 saut Matter-Utrefte in Rostod geltend gewesenen — Durchschnittspreisen sin 100 Allogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise wir den alten Landes- (Rostoder) Scheffel, sowie dem Getoliter und dessen

Anlage A.

	Es tojten:		I.	1	II.	bi	die Gewichtsmengen, welche gleich- fteben:						
	•	R	00 ilo= mm.	(Lan	l tođer (be8-) effel.		1 fto= ter.	De	tto= er.	Spe!	fto= er.	Het lite	
12		M.	1	M.	13	M	13	M	19	M.	28	M.	al
1.	Beigen, à Schifft. 59 /	, 21	60	6	37	16	53	8	27	3	31	1	66
2.	Roggen, = 56 =		30	4	84	12	57	6	28	2	51	1	26
3.	Gerite, = 48 =	15	80	3	79	9	84	4	92	1	97		98
4.	Hafer, tahles Maß,		80	2	77	7	17	3	59	1	43	_	72
5.	Grbien, = 62 =		-	5	27	13	68	6	84	2	74	1	37
6.	Budnveigen,= 48 =	19	-1	9	12	8	10	4	05	1	62	41	81

Roftod am 15ten Junius 1882.

Allgemeine Landes = Receptur = Direction.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. Junius 1882.

#### Inhalt.

II Abtheilung. (1) Boligei-Berordnung, betreffend die Gifenbahnbrude bei Domit. — Berichtigung.

## II. Abtheilung.

(1) Neber die Benugung der über die Elbe führenden Gisenbahnbrude bei Domig resp. über die Schiffspaffage durch diese Brude wird Nachstehendes verordnet:

#### §. 1.

Die Brude fteht unter Aufficht eines befonders dafür bestellten Gifenbahn-Brudenmeisters, der zugleich auntlich besugt fein foll, in Streitfällen zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Schiffe die Brude zu hassiren haben.

#### S. 2

Der Brüdenmeister ist verpflichtet, die Drehbrüde zum Passiren der Schiffe nach Bedarf während der Zeit von 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang öffnen zu lassen, während der übrigen Zeit aber verschloffen zu halten.

Gine weitergehende Verpflichtung jum Deffinen findet nur ausnahmsweise dann ftatt, wenn, helle Nächte vorausgeietzt, ein besonders ftarter Schiffsandrang dies erforderlich macht.

#### §. 3.

a. Für die nach einem vorher festgestellten und dem Brüdenmeister mitgetheilten Fahrplan fahrenden Züge muß, wenn die Drehbrüde geöffnet ist, deren Schliegung is zeitig vorgenommen werden, daß sie spätestens 5 Minuten vor dem sahrplanmätigen Abgange eines Zuges von der nächsten Hochestelle (auf dem linken Cloufer Dannenberg, auf dem rechten Dömig) vollständig geschlossen und verriegelt ist.

Ift die Brude gefchloffen, jo darf fie nicht geoffnet werden, wenn fie nicht

mit Sicherheit rechtzeitig wieder gefchloffen und verriegelt werden fann.

b. Für alle nicht nach einem vorher festgestellten Fahrplane fahrenden Züge, sowie für leere Maschinen muß die Schließung der Drehbrüde auf specielle Unweisung des Vorstehers der nächsten Borstation erfolgen. Diese Unweisung muß, wenn nicht ganz besondere Umstände dies ununöglich machen, zu einem solchen Zeitpuncte ergeben, daß es dem Brüdenmeister unter gewöhnlichen Verhältnissen möglich ift, 5 Minuten vor der voraussichtlichen Antunft des Zuges oder der Maschine auf jener Vorstation die Orehbrüde zu schließen und zu verriegeln.

Sind in dem Fahrplane Buge berzeichnet, welche als facultative nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedurfnig abgelaffen werden, so finden auf dieselben die

vorstehenden Bestimmungen ad b. ebenfalls Umwendung.

#### §. 4.

Ist die Drehbrüde für durchgehende Fahrzeuge geöffnet worden, so muß sie, wenn eine frühere Schließung nicht nach §. 3 nothwendig ist, jedenfalls wieder geschlossen und verriegelt werden, wenn tein Fahrzeug mehr im Stande und Willens ist, die Durchsahr ohne Aufenthalt vorzunehmen; dagegen ist die Brüde, wenn es der Bahwertehr gestattet, sosort wieder zu öffnen, sobald ein Fahrzeug zum Passiren derselben in Sicht domunt.

#### §. 5

Die Deffinungen der Drebbrude durfen gur Durchfahrt nur dann benust werden, wenn biefelbe vollständig geöffnet ift.

Bei dem Paffiren der Drehbrude ift jeder Aufenthalt zu vermeiden.

Schiffer, welche ftromabwarts burch die Drehöffnung fahren wollen, find ge halten, oberhalb der Brude zu wenden und die Brude mit dem Steuer voran zu paffiren, und haben dabei das Antern an den Stellen, an welchen das Telegraphen Rabel durch den Strom gelegt ift, zu vermeiden.

Bei allen Fahrzeugen, welche mit stehendem Maste durch die Drehöffnung gehen jollen, sind die Stangen rechtzeitig, d. h. auf der Bergfahrt mindestens 50 Weter vor der Brüde, an den Mast zu holen, und erst nach vollständiger Passirung der Brüde wiederum loszugeben. Schleppkähne dursen die Drehöffnungen mit stehenden Masten nur dann passiren, wenn sie sich im Schleppzuge unter den 4 erten hinter dem Dampfichiffe besinden.

#### 8. 6.

Die Schiffe durfen niemals so nahe der Drehöffnung angelegt werden, daß ein Teffinen oder Schließen der Drehbrüde dadurch gehindert wird. Die Drehöffnung der Brüde darf nie mit schlieftendem Unter passitet werden. Ebenso ift es verboten, Anter an die Krone und Böschungen des anschließenden Dammes zu werfen oder mit Stangen und Hafen in das Pfeilermauerwert der Brüde einzugereisen.

Dagegen fonnen die auf der Dammfrone und an den Brudenpfeilern ein=

gemauerten Ringe oder die ausgelegten Barp-Bojen benutt werden.

#### §. 7.

Das Durchbringen der Schiffe durch die Drehbrücke durch Menschen oder Zugvieh soll vort der Dammskrone aus bewirft werden, falls die Schiffe nicht vorziehen sollten, mittelst eines mindestens 20 Weter oberhalb der Brücke zu legenden Unkers oder der ausgelegten Warp-Bosen die Brücke zu passiren. Diese Bestimmungen getten jewohl für die aus- als für die abwärtssahrenden Schiffe.

#### §. 8.

Das Betreten der Dammbofdungen außerhalb der gepflafterten Doffirungen oder der dazu besonders bestimmten Stellen ift unterfagt.

#### §. 9.

Die dem rechten Ufer zunächst gelegene Drehöffnung ist vorzugsweise für die itromaufwarts gehenden Fahrzeuge, die vom rechten Ufer entferntere Drehöffnung dagegen vorzugsweise für die stromadwarts gehenden Fahrzeuge bestimmt. Rur, wenn entgegen tommende Fahrzeuge nicht zur Stelle sind, oder wenn Wind oder vonstige Strömungen die Benutung einer der beiden Deffnungen verhindern, oder endlich bei Hochwasser ist das Paisiren der anderen Deffnung sowohl den abwärtswie den aufwärts gehenden Fahrzeugen gestattet.

Die anfwarts und abwarts fahrenden Schiffe durfen die Brudenöffnungen nur in der Reihenfolge durchfahren, in welcher fie antommen und ihr Zeug flar gemacht

haben.

Ronunen Schiffe oberhalb und unterhalb der Prücke an, ohne im Stande oder Wildens zu sein, die Durchfahrt ohne Aufenthalt vorzunehmen, jo muffen sie zurücklegen und die Fahrt für die übrigen Schiffe freilassen. Darf oder muf dieselbe Brückenöffnung von den abwärts und den aniwärts sahrenden Schiffen benutzt werden, so haben in der dem rechten Ufer zunächst belegenen Schiffung die aufwärts sahrenden und in der vom rechten Ufer entsernt belegenen Deffnung die aufwärts sahrenden und in der vom rechten Ufer entsernt belegenen die abwärts sahrenden Schiffe vor den anderen den Borzug, jedoch mit der Beschärtung, daß von den bevorzugten Schiffen nicht mehr als vier hinter einander in derselben Richtung durchgeselassen werden, demnächst aber höchstens vier von den in der entgegengesetzten Richtung fahrenden Schiffen die Brücke passieren, und daß in dieser Weise ferner abwechselt wird.

Auf die der Personenschifffahrt dienenden Dampfichiffe finden die vorstehenden Beftimmungen teine Unwendung. Denfelben steht vielmehr ein Vorsahrtsrecht vor allen übrigen Fahrzeugen zu.

#### 8, 10,

Die Schiffer muffen oberhalb und unterhalb der Brude stets so beilegen, daß die Fahrt für die übrigen Schiffe in leiner Beise gesperrt wird.

Schiffe, die aus irgend welchem Grunde die Fahrt nicht fortsegen, dürfen innerhalb der Linien, die durch Tafeln oberhalb und unterhalb der Brude bezeichnet find, nicht anlegen.

#### S. 11.

Bei allen Anordnungen zum Paffiren der Brude haben die Schiffer sowie bie Schiffszieher ben Unweifungen des Brudenmeisters und der Brudenwarter unweigerlich Folge zu leiften.

#### S. 12.

Gine Berdedung der Rahmummer beim Paffiren der Brude ift verboten.

#### §. 13.

Der Laufsteg für Juftpassage darf nur von Jufgangern benutt werden. Das Fahren mit Schiebetarren oder Wagen und das Führen von Nieh über denselben ift nicht gestattet. Gleichfalls ift es verboten, von dem Laufstege aus die Gisenbahnbrück zu betreten.

Die Benugung des Steges ift, wenn die Drehbrude nicht geöffnet ift, jeder- geit gestattet.

8, 14,

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesegen eine höhere Strafe verwirft ift, mit Geldbusse bis zu 30 Mart, eventualiter mit entsprechender Haft geahndet.

Die Polizeibehörden find befugt, die Strafe durch Berfügung festzusehen.

Schwerin am 22ften Junius 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern. Begell.

### Berichtigung.

In §. 9 ber Berordnung vom 12ten November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung ber Communicationswege — No. 26 des vorjährigen Regierungs-Blattes E. 25.4 zeite 11 von oben — muß gelesen werden: vom 8ten März 18.48 statt: vom 8ten März 1878.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, ben 6. Julius 1882.

#### Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Befanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts der Gustrow-Plauer Gisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodisication des Lehnguts Jessenig.

## II. Abtheilung.

(1) Machdem das Statut der Güstrow-Planer Gisenbahn-Gesellschaft landesherrlich bestätigt worden, und der auf Grund desselben constituirten Action-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Gisenbahn untergeordneter gedeutung von Güstrow nach Plan ertheilt worden ist, wird die darüber ausgefertigte Concessions- und Bestätigungs-Urfunde nebst ihren Anlagen nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin am 24ften Junius 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Staats-Ministerium.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell.

24

# Statut

der

# Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft

nebit

# Conceffions : Bedingungen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma Guftrow-Planer Gifenbahn-Gefellichaft wird eine Actiengefellichaft gegründet, welche den Bau und Betrieb einer von Guftrow über Kratow nach Plan führenden Gifenbahn untergeerdneter Bedeutung, nach Maßgade der für die Ausführung diefes Unternehmens Allerhöchst ertheilten Concessions-Urtunde, zum Gegenstand bat.

§. 2.

Die Gefellschaft hat ihren Git zu Guftrow.

S. 3.

Die Bahnlinie wird in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpuntte von dem Großherzoglichen Winisterium des Innern sesstellt, auch unterliegen sämmtliche specielle Bauobsecte und Anschläge der Genehmigung des letzteren. Die Bahn wird für ein Geleise und Betrieb mit Locomotiven eingerichtet.

#### S. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 1 450 000 Mart, wörtlich: Eine Million Vier Hundert und Junfzig Tausend Mart. Dasselbe wird durch Actien zu je 500 Mart aufgebracht.

#### 8. 5.

Rach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ein Erneuerungsfonds gebildet, aus welchem die Kosten der Erneuerung der Cocomotiven nehft Tendern und der Wagen, sowie einzelner Hauptbestandtheile derselben, desgleichen die Kosten der Erneuerung des Oberbaues der Bahn und zwar der Schienen, Schwellen, Weichen und sonitigen Gisenkeile des Oberbaues gedeckt werden sollen.

Dem Ernenerungsfonds werden überwiefen:

- 1) Die Ginnahmen aus dem Bertaufe der entsprechenden alten Materialien,
- 2) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rüdlage, deren Sohe durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Jinunern von dem Geselschaftes-Vorstand aufzuftellendes, periodisch zu revöllendes Regulativ festgesetzt wird,
- 3) die Binfen des Erneuerungsfonds felbft.

Grachtet das Großberzogliche Ministerium des Innern eine Verstätung dieses Fonds nicht für erforderlich, so fallen die jährlichen Buschuffe fort und die Ginnahmen aus dem Verlause der alten Materialien fliegen in die Betriebstaffe.

#### §. 6.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Reservosobs gebildet, welcher die Mittel zur Vestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Raturereignisse und Unglücksfälle) veranlahten größeren Ausgaben zur Anstandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel gewähren foll.

Diefer Refervefonds wird gebildet:

- durch Zuweisung des nach vollständigen Ansbau und vollständiger Ausrüftung der Balju verbleibenden Restes des Anlagecapitals, soweit solches von dem Großberzoglichen Ministerium des Junern für erforderlich erachtet wird,
- 2) durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunften der Gesellschaft verfallenen Zinfen und Dividenden des Grundcapitals und der Zinfen des Reservesonds selbst,
- 3) durch eine in dem Regulativ (vergleiche §. 5 ad 2) sestzusegende jährliche Rudlage aus den Betriebseinnahmen.

Erreicht der Reservesonds die Summe von 50 000 Mart, so sallen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Rudlagen so lange fort, als der Konds nicht um eine volle Jahresrüdlage wieder vermindert ift.

Lägt der Ueberschuß eines Jahres die Dedung der Rüdlagen zum Erneuerungsoder Reservesonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Hehlende aus den
Ueberschüffen des, beziehungsweise der solgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen
liervon sind mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern
zulässig. Für die Rüdlagen geht der Erneuerungssonds dem Reservessonds vor.

Endlich wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Referre Baufonds gebildet, der die Mittel zu den Kosten nachträglich als nothwendig oder zwecknäßig erachteter Erweiterungen der baulichen Anlagen und Vermehrungen der Betriebs-

mittel gemahren foll. Dem Referve = Baufonds werden überwiefen:

1) die etwaigen Ersparnisse an dem Baucapitale, soweit solche nicht von dem Großbergoglichen Ministerium des Innern für den Reservesonds in Unspruch genommen werden.

2) ein von dem Auffichtsrath der Gefellschaft zu beftimmender jährlicher

Bufduß aus den Betriebseinnahmen,

3) die Zinfen des Referve-Baufonds felbft.

Dieser Fonds ift bis zur höhe von 50 000 Mart zu verstärten und in dieser zu erhalten. So lauge teine Berminderung eintritt, fallen die Zuschüffe ad 2 fort und fliesen die Einnahmen ad 3 in die Betriebstaffe.

#### §. 7.

Die Berhältniffe der Gesellichaft zum Staate werden durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, durch die zu ertheilende landesherrliche Concession und durch das gegenwärtige Statut bestimmt.

#### §. 8.

Die Intereffen der Gefellichaft werden wahrgenommen

- 1) durch die Besammtheit der Actionare in der Generalversammlung,
- 2) durch den Auffichtsrath,
- 3) durch den Borftand.

#### §. 9.

Rechtsstreitigleiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären sind im Gerichtstande der Gesellschaft aufängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung beziehungsweise durch den Erwerh der Rechte aus der Zeichnung traft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

#### 8, 10,

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, gablungsaufforderungen, Ginkadungen oder sonstigen Mittheilungen, find in folgenden öffentlichen Blättern abzudrucken:

Medlenburgifche Unzeigen und

Roftoder Beitung.

Ein dreimaliger Abdrud in jedem der vorgenannten Blätter genügt zu deren rechtsverbindlicher Publication. Bei dem Eingehen eines dieser Blätter genügt die Betanntmachung in dem anderen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes Beschluft gefaßt hat.

Dem Auffichterath bleibt vorbehalten, die Bahl der Gefellichafteblätter nach

eigenem Ermeffen zu vermehren.

#### B. Befondere Bestimmungen.

#### I. Bon den Actien, Binfen und Dividenden.

#### §. 11.

Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter jortlaufender Rummer nach dem anliegenden Schema A mit der ersten 10jährigen Serie von Dividendenschefigeinen nach dem Schema B und mit einem Talon nach dem Schema C ausgesertigt.

Die Ansreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt

gegen Ginreichung des betreffenden Talons von 10 gu 10 Jahren.

#### §. 12.

Nachdem die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlichen 10 Procent eingezahlt sind, wird die weitere Einzahlung nach Bedürfniß des Baues von dem Borstande in Naten von höchstens 20 Procent ausgeschrieben und innerhalb einer Frift von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung an den zu bezeichnenden zahlstellen geleistet.

#### §. 13.

In Betreff der Folgen des Bergugs der Actionäre bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten wird auf Grund der Artikel 220 bis 222 incl. des allgemeinen deutschen Handelsgeschbuches Kolgendes bestimunt:

Die ausgeschriebenen Gingablungen find bei Bermeibung einer Conventionals ftrafe bon 10 Brocent ber ausgeschriebenen Rate, ber Befanntmachung gemäk, toftenfrei zu leiften.

Bird auf eine Actie die ausgeschriebene Rate gur festgesetten Beit nicht eingezahlt, fo wird der erfte Beichner durch recommandirten Brief auf feine Roften

zur Rablung aufgefordert.

Erfolat binnen 4 Bochen nach Aufgabe diejes Briefes auf die Boft teine Gingablung, fo wird eine wiederholte Aufforderung mittelft Befanntmadjung in ben Gefellichaftsblattern unter Ungabe ber Rummer der Quittung erlaffen; bleibt auch diefe Aufforderung, welche mindeftens dreimal, das lette Dal weniaftens vier Bochen por dem für die Gingablung feftgefetten Schluftermine, öffentlich befannt gemacht werden muß, erfolglos, fo ift der Auffichtsrath berechtigt, ben faumigen Beidner im Bege Rechtens gur Bablung ber betreffenden Rate nebft Conventionalftraje und gefetlichen Bergugsginfen vom Tage ber letten Gingablungsfrift an in Unfpruch gu nehmen, oder auch benfelben, wenn bereits 40 Procent auf die Actie eingezahlt fint, mittelft öffentlicher Befanntmachung feiner Unrechte aus der Beichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunften ber Gefellschaft fur verluftig und den Quittungsbogen über die auf die gezeichnete Elctie geleifteten Ratenzahlungen fur nichtig zu erflären.

Un Stelle der auf diefe Beije ausgeschiedenen Actionare tonnen neue Actienzeichner zugelaffen werden, mit denen die Bedingungen fur die lebernahme ber Beichnung, unbeschader der Berpflichtung der Bolleinzahlung der Actien, durch ben

Auffichtsrath zu vereinbaren find.

Aft durch diefe, lediglich nach dem Ermeffen des Auffichtsraths festauftellende, Bereinbarung die vollständige Dedung des Reftes des Rominalbetrages der betreffenben Uctie nicht zu erlangen, fo bleibt ber Beichner, beffen Rechte aus ber Beichnung annullirt find, fur ben Ausfall perfonlich verhaftet.

#### §. 14.

Bis zur Berichtigung bes Rominalbetrages und bis zur wirklichen Aus fertigung der Actien werden über die geschehenen Ginzahlungen der einzelnen Raten Quittungen unter fortlaufender Rummer nach beiliegendem Schema D ausgefertigt, die auf den Ramen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Bollzahlung des nominalbetrages der gezeichneten Actien gegen diefe felbft ausgetaufcht werden. Die Actien muffen von dem Borftande und dem Auffichtsrath in facsimile unterfcrieben fein.

#### 8, 15,

Bor Eröffnung des Betriebes und Gingang daraus erwachsender Ginnahmen werden die Actien oder die Gingablungen auf Diefelben nicht verginft.

The same

#### 8, 16,

Der Reinertrag aus dem Unternehmen wird nach folgenden Bestimmungen vertheilt:

- 1) Aus dem Ertrage werden zunächst die Berwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftende Lasten bestritten.
- 2) Sodann werden die nach §. 5 und 6 nöthigen Beiträge jum Erneuerungs, Referve- und Reservebaufonds vorweggenommen.
- 3) Dann werden etwaige später festzusetzende Tautiemen beziehungsweise Remunerationen an Auffichtsrath, Borstand und die Beamten in Abzug gebracht.
- 4) Der dann verbleibende Reinertrag wird allfährlich bis zu Isten Mai des nächsten Jahres nach Beschluß des Aufsichtsrathes unter die Actionäre als Dividende vertheilt.

#### §. 17.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei den von dem Borstande bekannt zu machenden Zahlstellen 4 Bodsen nach deren Zeststegung durch den Auflichtsrath. Zinsen und Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren, von dem in diesem und in §. 15 angegebenen Zeitpunkte an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunften der Gesellschaft.

#### §. 18.

Sind Actien, Zinsicheine, Talons und Dividendenscheine beschädigt oder unbrauchsbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen so erhalten, daß über ihre Richtigkeit tein Zweifel obwaltet, so ist der Borftand ermächtigt, gegen Ginreichung der beschädigten, auf Kosten des Inhabers neue gleichslautende Papiere anzusertigen und auszuhändigten.

Außer diesem Falle ift die Aussertigung neuer Actien nur zulässig nach gerichtlicher Mortification berselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen ift.

Gine gerichtliche Mortificirung beidzädigter und verlorener Dividendenscheine findet nicht hatt, der Betrag derfelben wird jedoch demjenigen, welcher die Beickadigung oder den Verlust derfelben innerhalb des oden gedachten 4jährigen Zeitraumes bei dem Vorftande anzeigt und seinen Anspruch durch Ginreichung des in seinen wesentschen Abellen beschädigten Papiers oder durch Borlegung der Actien selbst bescheinighat, binnen einer von Ablauf des 4jährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen Präckusivistig ausbezahlt — im Fall des Berlustes nur dann, wenn der betreffende

Rins- oder Dividendenbetrag nicht anderweit an den Brafentanten bes Scheins

ausgezahlt ift.

Much eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verlorener Talons sindet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Dividendenscheine geschieht, wenn der Actieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Producirung der Netie. Ift aber vor Ausreichung der neuen Scheine der Berlust des Talons dem Borstande von einem Dritten unter Erhebung von Anspruch auf die neuen Scheine angemelder worden, so werden letztere zurückschalten, die der Erreit zwischen Erkere zurückschalten, die der Erreit zwischen Prätendenten im Wege der Gute oder des Processes erledigt ist.

#### II. Aufftellung der Bilangen.

§. 19.

Das Beichafts= oder Betriebsjahr bildet das Ralenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Schluffe desjenigen Monats angenommen, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes

durch eine Bilang feftzuftellen.

In der Bilang werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarertrage, etwaige Ausstände nach ihrem Rominalbetrage, in sofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenheiter Schätzung des Borstandes, courshabende Papiere höchstens zu dem Courswerthe, den sie zur Zeit der Vilanzausstellung haben, vorhandene Waterialten und Vorräthe nach dem Kostenpreise, unter Berückstätigung eingetretener Wertherminderungen, als Activa angesetzt.

Uls Passiva kommen in Ansag alle Ausgaben, die im Lanse des Jahres entstanden, also auch Kosten der Organisation und Verwaltung — sofern sie nicht aus den Reserves, Erneuerungs- oder Reservebaufonds zu bestreiten gewesen find —

mit Ginichluft der etwa am Sahresichluffe verbliebenen Rudftande.

Die Jahresbilangen werden innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die oben bemerkten öffentlichen Blätter mitgetheilt.

#### III. Generalversammlungen.

§. 20.

Die Generalversammlungen werden durch den Borsitzenden des Ansfichtsraths nach einer von dem ersteren zu mählenden medlendurgischen Stadt, unter Mittheilung der Tagesordnung, mittelst dreimaliger Befanntmachung in den oben angeführten öffentlichen Blättern, von denen die erste späteftens 3 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, zusammenberusen.

#### 8. 21.

Bur Theilnabme an der Generalversammlung find nur diejenigen Actionare berechtigt, welche ipateftens 2 Stunden bor der Berfammlung ihre Actien bei der Gefellichaftstaffe oder bei den vom Anffichtsrathe bei Ginberufung der Generalverfammlung zu bezeichnenden Bauthäufern und anderen öffentlichen Inftituten Deboniren. Die Stelle von wirklichen Depositionen pertreten auch amtliche Beicheinigungen von Staats- und Communalbeborden und Raffen über die bei denfelben als Depositum befindlichen Actien.

DAT. .

Bei der Deponirung der Actien oder lleberreichung der lettermabnten Beicheinigungen muß jeder Actionar ein von ihm unterschriebenes Bergeichnift der Rummern seiner Actien in geordneter Reihenfolge und zwar in zwei Eremplaren übergeben, von denen das eine zu den Elcten der Gesellichaft geht, das andere, von der Gesellichaftstaffe oder den mit der Deponirung betrauten Bantbaufern und anderen öffentlichen Inftituten mit dem Bermert der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmengahl verfeben, ihm gurudgegeben wird. Dies Gremplar dient als Ginlagfarte zur Berjammlung, auf Grund beren beim Gintritte in diefelbe dem Inhaber die feiner Stimmberechtigung entiprechende Ungahl von Stimmzetteln für jede durch Stimmzettel zur Abstimmung zu bringende Frage berabfolat wird, welche mit dem Stempel der Befellichaft verfeben find. Gegen Rudgabe diefes Duplicatenverzeichniffes erfolgt die Rudgabe der betreffenden Actien.

Ein alphabetijd geordnetes Bergeidnik der zur Generalverfammlung legitimirten Actionare mit Ungabe des von jedem derfelben deponirten Gesammtbetrages wird por Gröffnung der Generalversammlung von dem Borftande angefertigt und dem

Beneralverfammlungs-Brotofolle beigefügt.

Alles weitere formelle Berfahren bei der Deponirung zu bestimmen, bleibt dem Muffichterathe porbehalten.

#### §. 22.

In der Generalverfammlung gewährt der Befit je einer Actie eine Stimme, Jeder Actionar tann fich durch einen anderen Actionar mittelft Bollmacht pertreten laffen. Dieje Bollmachten muffen ichriftlich eingereicht werden und entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorftandes oder einem Begmten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ift, beglaubigt fein. Actionare weiblichen Beichlechts burfen ber Generalverfammlung nicht beimobnen, fonnen fich aber burch ihre Chemanner oder durch andere Bevollmächtigte aus der Rabl der Actionare pertreten laffen.

Auriftische Berjonen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Sandlungshäufer durch ihre Procuriften, Bevormundete durch ihre Bormunder vertreten werden, ohne daß diese Bertreter Actionare gu iein brauchen.

Dervidor Google

Die hiernach erforderlichen Bollmachten und jonitigen Legitimationspapiere muffen mindestens 24 Stunden vor der Berjammung an den Borstand eingereicht werden.

Ueber die Zuläffigteit der Bollmachten und fonftigen Legitimationspapiere zum Rachweise der Legitimation einer Stimmberechtigung entscheiden im Zweiselsfalle

die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Anffichtsraths.

So lange Bollactien uidst ausgegeben, treten die Duitiungen über die erfolgten Einzahlungen an die Stelle der Actien behufs Theilnahme an den Generalversammlungen.

§. 23.

Die Generalverfantmlungen find

- 1) ordentliche und
- 2) außerordentliche.

Die ersteren sinden regelmäßig im Zten Quartale eines jeden Betriebsjahres, die zweiten in allen Fällen statt, in welchen der Borstand, der Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet, jowie auf Autrag der Actionäre, wenn gemäß Art. 237 des Handelsgesetzbuches ein jolder Antrag unter Deponirung des zehnten Theiles der Action und unter Augabe der Gründe und des Zweckes bei dem Borstande gestellt ift.

#### §. 24.

Regelmäßige Gegenftande der ordentlichen Generalverfammlung find:

- 1) Bericht des Borftandes über die Lage des Unternehmens und die Bilang des verfloffenen Jahres.
- 2) Bericht des Auffichtsraths über die Prüfung und Dechargirung obiger Bilang.
- 3) Bahl der Mitglieder des Auffichtsraths.
- 4) Beschstiffe über die Angelegenheiten, welche von dem Aufsichtsrath oder den Actionären zur Entschildung vorgelegt werden. Letztere müffen aber so zeitig dem Borsilgenden des Aufsichtsraths schriftlich mitgetheilt werden, daß nach Art. 238 des Haudelsgeschliches dieselben noch in die öffentliche Bekanntmachung ausgenommen werden tönnen.

Der Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist außerdem erforderlich

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im S. 1 angegebenen 3wed;
- 2) zur Bermehrung des Grundcapitals und Contrabirung von Anleiben;

- 3) gur Sufion mit einer anderen Befellichaft;
- 4) gur Uebernahme des Betriebes anderer Bahnen oder Uebertragung des Betriebes an eine andere Berwaltung;
- 5) zur Aufhebung der Beichluffe früherer Generalverfammlungen;
- 6) gur Abanderung des Statuts;
- 7) gur Auflöfung ber Gefellichaft;
- 8) jum Bertauf der Bahn.

Die statutenmäßigen Bejdsüffe haben für die ganze Actiengesellichaft bindende Rraft.

#### §. 25.

Der Borfitgende des Auffichtsraths leitet die Berhandlungen und fett den Mons der Abitimmung feft.

Die Beschlässe werden in der Regel durch absolute Majorität der gültig (§. 22) abggebenen Summen gefast. Die Beschlässe 24, Ubsas 2, unter 1, 2, 3, 7 und 8 können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Besitzer von ¾ sämmtlicher Uctien anwesend oder vertreten sind, durch eine Majorität von mindestens ¾ der gültig abgegebenen Stimmen gefast werden. Sollten sich auf die ertassene Gilden werden. Sollten sich auf den menn es durch absolute Mehrheit der Unwesenden beschlössen wird, eine neue Generalversammlung nach Absam von 6 Wochen ausgeschrieben werden, in welcher sodann ¾ der abgegebenen Stimmen zu einem gültigen Beschluß genügen.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Borfigenden den Musichlag.

Die Bestimmungen des Absat 2, Sat 2 und 3 finden auch auf diesenigen Beschlüsse Unwendung, welche eine Abanderung des §. 30 des Statuts zum Gegenstand haben.

#### §. 26.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Bahlen erfolgen durch Abgabe von Zetteln nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese nicht erreicht, so tritt engere Bahl ein; bei Stimmengleichseit entscheidet in beiden Fällen das Loos. Abweichungen von diesem Versahren ersordern einem einstimmigen Beschluß.

#### S. 27.

lleber die Berhandlungen in der Generalversammlung wird ein notarielles Protofoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterschrieden. Dies Protofoll hat für die Witglieder der Gesellschaft volle Beweistraft, sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter.

#### IV. Bon den Reprajentanten und Beamten der Gefellichaft.

#### §. 28.

Der Aufsichtsrath ist ein Organ der Actionäre, durch welches dieselben eine genaue Kenntnis vom gesammten Betriebe der Angelegenseiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammtungen die erforderlichen Ausschlift erlangen sonnen. Gr überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Berwaltung; er kann zu jeder Zeit vom Borstande Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über specielle Fragen erfordern und ist berechtigt, durch Commissarien die Acten, Bücher und Kechnungen einzusesen. Bornehmlich resjoritet von dem Aussichtstatse die Controle des Finanzwesens der Gesellschaft, zu welchem Zweie er zu jeder Zeit außerordentliche Kassenredissen nach vorgängiger Benachrichtigung des Borstandes dornehmen kann.

S. 29.

Der Aufsichtsrath hat alle Anträge über die Gegenstände, welche nach §. 24 ber Beschluffassung der Generalversammlung unterliegen, vorzubereiten und an die Generalversammlung zu bringen; außerdem gehören zu seiner Beschluffassung:

- 1) die Bahl der Vorstands-Mitglieder und Abschluß der Verträge mit benfelben;
- 2) die Feftstellung allgemeiner Rormen fur die Unftellung von Beamten;
- 3) Feststellung der Inventur, Bilang und der Sohe der jährlichen Dividende;
- 4) Reftstellung der Bufdjuffe zum Erneuerungs-, Referve- und Refervebaufonds;
- 5) Revijion der Rechnungen und Ertheilung der Decharge;
- 6) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Tantidmen an den Borftand und die Genehmigung außerordentlicher vom Borftand für Beamte beantragter Remunerationen.

Der Auffichtsrath versammelt fich so oft, als der Borsitzende für nothwendig erachtet oder zwei Mitglieder unter Angade der Gründe es verlangen. Bur Beschliche fähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Gultige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefast werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Borsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Befchluffe wird ein Protofoll geführt.

#### §. 30.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche nach naherer Borichrift biefes Paragraphen aus den Actionaren in einer Generalversammlung gewählt werden.

Zeder Actionar ift wählbar, sofern er nicht Borstandsmitglied oder Beamter der Gesellsigst ist, nicht unter Vormundisigaft oder Curatel steht, nicht im Concurs besindlich ift, nicht mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen ist und sich im Vollbesig der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Tritt magrend der Amtsdauer einer der genannten Behinderungsgrunde ein, io muß daß Mitalied sofort ausicheiden.

Rachdem die Neuwahl des Auffichtsrathes nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (Art. 191 des Ausgemeinen deutschen Handelsgeschuches) erfolgt ist, treten nach Ablauf jeden Jahres drei Mitglieder der Reihe nach aus, find aber sofort wieder wählbar.

So lange die Reihenfolge der Lusscheidenden durch das Amts-Alter nicht festgestellt ist, erfolgt das Ausscheiden durch Ausstochung. Das Loos wird durch die Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Generalversammlung den Vorsith führt.

Eintretende Bacangen zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ersett ber Auffichtsrath durch eigene Wahl bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Bertreter ber Communen, welche Actien gezeichnet haben, konnen in ben Auffichtsrath gewählt werden.

Bon den Mitgliedern des Auffichtsraths muffen mindestens fünf Mitglieder ibren Bohnsit in dem Großberzogthum Medlenburg-Schwerin haben und je ein Mitglied den Magistraten der Stadte Rostock, Guftrow, Kratow und Plau angehören. Sobald jedoch eine dieser Stadte nicht mehr mit 25 000 Mart Actien an der Gesclischaft betheiligt ist, scheidet das als deren Bertreter gewählte Nitglied, soffern es nicht selbst als Actionar betheiligt ist, aus dem Auffichtsrath aus, und tritt an seine Stelle ein nach den sonst geltenden Borschriften gewähltes Mitglied.

#### §. 31.

Die Mitglieder des Auffichtsraths erhalten außer Erstatung der baaren Auslagen Diaten, welche von der Generalversammlung seitgesetzt werden. Daneben erhält der Vorsigende des Aufsichtsrathes für die Geschäftsführung eine von der Generalversammlung seitzuseigende Remuneration.

#### §. 32.

Der Auffichtsrath wählt aus jeiner Mitte durch absolute Majorität alljährlich einen Borfigenden und einen Stellvertreter für denselben. Derfelbe bestimmt die regelmäßige Bersammlung des Auffichtsraths, welche in der Regel alle drei Monate in Gustrow stattzusinden hat, oder ladet zu außerordentlichen Sitzungen und zu den Generalversammlungen unter Angade des Iwecks der Berbandbungen ein und leitet

die Berhandlungen fowohl in den Generalverfammlungen als auch in denen des Auflichtsratis.

Die vom Auffichtsrathe ausgehenden Schriftftude werden von dem Borfigenden

oder deffen Stellvertreter in ber Ausfertigung rechtsgultig vollzogen.

Der Borfitgende und deffen Stellvertreter find fiets aus den im Grofherzogthum Medlenburg Schwerin wohnhaften Mitaliedern zu wahlen.

#### \$. 33.

Jur Ansübung aller dem Anffichtsrathe ertheilten Befingnisse bedarf derselbe gegen britte Personen oder Behörden leiner weiteren Legitimation, als eines auf Brund einer netariell ausgenommenen Wahlberhandlung ausgesertigten notariellen Attestes über die Personen seiner sedesmaligen Witglieder.

#### S. 34.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied besoldet sein muß. So lange nur ein Mitglied besoldet wird, führt dieses den Borsik; unter mehreren besoldeten Mitgliedern wählt der Aufsichtsrath den Vorsikenden.

Bahrend der Baugeit und für den Fall der zeinweifen Uebertaffung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Person, und zwar für die Dauer dieses

Berhältniffes, tann der Borftand aus einem Mitgliede befteben.

Angerdem werden von dem Auffichtstath aus seinen Mitgliedern zwei Stellvertreter gewählt, welche nach der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge in den Borstand treten, sobald und so lange ein Mitglied ersiellen durch Krautheit oder anderweitige Ursachen ab der Ausübung seiner Amtsobliegenheiten verhindert it. Benn der Borstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Bertretung des Borstigenden durch die anderen ordentlichen Mitglieder in der durch ihr Amtsalter bestimmten Reihenfolge.

#### S. 35.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Aussen mit allen Besingnissen und Versplichtungen, welche die Gesetze (Artisel 227 bis 241 des Handschaftes) und das Statut dem Vorstande einer Actiengesellschaft beilegen, insoweit dies nach §. 29 nicht dem Aufsichtstathe vorbehalten ist. Insbesondere liegt ihm die gesammte Leitung der Baus und Verriedsverwaltung ob; er verwaltet die Gesellschaftissonds, Transportgelder und sonstigen Einnahmen, erwirdt die ersorderlichen Grundsstäte und sonstiges bewegliches und unbewegliches Gigenthun, bewirft die Unterhaltung der Bahn nehst allen Transportunitteln, schließt alle Kausspacht und Mielbsverträge, hat die Kahpthäus seitzgistellen, die Wahl, Anfelung, Gutlassung und Penssonitung der Veranten vorzunehmen: vertritt die Gesellschaft

in allen gerichtlichen Berhandlungen; insbesondere ist er legitimirt, Sintragungen jeder Art in die Hypothesenbücher zu beautragen und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederverkäuse vorzumehmen, Bergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiederschicher Entscheidung zu unterwersen.

#### 8. 36.

Die Legitimation der Borftands-Witglieder wird geführt durch den autlichen Ausgug aus dem handelsregifter über die erfolgte Gintragung derfelben, die der gibrigen Beannten der Gesellschaft durch ein über deren Auftellung vom Borftande ausgesertigtes Attest.

#### §. 37.

Innerhalb feiner Befugniffe beschlieft und verfügt der Vorstand nach einer vom Auffichterathe festgestellten Geschäftsordnung.

3um gültigen Beichnen der Firma der Gefelischaft ift die Unterschrift des Berfigenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusate "der Borstand" also:

"Der Borftand der Guftrow-Plauer Gifenbahn-Gefellichaft".

#### §. 38.

Die Mitglieder des Anffiditsraths und des Borftandes verwalten ihr Amt nach bester Ginficht und find der Gesellschaft nach Massade der Gesetz für ihre Sandlungen verantwortlich.

Der Geselsschaft steht das Recht zu, durch Beschluss der Generalversammlung jedes Mitglied des Aufsichtstrathes und des Vorstandes, letzteres unbeschadet der ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu eutsernen. Auch ann der Aufsichtstrath jedes seiner Witglieder und jedes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung vom Annte juspendiren.

### C. Schlußbestimmungen.

#### §. 39.

Das Großberzogliche Ministerium ist berechtigt, wenn es das staatliche Juteresse jür betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und Berbandlungen der Gesellschaftsbehörden sich durch einen Commissar vertreten zu lassen.

#### §. 40.

Die Genehmigung des Großberzoglichen Ministeriums des Innern ift zu allen Gesellschaftsbeschlüffen erforderlich, welche betreffen

- a. Unlegung, Betheiligung am Bau und Uebernahme des Betriebes von anderen Gifenbahnen;
- b. Uebertragung des Betriebes der Bahn und die Abanderung und Anfhebung der darauf begüglichen Bertrage;
- c. Bermehrung des Actiencapitals, Aufnahme von Anteihen und Ausgabe von Prioritäts-Actien oder Obligationen;
- d. Feftstellung und Menderung der Fahrpläne und Tarife;
- e. Bertauf der Bahn, Auflöjung der Gesellschaft oder Berschmelzung mit einer anderen Gesellschaft;
- f. Beräuferung von Grundstüden, welche zu danernder Benugung für die Gisenbahn erworben und deren Flädenregister zugeschrieben find.

#### §. 41.

Ein vom Magistrat zu Gustrow zu bezeichnendes Mitglied desselben ist bevollmächtigt, die erste constituirende Generalversammlung einzuberusen, die Tagesordnung sür dieselbe setzuselgen, den Vorsig in derselben zu sühren und die Nerthandlungen zu leiten. Dasselbe ist ermächtigt, die gemählten Mitglieder des Aussichtstaths behus-Constituirung des Aussichtstaths zu berusen. In der ersten Versammlung desselben jührt das älteite Mitglied den Borsig bis zur Wahl des Vorsigenden.

Bis zur Gintragung der Gefellschaft in das handelsregifter werden fammtliche Gefellschaftsangelegenheiten von dem in der eriten conftituirenden Generalverfammlung

zu mählenden Auffichterathe beforgt.

Insbesondere wird berselbe hierdurch ermächtigt, alle Zusäge und Abanderungen des Statuts seitzusegen, welche von den Staatsbehörden, sowie zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister ersordert werden sollten. Zur Annahme solcher Zusäge und Abanderungen genügt es, wenn die betreffende Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths abgegeben wird, so das das Statut alsdann in seinem kunftigen, durch Annahme solcher Zusäge und Abanderungen zu modificienden Wortlaut für sämmtliche Actionzeichner gültig und bindend sein soll.

Chema A.

# Mctie

der

Güftrow = Plauer Gifenbahn = Gefellichaft.

Num.

über

Fünfhundert Mark dentider Reichswährung.

Inhaber diefer Actie ift nach Berhältniß des Betrages derfelben in Gemäßheit des Statuts am gesammten Gigenthum der Buftrow-Planer Gifenbahn und an dem Bewinn und Verlufte derfelben betbeiligt.

, den \_\_\_\_\_ 18

## Guftrow-Planer Gifenbabn · Gefellicaft.

Der Auffichterath.

Der Borftand.

(Facfimilirte Unterfdriften.)

(L. S.)

Gingetragen Fol. des Actienbuchs.

(Unteridrift bes Beamten.)

#### Shema B.

erhoben werben, verfallen zu Gunften ber Gefellicaft. Dividendenscheine, welche 4 Jahre nad dem Fälligkeitstermine

# Dividendenschein

Actie Num.

Büftrow = Plauer Gifenbahn = Befellicaft.

die auf	Inhaber dieses Scheines empfängt obige Uctie sallende Dividende für om Berwaltungsrath sestgesetzt und	das Jahr , deren
Modernessee	, den	
	Der B	orstand
	der Guftrow-Plauer	Gifenbahn-Gefellichaft.
(L. S.)	(Facsimilirte	Unterschriften.)

Gingetragen Fol. des Dividenden = Regifters. (Unterfdrift bes Beamten.)

Shema C.

# Talon

311

Actie Num.

der

Büftrow = Plauer Gifenbahn = Befellichaft.

deffelben die zu b			gegen Ginlieferung Dividendenscheine für	
		18.	-	
		Der Vorftand		
	der Güftrom	-Planer Sifent (Facsimilirte Untersch	bahn-Gesellschaft. riften.)	
	Gingetrager	1 Fol. des Bea		

Chema D.

# Quittung

# Sinzahlung auf Actien

Büftrow=Blauer Gifenbahn=Gefellichaft.

Num.

Rate .

D ba durch Zeichnung von Stud Actien à 500 M. fich bei der Guftrow-Planer Gifenbahn-Gefellichaft betheiligt und ift hierauf die Rate von 0'a mit Mart in Buchftaben

eingegablt. Gegen Rudgabe biefer Quittung und ber von dem Comité oder dem Borftande der Gefellichaft durch deffen Borfigenden vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermert der Bablitelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratengablungen erfolgt die Ausbandigung ber Actien, nachdem der Betrag voll eingezahlt ift.

Güftrow, den

der Guftrow-Planer Gifenbabn-Gefefffchaft.

Eingetragen sub No. des Einzahlungsregifters.

# Concessions-Bedingungen

fili

den Ban und Betrieb einer normalfpurigen Gisenbahn unters geordneter Bedeutung von Gustrow nach Plan.

# §. 1.

Rad Maßgabe der nichfolgenden Bedingungen wird einer unter der Firma "Güftrow-Planer Gisenbahn-Gesellschaft" zu gründenden Actien-Gesellschaft, deren Statten der Genehmigung der Großberzsoglichen Regierung unterliegen, die Concession zum Bane und Betriede einer normalspurigen Gisenbahn untergeordneter Bedeutung von Güstrow nach Plan ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großberzsosichen Regierung traft ihres Oberaussichsetzen unternehmen gegenüber zustehnden Bestugnissen im Uebrigen nicht präsudieier.

# §. 2.

Die Berordnung vom 29ften Marg 1845, die Abtretungspflicht für Gifenbahnen betreffend, finder auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

# §. 3.

Die zu erkauende Cijenbahn soll mit der Friedrich-Franz-Eijenbahn in Güstrow in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, so daß Wagen von normalem Nachfande und normaler Spurweite ungehindert auf die eine oder die andere übergeben können. Ueber die dazu erforderlichen Anlagen, deren Herfellung und die Mitbenutzung der Bahnen haben sich Unternehmer mit der Direction der Friedrich-Franz-Gienbahnen zu einigen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, so bleibt der Großherzoglichen Negierung die Entschieng vorbehalten.

§. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn find die Bahn-Ordnungen für denische Gijenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (efr. §. 55 daselbst) maßgebend.

§. 5.

Für den Bau der Bahn gelten folgende nahere Bejtimmungen:

- 1) die Bollendung der Bahn, deren vollständige Ansruftung und die Eröffnung des Betriebes derselben nuft längstens innerhalb zwei Jahren von Ausshändigung der Concessionssillefunde an gerechnet erfolgen;
- 2) die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwijdenpuntte wird vom Großberzoglichen Ministerium des Innern seitzestellt, und unterstiegen sämmtliche Bauprojecte, insbesondere auch die Spurweite und die Anlegung und Ginrichtung der Bahnhöfe und Hatestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Ginrichtungen, sowie der Hauptrostenanschlag der Genehmigung beziehungsweise Festseung desselben;
- der die Bauausführung leitende Jugenieur muß die formelle Qualification eines medlenburgischen oder preußischen Baumeisters besitzen. Die Bahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern;
- 4) die Unternehmer haben allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beauffichtigung der beim Bahnbaue beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzufommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöblig besundenen Anstellung eines besonderen Polizeis Auffichts Personales, zu tragen.

Sie haben den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des firchlichen Bedürfnisse der beim Baue befchäftigten Bementen und Arbeiter bereinwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen; auch durch Einrichtung von Krankenund Unterstützungskassen für die Bauarbeiter und Gewährung der nöthigen Zuschäffe zu denselben Sorge zu tragen, daß den Orts-Armen-Communen, in deren Bereiche die Arbeiten stattsinden, aus dem Ausschlafte ortsfremder Arbeiter keinerkei Ausgaben für deren Unterstützung erwachsen, eventuell dieselben zu erstatten.

5) Der Grofherzoglichen Regierung bleibt verbehalten, die jolide und tuchtige Bauausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu lassen, bessen Auforderungen Unternehmer, unter Borbehalt des binnen 14 Tagen

- präclusivischer Frist bei dem Ministerium des Junern anzubringenden Recurses, Folge zu geben haben. Die durch solch specielle Aufsicht entstehenden Kosten haben Unternehmer nach Bestimmung des Ministeriums des Junern zu erstatten.
- 6) Bur Sicherstellung der den Unternehmern bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plans und anfchlagsmäßigen Ausführung und Ausführung der Bahn, haben dieselben auf Berlangen dem Greßberzoglichen Ministerium des Innern eine Gaution, deren Höße 5 Procent des seisstellen Baucapitals nicht übersteigen soll, in baar oder in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, so lange dieselbe nicht für verfallen erstärt worden ist, mit 4 Procent verzinst. Nach Maßgabe des Fortschrits des Baues und der Ausführung der Bahn tann ein entsprechender Theil der Caution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausführung der Bahn zurückgegeben werden. Falls die oben seitgesetzte Bauschift nicht innegehalten wird, kunn nicht nur die bezeichnete Caution, mit Ausschläuß des Rechtsweges, durch das Großberzogliche Ministerium des Junern für verfallen erstärt, sondern auch durch dasselbe die erthärt, sondern auch durch dasselbe die ertheilte Concession in Gemäßheit des §. 24 zurückgendunnen werden.

## 8. 6.

Unternehmer sind verpstichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Vertebr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfusse und dem Zwede des Unternehmens entsprechenden Beise bewerststelligt werden kann, und sind Unternehmer den bezüglichen Anordungen der Großberzoglichen Regierung unterworsen. Insbesondere kann dieselbe die Bermehrung der Betriebsmittel, sowie die Greichtung neuer Stationen oder Haltellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse diesenbahwerkehrs ersorderlich und die Bahn zur Beschaffung der Wittel nach ihren Einnahmen im Stande ist. Erhebliche Beränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

# S. 7.

Bur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel haben Unternehmer mit der Gröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Konds zu bilden und besonders zu berechnen.

Der Erneuerungssonds dient gur Bestreitung der Rosten der regelmäßig wiedertehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In denfelben fliegen:

- a. der Erlös aus den entsprechenden abgangigen Materialien;
- b. die Binfen des Ronds;
- c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rudlage.

Der Reservesonds ist bestimmt zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Stementarereignisse und größere Unfälle hervorgerusenen Ausgaben zwecks Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel. Auch tann dieser Fonds mit Genehmigung des Großberzoglichen Ministeriums des Innern zu den nosten nachträglich für zwecknäßig besundener Ergänzungsbauten und Sinrichtungen zur Berbessenung und Vervollsonunnung des Unternehmens berangezogen werden.

Dem Refervefonds find zuguweisen:

- a. etwaige Ersparniffe an dem Anlagecapital, soweit foldes vom Großherzoglichen Ministerium bes Innern für erforderlich erachtet wird;
- b. der Betrag der ftatutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Binfen;
- c. die Binfen des Reservefonds;
- d. eine alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rnatage.

Grreicht der Reservesonds die Summe von 50000 Mart, so tonnen mit Genehmigung des Ministerinms des Innern die Rudlagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahres-Rudlage wieder vermindert ist.

Läft der Ueberichuft eines Jahres die Dedung der Rücklagen zum Erneuerungsoder Referve-Honds nicht oder nicht vollständig zu, jo ist das Fehlende aus den
Ueberichuffen des beziehungsweise der folgenden Betriebsahre zu entnehmen. Der
Erneuerungssonds ist ebentuell zuerst zu berücklichtigen.

Die Sohe der Rudlagen für beide Fonds wird durch ein unter Genehmigung, nöthigenfalls nach Bestimmung des Ministeriums des Innern von Unternehmern

aufzustellendes, periodifch zu revidirendes Regulativ festgesest.

Die Bestände beider Jonds find in sicheren, leicht zu verwerthenden Papieren, insbesondere in Reichse und Medlenburgischen und Preußischen Staatspapieren, zu belegen.

§. 8.

Unternehmer sind verpflichtet, hinsichtlich der Besetung der Subaltern und Unterbeamten-Stellen mit Militair-Annartern, insoweit dieselben das 35. Leb. sjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Annarter bestehenden und noch zu erlassenden Borichteiten in Annardung zu bringen.

CO.

# S. 9.

Für ihre Beanten und Arbeiter und deren Famissen haben Unternehmer auf Berlangen Unterftügungs-, Pensions- und Wittwen-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Inschwisse zu gewähren. Die für diese Kassen aufzustellen- den Statuten und Neglements sind der Großerzoglichen Regierung zur Bestätigung einzureichen und dürsen ohne deren Genehmigung zum Nachtheile ihrer Mitglieder nicht geändert werden.

# §. 10.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verfehr, sei es auf der gesammten Babnitrecte oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht gescheln, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubnig ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ift.

Die Bahl des oder der obersten Betriebs-Dirigenten, sowie die demfelben zu ertheilende Geschäfts-Instruction unterliegt der regiminellen Genehmigung.

# §. 11.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans steht der Großherzoglichen Regierung zu. Es sind 'täglich mindestens zwei Büge in jeder Richtung mit Personenbeförderung abzulaffen.

# §. 12.

Die Personen und Frachttarise, sowohl für den Locals als den directen Berkehr, sewie die Expeditionsgebühren bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, und ebenso jede Abänderung derselben. Taris-Erhöhungen sind sechst Wochen vor ihrer Anwendung öffentlich befannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind mindestens zwei Wagentlassen, die zweite und dritte, einzurichten.

In Betreff der Ginführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfaffung vorgeschenen Tarif-Ermäsigungen bleibt die Bestimmung der Großberzoglichen Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Vertehrs-Interesse für nötbig erachtet, sind Unternehmer verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkert mittigt directer Erpeditionen und Tarise einzugesten und für denselben den niedrigsten Sinheitsfah pro Gentner und Meile zuzugestehen, welche sie auf dieser Streck für gleichartige Transportgegenstände im Gocalverkesse oder in einem andern durchzgehenden Verkehr erhebt. Für Durchgehen der Gütertransporte ist die Erhebung

einer Expeditionsgebuhr ausgeschloffen, wenn weder die ursprüngliche Berjandt- noch die letzte Abref-Station an diefer Bahn liegt.

# §. 13.

In Betreff der Bennigung der Bahn für militairische Zwede, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militair-Gffecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen, finden diesenigen Normen und diesenigen Tarissage Anwendung, welche vom Bundesrathe oder benst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen seitgestellt sind oder noch seitgestellt werden.

8. 14.

Die Berpflichtungen der Gisenbahn-Sesellichaft zu Leistungen für Zwede des Postdienstes regeln sich nach den vom Reichstanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28sten Mai 1879 — Centralblatt für das Deutsche Reich No. 23, Seite 380,

Der Bundes-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diesenigen Berpisichtungen, welche den Gisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesehe oder Beschlüsse des Bundesraths auserlegt sind oder später auserlegt werden.

# §. 15.

Unternehmer find verpflichtet, der Großherzoglichen Regierung auf deren Bertangen über alle Berhältniffe der Sisenbahn und des Betriebes derselben vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Sinsicht in ihre Geschäftisbücher zu gewähren und etwa begehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

# §. 16.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großberzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muffen Unternehmer aufkommen.

# S. 17.

Unternehmer sind allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Stener- und Zoll-Erhebung auf ihrer Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, haben auch die zur Steuer- und Zoll-Abstrigung auf den Bahnhösen und Saltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird gegen billige Miethe berzugeben.

# §. 18.

Unternehmer find verpflichtet, den Anfchluf anderer Gifenbahnen an ihre Bahn und die Krenzung derfelben, auch der fich anfchließenden Bahn-Berwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemeisene Entichädigung zu gestatten.

Im Ralle fich beide Bahnverwaltungen in diefen Begiehungen nicht zu einigen vermögen, find Unternehmer ben alsbann von der Großherzoglichen Regierung ausgebenden Unordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Unichluffen erforderlichen bauliden Ginrichtungen auf ihrer Babn muffen fie der fich anichliefenden Berwaltung geftatten oder auf deren Roften felbit

beidaffen.

# S. 19.

Aur Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mogen dieselben vom Reinde ausgehen oder im Intereffe der Landesvertheidigung von den eigenen Truppen veranlagt fein, tonnen Unternehmer Erfat weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Unfpruch nehmen.

# 8, 20,

Die Unternehmer haben jeden Schaden gu erfeten, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigene oder ihrer Officianten Berichniden entsteht, und tonnen fich von diefer Berpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beidgadigung entweder durch eigene Schuld der Beidiadigten oder durch unabwendbaren außeren Bufall bewirft worden ift. Die gefährliche Ratur des Unternehmens felbit ift als ein vom Schadenserfake befreienber Grund nicht anzuseben.

# S. 21.

Der Großbergoglichen Regierung fteht das Recht gu, die Gifenbahn nebit allem beweglichen und unbeweglichen Bubehor nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage Der Betriebs-Gröffnung an gerechnet, ober auch fpater nach einer in beiden Rallen

ein Sahr vorber zu bewirfenden Anfandigung fanflid zu erwerben.

Alls Raufpreis gablt diefelbe nach ihrer Babl entweder den 25fachen Betrag Des Reinertrages, welcher im Durchichmitt der letten der Unfundigung voraufgegangenen 5 Betriebsjahre aufgefommen ift, oder fie erjett bas fur die Bahn verwendete Unlagecapital. Im Kalle ber Bahl ber letteren Alternative foll, infofern gur Beit ber Erwerbung der Buftand ber Bahn oder bes Bubehors, rejp. der Betriebsmittel gegen Die uriprüngliche Beichaffenheit fich wesentlich verschlechtert haben jollte, von dem an erftattenden Unlagecapital nach einem durch Sachverständige gu bestimmenden Procentiake ein dem bermaligen Buftande entsprechender Abaug gemacht werben.

# §. 22.

Ueber die innere Ginrichtung der Bermaltung und deren Bertretung nach Augen foll das von der Großherzoglichen Regierung zu bestätigende Gefellichafts-Statut die erforderliche Beftimmung treffen.

## §. 23.

Die Nebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Besugnisse an andere Unternehmer, die Berhschaung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Aufnahme von Auleihen und Ausgade von Prioritätsteten oder Obligationen, die Bermehrung des Actiencapitals, die Beräuserung von Grundeigenthum, welches sir das Unternehmen erworben ist, die Auflösung des Consortiums der Unternehmer, die Beränderung der durch das Statut sestigestellten Berwaltungs-Organisation, die Bergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die seisgestellten Endpuntte oder Anlegung von Zweigdahnen, der Erwerb anderer Sisenbahnen und endlich die Fusion oder Berbindung der Bahnverwaltung mit der Vernaltung anderer Gisenbahnen sind ohne vorgängige Genehmigung der Größberzgossichen Regierung ungusässig und ungültig.

# 8, 24,

Die Concession fann jeder Zeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrusen und zurückgenommen werden, wenn den Concessions-Bedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach den Unternehmern obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Krift von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Salle solder Concessions-Entziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Besugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und undeweglichen Bubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Bersteigerung mit der Berpflichtung des Räufers zu bringen, daß der Ban der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Pelebrsanstalt zu erbalten und fortzubetreiben ist.

# §. 25.

Die Aushändigung der Concessions-Urfunde erfolgt nach definitiver Annahme der Concessions-Nedungungen und beigebrachtem genügenden Rachweise der vollskändig gesicherten Ausbringung des erforderlichen, durch den superrevidirten Voranschlag festgestellten Antlage-Capitals und erfolgter landesherrlicher Bestätigung des GesellschaftsStatuts an das nach demselben die Gesellschaft vertretende Organ derfelben.

Der Ban der Bahn fann indef, sofern nicht für bestimmte Streden oder Anlagen eine Ausnahme zugelaffen wird, erst begonnen werden, wenn dazu von der Großberzoglichen Regierung die neben der Concession ersporterlichen Erlandnis ertheilt ist. Dazu bedarf es des Nachweises der ersolgten Eintragung der Gesellschaft in das betreffende Kandelsreaister.

Wird dieser Nachweis nicht binnen einer sechsmonatlichen Präclusivfrift, vom Tage der Aussertigung der Concessions-Urtunde an gerechnet, beigebracht, so ist die ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen.

# §. 26.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessions-Bedingungen, sowie zur Vermittelung des Bertehrs der Unternehmer mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Besugnissen zur wirtsamen Ausführung seines Commissoriums auszurüften. Die dadurch erwachsenden Kosten haben Unternehmer nach deskalfiger regimineller Bestimmung durch ein an die Renterei zu zahlendes Boerium zu tragen.

# §. 27.

Sollten nach dem Ermeffen des Ministeriums des Innern oder der obersten Reiche-Aufsichtsbehörde die Boraussegungen fünftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Unwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für stattbaft erklärt ist, so müssen Unternehmer auf Erfordern des Ministeriums sich bereit sinden lassen, nach ihrer Bahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Naggade der für Sauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzufändern, falls die sinanziellen Berhälmisse des Unternehmens ihnen diese Unwandlung unch Ermessen des Ministeriums gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwanigen andern Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Unlage-Capitals, oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung einer eventuell von der Großberzoglichen Regierung zu bezeichnenden Mente abzutreten.

# §. 28.

Uebrigens ift die Gefellicaft den bestehenden wie den fünftig ergebenden Reichsund Landes-Gefegen ohne Beiteres unterworfen.



(2) Das Lehngut Jessenig, Umts Schwerin und Wittenburg, ift unter dem heutigen Datum allodischeit worden; für die Erbfolge in dieses Gut find nach der in dem Allodialbriese enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Borschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodischrung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 15ten Junius 1882.

Großberzoglich Medlenburgifches Juftig=Ministerium. Buchta.

Mit diefer No. 15 wird ausgegeben: No. 13 bes Reichs-Gefetblattes von 1882.

# Ergänzung

zu

# Nr. 15 des Regierungs-Blattes.

Musgegeben Schwerin, Dienftag, ben 11. Julius 1882.

### Inhalt.

L Abtheilung. Af. 14. Conceffions: und Bestätigungs: Urfunde für die Gustrow-Blauer Eisenbahn-Gefellicaft.

# I. Abtheilung.

55-

(M14.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

urfunden und betennen hierdurch, daß Wir das Statut der unter der Firma Guftrom-Plauer Gifenbahn-Gefellichaft

constituirten Actiengesellschaft, wie es in der Anlage A hier beigefügt ist, hiemittelst landesherrlich bestätigen und derselben die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Gisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gustrow nach Plau unter den in der Anlage B beigefügten Concessions-Bedingungen ertheilen.

Bugleich bestimmen Bir, daß fur den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grunderwerb Unfere Berordnung vom 29sten Marg 1845, betreffend-

die Abtretungspflicht zu Gifenbahnbauten, Umwendung finde.

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Ursunde soll mit ihren Anlagen durch das Regierungs-Blatt besannt gemacht werden.

Urtundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Groß-

herzoglichen Infiegel.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 12ten Junius 1882.

# Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Budta. Begell. v. Bulow.

Concessions= und Bestätigungs=Urfunde für die Guftrow-Plauer Gisenbahn-Gesellichaft.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Julius 1882.

# Inhalt.

- L Abtheilung. M 14. Busay-Berordnung zu ber Berordnung, betreffend ben Fischereibetrieb in ben Grenggewässern, vom 9. Julius 1878.
- II. Abtheilung. (1) Befanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommifftiftung über bas Allobialgut Dersentin.

# I. Abtheilung.

(N. 14.) Friedrich Franz, von Gottes Inaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Iraf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen, nad ftattgehabter Berhandlung mit Unferen getreuen Standen, bierdurch was folgt:

Die Borfdriften der Berordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenggemaffern, vom 9ten Julius 1878, treten für den Medlenburgifchen Untheil

an dem sogenannten Goldensee bei Dugow drei Monate nach Publication dieser gegenwärtigen Berordnung in Unwendung.

Gegeben durch Unfer Staats = Minifterium, Schwerin am 12ten Julius 1882.

# Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffemit.

Begell.

Bufat Berordnung gu der Berordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenggewässern, vom gten Julius 1878.

# II. Abtheilung.

(1) Von den Gebrüdern Georg, heinrich, Carl und Bilhelm von Baffewig ist im Jahre 1880 eine Fibeicommisstiftung über das im Amte Goldberg belegene Allobialgut Derfentin errichtet, welche unter dem Isten Junius 1880 die Landesberrliche Bestätigung erhalten hat und mit dem am 15ten Februar d. J. erfolgten Tode des Mitstifters heinrich von Bassewig auf Dersentin in volle rechtliche Birtsanteit getreten ift.

Schwerin am 4ten Julius 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Juftig=Ministerium. Buchta.

Mit dieser No. 16 werden ausgegeben: Statuten des Medlenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins

No. 17 bes Reichs-Befegblattes von 1882.

# Statuten

bed

# Medlenburgifden

# ritterschaftlichen Greditvereins.

Rad ber Revision im Jabre 1882.

Roftod.

Carl Bolbt'iche Sof . Buchbrud erei.

# Wir Friedrich Franz

von Gottes Enaden

# Großherzog von Medfenburg,

Fürst zu Benden, Schwerin und Rateburg,

der Lande Roftodi und Stargard Berr 2c.

Urfunden und bekennen hiedurch für Uns und Unfere Successoren, regierende , Großherzoge von Medlenburg gegen Jedermann, daß Wir im Ginderfiandnisse mit des Großherzogs von Medlenburg - Streliß Königlicher Hoheit und nach voraufgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit Unferen getreuen Ständen die revidirten Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins, wie solche hieneben angeschlossen sind, Kandesberrlich fraft dieses wissentlich und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt baben, also und bergestalt, daß dieselben von Allen, welche es angeht, sest und underbrüchlich gehalten werden sollen.

Urfundlich unter Unferer eigenhanbigen Unterschrift und beigebrudtem Großbergoglichen Infiegel.

Gegeben durch Unfer Minifterium bes Innern.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Bestätigung

23 e pell.

revidirten Statuten des ritters schaftlichen Creditvereins.

Bon den Pfandbriefen, den bei deren Ausgabe normirenden Principien und den Rechten und Pflichten des Creditvereins im Allgemeinen.

# §. 1. Begriff ber Pfanbbriefe.

Medlenburgische ritterichaftliche Pjandbriese sind Schuldverschreibungen, welche von der Hauptdirection des Medlenburgischen ritterschaftlichen Ereditvereins nach Vorschrift dieser Statuten gegen Bestellung erster Hypothesen (§. 5.) an den der Vepfandbriefung fähigen Güten (§. 11.) ausgegesen werden.

Den Pfandbrief: Inhabern wird die prompte und baare Zahlung ihrer Forderungen an Capital und Zinsen zur Bersallseit, aller den Exeditverein tressenden Aussälle ungeachtet, selbst in Fällen der Zwangsversteigerung bepsandbriefter Güter vom Berein in seiner Gesammtheit garantiert. Es hasten ihnen hiefür die zum Creditverein verbundenen Gutsbessiger aller drei Kreise mit ihren Gütern solidarisch. (Bergl. §. 5. und §. 59.)

#### §. 2. Rechte und Pflichten bes Creditvereins und ber bemfelben beigetretenen Gutobefihrer gegen einander.

Der Crebitverein ist berechtigt, die pünttliche Zahlung der verschreibungsmäßigen Zinsen und sonstigen Beiträge von den ihm beigetretenen Gutsbesitzern zu verlangen und solche in weiter unten bestimmter Art beizutreiben, wogegen er aber anch die Zinsen sowie die Capitalien zur Berfallzeit an die Pfandbrief-Inhaber zu zahlen hat.

## §. 3. Rechte und Pflichten bes Creditvereins gegen bie Pfanbbrief-Inhaber.

Die Pfandbrief-Indaber sind berechtigt, nicht nur unter allen Umständen in den durch die ausgescrifgten Zinseonpons bestimmten Jahlungsterminen von dem Ereditverein ihre Zinsen zu sordern, sondern auch die Anszahlung des Capitals, wenn es sällig wird, zu verlangen, dagegen aber auch verpflichtet, jobald nach den stautenmäßigen Bestimmungen ihre Pfandbriefe zur Einsöjung kommen, das Capital entgegenzunehmen. (Wergl. §. 75.)

#### 8. 4.

# Berhaltnift bee Ereditvereine und feiner Behörden gu ben Lanbeeregierungen und ben Gerichten.

Der Erebitverein und seine Behörden sind der landestserrlichen Oberaufsicht, sowie den ordentsichen Gerichten unterworsen. Sie können auf Autrag von denselben zur Ersüllung der von ihnen übernommenen Verbindbischkeiten und Verpflichtungen im Wege Rechtens angehalten werden. In allen Füllen, in welchen der Ereditverein amtlich mit den Landestegierungen und dem Gerichten in Verhandlung tritt und von denselben Aussertigungen erhält, werden solche ftempels und gebildrenisei erlässe.

Die genaue Besolgung ber Borschriften biefer Statuten und ber sonstigen ben Erebitverein betresenben gesellichen Bestimmungen sowohl Seitens bes Erebitvereins als auch Seitens Dritter wird landesherrlich überwacht und ber Erebitverein in seinen Rechten und Privilegien geschäftet werben.

Erforderlichen Falles werden landesherrliche Commissarien gur Berhandlung mit ber Generalversammlung oder mit der hauptdirection abgeordnet.

#### §. 5. Die Pfandbrief Bewilligung.

Die Pfandbrief Bewilligung geschieht nur auf zwei Dritttheile bes burch bie aufgenommenen und revidirten Taxen ermittelten Werthes der Güter.

Bei der Aufnahme von Gitern mit begrengter Verschnlibarteit darf die Höhe der bewilligten Phandbetiefimmme mit allen statutenmäßigen Folgen ungeachtet einer höheren Beleihungsfähigteit diesenige Summe, dis zu welcher die Berschnlibarteit zulässig ift, nicht übersteigen.

Hür die nach den früheren Beseihungsgrundsätzen aufgenommenen Güter bleiben die denselben entsprechenden Tazverhältnisse unverändert bei Bestand, bis von deren Besitzern die Erhöhung der Taze und der Psaudbriesbewilligung beantragt wird, welche dann auch Waßgabe der Vorschriften dieser Statuten geschieht. (Bergl. §. 16. der Tazgrundsätze.)

Die bewilligte Pfandbrieffinmme wird in bem Hypothetenbuche am Schlusse ber Gutsbeschreibung vermerkt und erfolgt die Attestirung ber ausgesertigten Pfandbriefe von Seiten ber Supothekenbehörben nur bis zu biefer Summe.

Der Betrag der ansgesertigten Pfandbriefe muß als erste und bevorzugte Schuld in das Hypothekenbuch eingetragen werden, mithin bis zum Belause der Pfandbriefsumme allen übrigen intabulirten Forderungen in der Priorität vorgehen.

Haften auf dem aufzunehmenden Gute gänzlich nuablösbare Forderungen, so können biese benjenigen des Ereditwereins in der Priorität zwar vortreten, es dürfen aber dann nur so viel Psaudbriese ausgesertigt werden, daß die bewilligte Psaudbriessimme unter Einrechnung dieser vortretenden Forderungen nicht überschritten wird.

Sind Forberungen wegen mangeluber Legitimation ber Infaber ober wegen beschränkter Kundigungsbejugniß zur Beit nicht ablögbar, so tritt basselbe ein.

Sobald die zeitigen Sindernisse der Ablösung dieser Forderungen aber entsernt sind, ist der Schuldner verpslichtet, die Uebertragung dieser Poste auf den Ereditverein gegen Undslieserung der Pfandbriese zu erwirken oder diese Forderungen abzutragen und im Sypothscholiche rein tilgen zu lassen.

## §. 6. Nebernormalfchulben.

Mit den hinter den Forderungen des ritterschaftlichen Ereditvereins in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen (Uebernormalschulden) kommt dieser an sich und im Allgemeinen in keine weitere Berührung.

Sollte aber zwischen einem bem Ereditverein beigetretenen Gntobesiter und seinen Gaubigern eine Bereinbarung über ben successiven Abtrag der Uebernormalschulben zu Stande tommen und Ersterer die Leitung des Capitalabtrags-Geschäftes von dem Ereditverein verlangen, so kann dieser solches unter solgenden Vorausseltungen und Bedingungen ibernehmen:

a. ber Creditverein garantirt ben Uebernormalglänbigern die Ausreichlichteit ber Supothel nicht, soudern ist nur für den richtigen Gang des Capitalabtrags-Geschäfts, jo lange der Schuldner selbst zahlfähig bleibt, verantwortlich;

b. ber Creditverein verfährt bennach gegen die Schuldner in Ansehung der vereinsbarungsmäßig terminlich bei der Sauptcaffe einzugahlenden Capitalabtrags-Summe nach den über die Einziehung der statutenmäßigen Bahlungen vorgeschriebenen Normen, welchen der Schuldner sich ausdrücklich zu nuterwersen hat — nud trägt damit nach der vereinbarten Reihenfolge die Schulden an die Gläubiger ab;

c. die Gläubiger sind dagegen verpstichtet, falls sie spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen Zinszahlungstermine ihre Zinsen nicht erhalten, davon der Hauptbirection Anzeige zu machen. Diese sordent von dem nächsten Zinszahlungstermine bie Zahlung der rüchtländigen Zinsch wurde, zinszahlungen nachzuweisen und versügt, wenn dies nicht geschiebet, die executivische Beitreibung der Zinstüdstände.

# §. 7. Binofuß ber Pfanbbriefe.

Den Zinsfuß ber Pjanbbriefe bestimmt ber bie Ausgabe beantragende Gutsbesiter, boch barf biefer Zinsfuß vier Procent nicht übersteigen.

#### S. 8. Ratur der Bfandbriefe und Ausfertigung derfelben.

Die Pfandbriese und die dazu gehörenden Jinscoupons sind in ihren Rechten wöllig gleich. Sie lauten auf den Inhaber und werden ohne Bezeichnung eines bestimmten Gutes ansgesertigt.

Auf Verlangen ber Inhaber tann eine Außerconresetung ber Pfandbriefe burch bie Handbriertion gegen Erlegung ber Schreibgebuft geicheben.

## §. 9. Müngforte und Größe ber Pfanbbriefe.

Der dem Creditverein beitretende Gutsbesiger hat das Recht zu verlangen, daß die der bewilligten Pjandbriefjumme für sein Gut entsprechende Anzahl von Pjandbriefen ausgesetzigt wird.

Die Tage ber aufzunehmenben Güter, die Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe geschieht unr in Reichswährung. (Reichsmark.)

Die Pfandbriefe werden nur in Appoints zu 3000 A, 2000 A, 1500 A, 1000 A, 500 A, 300 A, 200 A und 100 A ansgegeben.

Die Bestimmung der auszusertigenden Appoints steht dem die Psandbriefausgabe beantragenden Gnisdesijker stei mit der Beschräufung, daß für dasselbe Gut nicht über 4 Procent der ganzen Schuldsumme in Psandbriefen zu 100 Mart ausgesertigt werden.

# §. 10.

Der gänzliche oder theilweise (f. §. 75.) Anstritt aus dem Ereditverein ist in jedem der landesändlichen Zahlungstermine zulässig, wenn derselbe acht Wochen vor dem Termine der Hamptbirection angemeset wird.

Der Austretende hat zu solchem Zwecke den seiner Schuld an den Ereditverein oder dem von ihm abzutragenden Theile derselben (§. 75.) entiprechenden Betrag in Pfandbriesen von gleichem Zinssinß bei der Hauptdirection einzureichen und den auf das ansischeidende Gut sallenden Antheil an den etwaigen Schulden der Administrationscasse zu entrichten.

Der Anstritt eines Gntes, auf welches Goldpfandbriefe ansgegeben find, fann nur mittelft Einlieferung von Goldpfandbriefen gescheben.

Pfandbriefe, welche in dem Termine vor dem Austritt ausgelooft sind, dürsen nicht eingereicht werden.

Bei einem lediglich die Umwandlung der Minisforte einer Capitalichuld bezwedenden Austritt kommen die Borfchriften bes §. 77. Abf. 4. nicht zur Amwendung.

#### II.

# Bon den in den Creditverein aufzunehmenden Gutern.

## §. 11. Aufnahmefähigfeit.

Pfanbbriefe werben nur auf die zum ritterschaftlichen Kataster stenernden Hauptgüter und deren Pertinenzen ausgegeben. Ginzelne Pertinenzen können nicht aufgenommen werden, wenn das Hauptgut, zu welchem sie gehören, sich nicht im Ereditverein befindet.

# §. 12. Befchrantung ber Dispositions . Befuguiß.

Bei Gitern, in Auschung beren die Besugnis ihrer Bestiger Schulden zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschräuft ist, dei Fideicommissen, Majoraten u. s. w., sowie bei Lednen, im Falle der Landes-Mewersalen von 1621. §. 31. muß alses daszeinige genan besobachtet werden, was die gemeinen Landes- und Lehnrechte oder auch Fideicommissansitutine, Testamente und Familienwerträge dieserhalb vorschreiben, weshalb der Bestiger sich in dieser Sinsicht gehörig zu legitimiren hat.

# §. 13. Berficherung gegen Feuersgefahr.

Die Gebäude eines dem Ereditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes müssen ausreichlich gegen Feuersgesahr versichert sein und bleiben. Die hierauf bezüglichen Begutachtungen liegen den Kreisdirectionen ob. (§. 37.)

Ein Austritt aus einer Versicherungsgeschlichaft ober eine Herabjehung der Versicherungsjumme kann unr mit Genehmigung der Dauptdirection geschehen. Die Genehmigung des Austritts ist bei der Hauptdirection zu beantragen, sedoch von dersieben nur zu ertheilen, wenn spätestens vier Wochen den beabsichtigten Austritt sowohl der bezügliche Austrag bei derselben eingereicht als auch uachgewiesen wird, daß und zu welchen Beträgen die Versicherung dei einer anderen Perandversicherungsgeschlichaft (vergl. §. 14.) von dem Zeitpunkte des Austrittes aus der bisherigen au stattsinden werde.

Brennt ein versichertes Gebäude ab, so dars dem Versicherten zunächst nur ein Viertheil der Entschädigungssumme, das zweite und dritte Liertheil erit dann, wenn das nene Gebäude statt des abgebrannten ausgerichtet nud nuter Tach gebracht ist und das seigt Viertheil, wenn das abgebrannte Gebäude den Gutschedürsnissen entsprechend völlig hergestellt und von Neuem versichert ist, ausgezahlt werden.

Die betreffenden Areisdirectionen haben in vorkommenden Fällen, nach Befinden burch Localinipectionen, zu untersuchen, ob diese Boranssetungen vorliegen und darüber an die Hamptbirection zu berichten, welche hienach die Zustimmung zur Auszahlung des

zweiten und britten, beziehungsweise bes letten Viertheils ber Entschäbigungssumme bei ben Brandversicherungsgesellichaften ertheilt.

Die Branbentschäbigungsgelber bürfen nur zur Wiederherstellung der abgebrannten oder durch Jener beschädigten Gebände verwandt werden und können nicht anderen Bersonen eedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen, sowie weder in Concursfällen zur Wasse gezonen, noch unter irgend einem Borwand mit Arrest besend werden.

Hinterlegt ber vom Fenerschaben betroffene Gutsbesitzer Phandbriefe ober andere von der Sauptdirection als sicher auerkannte Wertspapiere bei der Letteren, welche in ihrem Betrage der Brandentschädigungssumme gleich sind oder bezeugt die Kreisdirection nach pflichtmäßiger Untersuchung, daß der Wiederausban des abgebrannten Gebäudes ohne allen Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Creditvereins nicht nothweides oder in geringerem Umfange zusänlissig jei, so kann die Hauptdirection ihre Zustimmung zur sofortigen Auszahlung der gauzen Entschädigungssumme oder eines größeren Theiles verselben geben.

# 8. 14.

# Befonbere Beftimmungen über bie Brandverficherungsgefellichaften.

Die Versicherung der Gebäude der dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gitter hat bei der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft zu geschieden. Es soll jedoch eine Versicherung dei denziegen insändigen oder in den Größerzgothilmern Mecklendung-Schwerin und Mecklendung-Screlik concessioniten ausländischen Versicherungsgesellschaften zulässig sein, deren Statuten und VersicherungsBedingungen nach vorgenommener Prüfung der Hampblirection zu Bedenken keine Versanlassung beiten und welche sich durch einen in gehöriger Form ausgestellten Revers gegen den ritterschaftlichen Terbitverein daßin verpssichten:

- 1. daß ein Austritt mit den versicherten Gebänden eines dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder eine Serabsehung der Versicherungssumme auf Autrag des Gutebesitzers nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Hauptdirection des ritterschaftlichen Ereditvereins geschehen durfe und angelassen werden solle;
- 2. nicht ohne vorgängige rechtzeitige Anzeige und ohne Instimmung der Hauptbirection des ritterichaftlichen Creditoereins die bei ihnen stattgefundenen Bersicherungen (Nr. 1) auffündigen zu wollen;
- 3. daß auch in Fällen von Versicherungen auf Zeit ober in allen den Fällen, in welchen die Versicherungsbedingungen oder die Statuten ein stillschweigendes Erlöschen der Versicherung vorschreiben oder zulassen, die letztere ohne Aptimmung der Samptdirection ihre Endschaft nicht erreichen oder erlöschen solle;

- 4. daß insonderheit die Unterlassung der prompten Einzahlung der für die Bersisserung zu leistenden Beiträge Seitens des Besiters eines dem ritterschaftlichen Ereditverein beigetretenen oder beitretenden Gntes oder die nicht rechtzeitige Prolongation der Bersisserung nicht die unmittelbare Folge des Ersössens der Bersisserung haben, sondern von der Versicherungsgesellschaft der Hauptdirection des ritterschaftlichen Ereditvereins die Anzeige gemacht werden solle, daß von dem betreffenden Gutsbeschier die Berschtigung des Beitrages zur Versallzeit nicht stattgesunden habe oder die Prolongation nicht nachgesicht sei nund wenn bieselbe binnen einer angemessenen Frist bei instaddischen Vrandversicherungsgesellschaften von wenigstens 14 Tagen und bei ausländischen Vrandversicherung Beochen von Zeit des Eingangs der Anzeige bei der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins an gerechnet nicht ersolge, die Brandversicherung als ersossenschaften ungesehen werden mitse, damit die Jauptdirection die Jahlung veransassen vorschäffigs leisten bez. die Prolongation veransassen vorschäffigs leisten bez. die Prolongation veransassen vorschäffigs leisten bez. die Prolongation veransassen veransassen vorschäffigs leisten bez. die Prolongation veransassen vorschäffigs leisten bez. die Prolongation veransassen veransassen.
- 5. daß die Auszahlung der Braudentschädigungsgelder welche nicht andern Personen eedirt oder Glänbigern des Beschädigten angewiesen werden dürsen an den bertressenden Guisbestiger den Vorschriften des §. 13. der Ereditvereinsstatuten entsprechend nur dann und nisoweit geschen solle, als die Handbirection des ritterschaftlichen Ereditvereins dass ihre Zustimmung ertheilt habe, sonst aber an die Handbirection des ritterschaftlichen Ereditvereins dass Rossenden und nur an dieselbe werde geleistet werden.

Die Bolicen muffen sowohl die Angehörigkeit des Gutes zum Ereditverein erwähnen, als anch die Bemerkung enthalten, daß auf die in Frage stehende Berficherung die Bestimmungen der Reversacte Anwendung finden.

Dasjenige, was bei den betreffenden Brandversicherungsgesellschaften in Fällen eingetretener Brandschödden zu geschechen hat, um die Auszahlung der Brandentschädigungsgester von denselben zu erwirken, hat der Gutschesiger, den der Brandschaden getrossen, zu beschaffen und davon, daß solches geschehen sei, der Handschaften des ritterschaftlichen Ereditvereins Auszieg zu machen.

Sind für einen verhundenen Gutschester rüchtändige oder zum Zweck der Prolongation der Versicherung nothwendige Veiträge an eine Brandversicherungsgesellschaft von dem ritterschaftlichen Greibiererin zur Anfrechthaltung der Versicherung gezahlt worden, in hat derselbe diese dem Creditverein ohne Verzug nehlt Zinsen a. 5 Procent von der Zeit der geschenen Zahlung an wieder zu erstatten, widrigenfalls deren Veitreibung in Gemäßheit des §. 68. dieser Statuten einzutreten hat.

Die Hamptbirection hat ein Register zu führen, in welchem rüdsichtlich jedes im Ereditverein befindlichen Gutes die Gesellschaft, welche die Gebäudeversicherung über-

nommen, die Sobe der Berficherungsjumme und die Daner der Berficherung anzugeben, auch die geschehene Prolongation der letzteren zu vermerken ist.

#### Ш.

Bon den zur Berwaltung des Creditvereins bestellten Behörden und beren Ginrichtung.

# §. 15. Im Milgemeinen.

Bur Berwaltung bes Crebitvereins, jur Bertretung seiner Interessen und gur Ueberwachung ber Befolgung ber Statuten find bestimmt:

- 1. brei Areisbirectionen (vergl. §. 36.),
- 2. bie Sauptbirection,
- 3. die Revisionscommitte,
- 4. die Generalversammlung.

#### §. 16.

# Bahl ber Mitglieber ber Sauptbirection und ber Rreisbirectionen und Dauer ihres Amtes.

Die Mitglieder der Hauptbirection und der Kreisdirectionen werden aus den verschiedenen Kreisen auf der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Tede Bahl wird von der Revissionskommitte dem Landesherrn des betreffenden Kreises angezeigt und bedarf der Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Diese ersolgt sportels und stempessrei.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Wieberwahl eines Ansscheibenhen ist zulässig. Damit nicht alle Mitglieber zugleich ausscheiben, ist es bei gleichzeitigen Wahlen mehrerer Witglieber ber Hamptbirection ober einer Kreisdirection gestattet, die Dauer bes Anntes ber Einzelnen zu beschrein, worüber in solchen Fällen das Loos entscheibet.

#### §. 17.

# Verpflichtung gur Annahme ber Wahl. Wählbarfeit.

Die Mitglieber bes Bereins sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, weinigliens solche ohne wichtige Gründe nicht abzulehnen. Besiger ritterschaftlicher Güter, bie nicht Mitglieber bes Bereins sind, fömen nur gewählt werben, wenn sie sich bereit erflären, dem Ereditverein bestutreten. (Bergl. §. 60.)

### 8, 18,

#### C.nalification ber Mitglieber ber hauptbirection und ber Rreisbirectionen. Amtonieberlegung berfelben.

Die Wählenden werden jederzeit darauf bedacht sein, daß zu diesen Posten nur Männer von untadelhaften Wandel, besannter Rechtschaftscheiten, Geschicklicht und einer genauen Kenntuiß des Landes, ihrer Kreise und Kennter gewählt werden. Es können keine Gutscheißer gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen und gegen welche die Hauptbirection oder eine Kreisdirection die Zwangsvollstredung zu erwirten genötigt worden ist. Tritt jolches nach der Wahl ein, so hat der Juhaber das Amt josort niederzulegen und darf serner auch bei Tagen, Sequestrationen und anderen Verrichtungen, welche den Erwöltverein angelen, nicht thätig werden.

#### §. 19. Beichtüffe.

Die Beschstüffe der Hamptbirection und der Kreisdirectionen werden nach Stimmenmehrheit gesaßt. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit, Krausseit, Verwandtichast oder wegen eines eigenen Interesses behindert in der Sache zu votiren, und entsteht Stimmengleichheit, so muß, wenn dies dei der Hamptdirection Statt hat, den Kreisdirectoren der Fall dargelegt werden, um mit darüber zu votiren, in welchem Falle Stimmenmehrsheit ebenfalls entscheide. Bei den Kreisdirectionen entscheidet in solchem Kalse Samptdirection.

# §. 20.

# Behinderung wegen Bermandtichaft und Echwägerichaft.

Ein Mitglied der Hauptbirection oder einer Areisdirection ist von der Theilnahme an der Beschlichsgrung ausgeschlossen, wenn das Juteresse einer Person in Frage steht, mit welcher das betressend Mitglied vereheltight, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Aboption verbunden, in der Seitenslinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

## §. 21.

## Bon ber Sauptbirection.

Die Hamptbirection des Ereditvereins ist ein Collegium, welches aus drei besonders zu ernennenden Teputirten besteht. Die Einsührung und Beeidigung der Mitglieder geschieht durch das vorsitzunde Mitglied der Revisionscommitte. Der Berift und das Tirectorium wechselt sährlich unter deuselben, es mare denn, das sich unter ihnen ein Landrath besände, welchem dann sortwährend der Borssit und das Directorium zusteht.

#### §. 22.

# Git ber Sauptbirection.

Die Hamptbirection hat ihren Gist an dem Orte, wo sich der Engere Ansichus von Ritter- und Landichaft befindet.

### 8, 23, Giegel ber Sauptbirection und ber Rreisbirectionen.

Bu ben Pfandbriefen und ihren Ansfertigungen bedient die Samptbirection fich des hieneben



naber bestimmten allgemeinen Siegels, die Kreisbirectionen aber bedienen fich ber für jeben Arcis besonders bestimmten Giegel.



§. 24. Officianten ber Sauptbirection.

Der Sauptdirection werden für ben ihr anvertrauten Weichäftsbetrieb bie nöthigen Dificianten zugeordnet. In biefen gehört guvörberft ber Syndicus, welcher von ber Beneralversammlung aus brei ihr von der Sanvtbirection präsentirten gur Rechtsanwaltichaft befähigten Berjouen gewählt wird. Der Erwählte erhält feine Bestallung von der Sanuthirection und wird von dem vorsitsenden Mitaliede der Revisionscommitte eingeführt und beeidigt. Wenn ber Syndicus zwischen einer und der folgenden Generalversammlung abgeht, jo hat die Hanvtdirection einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Sonft werden bei der Sauptdirection noch angestellt: ein Rendant, ein Secretair, welcher Jugleich Registrator ift, Die erforderlichen Schreiber, womit auch Die Stellen eines Controlenes und eines Calculators, wenn folde nothwendig würden, verbunden werden fonnen, und ein Bote.

Alle diefe Officianten find zu vereidigen.

#### §. 25. Wahl berfelben.

Der Rendant, der Secretair und Registrator, die Schreiber und der Bote werden von der Hauptbirection gewählt und vereibet. Der Rendant nuß eine angemessen Cantion bestellen, über beren Sohe und Ausreichlichkeit der Samptbirection die Beurtheilung zusteht.

Sammtliche in biejem §, benannte Officianten werben von ber hauptbirection mit erforberlichen Inftructionen verfeben und erhalten Bestallungen von berselben.

#### §. 26.

#### Bon ben Weichaften ber Sauptbirection.

Im Allgemeinen hat die Hauptbirection die Anigabe, die genaue Anwendung und Befolgung der Borjchriften dieser Statuten zu überwachen; sie hat das Beste des Creditsvereins nach Wöglichkeit zu besördern und Nachtheile von demjelben abzuwenden.

Es werden berfelben die Taxen der aufzunehmenden Güter, ingleichen die Beschlüffe der Kreisdirectionen über die Sobe der Pfandbriesbewilligung für die taxirten Güter zur Revision, Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die von ber Hauptbirection erfaffenen Berfügungen find von ben Kreisbirectionen und ben Mitgliedern bes Bereins zu befolgen.

#### §. 27.

#### Beidmerben gegen bie Rreiebirectionen.

Alle Beschwerben und Anzeigen gegen die Kreisdirectoren und Deputirten, insoweit sie deren Amtssührung betreffen, sind an die Hauptdirection zu richten, die solche untersucht und nach den Statuten und Grundsähen des Creditvereins entscheidet.

Wer sich burch biese Entscheibung beschwert erachtet, kann auf die Entscheibung ber Generalversammlung provoziren. (Bergl. §. 48.) — In der Zwischeuzeit ist aber ben Berfügungen der Samptbirection unbedingt Folge zu leisten.

Die vorstehenden Restimmungen ergreisen indessen nur Angelegenheiten, welche bie Leitung und Verwaltung des Ereditwereins betreffen. In allen andern zur richterlichen Untersuchung und Gutscheidung geeigneten Fällen tommen die gesehlichen Vorschriften zur Anwendung.

# §. 28.

# Berfahren.

An allen Sachen, in welchen nach dem vorstehenden S. die Hauptdirection zu entscheiden und im Interesse des Ereditvereins Anordnungen zu tressen sat, ist der Rechtsweg ausgeschließen. Die Hauptsirection entscheidet auf die Beschwerden nach erfordertem Bericht der detressenden Areisdirection. Nach Besinden kann auch die Hauptsdirection eine Teputation aus einer anderen Kreisdirection mit der Untersuchung der Sache beauftragen. Auf Bericht dieser Deputation hat die Entscheidung zu erfolgen.

#### 8. 29.

#### Borichlage jur Berbefferung bes Crebitvereins.

Alle Vorschläge und Bemerkungen, welche zur besseren Einrichtung des Ereditwereins gemacht werden nöchten, sind an die Hauptdirection einzusenden, welche darüber der Generalversammlung Bericht erstattet.

#### §. 30.

# Berfahren in zweifelhaften Fallen.

Alle zweiselhaften Fälle, zu beren Erledigung die Borschriften der Statuten nicht ausreichen, sind von den Kreisdirectionen der Hauptdirection zur Entscheing vorzulegen. Findet letztere selbst Zweisel und Bedenken, jo hat sie die Sache der nächsten Generalveriammilung vorzultragen.

#### S. 31.

#### Cheraufficht über alle Caffen bee Grebitvereine.

Die Hauptbirection hat die Oberanfjicht über gesammte Cassen und soustige Fonds des Greditvereins. Sie sührt die Berechnung des sinkenden Fonds und diesember Bestimmung des §. 6. Sie läst aus den Specialrechnungen der Kreiseassen und den Berechnungen über die Hauptrasse und deren Mandatarien die Hauptrechnung absassen, welche nach deren Aufnahme der Revisionssemmitte vorgelegt wird.

Die Ginlösung der Psandbriefe geschieht in der Regel bei der Haupteasse und hat die Hauptdirection, im Falle die ersorderlichen Gelder nicht zeitig eingehen, für deren Beschaffung Sorge zu tragen.

#### S. 32.

### Mublicferung ber Caffenbeftanbe.

Die Bestände der Areiscassen sind nach Dedung deren Bedürsnisse an die Hamptrasse ohne Berging abzuliesern.

#### 8. 33.

#### Bifitation ber Caffen.

Die Hauptbirection ist verpflichtet, außer ben ordeutlichen Rechnungs- und Cassen-Remisionen sährlich mindestens zweimal durch eine librer Witglieder eine Medision den Baupteasse vorzunehmen. Im Uedrigen ist dieselbe berechtigt, wo und so oft sie es nöthig sindet, Cassen-Listiationen augustellen, Rechnungen zu sorbern, solche zu untersluchen, abzunehmen oder aus den Areisdirectionen Tehntirte dazu zu ernennen.

#### §. 34.

# Berhandlungen mit ben Grofherzoglichen Regierungen und anberen Behörben.

Die Hauptbirection führt alle Berhandlungen mit den Groftherzoglichen Regierungen und andern Behörden in Angelegenheiten, welche das allgemeine Interesse des Creditvereins und der dazu verbundenen Gutsbesitzer betressen.

#### 8. 35.

#### Rreideintheilung.

Der Eintheilung der zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Güter beider Großherzogthümer in drei Kreise, den Mecklenburgischen, den Wendischen und den Stargardsichen Kreis, entspricht auch die Kreiseintheilung des Creditvereins.

Buecks besserer geographischer Abrundung der Kreise werden aber der Rostocker District, das ritterschaftliche Annt Neustadt und die zum Annte Wittendurg gehörigen Ivenacker Gitter dem Bendischen Kreise, das ritterschaftliche Annt Boizendurg dem Mecklendurgischen Kreise zugelegt.

#### §. 36.

#### Die Rreiebirectionen.

Gur jeden Kreis wird eine Kreisdirection bestellt.

Die Areisdirection für den Medlenburgischen Areis hat ihren Sit in Gadebusch, die für den Wendischen Areis in Gustrow und die für den Stargardichen Areis in Renbrandenburg.

Die Berlegung bes Gibes einer Kreisbirection ift gulaffig.

Sede Areisdirection besteht aus einem Director und zwei oder nach Bedürfniß mehreren Deputirten, welchen ein Syndicus, ein Rendant und die erforderlichen Unterbeamten zugeordnet werden.

#### \$, 37,

# Der Gefchaftefreis ber Rreisbirectionen.

Den Kreisdirectionen find die folgenden Geschäfte zugewiesen:

- a. die Priifung der Legitimation der Besither der Güter, deren Bepfandbriefung nachgesincht wird, jowie der Verschuldbarkeit und der Hypothekenbuchs-Verhältnisse derselben und die Begutachtung der Ausreichlichskeit der Gebäudeversicherung auf den dem Ereditverein beitretenden Gütern;
- b. die Revission der auf Anordnung des Directors von einem der Deputirten unter Zuziehung der erforderlichen Difficianten aufgenommenen Taxen;
- c. die Bestimmung der für jedes dem Ereditverein beitretende Gnt der Hamptbirection gur Bewilligung vorzuschlagenden Pfandbrieffumme;
- d. Die Musgahlung ber einzulojenden Pfandbriefe nach Bestimmung ber Sauptbirection;

- e. die Einziehung der Zinsen und sonstigen statutenmäßigen Beiträge von den Gutsbesitzern ihres Kreises, die Eintösung der bei ihrer Casse producirten Compons und die Ablieferung der Cassensteinde an die Hauptrasse;
- f. die Beachtung der Rückftände und die Erwirkung der zu deren Beitreibung erforberlichen Zwangsvollstrechungen und Sequestrationen;
- g. die Ueberwachung dieser Maftregeln und der Cassen, sowie die Aufnahme der Sequestrations und sonstigen Rechnungen;
- h. die Einsendung sämmtlicher Rechnungen des Kreises nebst Belägen und den Revisionsprotocollen an die Hamptbirection;
- i. die Aufficht auf die gehörige Führung der Registratur.
  - Diefe besteht:
    - ans Generalacten, welche Alles umfaffen, was den Credituerein überhaupt und den Kreis im Ganzen angeht, infonderheit die Correspondenz mit der Hauptbirection;
    - 2. aus Specialacten über jedes aufgenommene Gut, betreffend beffen Aufnahme in ben Verein, die Tagen u. f. w. Die Acten, welche die Tag-Angelegenheiten und die, welche Auträge auf Bepfandbriefung betreffen, sind zu separatren;
    - 3. aus Specialacten über außerordentliche Borkommenheiten bei einzelnen Gütern, 3. B. Sequestrationen n. dgl., wobei über jeden besonderen Fall ein besonderes Acten Gonvolnt angelegt wird;
- k. die Aufflicht auf die Register, welche enthalten ein Verzeichnis der in den Creditverein aufgenommenen und bepfandbrieften Gitter des betreffenden Kreises, den
  Taxwerth berselben, die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe, deren Vermehrung
  oder Verminderung und die Jinstückstände. Sie werden nach einem von der
  Handbriection vorzuschreibenden Schema von dem Rendanten geführt und im
  Cassendal aussendent. Nene Ginträge in diese Register oder Kenderungen
  berselben dürsen unr in Grundbage eines besonderen Commissionisms voraenommen werden.

#### §. 38.

# Bon bem Rreisbirector, beffen Beeibigung und Amteantritt.

Der Kreisdirector wird vor versammelter Hauptbirection beeibigt und führt sich bennächst als solcher selbst ein.

## §. 39.

#### Bertretung bes Rreiebirectors.

Wenn der Kreisdirector abgeht oder behindert ift, vertritt ihn der alteste Deputirte.

#### §. 40. Berechtigung des Rreisdirectors zu einftweiligen Berfügungen.

In Sachen, die keinen Anfichul vertragen, hat der Kreisdirector einstweilen die nötbigen Verfügungen zu treffen, doch von diesen bei der nächsten Versammlung der Kreisdirection die übrigen Witalieder derfelben in Kenntnifi zu seben.

# §. 41.

### Berpflichtungen bes Rreisbirectors.

Der Kreisdirector hat für die gehörige Aufnahme der Tagen zu sorgen, die aufgenommenen Tagen zu revidiren, die von der Hamptbirection ausgeschriftgten Pfauddriese und Compons zu unterschrieben, auf die Casse des Kreises eine besoudere Ansmertschmiteit zu verweuden und bei der Registratur und Expedition auf Beobachtung guter Ordnung zu sehen.

Er hat die Deputirten zu ben Sitzungen ber Rreisbirection einzulaben.

Fernier hat der Kreisdirector, wenn die Samptbirection es ihm aufträgt, die Eintragungen der Proberungen des Ereditvereins in die Sphothesenbücher und die Attestürung der Pfandbriese die der Sphothesenbehörde zu erwirken und die Pfandbriese an die Gläubiger zu vertheilen.

#### S. 42.

## Bon ben Rreisbeputirten.

Die Einführung und Becibigung ber Kreisbeputirten geschieht burch ben Kreisbirector.

#### §. 43. Bon bem Rreisshubicus.

Bu der zu beseigenden Stelle eines Kreisspridiens werden von der betreffenden Kreisbirection der Hauptdirection drei zur Nechtsanwaltschaft befähigte Personen vorsgeschlagen und diese präsentirt sie der Generalversammlung zur Auswahl.

# §. 44. Bon ben übrigen Beamten ber Rreisbirectionen.

Die Rendanten und die bei den Kreisdirectionen weiter erforderlichen Unterbeamten, ingleichen die ein für allemal zu beeidigenden Landmesser, werden, nachdenn die Hamptbirection zur Anstellung derselben die Zustimmung ertheilt hat, von jeder Kreisdirection auf Borschlag des Kreisdirectors gewählt. Die diesen Beamten zu ertheilenden Dienstructionen bedürsen der Genehmigung der Hamptbirection.

#### §. 45. Bon ber Revifionscommitte.

Die Geschäfte und das Amt einer Nevisionscommitte sind dem Engeren Ausschnft von Ritter- und Landschaft übertragen. Die versassungsmäßig gewählten Witglieder besselben werden ohne weitere Bahl ober Bestätigung Mitglieder dieser Committe. Werden Mitglieder der Revisionscommitte zu Deputirten bei der Hauptdirection gewählt, so scholen ans der Nevisionscommitte ans.

#### §. 46. Gefcaftetreis ber Revifionscommitte.

Die Revisionscommitte bat:

- 1. auf die Beobachtung der Statuten von Seiten des Bereins zu wachen :
- 2. die Pfandbriefe nach deren Bewilligung durch Unterschrift ihres vorfitenden Mitaliedes zu folemnifiren:
- 3. die Anstoofung der Pfandbriefe für den finkenden Fonds durch mindestens ein Mitglied beauffichtigen zu laffen;
- 4. die Sauptbirection in vorkommenden Fällen auf deren Wunsch mit ihrem Aurath zu unterstüßen ;
- 5. die Beschwerden gegen die Hauptdirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen;
- 6. die Rechnung der Hauptbirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen.
- Es fteht ber Revifionscommitte frei, Die Caffen zu revidiren.

#### §. 47. Berfammlung ber Revifionscommitte.

Die Revisionscommitte erledigt in der Regel ihre Geschäfte während den Sigungen des Engeren Ausschuffes, versammelt sich aber auch angerdem, wenn besondere Borkommenheiten solches vernothwendigen.

#### S. 48.

# Berhaltnif ber Revifionscommitte zu ber hauptbirection und ber Generalverfammlung.

Die Hamptbirection hat der Revisionscommitte auf Erfordern über alles den Ereditwerein Betreffende Anstanft zu ertheilen.

Wer sich bei einer Entscheidung der Hauptdirection nicht beruhigen will, kann diese Entscheidung der Revisionscommitte zum Erachten unterbreiten.

Die Revissonschundte fann zur Vorbereitung biefes Erachtens eine weitere worfänfige Unterjudgung des Falles anordnen; sie entscheit jedoch nicht, sondern legt die erwachienen Berthandlungen mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur Entscheidung vor. Inzwissen ist aber den knordnungen der Hamptbirection Folge zu leisten.

Berstößt uach Ansicht der Revisionscommitte das Versalpren der Hauptdirection wider die Vorschriften der Statuten und schließt sich die Generalversammlung dieser Ruffgljung nicht an, so ist die letzter verpflichtet, den Laudesregierungen den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

In bringlichen keinen Aufschnle buldenden Fällen kann aber die Hauptbirection auf eigene Gesahr und Berantwortung schon vor Gingang dieser Eutscheidung dieseuigen Berffigungen treffen, welche sie im Interesse des Ereditvereins sin erforderlich hält.

#### §. 49. Bon der Generalberfammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der zum Ereditverein verbundenen Gutsbesiter.

Die jährlich zu berufende ordentliche Generalversammlung tritt nach Erwirfung ber landesherrlichen Genehmigung in der Regel furz vor den im Herbste stattsindenden Zandeagen oder allgemeinen Landesversammlungen dort, wo diese abgehalten werden, zusammen.

Zebe Generalversammlung wird von der Hauptdirection mittelst eines spätestens acht Tage vorher sedem betheiligten Intsbesisser zuzustellenden Anschens dernsen. Dies Anscheinen muß außer dem Orte und der Zeit der Berstammlung die zur Beschlunglunglune vorzusegenden Gegentände — mit Vorbesalt etwaiger Nachträge, welche durch, nach der Expedition des Anschreibens eingetretene Umstände veranlagt werden — speciell aufführen.

Bon der Bernfung der Generalversammlung und den zur Beschluftnahme stehenden Gegenständen — ist die Revisionscommitte in Renntnif zu sehen.

Die Zustellung der Anschreiben und der Nachweis berselben bei Eröffnung der Generalversammlung liegt den Areisdirectionen ob, einer jeden rücksichtlich der Güter ihres Kreises.

Etwa erforberliche angerorbentliche Generalversammlungen werden von ber Hauptbirection nach ben Bestimmungen bieses g. bernjen und am Sitze berjelben abgehalten.

# §. 50.

# Gegenwart ber Revifionscommitte, ber Sauptbirection und ber Areisbirectionen auf ber Generalverfammlung

Außer der Revisionscommitte und der Hamptbirection mussen. Sie knieße Greisdirectoren und einige der Kreisdeputrten in der Generalversammlung erscheinen. Sie komen von der Generalversammlung zu Ausstätungen und Erkanterungen ausgesorbert werden und haben dieser Aussechung koden aus geben.

#### §. 51. Präfidium und Protocollführung.

In jeder Generalversammung präsidirt das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitte. Bei besseu Bessinderung tritt sein Stellvertreter ein. Tas Protocoll dietirt
einer der verbundenen Gutsbesitzer, der hiezu jedesmal von der Generalversammlung
gewählt wird. Anch steht es dem präsidirenden Mitgliede der Revisiouscommitte frei, die
Ansichten derselben im Protocoll niederzulegen.

#### 8. 52.

#### Berfahren auf ber Generalverfammlung.

Nach Eröffnung der Generalversammlung erstattet zunächst die Hauptbirection ben Bervaltungsbericht.

Sobann legt die Revisionscommitte die gesammten Rechnungen mit ihrem Erachten vor und berichtet die zur Rechnungsrevision auf der vorhergehenden Generalversammlung erwählte Localcommitte sider die Revision der Rechnungen, woranf die Generalversammlung nach Besinden Decharge ertheilt. Sowohl die Revisionscommitte als auch die Hamptbirection berichtet siber besonder zu ihrem Auntsfreise gehörige Lortommenheiten.

Wird eine Untersuchung des Versahrens und des Geschäftsbetriebes der Samptdirection, deren Autsführung während der Generalversammlung ruht, ersorderlich, so muß dazu eine besondere Committe erwählt werden.

# §. 53.

## Beichlüffe ber Generalverfammlung.

Die Generalversammlung, auf welcher ein jeder Anteressent nur eine Stimme hat, wenn er auch mit mehreren Gistern in den Ereditverein aufgenommen jein sollte, und wozu er leinen Bevollmächtigten abjenden dars, sast ihre Beschlässen Wehrheit der Stimmen der anwesenden Witglieder. Ihre Beschlässe sind und für die nicht erschienen Witglieder verdundelich.

Bon mehreren Miteigenthumern ist nur einer und zwar berjenige stimmberechtigt, zu bessen Gunsten die übrigen Miteigenthumer auf die Ansähdung ihres Stimmrechts verzichten. Der Verzicht ist zum Protocoll zu erklären oder schriftlich beizubringen.

Die Sanction ber Beschlüsse geschiebt durch Vorsehung der Ramen zweier verbundenen Gntsbesitzer, ohne Rüchsicht auf den Areis, worin sie wohnen, von dem vorsischen Mitgliede der Revisionscommitte.

#### 8, 54,

## Mbanberung ber Statuten.

Beichlüsse über Abauderungen von Statnten-Bestimmungen, welche allgemeine gesehliche Vorschristen enthalten oder von deuen die Rechte der Pfandbrief-Inhaber berührt werden, ersordern zur Rechtschlicht die landesherrliche Bestätigung und Genehmigung nach versassingsger Berathung mit den Ständen und können erst, wenn dieselbe ersolat ift, in Aussilderung gebracht werden.

Beichlüffe, welche lediglich die innere Ginrichtung des Infittnts und beffen Verwaltung betreffen, find beiden Allerdurchlauchtigften Landesherren zur Beftätigung vorzulegen.

#### IV.

# Allgemeine Inftruction für die Behörden des Creditvereins.

#### §. 55.

#### Bei Musfertigung ber Pfanbbriefe.

Die Directionen haben im Allgemeinen babin zu feben:

a. daß für die aufznuchmenden Güter die Sypothekenbuchs-Verhältnisse in Gemäßheit der bestehenden Sypothekenordnungen für ritterschaftliche Güter geordnet sind; b. daß die Bestimmung der Psandbriefsumme statutenmäßig geschehe.

#### §. 56, Art ber Bewilligung.

Rach bem gutachtlichen Vorschlage der Kreisdirection werden die Pfandbriese sür das aufzunehmende Gut von der Hamptbirection, welche die Tagen einer sorgsältigen Prüfung zu unterziehen hat, bewillsigt.

Die Hamptbirection zeigt ber Revisionscommitte die geschehene Bewilligung bei Wittheitung des statutenmäßigen Erachtens der Kreisdirection unter Anschlüß der Tagacten zur Genehmigung an. Die Revisionscommitte ertheilt ihre Genehmigung schriftlich und determisser dem dicht die auszugebenden Psauddriefe. Die betressenden Verfügung der Revisionscommitte sit der Sypotheenbehörder zum Zweck der Vermertung der durch erstere genehmigten Psauddriefe. Die betressend der Vermertung der durch erstere genehmigten Psauddrief-Verwilligung (§. 5.) im Hypothesenduck in Urschrift vorzulegen.

Sind die Hamptbirection und die betreffende Kreisdirection sowohl über die Bewilligung an sich, als über die Summe der für ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe verschiedener Meinung und ist die Abstimmigkeit nicht durch Vermittelung der Revissonscommitte zu heben, so trägt diese den Fall mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur endasiftigen Entscheidung vor.

#### §. 57. Musfertigung ber Pfanbbriefe.

Die Bfandbriefe werben nach bem unter I, anliegenden Schema ausgesertigt.

Zebem Pfandbrief werden Zinskompons auf fünf Jahre und ein Talon, welche nach ben unter II. und III. auliegenden Schematen anszufertigen find, beigefügt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe des Talons nene Zinseonpons jür fernere fünf Jahre nebst Talon ansgehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Bjandbriefes bedarf.

Die Pfandbriese sind von dem Director des Areises, in dessen Begirt das Gut, sür welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Witgliede der Hampbirection und dem vorsihenden Witgliede der Revissonscommitte zu unterzeichnen. Die Zinsconpons müssen an den in der Aufage II. bezeichneten Stellen abwechselnd die Unterschrift des

Kreisdirectors und eines Mitgliedes ber Hauptbirection und die Talons diejenige eines Mitgliedes ber Hauptbirection tragen.

Die Pfaubbriefe erlangen erft mit ber Gintragung in bas hypothekenbuch und beren Atteftirung burch bie hypothekenbehörde auf ben einzelnen Stüden Kraft und Gültigkeit.

Die Aushändigung der Pfandbriefe an die Gutsbesitzer oder die Glänbiger geschieht burch die Hamptbirection oder den dazu beauftragten Kreisdirector. (§. 41.)

# §. 58.

#### Stempel ber Bfanbbriefe.

Für die Pfaudbriefe ift ber gesetliche Stempelfat zu erlegen.

Die Schuldverschreibungen über die auf ben Namen bes ritterschaftlichen Creditvereins in bas Sprotsekenbuch einzutragenden Biandbrieibeträge find stempelfrei.

#### §. 59.

#### Mufnahme ber Tagen.

Da die Garantie des Bereins sich nur auf einen bestimmten Theil des Berthes der Güter erstreckt, so ist dieser Berth nach Maßgabe der in der Anlage IV. enthaltenen Grundsähe auszumitteln, welche nur nach Berathung auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden können.

### §. 60,

#### Aufnahme eines Gutes ohne formliche Zage.

Um den Beitritt zu dem Creditverein möglichst zu erleichtern, tönnen diesenigen Gntsbesitzer, welche die Ausgabe von höchstens 20,000 Mark an Psandbriesen pro His verlangen, ohne sörntliche an Ort und Stelle zu beschaffende Tage aufgenommen werden, wenn sich die Hauptdirection nach vorgenommente stummarischer Tage in Grundlage der Directorialvermessungskarte, des Bonitirungsprotocolles und des Feldregisters des zu bepfandbriesenen Gutes überzeugt hat, daß der Werth besselben die begehrte Psandbriessumme mindestens um die Halfte übersteigt.

#### 8 61

# Bezahlung ber Binfen Ceitens ber Mitglieber und beren Auszahlung an bie Pfandbrief-Auhaber.

Die Mitglieber bes Erebitvereins haben bie Zinsen, sowie die statutenmäßigen Beiträge zur Abministrationskasse und zum sinkenben Fonds, 8 Tage vor dem Eintritte eines seden Jahlungstermins (Antonii und Johannis) an die Kasse kreises zu zahlen. Wird es Einzelnen gestattet oder werden sie angewiesen, Jahlungen an die Hampteasse zu teisten, so haben sie innerhalb der bestimmten Frist die Empfangsbescheinigungen der Hampteasse der Vereiseasse einzureichen und gegen deren Duittungen auszutausschen.

Wer biese Zahlungen zur Versallzeit nicht prompt leistet, hat auf die einzuzahlende und rückständig gebliedene Summe zwei Procent Schadensersat außer den durch die Beitreibung derselben §s. 68 ff. entstandenen Kosten zu entrichten. Mit dem ersten Tage eines jeden Termins fängt die Anszahlung der Zinsen an die Pfandberich-Inhaber gegen Einsieferung der Coupons bei den Areiscassen an und wird damit bis zum Schlusse des Termins sortgesahren. Später werden die bei den Areiscassen nicht producirten Coupons von der Hanptacise, die auch während der Termine Coupons einsöset oder der Mendbatarien einsissen läßt, ansgezahlt.

#### §. 62.

#### Manhatariate.

Es steht der Hamptbirection frei, an größeren Orten innerhalb des Dentschen Reiches Commanditen (Mandatariate, Zahlstellen) zu errichten.

#### §. 63.

#### Mortificatione . Berfahren.

Abhanden gekommene Pjandbriefe, Talons und Zinscompons können auf Antrag mortificirt werden.

Der Antrag ist unter genaner Angabe ber zu mortificirenden Documente an die Hamptbirection zu richten.

Diese hat die in dem Antrag enthaltenen Thatsachen in öffentlichen Mättern nach Wahl des Betheisigten und auf dessen befannt zu machen, auch die Kreisdirectionen und Mandatariate aufzusorbern, darauf zu achten, ob und von wem der betreffende Ksandbrief, Talon oder Zinseonpon zwecks Erhebnug des Capitals oder der Zinseonpon zwecks Erhebnug des Capitals oder der Zinseonpon bes Bezuach neuer Zinseonpon der beitellter wird.

Wird nach vorgedachter Anzeige der Pfandbrief, der Talon oder der Zinseonpon in den beiden nächsten Zahlungsterminen nicht producirt, so wird auf Kosten des Antragsitellers von der Handbirection ein öffentlicher in angemessenen Zwischendrumen zweimaß in wiederholender Anstruß den für antliche Besanntmachungen in Wecksendurgs-Schwerin und Wecksendurgs-Streitz bestimmten Blättern ersassen. Die Handbirden dane die Institution kann die Institution dann die Institution annt die Institution danne die Institution and anständischen Blättern verfügen.

Welbet sich innerhalb eines Jahres jeit ber ersten Einrückung bieses Anfrus's Niemand und producirt ben aufgernsenen Pfandbries, Talon ober Junksompon, so ersolgt bie Nichtigkeits-Erflärung, welche durch einmalige Besanntmachung in den bezeichneten Mättern gemeinfundig zu machen ist.

Nach ersolgter Nichtigseits-Erslärung wird für den mortisierten Pfaubbeies ein nener unter einer anderen Ammure in gleicher Ministorte ausgesertigt. If ein Tason mortisiert, ersolgt die Aushändigung eines nenen Tasons nebst gugehörigen Jinscompons und im Falle der Mortisieation von Jinscompons die Auszahlung der sällig gewordenen aurüscheholtenen Linsen beziehungsweise die Kushändigung neuer Jinscompons.

Die von dem Antragiteller zu tragenden Kossen des Bersahrens sind nach Besinden vorläsissig zu entrichten und- können von den zurückbehaltenen Zinsen in Abzug achracht werden.

#### 8. 64.

#### Abgefürgtes Berfahren.

Führt ber Betheiligte ben Nachweis, daß er ben Pfandbrief, den Talon oder den Zinscompon beseisen habe und daß die Vernichtung des betreffenden Documentes durch Jufall herbeigeführt worden, jo kann die Verfügung des §. 63. Albs. 3. und der öffentliche Unfrus ganz unterbleiben oder nur der letztere mit der Maßgade erlassen werden, daß nach Albsauf von der Wonaten seit der ersten Bekanutmachung desselben die Nichtigsteits-Ertlärung ersolgen werde.

#### §. 65.

### Berfall bon Bfandbrief. Capitalien und Binfen gu Gunften ber Abminiftrationecaffe.

Wenn die Zinsen eines Pfandbrieses in zwei Zahlungsterminen nicht erhoben sind und ein Verlust des Talons oder der Zinseonpons nicht angezeigt wird, so erläst die Hanntbriereiten in den sin die Verluntmachung derselben in §. 63. 266. 4. bestimmten nach Besinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern einen Aufrus. Werden dan die Zinsen nicht binnen 10 Jahren erhoben, so sind die Compons nebst Talon sir nichtig zu erklären und die nicht erhobenen Zinsen zu Gumsten der Administrationseasse verfallen.

Werben die Zinsen auf ein Pfaudbrief-Capital 10 Jahre lang nicht erhoben, ohne daß ein Berluft des Pfaudbriefes, des Talons und der Zinseonpons zur Anzeige kommt, so ist ein unch den Bestimmungen des vorhergehenden Absacs zu erlässender Anfruf mit auf den Pfaudbrief und den Talon zu richten. Nach Ablanf von 10 Jahren wird dann der Pfaudbrief necht Talon für nichtig erstärt und fällt das Capital mit Zinsen an die Abministrationsecise.

#### §. 66.

### Berfahren im Falle blofer Beichabigung von Pfandbriefen, Talone und Bineconpone.

Sind Pfandbriefe, Talous ober Jinscoupous beschädigt, so ist die Dauptdirection ermächtigt, gegen Ginlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Rosten des Inhabers unter gleicher Rummer und Münglorte auszuhändigen, insofern an der Richtigkeit der beschädigten Lapiere fein Jweisel obwaltet.

#### 8, 67,

### Beitreibung ber Binfen und Capitalabtrage Bludftanbe.

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträge und im Falle der vom Ereditverein übernommenen Leitung des Abtrags der llebernormalichulden zur Capitalderichtigung bestimmten Termine haben die Rendanten sossen als ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Danatis, welche sie an Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträgen nehst dem Echadensersal (g. 61.) sowie am Capitalien zu zahlen haben, augnfertigen und der Arciedirection beziehnugsweise der Hamptbirection vorzulegen.

Diese erlassen darauf eine Aufforderung an den restirenden Gutsbesitzer, binnen einer Frist von einer Woche die Zinsen und die Capitalabträge mit den Kosten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

§. 68.

#### 3wangevollftredung.

The die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Frist von einer Woche werstellich verstrichen, so veransaßt die Arreisdirection beziehungswesse die Hamptvirection sogieich und ohne weiteren Verzug die Einseitung und Durchführung der Zwangsvollistrechung in das bewegliche Vermögen des sämmigen Schuldners.

Die Zwangsvollstredung ersolgt auf Grund einer mit der Bollstredungsflansel versehenen Anssertigung der erlassenen Anssertigung – vergl. §. 67. Abs. 2. — (vollstredbare Anssertigung).

Die Bollftredungeflaufel, welche babin gu lauten hat:

Boritehende Aussertigung wird, nachdem die in der Aufforderung seitgesetzte Zahlungsfrist vergeblich verstrichen ist, zum Zwede der Zwangsvollstredung gegen den . . . . ertheilt.

ist der Aussertigung am Schlusse beignfügen, von der Kreisdirection beziehungsweise ber

hauptbirection zu unterschreiben und mit beren Giegel zu versehen.

Soweit die Zwangsvollstrechung nicht den Gerichten zugewiesen ist, haben dieselbe die Gerichtsvollzieher im Anstrage der Streisdirectionen beziehungsweise der Hamptirection zu bewirten. Soweit dagegen die Anordnung von Vollstrechungshandlungen und die Witwirtung bei solden, den Gerichten angewiesen ist, haben die Vollstrechungsgerichte dem Ersuchen der Kreisdirectionen und der Hamptirection auf Grund der vollstrecharen Aussertigung in demselben Umfange Folge zu geben wie den Anträgen auf Grund anderer vollstrecharen Schuldtitel.

8, 69,

#### Zequeftration und Abminiftration.

Sobald der dem Creditverein beigetretene Gutsbesither mit irgend einer dem Creditverein schuldigen statutenmäßigen Zahlung im Rückstande bleibt und dieselbe durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht mehr von dem Gutsbesither zu erhalten lieht, sit die Hauptdireckion, solange kein anderer Gläubiger die Legislagsnahme des Gutes bewirft hat — (vergl. §. 7. Aldi. 1. der B.D. bett. die Zwangsvollstreckung in das dewegliche Vermögen wegen Geldsorderungen) — besugt, die Sequestration des Gutes durch Einssührung einer Administration desselben unmittelbar auguordnen.

Diese Amordmung erfolgt durch Bestellung ber Kreisdirection gum Administrator bes Gnites. — Bon derselben hat die Hampbirection allemal dem Amtsgericht, in dessen

Begirt bas But belegen ift, fofort bie Anzeige zu machen.

Vom Zeitpunkt dieser Anzeige an findet eine Zwangsvollstreckung in die zur Immobiliarmasse gehörenden Gegenstände nur noch in Verbindung mit der Zwangsvollstreckung in das Gut statt.

Mit der Uebernahme der Noministration durch die Kreisdirection versiert der Schuldner die Besugnis, das Grundstück zu verwalten und über dasselbe sowie über die zur Zumobiliarmasse gehörigen Gegenstände zu verstügen.

#### 8, 70,

#### Berfahren im Ralle ber Mbminiftration.

Rachbem die Hauptbirection von der Lage und Beschaffenheit des zu administrirenden Guts durch die Areisdirection unterrichtet ist, immittest durch diese aber die den Umständen uach nöthigen Sicherheitsmaßregeln getrossen, sind, wird sie derselben das nähere Berfahren speciell vorschreiben und dadei vor allem auf möglichste Ersparung der Kosten, schnelle Ausbrüngung des Hehlenden und Berbesserung des Gutes Bedacht nehmen.

Im Uebrigen versieht es sich von selbst, daß in allen benjenigen Verhältnissen, in welchen Rechte Dritter concurriren ober wenn über die Alimentation beziehungsweise Auswerfung des Schuldners etwas zu verfügen ist, die Cognition und Entscheidung des

zuständigen Berichts vorbehalten bleibt.

Die Abministration bauert, — abgesehen von den Bestimmungen des §. 71. — so lange, bis sowoss die zu leistenden Jahlungen mit den 2 pEt. Schadensersat und den etwaigen weiter entstandenen Berzugszinsen sowie den anigesausenen Kosten als auch dassenige, welches eine zur Wiedertheritellung des taxmäßigen Werthes des Gutes nichtig gewesen, herbeigeschafft worden ist. Sollte aber die Sequestration mit Ablanf eines Jahres nicht aufhören können und mit Gewisseit vorauszusehen sein, daß solche noch eine geranme Zeit sortdanern werde, so ist das Gut anf eine Rotationszeit meistbietetnd von der Kreisdirection zu verpachten.

Eutschließt sich der Schuldner freiwillig zur Verpachtung, so hört die Abministration von selbst auf, sobald die Kreisdirection die gehörige Sicherstellung der Pacht für den Ereditverein durch Anordnung eines Arrestes erlangt hat.

Bon ber Beenbigung ber Abministration hat die Hamptbirection bem Autsgericht, in besseu Bezirf bas betreffende Gut belegen ist, Angeige zu machen.

#### §. 71.

### Berfahren im Jalle ber Concurreng anderer Glanbiger.

Sobald von einem aubern Glänbiger die Beschstagnahme bes Gutes zum Zweck der Zwangsversteigerung oder zum Zweck der Zwangsverwaltung erwirft ist, fommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Modificationen, zur Amwendung.

- 1. Zum Sequester (vergl. §. 29. der B. D. betr. die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldsvorderungen) ist allemal die betreffende Kreisdirection zu bestellen.
- Der Berfauf bes Gutes barf nur mit ber Maßgabe geschehen, baß ber Käufer verpflichtet wird, mit dem Gute so lange im Ereditverein zu bleiben, bis er die auf demselben haftenden Pfandbriefe eingelöst hat.

- 3. Kommt es am Zwaugsversteigerung des Gntes, so wird dasselfe gugeschsagen, wenn in dem Uederbotstermine zwei Trittel des bei der Ansachme in den Ereditverein nach den Tagrundsäten bestimmten Tagwerthes oder, salls die erhöhete Psanddriesbewilligung stattgefunden hat, sowiel gedoten wird, daß der ritterschaftliche Ereditverein wegen seiner Forderungen an Capital, ingleichen an Zinsen, Schäden und Kosten, sowie an etwaigen Vorschssiffen und Verwendungen und §. 70. Abs. 3, inspweit solche mit seinen Capitalsorberungen gleiche Prioriät haben, wollständig gesichert ist.
- 4. Sollte das Gut im Falle einer Zwangsversteigerung nicht zugeschlagen werden tommen, weil nicht sowiel geboten wird, als in Ar. 3 diese Paragraphen vorgeschrieben ist, so behält der Ereditverein zwar das Gut anch serner in Administration, ist aber verpstichtet, alse Jahr wieder die Zwangsversteigerung desiellen zu beautragen, dis sich ein Käuser zu dem bestimmten Preise sindet oder praevia cognitione des Antsgerichts ein Versauf zum niederen Preise oder eine auf bestimmte Zeit sortzusgehende Administration oder Verpachtung (Zwangsverwaltung) besichlossen wird.

Diesenmach hat der Ereditverein immer und unabänderlich die Vorzüge des ersen Gläußigers, aber auch nur diese außer dem ihm hieneben Allerhöchst beigelegten Vorzuge, daß er auch während der Dauer einer Zwangsvollstrechung aus der Ginnahme der Administration seine Zwigen erhölt.

## §. 72.

## 3mangevollftredung auf Antrag Dritter.

Erfolgt auf Antrag eines (Mänbigers, ober im Falle der Eröffinung des Konfurses über das Vermögen eines dem Creditverein beigetretenen Gutsbessiers auf Antrag des Konfursverwalters eine Zwangsvollstredung in das Gut, jo hat das Vollstredungsgericht bievon der aufändigen Kreisdirection Anseige zu machen.

Um biefes zu sichern, soll die Samptdirection den Regierungen ein Verzeichnis samtellicher Mitglieder des Ereditwereins zustellen und jährlich den Abgang oder Zuwachs desselben anzeigen, sowie den Amtsgerichten von den in ihrem Bezirt belegenen, dem Erreditwereine angehörigen Glütern und jährlich von deren Abgang oder Zuwachs Mittleitung angehörigen Glütern und jährlich von deren Abgang oder Zuwachs Mittleitung angehen lassen.

#### §. 73.

#### Stundung ber Binfen und ftatutenmäßigen Beitrage.

Schnibuern, welche ohne ihr Verschulden in Folge ansergewöhnlicher Unglicksfälle gur Jahlung ber Jinfen nub sonstigen statutenmäßigen Veiträge in einem ber bestimmten Termine außer Stande sind, fann eine angemessen, jedoch ben folgenden Zahlungstermin nicht überschreitende Zahlungstermin werden.

Der Schuldner hat die Stundung spätestens sechs Wochen vor dem Zahlungstermine nachzuhuchen und gleichzeitig nachzuweisen, daß in Josep von außergewöhnlichen Unglicksfällen die Intserträge zur Technug der von ihm in dem bevorstehenden Termine zu leistenden Zahlungen an den Ereditverein nicht ausreichen.

#### §. 74.

#### Unfunbbarfeit ber Bfandbricfe Seitene ber Inhaber.

Die Pfandbriefe find Seitens ber Inhaber mitundbar.

#### §. 75.

#### Unfundbarfeit ber Bfandbriefe Zeitene bee Creditvereine. Muenahme. Mueloofungen,

Der Ereditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern nicht kindigen, doch bleibt eine gleichzeitige Kündigung aller im Umlanf befindlichen Pfandbriefe mit landesherrlicher Genehmigung vorbehalten.

3mr Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fonds und soweit diese Bedürsnisse reichen, sindet in jedem der landesüblichen Zahlungstermine eine Ansloofung von Pfandbriefen statt.

Die gelooseten Nummern werden in jedem Zahlungstermin in den für die Befanntmachungen der Hamptdirection in §. 63. Abs. 4. bestümmten, nach Besinden daneben auch in anderen öffentlichen Wättern befannt gemacht. Die Zuspaler berselben sind verpstlichtet, gegen Einlieserung der gelooseten Stüde neht den vom Källigkeitstermin ab lausenden Compons und den Talons in dem jolgenden Zahlungstermine die Baarzahlung bei der Hamptasse zu Rostod entgegenzumehmen. Mit dem Rüdzahlungstermine hört die Berzinsung des betreffenden Panadbrieses aus.

Wied die Capitalzahlung bei einer Areiseasse ober einem Mandatariate gewünscht, so haben die Psandbrief Inhaber sich zwei Monate vor dem Zahlungstermine bei der Areiseasse oben Mandatariate zu melden und die Psandbriefe nehst Compons und Talons einen Monat vor dem Termine bei der Handbriertion oder den Mandatariaten einzureichen. In diesen Fällen wird ihnen ein Zahlungssichen behändigt, auf welchen die Jahlung erfolat.

Der allmähliche Abtrag der zum Sypothelenbuche eines Gntes eingetragenen Forderung des Creditvereins (theilweiser Anstritt vergl. §. 10.) ist um mittelst Einreichung von Pfandbriesen zulässig. Der jedesmalige Abtrag muß mindestens 3000 A betragen.

Die zu solchem Zwecke eingereichten Pfandbriefe hat die Hanptbirection nach zuvoriger Caffirung der Hypothetenbehörde vorzulegen, die Tilgung des abgetragenen Theiles der Forderung des Ereditvereins zu erwirfen und dem Schuldner von dem die Tilgung beurfundenden Atteste der Hypothefenbehörde Kenntnis zu geben.

#### §. 76. Beiträge.

Jeber bem Ereditwerein beitretende Gutsbesither hat die Kosten der Eintragung der Forderungen des Ereditwereins in die Hypothesenbücher, die Rosten der Anssertigung und

Attestirung der Psandbriefe, sowie alle sonst in Beransassiung des Eintritts erwachsenden Kosten zu tragen. Die Kosten der Anssertigung der Psandbriefe betragen 25 Psennige von 1000 M, mahrend im Uebrigen der wirklich anfannendende Kostenbetrag normirt.

Außer den verschreibungsmäßigen Binfen ift für jedes dem Creditverein beigetretene

But zu gablen:

1. 3um Abministrationscaffenfonds in halbjährigen Raten 1/4 Procent von ber Summe ber ansgegebenen Pfandbriefe. (ofr. §. 77. 266. 2.)

2. jun fintenden Fonds ebenfalls in halbjährigen Raten minbestens 1/4 Procent von der gangen auf das Gut bewilligten Pfanbbrieffumme.

Die Erhöhung des Beitrags zum sinkenden Fonds die zu fünf Procent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefinnume ist zulässig, wenn der erhöhte Beitrag mit 1/4. Procent der bewilligten Pfandbriefinnume theildar ist. Auch kam der so erhöhte Beitrag die zu dem Minimalsage von 1/4. Procent wieder herachgeset werden.

Ber ben Beitrag zum fürfenden Jonds erhöhen oder herabieben will, muß davon der Hamblickein und der Kreisdirection, in deren Bezirk das betreffende Gut liegt, acht Boden vor dem Termine, welcher dem jenigen vorhergeht, in welchem der erhöhte oder heradgeiette Beitrag zuerft zu leiften ist, Anzeige machen.

## §. 77.

#### Der Mbminiftrationecaffenfonbe.

Der Administrationscassensond bient zur Bestreitung ber eigenen Bedürsnisse bes Erebitvereins, insonderseit der Administrationskosten. And den Beständen besselchen werden serner die ersorderlichen Borichisses sin aus Beständen besselchen Bernetten Beständen den den den Ben der Beständer und eine einer Beständerungen des Greditzereins Borberungen des Ereditzereins siebertragen.

Die Beiträge zum Administrationscassensonds können je nach obwaltendem Bedürfniß durch Beschlift der Generalversammlung erhöhet oder herabaeiett werden.

Wenn der Administrationscassenschaft die ordentlichen Beiträge (§. 76.) oder burch andere außerordentliche Zuschüfte (j. u. a. §. 65.) über das Bedürfniß hinank anwächst, so können die entbehrlichen Bestände desselben unter die derzeitigen Interesienen in der Art vertheilt werden, daß einem Ieden sein und Verhältniß der Pssandbriessimmen zu berechnender Antheil zu seinem Antheil an dem sinkenden Konds zugeschrieben und

mit bemielben berechnet wirb.

Beim gänzlichen Anstritt aus dem Creditverein wird dem Anstretenden über den Administrationscassenstenden vom Berechnung zugelegt. Die etwaigen Ueberschüsse des letzteren werden dem Austretenden nach dem Berhältnisse der Psandbriefzimmune, für welche das Gut zur Zeit des Anstritts haftet, ausgezahlt, wogegen ihm aber nach demselben Berhältnisse die etwa vorhandenen Schulden der Administrationscasse zur Last geschrieben werden. (S. 10.)

Es hat jedes Mitglied für sein Gnt nur an benjenigen Activen des Administrationscassensiondes einen verhältnismäßigen Untheit, welche seit seinem Veitritt angesammelt sind und normirt dieser Grundsat, and, für den Fall, wenn statutenmäßig Ueberschüsse des Voninistrationskassensond auf den sinkenden Fonds übertragen und den einzelnen Gütern nach Verhältnis der Psandbriessummen zugeschrieben werden.

#### §. 78. Der finfende Fonbs.

Der finkende Fonds wird gebildet von den nach §. 76. sub 2. für jedes But zu gablenden Beiträgen.

Der fich aus biefen Beiträgen ansammelnbe, für jedes But befonders zu berechnende

Fonds ift jum allmählichen Abtrag ber Capitalichulb zu verwenden.

311 dem Zwecke werden mit den Beiträgen die ausgegebenen Pfandbriefe eingelöft, bie eingelöften Pfandbriefe für den finkenden Honds von der Revisionskommitte und der Hampkorrection ausgere Cours geseht, bei der Hampkorfe deponiert und die darauf fallenden Jinsen terminsich dem Fonds zugerechnet.

Die Gintofning ber Pfandbriefe geschicht burch Ansloofung. (§. 75.)

Beim gänzlichen Anstritt ans dem Ereditverein finden die Bestimmungen des vorhersgehenden Absahes auf die alsdann nothwendige Ansantwortung des sintenden Fonds entiprechende Anwendung.

#### §. 79. Art der Gintragung der Forderung des Ereditvereins in die hipothefenbucher.

Anfer der Forderung des Ereditvereins an Capital und Zinfen find die in dem §. 76. sub 1. und 2. vorgeschriebenen Beiträge von je 1/4 °/0 zur Moministrationscasse und zum sinkenden Fonds durch Eintragung in das hypothekenbuch zu sichern; daneben ist aber der an 5 %, schlede Betrag zur Sicherung des Eredstwereins im Falle einer nöthigen Erhöhung der Beiträge zur Administrationscasse oder der Erhebung außerordentlicher Beiträge gleichfalls zum Dypothekenbuch einzutragen.

Dem Creditverein ift eine Schuldauerkennungsacte nach Maßgabe ber Anlage V.

ansguftellen und ber Intabulationsautrag nach Borfchrift biefes §. gu faffen.

Die Forderung des Ereditvereins wird mit dem Bemerken zum Sypothekenbuche eingetragen, daß auf den gleichen Betrag Pfandbriefe attestirt wurden, weshalb die Forderung nur bei Einreichung eines gleichen Betrages an cassirten Pfandbriefen cedirt oder getigt werden darf.

8. 80.

#### Sinterlegung beim Grebitverein.

Die Hinterlegung von Gelb oder Pfandbriefen findet nur bei der Hauptbirection statt. Hinterlegte Gelbsimmen werden im Locale der Hauptrasse nuter Berichluß des Rendanten, Psandbriese und sonstige Documente aber in einem besonderen Depositenkasten nuter Berichluß des Syndicus und des Registrators ausbewahrt.

#### §. 81. Auflöfung bes Bereins.

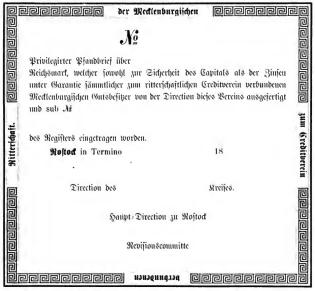
Gine gänzliche ober bedingte Anflösiung des Ereditvereins tann nach zuvoriger Genehmigung beider Allerhöchsten Landesherren geschehen. Erstere tritt aber von selbst ein, wenn durch den sintenden Fonds alle ausgegebenen Pfandbriese eingelöst sind.

Anlage I.

# Pfand-Brief

fiber

# Reichsmark"



Borgelegt und bem Betrage nach orbnungemäßig eingetragen.

ben ten

18

Eriter Snpothefenbewahrer.

Bweiter Sypothefenbewahrer.

# Unlage II.

Zinsfuß.	A. 8	Für Joh	annis 18
Zinsconpon des Me	dlenburgifchen Pjandbriefes Az	ani	Reichsmar
gahlbar am 24fen	Juni bis Iften Juli 18	mit	Reichsmar
	Reichsmark zu		bei ber bortiger
Areisdirection ober	pater bei ber Hanptcaffe bes r	itterjægaftliægen	Creditvereine hiefelbit
	18		
<b>Xoitod,</b> ben 25252525252525 25252525252525	2525252525 Siegel Der 15252525255 Paupidirection.	#25252525 # K52525252	2525252525252525 52525252525252525
Nojtod, den 25252525252525252525252525252525252525	essessess Giegel Geressesses Dampidirection.	f25252525 K52525252 . Kür <b>A</b>	25252525252525 525252525252525252525252
252525252525 5252525252525 3in#fulj.	ieseseseses Siegel ber issesesses Pauptdirection. B	25252525 652525252 7. Für <b>A</b>	252525252525 5252525252525 <b>ntoni</b> 18 Reichšmar
3insfuß. Binscopen bes Me	eseseses Siegel ber Seseseses Paupdirection. B Clenburgijchen Pfandbriejes .18		
3insfuß. Binscopen bes Me	ieseseseses Siegel ber issesesses Pauptdirection. B	· auf	Reichsmar
Zinsfuß. Jinscoupon bes Me gahlbar am 17ten	dlenburgijchen Pfandbriejes Ai bis 248en Januar 18	· auf mit	Reichsmar Reichsmar bei ber bortigen

u. f. w. für die folgenden Termine mit fortlaufenden Buchftaben.

# Binsfuß.

Schlufgcoupon.

# J. Für Johannis 18

Ainsconpou des Meeklenburgiichen Pfandbriefes A2 auf Reichsmark zahlbar am 244en Inni bis 18en Juli 18 mit Reichsmark Neichsmark zu bei der dortigen Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Ereditvereins hieselbst.

Siegel der Hauptdirection.

# K. Für Antoni 18

Tindeonpon des Medlenburgischen Psandbriese Ad auf Neichsmark zahlbar am 17ten bis 248en Sannar 18 mit Neichsmark Neichsmark zu bei der dortigen Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Greditvereins hieselbst.

Roftod, ben 18

3

# Anlage III:

# Talon

zum Weckleuburgischen Pfanbbrief Le auf à Procent auf's Tahr, wogegen im Termine 18 bie neuen Zinscompons zu solchem Pfanbbriese nebst Takon aussgehändigt werden.

Roftod, ben

Siegel der Pauptdirection. Hauptbirection
des Medienburgischen ritterschaftlichen
Ereditnereins.

(Unterfdrift.)

# Grundsätze,

nach welchen bei Aufnahme ber Tage der Guter, beren Befiger bem ritterschaftlichen Creditverein beitreten wollen, zu verfahren ift.

### §. 1. Mufuahmeantrag.

Die Aufnahme in ben Erebitverein ist bei der zuständigen Areisdirection zu beantragen. Für jedes Hauptgut ist ein besonderer Antrag unter Angabe der verlangten Pfandbriefumme einzureichen.

Dem Antrage ift anzuschließen:

- die Legitimation des Antragstellers als dispositionsberechtigter Eigenthümer des aufzunehmenden Gutes und der Nachweis der Verschuldbarkeit des Gutes, vergl. §. 12. der Statuten;
- 2. Der Nachweis ber Berfidjerung der Gutsgebäude gegen Feuersgefahr nach Borfchrift ber §. 13. 14. Der Statuten:
- Die von der Directorial-Commission aufgenommene Gutstarte nebst Bonitirungsprotocoll und Feldregister in Urschrift oder eine bei der Katasterbehörde erwirtte beglaubigte Copie dieser Urfunden;
- 4. eine beglaubigte Abichrift bes revijorischen Attestes über ben tatastermäßigen Sufenstand und Mächeninhalt bes Gutes:
- 5. eine von der Sypothefenbehörde beglanbigte Abschrift der zu den Sypothefenbuchsacten des aufzunchmenden Entes überreichten Gutebeschreibung mit dem Zeugnisse der Sypothefenbehörde, daß ein Wehreres als darin enthalten, zu den Acten nicht befannt fei:
- 6. ein Attest ber Sypothefenbehörbe über die zum Sypothefenbuch des Gutes einsgetragenen Forderungen und Belastungen.

Sind seit der Directorialvermessing und Bonitirung Theile des Gutes veräusiert ober erworben ober sind Jädgen durch Berjandung oder Uceberichwemmung der Nugbarkeit entzogen, so hat der Antragsteller diese oder andere die Tage beeinssussenden Beränderungen hervorzuscheben.

Bird eine Nachbonitirung verlangt (vergl. §. 5.), so sind die in Betracht kommenden Culturveränderungen der einzelnen Flächen anzugeben.

Dem Antrage ist eine Abschrift nebst beglaubigten Abschriften der Anlagen beizusigen. Wird die Aufnahme nach Maßgabe der Borschriften des §. 60. der Statuten beantragt, so ist das Borhandensein der Borgussetzungen derselben darzulegen.

#### 8. 2.

#### Berfahren ber Rreiebirection.

Die Kreisdirection hat die Abschrift des Antrages unter Beijügung der Abschriften der Anlagen sofort der Hauptdirection einzusenden. Sind die vom Antragsteller eingereichten Borlagen unwollständig oder hält die Kreisdirection noch weitere Anstlärungen sür erforderlich, so hat dieselde vorerst entsprechende Berfügungen zu tressen. Anstlärungen hat und die von dem Antragsteller zur Bestreitung der Kosten der Beschläung werschäftiging an die Kreiscasse zu ankleine Sunten ber Abssellen zu geschreitung der Kosten der Beschläung vorschäftigig an die Kreiscasse zu gludieren Eumme, siber welche nach Feststellung jener Kosten mit dem Jahsenden zu signidiren ist. (Bergl. § 17.)

#### §. 3.

#### Berfahren bei ber Mufnahme ber Tage.

Bei Aufnahme der Tage an Ort und Stelle hat der Teputirte den Kreissindiens, den Secretair und den Kreissselbunesser zugungiehen. Der betheiligte Gutsbesitzer hat die daaren Reissossien des Deputirten, der Beauten und der etwa ersorderlichen landwirthsichen Boniteurs zu bestreiten, bez. diesslossen heranglen yn lassen.

Uleber die Abschähung selbst wird unter Leitung des Deputirten von dem Syndicus und dem Secretair ein Protocoll ausgenommen. Dasseldneten Beamten, sowie von dem Kreisseldneiser und dem Gutsbesicher zu unterzeichnen.

Das Protocoll muß angeben:

- a. ben Sufenftand bes Gutes;
- b. ben Flächeninhalt besselben nach Duthen unter specieller Aufsührung bes Flächeninhalts an Ader, Wiesen, Wasjer, Weibe u. j. w.;
- c. das Amt oder den Kreis, in welchem das Gut liegt und die dasselbe begrenzenden Ortschaften;
- d. ob bie Grenzen berichtigt ober mit wem fie ftreitig find;
- e. ob auf bem Gute Meierrien ober einzelne Gehöfte, Mühlen, Dorfichaften ober fonitige zum Gute gehörige Gebäube liegen:
- f. ob bas But burch Mithutungsgerechtigfeiten ober andere Dienftbarfeiten belaftet ift;
- g. die Zahl ber vorhandenen Bauern, ob die Verhältnisse berselben nach Maßgabe ber gesehlichen Vorschriften regulirt sind oder nicht, worin ihre Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, ob sie Zeits oder Erdpächter sind;

- h. ob auf bem Gute ben Gntsbebürfnissen entsprechende Gebäude vorhanden sind, unter Angabe beren baulichen Beschaffenheit und ob dieselben ausreichend und uach Borichrist ber §§. 13. und 14. der Statuten gegen Feuersgesahr versichert sind;
- i. ob ber Bedarf an Fenerungs. Antholz- und Bedichtungsmaterial auf dem Gute vorhanden ist oder ob dieser Bedarf getauft werden muß. Im lehteren Falle ist hierfür ein Abzug vom Tagwerthe zu machen;
- k. ob bei bem Gnte Rohrwerbung ift;
- 1. ob auf bem Gute eine Kirche und ein Prediger ist und ob Patronatrechte bestehen. Ob Kirchen- und Psartsändereien und in welchem Umsange vorhanden, ob dieselben der Gutscherrichgiet verpachtet sind und welche Leistungen nach dem Erhagticontracte oder sonst au Kirche, Psarte und Küsterei zu beschaffen sind; und bestehen bestehen Verlagen und bestehen Verlagen und bestehen Verlagen verhachtet ist in welchen Tolle den Guille.
- m. ob das Gut oder bessen Pertinenzen verpachtet ist, in welchem Falle durch Ginsicht des Pachtcontractes die Höhe der Pacht und des vom Pächter geleisteten Pachtvorschusses zu ermitteln ist;
- n. die besonderen außergewöhnlichen auf dem Gute ruhenden Lasten und Leistungen, wohin insbesondere zu rechnen Naturallieserungen an saudesherrliche Aemter, an Städte oder andere Güter, Beeden, jährliche Allodialitäts-Recognitionen u. das. We eine Allodialitäts-Recognition unch Noggenscheffeln dergestalt bestimmt ist, daß ein Muimalpreis des Noggenscheffels angenommen, jedoch nach Ablauf einer bestimmten Periode eine Turchschnittsberechnung des Noggenpreises unter Berpslichtung des Jahlpslichtigen den etwaigen höheren Preis zu zahlen vorbehalten ist, ist auf eine hienach mögliche Erhöhung der Recognition seine Rücksicht zu nehmen, vielmehr bei Berechnung des nothwendigen Abzuges vom Tazwerthe iener Minimalpreis arundtealich zu machen:
- o. die seit der Directorialvermeffung auf dem Gute eingetretenen Beränderungen, welche burch den Feldmeffer und Besichtigung zu ermitteln sind.

#### §. 4. Grundlegung ber Directorialvermeffung und Bonitirung.

Für die Missäung normiren im Allgemeinen die bei der Tirectorial Vermessung ausgenommenen Vonitirungsprotocolle und Karten nebst Felbregistern als Grundlage und ist auf Culture und Industrie-Aulagen, da es auf Feststellung des dauernden Werthes des Gutes aufommt, ebenso wenig als auf die zeitige Feldeintheilung und den Liehebestand des Gutes, welche der Veräuderung unterliegen, Kidflicht zu nehmen.

Dagegen sind Flächen, welche durch lleberschwennung, Versandung 2c. ganzlich indrauchbar geworden, seien sie auch bei der Virectorialdermessung als steuerbar domitiet, wie durch Tausch oder Vertaus oder zum Ban von Essendung gegen oder ohne Entgelt abgetennte Rächen von der Velickabung auszunehmen. Sinzugefommene Rächen

find aber nach den Grundsätzen der Directorial-Commission zu bonitiren, wenn sie nicht ichon früher bei einem anderen Ente bonitirt sind, und mitabzuschätzen.

Wird ein Gut von einer Chanffee berührt und dadurch eine größere Fläche als das Bonitirungsprotocoll auf Laudstraßen und Communicationswege rechnet, unbrauchbar, in foll bennoch das lettere bei der Abichäbung arundlealich gemacht werden.

#### §. 5. Rachbonitirung.

Wenn Flächen, die von der Directorial-Commission als Acker, Weide, Wiesen, Basser oder als unbranchbar tagirt sind, ihre Natur dergestalt verändert haden, daß sie nicht mehr die ihnen zur Zeit der Tirectorial-Vermessung und Bonitirung beigelegte Urqualität besihen, z. B. wenn Wiesen und Weide oder Undrauchdares zu Ackteand geworden, so sam deren Nachbonitirung beantragt werden. Solche Flächen sind durch beeidigte Feldmesser schulden und zu vermessen werden. Solche Flächen sind durch beeidigte Feldmesser Landwirtsten und zu vermessen werden. Verlachen dem Beschieden und beruchtstell zu beeidigende Landwirtsten und dem zeitigen Bestunde und Verundsähen der Directorial-Commission undhzubonitiren. Das Ergebniss der Nachbonitirung normirt dann sitt die Klössänna zum Awcke der Versändberiefung.

Die Nachbonitirung muß sich aber in diesen Fällen über die ganze Gutsfläche erstrecken und sind dieseinigen Flächen, welche dann eine geringere Qualität haben, z. B. welche früher als Acker und Wiese bonitirt worden, jeht aber Hölzung und Weide geworden sind, nach vorgängiger Nachbonitirung zu Ungunsten des Gutsbessiers in Berechung zu ziehen. Flächen, welche durch Seintung der Gewässer Acker und Wiesen geworden sind, tönnen nur dann zur Tage sommen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewässer nicht wieder auf ihren früheren Stand zurückgebracht werden dürsen und sosen sie der ind zurch das Senten fremder Gewässer entwässert sind, daß sie eine undestrittene Pertinenz des Gutes acworden sind.

Sind Flächen, welche mit hartem ober weichem Holze bestanden waren, zu Acter Oder Wiesen geworden und kommen dieselben als solche in Folge der Nachhouitirung zur Bhischum, so ist in jedem Falle zu untersinchen und zum Tagprotocoll seitzustellen, ob der Bedars des Gutes an Fenerungs-, Antholz- und Bedichtungsmaterial anuoch aus dem Gute selbst zu befriedigen ist oder ob derselbe nunmehr augekauft werden muß und im sehreren Fall der nach s. 3. sub. i. vorgeschriebene Abzug zu machen.

Bei jeder Nachbonitirung haben die Boniteurs die nachzubonitirenden Flächen genan nach den Grundigten abzuschätzen, welche bei der früheren Bonitirung und Classifizirung der zum Gute gehörigen Acter, Wiesen und Weideslächen ausgewandt worden sind und zu diese Aweide zeine Flächen mit ähnlichen auf demielben Gute besindlichen genan zu vergleichen. Die Acter Figuren müssen die Annumern des Directorial Bonitirungsprotocolles behalten und dürsen dies Annumern auf leinen Fall verändert werden.

#### §. 6.

### Berechung jeber Figur und Ermittelung bes Ertragewerthes.

Sind die abzuschährenden Flächen sestgestellt, so ist in einer besonderen Anlage zum Protocoll sede Figur nach Anleitung und Reihensolge des Bouitirungsprotocolles nach Maggabe der in den Anlagen A. B. C. anliegenden Tabellen zu berechnen und der Ertraasverth zu ermitteln.

# Berudfichtigung ber Banernberhaltniffe.

Sind bei einem Gnte Banern, deren Berhältniffe nicht mit landesherrlicher Genehmigung regulirt sind, jo wird deren Bestit an Acker, Wiesen, Weide u. j. w. nach den Vorschriften der Taggrundsätze abgeschätzt. Beil aber der Gntsbesitzer in der freien Berjügung über die Banernländereien beschräuft ist, wird von dem Reinertrage derselben, also nach Albung von 5 Procent (veral. § 13.), ein Viertel abgerechnet.

Umjassen die Läubereien nicht regulirter Bauern eines Gntes weuiger als die Sälfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorsandenen Bauernläudereien, so ist das Bierets (Ath. 1.) von dem zu berechnenden Reinertrage der Hölfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorhandenen Bauernläudereien abzusiehen. Umsassen zu debe die Bauernläudereien mehr als jene Hälfte, so fonnut der Reinertrag der vorhandenen Bauernläudereien in Berechnung. Bei Ermittelung des hienach seizzustellenden Umsanges der Bauernläudereien ist deren Bonität und nicht deren Flächseninhalt maßgebend und zwar entschelde weiter nicht die Jahl der bonitirten Scheffel und Inder, sondern der Tanverth.

Sind aber die Bauern mit landesherrlicher Genehmigung regulirt, so werden bieselben dei Ausstellung der Taxe als Erhyächter betrachtet. Es sind deren Ländereien abzuschätzen und ist der Reinertrag berselben von der Taxe auszuscheiden. Die Leistungen der Bauern an den Gutkherrn, sie mögen in Dieusten, Naturallieferungen oder in Geldpacht bestehen, werden und der Tabelle D. berechnet und vermehren unter Beachtung der Borschrijt des §. 14. den Ertragswerth des Gutes. Es ist aber noben dem Albzug von 5 Procent nach §. 13. in Abzug zu bringen, was die Erhaltung der Gebäude aus den Bauernländereien, die den Panern zu gewährende Fenerung, Nedenweide oder sonstige

Nebersteigt der Ertrag der Leistungen regulirter Bauern an den Gutöherrn den burch Abschäftung ihrer Ländereien ermittelten Tagwerth der letzteren, jo kommt bei der Tage nur dieser geringere Betrag zu Gunsten des Gutöbesitzers in Berechnung.

8. 8.

# Erbpachttragende Grundfiude, Mühlen und Gebaude, fowie fonftige Debungen und Rechte.

Die Grundsätze bes §. 7. Abf. 3. und 4. finden auf die Abschätzung erbpachttragender Erundstücke unter ber Voranssetzung, daß dieselben integrirende und im ritterichaftlichen Highentatafter zugeschriebene Theile bes aufzunehmenben Gutes bilben, auf die im gleichen Berhältniß stehenben Mühlen und Gebäude, sie mögen Geld oder Raturalien bringen, Amwendung. Ebenso werden alle dem Gute aus anderen Quellen zufließenden Hechten deren Berücksichtigung in den Taggrundsähen ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Gutsertrage — wiewohl unter Beobachtung der Borschrift des §. 14. — ungerechnet.

Steht ben Ruseigenthümern ober sonstigen Berechtigten an ben Gutsländereien die Mithütungs-Berechtigung zu oder haben sie Theile derfelben im Besit, so ist ein verhaltniff-

mäßiger Abzug von ben bem Butsherrn zufließenden Sebungen zu machen.

In Zeitpacht stehende oder administrirte Mühlen, imgleichen Häufer und Wohnungen, welche im Eigenthum des Gutsbesihers stehen, bleiben, auch wenn sie Miethszins tragen, bei der Tage unberücksichtigt.

In Grbpacht genommene Grunbftude.

Die vom Entsbesitzer in Erbpacht genommenen Grundstücke werben wie die Gutssländereien abgeschäft nud kommen die Leistungen an Erbpacht, die Naturalien zu den in Anlage D. bestimmten Breisen in Abrechnung.

Nebersteigen die in dem Erbpachtcontracte sessgestellten Leistungen den durch die Tage ermittelten Ertragswerth der in Erbpacht genommenen Ländereien, so wird gleichwohl der volle Werth der Leistungen von dem Ertragswerth des Entes in Abzug gebracht.

# §. 10.

Die Erträge von Sec-, Fluß- oder Teichsischen werden, wenn dieselben verpachtet sind, nach dem Durchschnitte der Pachtsumme der lehten sünf Jahre, mag solche in Geld oder Naturalien bestehen, unter Berechnung der leskeren nach den am Orte üblichen Preisen zur Einnahme gedracht. Sievon ist aber abzuziehen, das, was die Unterhaltung des Fischers an Wohnung, Garten, Weide, Fenerung oder sonst foste und für die Erhaltung von Fähren und Fischerzeng anfzuwenden ist.

Ist die Fischerei uicht verpachtet, so ist der jährliche Reinertrag derselben durch drei ersahrene und zu beeidigende Fischer abzuschzigen, doch sind allemal die durch die Fischerei verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

Fischereien, deren jährlicher Reinertrag 70 Mart nicht übersteigt, bleiben unberüchsigt.

Die Erträge ber Fischereien unterliegen nicht ber Erhöhung bes & 14.

#### §. 11. Rohrwerbung.

Der Ertrag einer Rohrwerbung wird nach dem Durchschnitt der jährlich mit Sicherheit zu gewinnenden Zahl der Dachschöfe unter Zugrundelegung der in der Gegend üblichen Preise, deren fünfjähriger Durchschnitt normirt, nach Abzug der Werbekosten zu Gelb berechnet.

Der Ertrag ber Rohmverbung unterliegt nicht ber Erhöhnug bes §. 14.

#### §. 12.

#### Befondere Borichriften, betreffend die Fifcherei und die Rohrwerbung.

Die Erträge der Fischerei und der Rohrwerbung dürsen einzeln oder zusammen niemals zu einem höheren Betrage zur Tage gezogen werden als 20 Procent der Tage der Ländereien (incl., der 50 Procent Erhöhung).

#### 8, 13,

# Beftftehende Abguge bon bem ermittelten Gutertrage.

Für die vom Gute unzertrennlichen Lasten, als Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Landstraßen, der Genzgtäben, der Wirthschaftsgebäude mit Einschluß der nothwendigen Neubauten, die Unterhaltung der Gutsarmen, sowie im Hintlig auf ungewöhnliche Unglücksfälle nud nicht jesstende, jährlich zu leistende Gutsabgaben, werden vom Ertrage Krocent abgerechnet. Außerdem kommen in Abzug alle vom Gute jährlich zu entrichende Abgaben und Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirche, Pfarre und Küsterei. Es sind Atteste der Prediger vorzulegen, welche die einzelnen Leistungen speciell aufführen und die Versicherung enthalten müssen, welche die einzelnen Leistungen speciell aufführen und die Versicherung enthalten müssen. Sehrt dem Prediger oder dem Küsser vorzulegerechtigkeit zu, jo ilt hiefür ein entsprechender Abzug vom Gutsertrage zu machen. Für die Verechnung der Naturalien normirt die Tabelle D.

Die Leistungen des Gutes an Contribution, Landesanlagen, sonstige Anlagen und Brandscassenbeiträge werden ein für allemal zu 210 Mark sür jede latastrirte ritterschaftliche Lufe und zu 105 Mark sür jede Psarrhuse, insosen der Gutsbesitzer in Anschung sehrangte zahlungspflichtig ist, angenommen und von den Gutsberträgen in Közug gedracht.

### §. 14.

# Ermittelung bes Gutemerthes.

Der sich hienach ergebende Reinertrag, insoweit berselbe nicht in sestlichenden unabänderlichen Gescherhebungen besteht, ist mit 50 Procent zu erhöhen. Dieser Betrag ist nach dem 4½% %, Zinssüß zu capitalisiren und repräsentiet den sür die Beleihung maßgebenden Capitaliverth des Gutes. (Vergl. §. 5. der Statuten.)

#### §. 15.

# Mbguge wegen Rehlens oder ichlechter Beichaffenheit ber gum Wirthichaftsbetriebe erforderlichen Gebaube.

Fehlen auf einem Unte bie zum Wirthichgaftsbetriebe nothwendigen Gebäude gang ober theilweise ober find die vorhandenen Gebäude von ichlechter Beschaffenheit und aus

biesem Grunde nicht angemessen gegen Feuersgesahr zu versichern, so sind die Kosten der Erbauung der sesslenden Gebäude beziehungsweise der Instandsehung der vorhandenen mangessation Gebäude seizussellen. Der ermittelte Betrag wird von der bewilligten Psandbriessume solange wurückehalten, bis die den Untsbedürsnissen entsprechenden Reubauten beschaft, deziehungsweise die erforderlichen Reparaturarbeiten erledigt und die Gebäude andreickend versichert sind.

#### 8, 16,

# Berfahren bei ber Abichatung von bereits nach ben früheren Taxgrundfaten tagirten Gütern.

Wird die Abschäung von Gütern, welche nach den früher gestenden Taggrundsähen in den Creditverein aufgenommen waren, zum Zwed einer Erhöhung der Tage beantragt, id haben die Kreisdirectionen die früheren Tagen einer speciesen Revision zwecks genaner Ermittelung und Festistellung bessen, was nach Vorschrift des §. 14. unr erhöht werden dars, zu unterziehen und mit hinweis daraus stets eine neue Tazzusammenstellung in Grundsage der früheren Tagprotocolse und der Acten in den einzelnen Positionen zu sommiren und mit dem statutenmäßigen Erachten bei der Hauptbirection einzureichen.

#### §. 17. Roften der Zaxe.

Die durch die Tage des aufzunehmenden Gutes entstehenden Kosten, mit Ausnahme derzeinigen, welche durch Zuziehung der Kreisdeputirten, des Syndicus und des Secretairs veraufäst nerden, hat der die Tage beantragende Gutschesiger zu tragen. Nach Weendigung des Taggeschäftes hat die Kreisdirection mit demselben dieserhalb und über den Vorschuß (L. 2.) zu signidirer.

Kommt ein tagirtes Gut nicht zur Aufnahme, so hat der Berpflichtete auch die im vorhergebenden Absat ansgenommenen Kosten zu erstatten.

### §. 18.

### Echluf . Bemertungen.

Ter die Taxe beantragende Gutsbesitzer und dessen Vertreter sind verpstichtet, dem Taxator über alle die Taxe beeinssussenden Thatsachen und Verhältnisse gewissenhaft Mittheilung zu machen und Auskunft zu ertheilen Wird in Fosge einer Verschung dieser Pflicht bei der Taxe etwas überschen und nicht zum Anschag gebracht, so trifft der Nachtheil den betheiligten Gutsbesitzer.

Demselben oder seinem Bertreter ist nach Mischluß der Tage das Tagprotocoll zur Einssicht und Erstärung vorzustegen. Begründete Einwendungen oder Bemertungen sind sogleich zu berücksichtigen. Sält aber der Tagator die Einwendungen oder Bemertungen sin untegründet, jo fann der Betheiligte die Ensscheidung der Areisdirection und eventuell

ber Hauptbirection anrusen. Die bezüglichen Erklärungen sind in das Tapprotocoll aufzunehmen.

Kommt ein tazirtes Gut innerhalb breier Jahre, von der ersten Revision der Taze durch die Hauptbirection an gerechnet, nicht zur Aufnahme und wird erst nach Ablamisiese Zeitraums der Aufnahmeantrag gestellt oder wiederholt, so ist eine neue Taze oder nach Bestinden eine genaue Revision der früheren Taze an Ort und Stelle vorzunehmen.

# Ader : Tabelle.

Bonitirt ju DR.

Die Brüche der Bonitirungsgahl werden nicht berechnet; ist der Bruch 1/2 oder weniger, so gilt die erste, sonst die solgende Zahl.

		100	agen ()98.			fo to 100 ei			100	ragen   (292) in
		M	13			M	13		A	13
Ite Claffe.				3te Claffe.			1	4te Claffe.	d	ì
Sind auf ben				Sind auf ben				Sind auf ben	1	
catastrirten				catastrirten				cataitrirten		
Schiff. bomitirt	75	7	58	Schift. bonitirt	91	5	86	Schiffl. bonitirt 111	4	19
			1	Cujija remani	92	5	77	112	4	114
01 (01 11					93	5	69	113	4	10
2te Claffe.				l	94	5	60	114	4	5
Sind auf den		1			95	5	52	115	4	-
catastrirten					96	5	43	116	3	95
Schffl. bonitirt	76	7	47		97	5	35	117	3	90
	77	7	36		98	5	26	118	3	85
	78	7	26	1	99	5	18	119		80
	79	7	15		100	5	9	120	3	76
	80	7	4		101	5	1	121	3	71
	81	6	93		102	4	92	122	3	66
	82	6	82		103	4	84	123	3	61
	83	6	71		104	4	75	124	3	56
	84	6	60		105	4	67	125	3	51
	85	6	49		106	4	58	126	3	46
	86	6	38		107	4	50	127	3	41
	87	6	27		108	4	41	128	3	37
	88	6	16		109	4	33	129	3	32
	89	6	- 5		110	4	24	130	3	27
	90	5	94					131	3	22

		fo tra 00 [ eir	]ℜ.				tra:	]೫.			fo tro 100 ei	□%.
		M	3.			J	Œ	ð.			M	ð.
4te Claffe.				5te Claffe.					6te Claffe.			1
Sind auf ben				Sind ani ben				- 1	Sind auf ben			
catastrirten	- 1			cataitrirten				- 1	cataitrirten	1		
Schffl. bonitirt	120	3	17	Schiff. bonitirt	165	1		88	Schift, bonitirt	901	1	1
	133	3	12	Cujii. comuce	166	1		85	-1911-	202	1	-
	134	3	7		167	i		82		203		98
	135	3	3		168	1		80		204		97
	136	2	98			l i		77		205	-	96
	137	2	93		169 170		1	75		206		95
	138	9	88		171		1	73		207	_	94
	139	2 2	83		172		1	70		208	-	92
	140	5	78		173		1	68		209	_	91
	141	9	73		174		1	65		210	1	90
	142	2 2 2	69		175		1	63		211		89
	143	2	64		176	3	1	60		212	<u> </u>	88
	144	9	59		177		1	58		213		86
	145	9	55		178		1	56		214	_	85
	146	2 2 2 2 2 2 2 2 2	50		179		1	53		215		84
	147	2	46		180		1	51		216	_	, 83
	148	2	42		181		1	48		217	-	81
	149	2	38		182		1	46		218	-	80
	150	2	33	3	183		1	43		219	-	79
5te Claffe.				1	18-		1	41		220	-	78
Gind auf ben					185		1	39		221		77
catastrirten				1	186		1	36		222		75
Schffl. bonitir	151	2	30	)	187		1	34		223		74
01911111 00111111	152	2	27	7	188		1	31		224		72
	153		2.	1	189		1	29		225		72
	154	2	2		190	)	1	26	1	226		
	155	2	18		19	1	1	24		227		- 69
	156	2	13		199	2	1	22		228		- 68
	157	2	15		193	3	1	19		229		
	158	2		9	19.	1	1	17		230		
	159	2		6	19		1	14		231		- 6
	160 161			3	19 19		1	12		232 233		- 6
	162	1	9	7	19		î	1		23		- 6
	163		9		19		î.	1		23		- 6
	164		9		20		î	5		23		- 0

		fo tr 100				fo tr 100   ei				100	ragen    98 in
		M	8			M	1			A	1
Gte Claffe. Eind auf den catastrirten Ediff. bouitirt	237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250	}- }- }- }-	59 58 57 56 55 54 53	Ste Claffe. Sind auf den cataftrirten Schfff. bonitirt	260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272		46 45 44 43 42 41 40 39	Gte Claffe. Sind auf den cataftrirten Schfff. bomtirt	283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295		32 31 30 29 28 27 26 25
	250 251 252 253 254 255 256 257 258 259	}	52 51 50 49 48 47	-	273 274 275 276 277 278 279 280 281 282	}-	38 37 36 35 34 33		296 297 298 299 300	}-	24 23 22

# Wiesen-Tabelle.

Bonitirt ju DR.

Die Brüche ber Bonitirungsgahl werden nicht berechnet; ist ber Bruch 1/2 ober weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Bahl.

Es werben zwei Scheffel Ader gegen ein Fuber gerechnet.

Sind auf das catas strirte Fuder bouitirt	fotragen 100 R. ein	Sind auf das cata- strirte Fuder bonitirt	fotragen 100\_R. ein	Sind auf das catas ftrirte Fuder bonitirt	fotrager 100   98 ein
100 101 102 103 104 105 106 107 108 110 111 111 112 113 115 116 117 118 119 120 121 121 122 123 124 125 126 126	11 32 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 11 12 12	128 129 130 131 132 133 134 135 136 136 137 149 141 142 143 144 146 147 148 149 150 151	88888844444444444444448888888888888888	156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182	G G G G G G G G G G G G G G G G G G G

Sind auf das cata ftrirte Fuder bonitir	100	ragen ON. ein	Sind auf das strirte Fuder bo		100( ei	agen ]98. n	Sind auf das cata- ftrirte Fuder bonitirt	100 e	ager ()92 in
	A	1			K	8.		A	1
184	5	18		223	3	88	262	2	98
185		14		224	3	85	263	2	97
		10		225	3	83	264	2	95
186				226	3	80	265	2	93
187		7	i		3	78	266	2	9
188		3		227			267	2	89
189		99		228	3	76	268	2	8
190	4	96		229	3	73			
191	4	92		230	3	71	269	2	. 80
192		89		231	3	68	270	2 2	84
198		85		232	3	66	271	2	82
194	4	81		233	3	63	272	2 2	80
195	4	78		234	3	61	273	2	78
196		74		235	3	59	274	2	76
197	4	70		236	3	56	275	2 2	75
198		67		237	3	54	276		73
199		63		238	3	51	277	2	71
200		59		239	3	49	278	2	69
201		56		240	3	46	279	2	67
202		52		241	3	44	280	2	Ge
203		48		242	3	41	281	2	64
204		45		243	3	39	282	2	62
200		42		244	3	37	283	2	60
200		39		245	3	34	284	2	5
207		36		246	3	32	- 285	2	50
	1 .	33		247	3	29	286	2	55
208		30		248	3	27	287	2	53
209		27			3	24	288	2	52
210				249	3	22	289	2	50
211		24		250		20	290		49
212		20		251	3		290	2 2	47
213		17		252	3	17	291	2	45
214		14		253	3	15		2	44
215		11		254	3	13	293	2	
210		8		255	3	11	294	2	42
217		5		256	3	9	295	2	40
218		2		257	3	7	296	2	38
219		99		258	3	6	297	2 2	37
220	3	96		259	3	4		2	36
221	3	93		260	3	2	299	2	35
222	3	90		261	3	_	300	2	33

# Beide Tabelle.

Bonitirt ju DR.

Die Brüche der Bonitirungsgass werden nicht berechnet; ist der Bruch 1/2 oder weniger, so gilt die erste, sonst die solgende Zahl.

		ge	eide ben trag			ge Ert				ge Er	OR eide ben trag
		M	ð.			м	d.			M	ð.
wenn der cata- ftrirte Scheffel				wenn der cata- ftrirte Scheffel				wenn ber cata- ftrirte Scheffel			
bonitirt ift gu	100	5	69	bonitirt ift gu	124	-1	18	bonitirt ift gn	148	3	17
	101	5	62		125	4	13		149	3	14
	102	5	55		126	4	9		150	3	11
	103	5	49		127	4	5		151	3	7
	104	5	42		128	4		ľ	152	3	4
	105	5	35		129	3	96		153	3	1
	106	5	29		130	3	92		154	2	98
	107	5	22		131	3	88		155	2	95
	108	5	15		132	3	83		156	$\frac{2}{2}$	92
	109	5	9		133	3	79		157	2	89
	110	5	2		134	3	75		158	2	86
	111	4	95		135	3	71		159	2	83
	112	4	89		136	3	66		160	2	80
	113	4	82		137	3	62		161	2	77
	114	4	75		138	3	58		162	2	74
	115	4	68	1	139	3	54		163	2	71
	116	4	62		140	3	49		164	2 2	68
	117	4	56		141	3	45		165	2	65
	118	4	50		142	3	41		166	2 2	62
	119	4	44		143	3	37		167	2	59
	120	4	38		144	3	32		168	2 2	56
	121	4	33		145	3	28		169	2 2	53
	122	4	28		146	3	24		170	2	50
	123	4	23		147	3	$2\overline{0}$		171	2	48

	11 3	O DR Weide geben Ertrag		2B	□R. eide ben trag		T	ge	eide ben trag
	1	16 3.		M	3			A	a
1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1	73 745 776 778 81 82 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	2 2 45 43 43 43 43 43 44 43 45 44 45 45 45 46 46 45 46 46 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 46 46 45 46 46 46 45 46 46 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 45 46 46	200 210 211 212 213 214 215 216 217 218 221 222 223 224 225 227 238 223 234 235 236 237 238 237 238 239 240 241 242 243 244 242 243 244 244 244 244 244		65 64 68 62 60 59 57 56 54 49 48 42 41 039 377 36 35 34 22 24 23 22	wenn ber cata- jtrirte Scheffel bonitirt ijt zu	246 247 248 248 250 251 252 253 254 255 256 261 262 263 264 267 272 273 272 273 274 275 277 277 278 277 278 277 278 279 279 279 279 279 279 279 279 279 279	111111111111111111111111111111111111111	20 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

		100 Be geb	ide en rag		and the same of th	ge Er	OR.			Gri	eide ben trag
		.16	d.			.Æ	ð.			.16	9
wenn ber cata-				wenn ber cata-				wenn ber cata			
itrirte Scheffel				itrirte Echeffel				itrirte Scheffel			
bouitirt ift gu	282	1	84	bonitirt ift gu	319	1			357	1	50
. 0		1	04	, ,	320		67		358	1	1)1
	284	1_	83		321	(	01		359	í	
		1			322	,			360	(_	5
	286	_	82		323	1			361		
	287	1-	81		324	<u> </u>	66		362	! !	
100	288	!			325				363	1_	5
	289 290	}	80		326 327	,			$\frac{364}{365}$	)	
	291	,	79		328	}-	65		366	1	
	292	)			329	,			367	<b>}</b> }	5
	293	}-	78		330	1			368		
	294	{			331	1-	64		369		
	295	} -	77		332	1			370	1	-
	296	-	76		333	1			371	1	5
	297	1	75		334	L_	63		372		
	298	1	10		335	(-	0.0		373	1	5
	299	1_	74	1	336	,			374	1-1	U
	300	1	• 1		337	<u> </u>	62		375	1	
	301	]_	73		338	J			376	1_	50
	302 303	)			339 340	1			377 378	1	
	304	1			341	!-	61		379	,	
	305	}-	72		342				380		
	306				343				381	!-	4
	307	1			344		20		382		
	308	1-	71		345	}-	60		383		
	309				346	J			384	}-	4
	310	1	70		347	1_	59		385	ì	
	311	(-)	10		348	J_	00		386		4
	312	j			349	1			387	1	4
	313	1			350	!_	58		388	,	
	314	-	69		$\frac{351}{352}$	1			389	1	
	315					,			390	-	4
	316 317	)			353 354				$\frac{591}{392}$		
	318	}	68		355	1-	57		393	1	
	010	,			356				394	! -	43

	100 ( 2Bei gebe	on			100 geb	ide			100 Be get	ide
	M	ð.			.K	ð.			A	8.
wenn ber catas strirte Scheffel bonitirt ist; zu 398			wenn der cata- ftrirte Scheffel boniturt ijt zu	431			wenn ber cata- ftrirte Scheffel bonitirt ist zu	467		
396 397 398	-	44	connect of 30	432 433 434	-	33		468 469 470	-	2:
399 400 401 401 402 403 404 405 406 407 408	-	43		435 436 437 438	-	32		471 472 473 474	-	2
	3}-	42		439 440 441	}-	31		475 476 477	}-	20
	3	41		442 443 444	-	30		478 479 480 481	}-	15
410 411 411	) } [ ]	40 39		445 446 447 448	}-	29		481 483 484	]_	1:
41: -41: -41:	3   -	99		$\frac{449}{450}$ $\frac{450}{451}$	}-	28		$\frac{485}{486}$ $\frac{487}{487}$	}-	1
416 417 418 419	31	38		452 453 454 455	-	27		488 489 490 491	-	10
420 42	) }	37		456 457 458	}-	26		492 493 494	-	1
423 423 424 425	3	90		459 460 461	}-	25		495 496 497	-	1-
420 427 428	-	35		$\frac{462}{463}$ $\frac{464}{464}$	]-	24		498 499 500	}-	1
429 430		34		$\frac{465}{466}$	}-	23				

# Anlage D.

# Angenommene Preife für Naturalien und Dienfte.

Der	Scheffel	Weizen	Roj	tođ	cr	M	aa	ße									. 3	.16	50	8
2	s	Roggen		=			=										. 2	=	33	5
=	=	Gerfte		=			\$										. 1	=	90	=
=	*	Safer		=			5										. 1	s	31	=
=	s	Erbfen		s			s										. 2	2 5	33	=
£	=	Widen		s			z										. 9	2 =	33	=
=	s	Buchwei	zen	2			=										. 1	=	75	5
=	3	Raff		2			=										. —		15	=
Ein	fettes E	divein .															. 21		_	=
3	mageres	٠.															. 10	) :	50	s
£	Samuel	ober Go	haf									3	16	50	8	bis	3 7	=	_	=
=	Fohlen .											14	=		5	=	17		50	=
=	abgefoger											7	=	_	2	=	10	) =	50	=
=	Lamm in	n Frühie	abr									1	=	17	s	=	1	s	75	5
=	Lamm in											1	=	75	=	E	2	2	33	=
5	Spanfert				Ċ												. 1	=	17	=
Gine	(Sans																. 1	=	17	=
Ein	Huhn .																		29	2
	Mandel	Gier .																	29	2
=	Elle Wi												.*						44	2
=	Manbel						Ċ										. –	- =	88	5
=	Mandel					i											. 5		19	=
(Sch	echelter F			fun	b													- =	58	=
	Dienft vi																. 1	=	17	=
=		s s								Tag		·					. 1	ء ا	75	=
=	männlide	r Sandb	iení	t. à	T			71											58	=
	weiblicher																. –	- :	29	5

Stroh 1 Schod à Bund 20 Pfund	7	M	-	8
Ein Bauerfuber Stroh ist zu 1 Schod,				
ein Hoffuder zu 2 Schock augunehmen.				
Hen der Centner à 110 Pfund	1	=	17	2
Ein Bauerfuder Seu ift zu 8 Centuern,				
ein Soffuber zu 14 Centnern anzunehmen.				
Sütungs- ober Beibegerechtigfeit für 1 Sanpt Rindvich im Durchschnitt	17	£	50	s
Für ein Pferd	26	s	25	s
= = Fohlen	17	s	50	=
. Sängefohlen werden zur Mintter gerechnet.				
Für ein Schaf	1	=	75	s
Das gesammte fleine Bieh geht oben ein.				
Solzpräftanda werden nach ben Solzpreisen der Wegend berechnet.				

# Schema

ber

### dem Greditverein auszuftellenden Schuldanerfennungsacte.

Benn ich mit meinem im ritterschaftlichen Unte belegenen Gute in den Ereditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft ansgenommen und in Folge dieser Ausburchen ein gedachten Verein durch statutenmäßig Bewilkigung und Ansgade von Psauddrie auf mein gedachtes Gut die Zumme von die Zumme von
laffen, meinen sonftigen Verpflichtungen als Mitglied bes mehrgebachten Erebitvereins unabbrüchig.

Urfundlich ift biefe Schulbanerkennungsacte eigenhandig von mir unterschrieben und befiegelt.

So	geschehen	311								
	im		~	200	 :	1	8			

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, ben 8. August 1882.

### 3nhalt.

II. Abtheilung. (1) Befanntmachung, betreffend bie neuen Bechfelftempelmarten. (2) Befanntmadung, betreffend bie Mufftellung ber Urliften fur Schöffen fur bas Jahr 1883. (3) Befanntmachung, betreffend bie Allobification bes Lebn= gute Groß-Bugin c. p. (4) Befanntmachung, betreffend die Allobification bes Lebnauts Reu-Beinde c. p.

# II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch jur öffentlichen Renntnig gebracht, daß nach einer Anord-nung des Reichsichagamts der Stempelaufdrud der gestempelten Wechselblantets fünstig nach Maßgabe des in der Bekanntmachung vom 17ten November v. J. (Regierungs-Blatt No. 27) naher beschriebenen Musters der neuen Wechselstempelmarten hergestellt, die Ausgabe der in diefer Beife gestempelten Blantets jedoch erft nach Raumung der betreffenden Sorten der nach dem fruberen Muster angefertigten Beftanbe erfolgen wird.

Schwerin am 21ften Julius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finang = Ministerium.

p. Bilow.

- (2) Die zur Aufstellung der Urliften für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsversaffungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Befanntmachung vom 17ten Junius 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich
  - a. für die Domainen, einschließlich der Incamerata, die Ortsvorfteber;
    - b. für die ritterschaftlichen Landguter und die Besitzungen der übrigen Landbeguterten mit Ausnahme der Cammereiguter die Arager der Ortsobrigfeit;
  - c. für die Städte und deren Gebiet mit Einschliß der Cammereigüter, der Hebungsgiter und Börfer, sowie in Rostod auch mit Einschluß der Hospitalguter und des Hafenortes Warnemunde, die Burgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Burgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Borschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17ten Junius 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1883 bis jum 1sten October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorungegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Utteste an den Umtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin am 1ften Auguft 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern. der Justig.

Begell.

Im Auftrage: Burchard.

(3) Das Lehngut Groß-Bügin c. p. Rabenhorft, Amts Güftrow, ift unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriese enthaltenen landesherrlichen Bestimmung sortan ebendieselben Borschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhos bei der Allodisierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 15ten Julius 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Justig=Ministerium.

Im Auftrage:

Burdard.

(4) Das Lehngut Neu-Beinde und Alein-Bügin, Amts Neutalen, ist unter dem heutigen Datum allodistiert worden; für die Erbsolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriese enthaltenen landesherrlichen Bestimmung sortan ebendieselben Borschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodistierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgebruckt sind.

Schwerin am 15ten Julius 1882.

Groffbergoglich Medlenburgifches Juftig-Ministerium.

Im Auftrage:

Burdard.

# Regierungs=Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. August 1882.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. A. 15. Berordnung, betreffend bie Abanberung ber SS. 2 und 4 ber Berordnung bom 20. Juli 1875, betreffend Regelung bes Gifchereibetriebes in ber Oftice. M. 16. Berordnung, betreffend bie Abanderung bes S. 4 ber Berordnung bom 20. Juli 1875, betreffend ben Gifdereibetrieb in ben Binnengewäffern.
- II. Abtheilung.
- (1) Befanntmachung, betreffend eine Abanberung ber Bestimmungen über bas Berhaltnig ber Rriegemarine jur Sanbelsmarine vom 30. December 1867. (2) Befanntmadung, betreffend ben Ausbau ber Salteftelle Rleth. (3) Befanntmachung, betreffent bie Berleibung ber Rechte einer juriftifden Berfon an bie Diedlenburg - Schweriniche Bibelgefellichaft in Schwerin. (4) Befanntmachung, betreffend die Berleibung ber Rechte einer juriftifchen Berfon an bas Krantemaus ju Luby. (5) Befanntmachung, betreffenb bie Bebandlung ber Schulberfaumnifftraffachen.

# I. Abtheilung.

(M. 15.). Friedrich Frang, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürft zu Wenden, Schwerin und Rageburg, auch Graf zu Schwerin, ber Lande Roftod und Stargard Berr 2c.

Wir verordnen nach verfaffungsmäßiger Berathung mit Unferen getreuen Standen hierdurch was folgt:

# Gingiger Artifel.

Un die Stelle ber §§. 2 und 4 der Revidirten Berordnung, betreffend die Regelung des Fischereibetriebes in der Oftsee, vom 20sten Julius 1875, treten nachstehende Bestimmungen:

### §. 2.

Beim Fischjange burfen nur Fanggerathe (Nege 2c.) angewendet werben, deren Deffnungen (Maschen) im naffen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) mindestens eine Weite von 2 cm haben. Jedoch sind die nachfolgenden Ausnahmen vorbehalten:

- 1) Bei allen denjenigen Fanggeräthen, welche aus zwei Flügeln oder zwei Leinen und einem Sad bestehen, sind für die hintere hälfte des Sads Maschen von beliebiger Beite gestattet.
- 2) Auch brauchen bei diesen Fanggerathen, wenn ihr Sad teine Rehle hat,
   Waden die Maschen ber vorberen Salfte des Sades nicht weiter
  als 1,5 cm zu sein, und
- 3) für die Zeefen, d. i. für Fischerzeuge, welche aus einem mit einer Reble versehnen Sad und zwei Flügeln oder Leinen bestehen, soll es genügen, wenn die Maschen in dem vorderen Theile des Sades und in den Flügeln eine Weite von 1,7 cm haben.
- 4) Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Alalen bestimmt sind, brauchen in allen Theilen, soweit überhaupt eine Maschenweite vorgeschrieben ist, ohr. 1, nur eine Maschenweite von 1,2 cm zu haben.
- 5) Retze und Gerathe, welche bestimmt find zum Fauge von Heringen, Stinten, Wiedids, Neunaugen, Hornfichen, Krabben, find überall nicht an eine bestimmte Maschenweite gebunden.

Unser Ministerium des Innern ift ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Borschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen, und bis zum Absauf von der Jahren, von Publication dieser Berordnung an gerechnet, dursen auch die bisher-gestatteten Fanggeräthe noch verwendet werden.

# §. 4.

Bom Isten Mai bis 30sten Junius inel. darf innerhalb der im §. 3 bes zeichneten Grenzen nicht anderes als mit der Angelruthe und stehendem Zeuge, also weder mit Waden, noch mit ähnlichem Geschrifter, auch nicht mit Speeren und Stecheisen gesicht werden; uur der Gebrauch der Heringswaden ist, außer an folchen Stellen, welche von der betreffenden Obrigsteit, event. nach Anordnung Unstress

Ministeriums des Innern, zu hegen oder Laichstellen etwa werden bestimmt werden, auch während dieser Monate erlaubt.

Begeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 9ten August 1882.

# Friedrich Frang.

" Budita.

Bekell.

v. Bülow.

Berordnung, betreffend

die Abänderung der §§. 2 und 4 der Verordnung vom 20sten Illius 1875, betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostse.

(M. 16.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Natseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Medlenburg-Strellig Königlicher Hoheit, und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch was folgt:

### Gingiger Artifel.

An die Stelle des S. 4 der Revidirten Berordnung, betreffend den Fischereis betrieb in den Binnen-Gewäffern, vom 20sten Julius 1875, treten nachstehende Bestimmungen:

# §. 4.

Beim Filchsange in nicht geschloffenen Gewässern durfen nur Fanggeräthe (Netze und Gestechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Deffnungen (Majchen) im naffen Zustande an jeder Seite von Knoten zu Knoten mindeftens eine Weite von 2,5 cm haben.

Jedoch find die nachfolgenden Musnahmen vorbehalten:

- 1) Bei allen denjenigen Fanggeräthen, welche aus zwei Flügeln oder zwei Leinen und einem Sad bestehen, find für die hintere halfte des Sades Majden von beliebiger Weite erlaubt.
- 2) Auch brauchen bei diefen Fanggerathen die Dafchen der vorderen Salfte" des Sades nicht weiter als 2 em ju fein.

3) Daneben gilt weiter das Besondere, daß sowohl zum Fange von Stinten und Wiedia's (Uetelei), als auch zum Fange von kleinen Maranen — bei diesen jedoch mit Ausschluß des Wonats November — Garne von 2 cm, sowie Waden von 2 cm in den Flügeln und von 1,5 cm in der vorderen Hälfte des Sades, und zum Fange von Aalen und Kaulbarischen Gerätige von 1,5 cm und zwar Waden, wenn sie diese Nassenweite in den Flügeln und in der vorderen Hälfte des Sades haben, gebraucht werden dürsen.

Unfer Ministerium der Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Borschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggerätigen gugulassen, und bis gum Absaufe von drei Jahren, von Publication dieser Bersordnung an gerechnet, durfen auch noch die bisher gestatteten Fanggerätige verschung an gerechnet, durfen auch noch die bisher gestatteten Fanggerätige verschung

wendet werden.

Begeben burch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 9ten Auguft 1882.

# Friedrich Frang.

Budita.

Begell.

v. Bülow.

Berordnung, betreffend

die Abanderung des §. 4 der Berordnung von 20sten Julius 1875, betreffend ben Fischereibetrieb in den Binnengewässern.

# II. Abtheilung.

- (1) Nach Mittheilung des Reichstanzlers erhalten die unterm 30sten December 1867 im Regierungs-Blatte vom Jahre 1868 No. 4 publicirten Bestimmungen über das Berhaltnig der Kriegsmarine zur Handelsmarine ad Rr. 2 den solgenden Mortfaut:
  - Die Commandanten der Ariegsichiffe haben die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge beitehenden Borschriften durch die Rauffahrteiichiffe zu überwachen. Sie sind baher berechtigt:
    - a. die Kauffahrteischiffe, welche der Borschrift unter Jiffer 1 zuwider die Flagge zu zeigen unterlaffen, zum Setzen der Flagge anzuhalten und geeigneten Kalles zu nöthigen,

b. den Kaufsahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Borschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehnen, auch die unbesugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

Schwerin am 3ten Auguft 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium. Begell. v. Bulow.

(2) Mit Bezugnahme auf §. 1 der Verordnung vom 29ften Marz 1845, die Beräußerungsverpflichtung behufs Gisenbahn-Unlagen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von der Direction der Medlenburgischen Friedrich Franz-Gisenbahn Gesellschaft beschied Wusbau der Haltestelle Aleth als eine zwednäßige Ubänderung des ursprünglichen Bauplanes anerkannt und Seitens des unterzeichneten Ministeriums nach den ihm gemachten Vorlagen genehmigt worden ist.

Schwerin am 16ten Auguft 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Lofeband.

(3) Der Medlenburg-Schwerinschen Bibelgefellschaft zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person landesberrlich beigelegt worden.

Schwerin am 22ften Julius 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Juftig=Ministerium.

Im Auftrage: Burchard.

(4) Dem Krankenhause zu Lübz find die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 9ten Auguft 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Juftig-Ministerium. Buchta.

(5) In Folge aufgekommener Zweisel sinden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Schulversäumnißstrafsachen den Borschriften des zweiten Titels "Polizeiliche Strasverfügungen" der Berordnung vom 28sten Mai 1879 zur Aussührung der Strasprocehordnung, beziehungsweise der §§. 453 die 458 der Strasprocehordnung unterliegen, und daß in Schulversäumnißsachen nur in soweit, als ein ordnungsmäßiger Schulbesfuch durch Zwangsmittel erzielt werden soll, ein den angezogenen Vorschriften nicht unterworfenes, rein administratives Versäufer Platz greift.

Schwerin am 12ten Auguft 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Juftiz-Ministerium und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchta.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Auguft 1882.

### Inhalt.

I. Abtheilung. 20 17. Privilegium wegen Emission von Fünf hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen ber Gustrow-Plauer Eisenbahn-Gefellschaft.

# L. Abtheilung.

(Æ 17.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Nachdem die Güftrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Bersammlung ihrer Actionaire vom 30sten März 1882 gefaßten Beschliffes darauf angetragen hat, ihr Behufs Ausbrüngung der durch das Actioncapital nicht gededten Kosten des Baues und der Auskrüftung einer von Güstrow über Kratow nach Plau zu erbauenden Gisenbahn untergeordneter Bedeutung die Aufnahme einer Anseihe von 500,000 Mart durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Jinssscheinen versehnehm Prioritätis-Obligationen zu gestatten, und Wir zur Anslage gedachter Gisenbahn mittelst Concessions- und Bestätigungs-Urtunde vom 12ten Junius 1882 Unsere Genebmigung ertheilt haben, wollen Wir durch gegen-

wärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

### §. 1.

Das Capital von Fünf hundert Tausend Mart wird durch Prioritäts-Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht. Die Emission dieser Prioritäts-Obligationen erfolgt durch den Vorstand der Güstrow-Plauer Gisenbahn-Gesellschaft nach vorher eingeholter Genehmigung durch den Aufsichstrath.

#### S. 2.

Die nach S. 1 zu emittirenden Prioritäts-Dbligationen werden

- a. in 900 Stüd Obligationen Lit. A. unter fortlaufenden Nummern, jede Obligation zu 500 Mart,
- b. in 500 Stud Obligationen Lit. B. unter fortlaufenden Rummern, jede Obligation zu 100 Mart

nad dem unter Rr. 1 anliegenden Schema ausgefertigt. Es umfaßt demnach

Lit. A. 900 Stüd à 500 Mart, also 450,000 Mart, Lit. B. 500 Stüd à 100 Mart, also 50,000 Mart,

zusammen 500,000 Mart.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nebst Talons nach dem unter Nr. 2 beigefügten Schema für neunzehn Jahre ausgegeben.

Rady Ablauf dieser und jeder folgenden neunzehnjährigen Periode werden nach vorgängiger össentlichen Bekanntmachung neue Zinksoupons sitt anderweite neunzehn Tahre ausgereicht. Die Ausreichung ersolgt an den Präsentanten des Tasons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinksoupons nebst Tason quittirt wird, sosen nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Borstande der Geschlichaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches ersolgt die Ausreichung einer neuen Reise Zinksoupons nebst Tason an den Inhaber der Obligation.

### §. 3.

Für die in den Prioritäts-Obligationen verschriebenen Capitalbeträge, welche mit vier Procent jährlich verginst werden, haftet das gefammte bewegliche und unbewegliche Bermögen der Guftrow-Plauer Gisenbahn-Gesellschaft. Die Lettere ist verpflichtet, wenn und sobald für die Sicherung von Prioritätsanleihen besondere gesetzliche Borschriften erlassen werden, das zur Beobachtung derselben Erforderliche ungefäumt zu veranlassen.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2ten Januar und Isten Julius postnumerando bei der Kasse der Gustrow-Plauer Sisenbahn-Gesellschaft in Güstrow und den bekannt gemachten Zahlstellen berichtigt. Es werden auch die fälligen Coupons der Prioritäts-Obligationen in jämmtlichen Specialtassen der Güstrow-Plauer Gisenbahn-Gesellschaft in Jahlung angenommen.

Binsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb Bier Jahren, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschichen ift, verfallen zum Bortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

#### 8. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1883 ab ein halbes Procent des ausgegebenen Obligationsbetrages nebst den ersparten Jinsen der eingelösten Obligationen verwandt. Die Auszahlung des Capitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen ersolgt am Isten Julius sedes Jahres, zum ersten Mal am Isten Julius 1884. Es bleibt der Gustrow-Plauer Gisendahn-Gesculschaft das Recht vordehalten, entweder den Amortisationsfonds zu verstärten, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zum Zten Januar oder Isten Julius zu kündigen und durch zub gablung des Kennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Kalle ist eine dereinnonatliche Kündigungsfrift zu beobachten. Ueber die geschehene Amortisation wird dem Eroshverzoglichen Ministerium des Innern jährlich ein Nachweis eingereicht.

### §. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nenntwerth diefer Prioritäts-Obligationen von derfelben zurudzusordern:

- a. wenn einer der im §. 3 festgestellten Bahlungstermine langer als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b. wenn der Eransportbetrieb auf der Gifenbahn durch Berfchulden der Gefellichaft oder ihrer Berwaltung langer als jechs Monate gang aufhört;
- c. wenn gegen die Gisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhaftation vollstreckt wird;
- d. wenn die im §. 4 feftgesette Umortisation nicht innegehalten wird.

In allen diesen Fällen bedarf es einer Kündigungsfrift nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zuruckgefordert werden, und zwar: ju a. bis jur Bahlung des betreffenden Binscoupons;

ju b. bis jur Wiederherftellung des unterbrochenen Transportbetriebes;

ju c. bis gur Aufhebung der Grecution;

gu d. bis gur Bahlung der betreffenden Umortifationsrate.

Bei Geltendmachung des vorstehend seitgestellten Rudforderungsrechts find die Inhaber der Prioritäts-Obligationen besugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Bermögen der Gesellschaft zu halten.

#### 8. 6.

So lange nicht die sämmtlichen creirten Prioritäts-Obligationen eingelöft oder der Geldbetrag der Einlöhung gerichtlich deponirt ist, darf die Geschlichaft keines ihrer Grundstüde, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Bahn von Güstrow bis Plau, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisendahn ersorderlich ist, veräusern. Der Berkauf oder die dauernde lleberlassung einzelner Theile der Bahnhöse an den Staat oder an Gemeinden und Gerporationen, zum Zwed postalischer, polizeilicher oder steuerlicher einrichtungen oder zur Anlage von Pachhösen und Waarenniederlagen oder sonsstigum Kugen des Bahnbetriedes gereichenden Einrichtungen, gebört jedoch nicht zu diesen untersagten Beräußerungen. Dagegen bleibt der Geschlichaft die freie Disposition über diesenigen ihr gehörigen Grundstüde vorbehalten, welche nach einem Attest des Großberzoglichen Ministeriums des Innern zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht notbwendia erkorderlich sind.

### §. 7.

Die Guftrow-Plauer Sifenbahn-Sefellichaft ift nicht berechtigt, ein Unleichegeschäft zu machen oder Prioritäts-Actien oder Obligationen auszugeben, welche die den nach diesem Privilegium zu emittirenden Fünf hundert Taufend Mart Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigen oder schmälern.

### §. 8

Die Nummern der nach §. 4 jährlich zu amortifirenden Prioritäts-Obligationen werden durch das Loos in einer alljährlich im März abzuhaltenden Sitzung des Aufsichtsrathes mit Zuziehung eines Notars gezogen.

Der Berloofungstermin ift 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es steht den Inhabern der Prioritäts-Obligationen die Besugniß zu, demjelben beizuwohnen.

Der Borfitgende des Auffichtsrathes und der zugezogene Notar nehmen über die Bertoofung ein Prototoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Rummern werden binnen 8 Tagen nach der Berloojung öffentlich befannt gemacht.

#### §. 9.

Die Auszahlung ber ausgelooften Obligationen erfolgt von den in §. 4 bagu bestimmten Angen ab an der Hauptkasse der Gesculfchaft zu Gustrow und den bekannt gemachten Babsstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den in §. 4 bestimmten Bahlungstagen hört die Berginfung der aus- gelooften Prioritäts-Obligationen auf.

Die Coupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen sind mit der ausgelooften Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der sehlenden, noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Capitel gefürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vortommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupous sollen in Gegenwart des Borstandes der Gesellschaft und des Borsigenden des Auflichtsrathes, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und, daß dies geschen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rudforderung (§. 5) von der Gefellschaft eingelöft find, faun dieselbe durch ihren Borftaud wieder ausgeben.

## §. 10.

Diesenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gefündigt sind und, der Bekanntmachung durch die össentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsteu 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 4) ab, von dem Vorstande der Güstrow-Plauer Gisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal össentlich aufgerusen; gehen sie dessen ungeachtet nicht hötelstens binnen Jahresfrist nach dem legten össentlich Aufzuf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummerber wertsbos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus bergleichen Prioritäts-Obligationen teinerlei Berspflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gängliche oder theilsweise Realisirung derfelben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

#### §. 11.

Bezüglich der Mortificirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen tommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Unwendung.

§. 12.

Die in den Paragraphen 4, 8, 9, 10 vorgeschriebenen öffentlichen Betanntmachungen erfolgen mit voller Birtung einer speciellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

> die Medlenburgischen Unzeigen, die Rostoder Zeitung, das Medlenburger Tagesblatt.

Im Falle des Eingehens einer diefer Zeitung bleibt es dem Gefellichafts-Borftande überlaffen, derfelben ein anderes, in demfelben Territorium erscheinendes Tagesblatt zu substitutiren.

Bu Urfund beffen haben Bir das gegenwartige landesherrliche Privilegium durch Unfer Staats-Ministerium vollziehen und mit Unserem Insigeel aussertigen laffen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Unsehung ihrer Befriedigung einer Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ift durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 17ten August 1882.

# Friedrich Frang.

Buchta.

n. Billom.

Privilegium wegen Emission von Füns Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Anlage 1.

# Privritäts Obligation

Der

Büftrom = Plauer Gifenbahn = Befellichaft.

Lit. . . Num. . . .

Icder Obligation find 38 Coupons auf 19 Jahre und 1 Talon beigefügt.

Die Erneuerung der Coupons nach Ablauf von 19 Jahren erfolgt gegen Rüdgabe des beigefügten Talons.

(§. 2 bes Privilegiums.)

über

. . . . Mark deutscher Reichswährung.

Guftrom - Planer Gifenbahn - Gefellichaft.

Der Auffichtsrath.

Der Borftand.

(Facfimilirte Unterfdriften.)

Für die Controle. (Original - Unterschrift )

# Anlage 2.

Lit. . . Num. . . .

# Coupons,

welche auf 19 Jahre ausgegeben werden.

Werden die Zinfen auf d nicht innerhalb vier Zahre nach tage bei den Kaffen der Gesells so sind die den den der Gesellschaften Plauer Gisenbahn-Gesellshaft	Inhaber dieses Coupons der P Plauer Gisenbahn-Geschlichaft Li Mart deutsch, R.=W. em	fällig am

# Der Borftand

Coupon Num. . . .

der Guftrow = Plauer Gifenbahn = Sefellichaft.

Die Coupons werden vom Berfalltage an bei der Hauptkaffe zu Guftrow ftets bis nach Eintritt der Berjährung eingelöst. Auch werden fie bei allen übrigen Kaffen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

# Zalon

3111

# Prioritäts = Obligation der Güftrow = Plauer Gifenbahn = Gefellichaft

über

. . . . Mark deutscher Reichswährung.

Güftrow, den . . . . . . . . . . . 18 . .

# Der Borftand

der Guftrom - Plauer Gifenbahn - Gefellichaft.

# Regierungs-Blatt

für bas

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. September 1882.

### Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmadung, betreffend die Aublication der vom Bundesrath am 16. Junius 1882 erlassenn Berordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafregistern und die wechselseiten Mittheilung von Strafurtbeilen.

# II. Abtheilung.

(1) Die unterzeichneten Ministerien bringen die nachstehend abgedruckte Befanntsmachung des Reichstanzlers vom 16ten Junius d. J., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 25ften Auguft 1882.

Großherzoglich Medlenburgische Ministerien bes Innern. ber Justig.

Im Auftrage:

Budita.

Lojehand.

Der Bundesrath hat in feiner Sigung vom 16ten Junius 1882 nachstehende

# Verordnung,

betreffend

bie Einrichtung bon Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung ber Strafurtheile,

beschloffen:

## §. 1.

Ginrichtung ber Register.

Ueber die rechtsträftigen Berurtheilungen in Straffachen werden Regifter geführt:

- 1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirte derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
- 2) bei dem Reichs Suftigamt beguglich berjenigen Versonen, beren Geburtsort außerhalb bes Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ift.

### §. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strasbeschle, durch polizeiliche Strasberfügungen, durch Strasurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Consulargerichte, sowie durch Strasurtheile der Militairgerichte ergehenden Berurtheilungen wegen Berbrechen, Bergehen und wegen der im §. 361, Nr. 1 bis 8 des Strasgeschungen bergehenen Uebertretungen.

Musgenommen find die Berurtheilungen:

1) in den auf Privattlage verhandelten Sachen,

2) in Forft- und Felbrugelachen,

3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Borfdriften über Erhebung öffentlicher

Ubgaben und Gefälle,

4) wegen der militairischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militairstrafgesethuchs vom 20sten Junius 1872.

## §. 3.

In die Regifter fund ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des §. 362, Albfat 2 des Strafgesethuchs ergehenden Beichlüffe der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilte

Berjonen in ein Arbeitsbaus ober beren Berwendung zu gemeinnukigen Urbeiten:

2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Berurtheilungen.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1, Rr. 1 bezeichneten Regifter auch andere, den Bweden der Strafrechtspflege oder der Boligei dienliche Rachweifungen aufnehmen zu laffen.

8. 5.

Mittbeilung ber ju regiftrirenben Entideibungen.

Die Mittheilung zum Brede der Regiftrirung erfolgt:

1) bei Berurtheilungen, mit Ausnahme der militairgerichtlichen, nach Gintritt ber Rechtstraft durch diejenige Behorde, welche die Strafvollftredung gu veraulaffen hat oder - je nach naherer Beftimmung der Landesregierungen - burch die Beamten der Staatsanwaltichaft;

2) bei ben im S. 3. Rr. 1 bezeichneten Beichlüffen ber Candespolizeibehörden

durch die beichließende Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militairgerichtlichen Berurtheilung erfolgt, sobald

für den Berurtheilten der Militairgerichtsftand ganglich aufhört.

Abgesehen von diesem Kalle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Berurtheilten in den Beurlaubtenftand beziehungsweise mit der Biederüberführung berfelben in das Beurlaubtenverhaltnik.

Die Mittheilung ift von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Berurtheilte bei feinem Ausscheiden aus bem Militairgerichtsftande beziehungsweise

bei seinem Uebertritt oder Rudtritt in den Beurlaubteuftand angehört hat.

Gehörte der Berurtheilte einem Truppentheile nicht an, fo erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militairbeborde, welcher der Berurtheilte im gedachten Zeitbunkte unterftellt war, oder wenn er auch einer folden nicht unterftellt war, vom Rriegs= ministerium.

In Unsehung ber mit Benfion verabschiedeten Officiere und Militairbeamten, infofern lettere der Militairgerichtsbarteit unterworfen find, erfolgt die Mittheilung von bemjenigen Generalcommando, in deffen Begirte der Berurtheilte beim Mus-

icheiden aus dem Militairgerichtsftande feinen Bobnfit batte.

Bon den bei den Gerichten der Raiferlichen Marine erfolgten Berurtheilungen ift die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Berurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militairgerichtsstand beziehungsweise bei feinem Uebertritt oder Rudtritt in den Beurlaubtenstand angehört bat. Gehörte der Berurtheilte zu diesem Zeitpuntte einer Marineftation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

Die Mittheilungen find, fur jeden Berurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtstraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 fid ergebenden Beitpunfts zu richten:

- 1) wenn der Geburtsort des Berurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ift, an diejenige Regifterbehörde, zu deren Begirt der Geburtsort gehort, oder - fofern diefe Behorde der mittheilenden Beborde nicht befannt ift - an die Staatsanwaltschaft besjenigen Landgerichts, ju deffen Begirt der Geburtsort gehört; werden die Regifter nicht bei der Staatsauwaltichaft jelbft geführt, jo hat lettere die Mittheilungen der Regifterbehörde unverzüglich zu überfenden;
- 2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war ober angerhalb Deutschlands belegen ift, an das Reichs-Juftigamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Bufendung von Bermerten, welche die Guticheidung auszugeweife enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Confulargerichten ergebenden Berurtheilungen an die im Abfat 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direct oder burch Bermittelung des Aluswärtigen Amts zu geschehen bat, bleibt der Beftimmung des Reichstanglers überlaffen.

### §. 8.

Die Bermerte find in den Fallen des S. 2 als Strafnadhricht A, in den Fallen bes S. 3, Dr. 1 als Strafnadricht B zu bezeichnen und auf ftarfem Papier in Bemäßheit der anliegenden Formulare aufzuftellen.

Die letteren find auch in Begug auf Groke, Format und Karbe des Bapiers makacbend.

Die Strafnadrichten muffen biernach, und zwar in möglichft beutlicher Schrift, enthalten:

- 1) den durch die Größe der Buchstaben besouders hervortretenden Familiennamen des Berurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), fowie etwaige Beinamen und die Bornamen deffelben; bei mehreren Bornamen ift ber Rufname zu unterftreichen;
- 2) die Namen feiner Eltern;
- 3) Tag und Ort der Geburt; liegt letterer in Berlin, jo ift womöglich Strafe oder Stadttheil bingugufngen;
- 4) Wohnort und Beruf des Berurtheilten;

- 5) Familienstand des Berurtheilten und gegebenen Falls Namen und Stand bes Gegatten;
- 6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu erseben ift:
  - a. die ertennende Behörde,
  - b. das Datum der Berurtheilung,
  - c. der Charafter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Unwendung gebrachten gesetlichen Bestimmungen,
  - d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Bollständigkeit und actenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ift die größte Sorgsalt zu verwenden. Injoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweiselse, sei es in den Acten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, sestgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt "nicht ermittelt" oder Geburtsjahr "angeblich 1859."

### §. 9.

Bestehen Zweisel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht anfgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermert für das Strafregister dessenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Berurtheilten belegen ist.

Mus jedem Bermerke muß erfichtlich fein, wo fich die anderen Gremplare

befinden.

THE PARTY NAMED IN

# §. 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter salischem Namen verurtheitt ist, oder daß Borstrafen desselben an der nach biefer Berordnung zuständigen Stelle (g. 1, Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

- 1) nachträglich ben Bestimmungen ber §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergeben,
- 2) die Berichtigung oder Bernichtung der etwa in die Regifter aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

# §. 11.

Führt ein Berurtheilter befugter ober unbefugter Beije mehrfache Familiennamen, jo ift auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrudlicher Berweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

#### §. 12.

Bird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Versahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtstraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Juhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

#### §. 13.

#### Form ber Registerführung.

Die Register enthalten die Bermerte (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Bermerte sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

### S. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerte die Bollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Personlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüsen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Bermert unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und enventueller Berichtigung zurückzusenden.

3m anderen Falle hat er den ihm zugegaugenen Bermert unter genauer Besobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ift ihr ursprünglicher Familienname (Geburts: name) maggebend.

# §. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getreunt zu halten.

### §. 16.

Diejenigen Bermerke, welche Perfouen betreffen, die inhalts berfelben bas 70fte Lebensjahr überschritten haben, find aus den Registern zu entfernen.

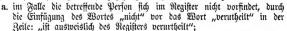
Das gleidze gilt von Bermerten über Personen, beren Tod bem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

### §. 17.

#### Mustunftsertheilung aus ben Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ift auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register tostenfrei amtliche Ausfunft zu ertheilen.

Das Ersudjen ift nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsoorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:



b. anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriten des Formulars auf Grund der im Regifter sich vorfindenden Bermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich stunlichst Gewissheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurüczuschen. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schristische Auskunft nachzusenden.

### §. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden toftenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ift, bleibt, foweit nicht bezügliche Abmachungen feitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Reglerung getroffen find, der Beftimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Juftizamt geführten Regifters der Beftimmung des Reichstanzlers überlassen.

### §. 19.

# Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichstanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Berordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

### §. 20.

Durch die gegenwärtige Berordnung wird die Geltung von Borfdriften in den Bundesstaaten über anderweitige in Straffachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

any and ny Google

Freeman 1

Insbesondere bleiben unberufrt die Borfchriften, wonach einzelnen auslandischen Regierungen die Berurtheilungen ihrer Staatsangeborigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen find.

§. 21.

Diese Berordnung tritt am 1sten October 1882 in Kraft. Berlin am 16ten Junius 1882.

Der Reichsfangler.

In Vertretung: b. Schelling.

Borname: in der die Verurtheilung erfol	1. Wittheilende Behörde: Strafnach	2. richt (A) für daß Strafregister zu	3. Sahrgang des Urtheils:
Bor und Zuname ber Eltern.  8.  Datum und Nonat, Jahr. Gemeinke, Eandsgrichelseigirt, Etaat:  9 Kamilienfland: verheirathet event. Bor, und Zuname bes Chegatten:  10.  Lehter Wohnort:  11. Alter: Beruf:  3u einer strasse von fitrase von	Familiename des Berurtheilten:		Actenzeichen ber Straffache,
Datum und Jahr. Gemeinde, Genogrich, Sahr. Geneinde, Genogrich, Staat:  9 Kamilienstand: verheirathet event. Bore und Juname des Ehegatten:  10. Letter Wohnort:  11. Alter: Beruf: 31 einer strass von		•	foon fruber bestraft?
Familienstand: verheirathet event. Bor, und Zuname des Ehegatten:  10. Lekter Wohnort:  11. Alter: Beruf: 3u einer strase von	Datum and Ronat, Sabr, Gemeinde.	Auszug aus	dem Urtheil:
Letter Wohnort:  auf Grund de S.  11. Allter: Beruf:  12.	Familienstand: verheirathet event, Bor- und Zuname		
Alter: Beruf: 12.		auf Grund de S.	
	Alter:	zu einer strafe v	on
Die Richtigkeit bescheinig		1	Die Richtigkeit bescheinigt:

1.		2.	3.				
Dittheilende Behörde: Königl. Staatsanwalt- schaft beim Land- gericht II Berlin.		richt (A) für das Strafregister zu serslantern (Bayern).					
Familienname des Berurtheilten: Borname:		Iuber d Ludwig.	5. Uctenzeichen der Straffache in der die Verurtheilung erfolgte K. 197/81.				
Bor- und Zuname der Eltern:	6. Ernst H	luber und Helene Schaper.	7. schon früher bestraft? ja. nein.				
Datum und Monat,	26. Januar 1845. angeblich Kaisers- lautern Bayern,	Muszug aus d beruttheilt durch Urtheil gerirhts II (Schwurgen	em Urtheile: des Königlichen Land-				
		wegen Meineids					
	ttenburg Berlin.	auf Grund des §. 154 Str	afgesetzbuchs				
	Juhr. losser.	zu einet Zuchthausstrase vi der bürgerlichen Ehre	on zwei Jahren, Verlust nrechte auf die Dauer				
12. Bemerkungen Eine zweite Strafs ist, da der Geburtsort ni fellos feststeht, an da	achricht cht zwei-		dauernde Zeugnissun-				
register des Landgeric Berlin gesandt.		Die	Richtigkeit bescheinigt:				

Datum: Berlin, den 30. April 1882.

Erster Staatsanwalt.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnadricht ( <b>B</b> ) für das Strafregister zu
Familienname des Berurtheilten: Borname:	. 3.
Name der Eltern:	4.
Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand:	5. verheirathet.
Wohnort:	6.
geboren am	7.
ðи	Landgerichtsbezirk:
	Staat:
verurtheilt durch	B COLUMN TO THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE COLUMN THE PROPERTY OF THE PR
vom	and the contract of the contra
wegen	en women is sent feels to the service of the servic
ift laut Befdluß be	The second size of the Control of th
bom	
auf Grund des §. 362, §	Absah 2 des Strafgesehbuchs
	Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

3

172

Mittheilende Behörde: König!, Regierung zu Magdeburg. Strafnachricht (B) für bas Strafregister

Familienname Des Berurtheilten:

Schüler

Vorname:

Johann Carl August.

Name ber Eltern:

Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand:

36 Jahre alt, unverbeirathet.

Weber

Wohnort:

zuletzt Leipzig.

geboren am 6. Januar 1846.

zu Loschwitz

Landgerichtsbezirt; Dresdeu.

CO. C. STANDARD

Staat: Königreich Sachsen,

verurtheilt burch Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg

vom 2. September 1882

wegen Landstreicheus (f. 361, Nr. 3 des Str.-G.-B.)

ift laut Beschluß ber Königlichen Regierung zu Magdeburg

vom 28. September 1882

auf Grund des §. 362, Abjat 2 des Strafgesethuchs auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.

Die Richtigfeit bescheinigt:

N. N.

Ober - Regierungs - Rath.

Datum: 28. September 1882.

C.

Uridriftlich mit ber Bitte um ichleunige Rudfendung

an

in

jur gejälligen Mustunftsertheilung über die Borftrafen ber umflebend bezeichneten Berfon.

Datum:

Unterschrift:

Uridriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenben Auszug gurud

an

in

# Auszug aus dem Strafregifter

enname:				
nen:				
ind Zuname Eltern:				
stag:				
sort:				
rt:				
enstand :		to the second se	The state of the service of the serv	Photosociologicales de souver vers
am	ist ausweist	ich des Registers wegen	ve zu	rurtheilt Actenzeichen und sonftige Bemerkungen.
		-		
	Stag: Sort: ert: enstand:	Stag: Sort:  rt:  infland:  ift ausweisli	stag: sort: rt: infland:  ift ausweislich des Registers	ıştag: enfland:  ift ausweislich des Registers ve

lfde. Nr.	am	burch	wegen	şи	Actenzeichen und fonstige Bemerkungen.

# C. 2.

Urfdriftlich mit ber Bitte um ichleunige Rudfenbung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

jur gefälligen Ausfunftsertheilung über bie Borftrafen ber umftebend bezeichneten Berfon.

Datum: Mainz, den 30. December 1882.

Unteridrift: N. N.

Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht.

Digrammy Google

Urichriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurud

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassbury, den 31. December 1882.

N. N. Kaiserliche Staatsanwalt.

# Auszug aus dem Strafregister bes Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familienname:	Schneider
Vornamen:	Peter Paul
Bor- und Zuname ber Eltern:	unverchel, Helene Schneider
Geburtstag:	7. August 1850.
Geburtsort:	Bischofsheim bei Strassburg.
Wohnort:	Mainz,
Familienstand:	verheirathet mit Marie Stein.

Beruf: Kaufmann.

ist ausweislich des Registers nicht verurtheilt

Ofde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und fonstige Bemerkungen.
			•		

Afde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und fonstige Bemerkungen.
İ					
		0			
1					
					+
			1		

## C. 3.

Uridriftlich mit ber Bitte um ichleunige Rudfenbung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

Bur gefälligen Mustunftertheilung über bie Borftrafen ber umftebend bezeichneten Berion.

Datum: Mainz, den 30. December 1882.

Unterfdrift:

N. N.

Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht. Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurud

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. December 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

# Auszug aus dem Strafregifter

bes Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familienname:	Schneider
Bornamen:	Peter Paul
Bor- und Zuname der Eltern:	unverehel, Helene Schneider
Geburtstag:	7. August 1850.
Geburtsort:	Bischofsheim bei Strassburg.
Wohnort:	Main:
Familienstand:	verheirathet mit Marie Stein.

Beruf: Kaufmann.

O'CHE !

	if	d ausweislich be	s Registers	verurtheili	1
Lide. Nr.	am	durch	wegen	3u	Actenzeichen und fonstige Bemerkungen.
1.	3. Febr. 1870	das Grossher- zogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.	(8.263 des	1 Woche Gefängniss.	Nr. 659 69.
2.	6. März 1878	tiche Land-	Betruges und Unter- schlagung (§§. 263, 276, 74, 32 StrGB.).	Gefängniss und Verlust der bürger-	V. V. 10 78.

Die Formulare zu den Strasnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden mitgetheilt werden. Der vorsiehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

- (2) Wit Rudficht auf die Berordnung des Bundesrathes vom 16ten Junius d. J., betreffend die Ginrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen bestimmen die unterzeichneten Ministerien hierdurch das Nachstehende:
  - Bur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten bestellt. Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung des Justig-Ministeriums der Oberstaatsanwalt.
  - 2) Die in §. 5, Nr. 1 der Berordnung des Bundesrathes vom 16ten Junins 1882 vorgeschriebenen Mittheilungen erfolgen im Falle des §. 361, Nr. 1 des Strasselchunges durch diejenige Polizeibehörde, welche die Strasserfügung erlassen hat, in allen übrigen Fällen durch die Beanten der Staatsanwaltichaft.
  - 3) Die nöthigen Formulare werben ber Staatsanwaltschaft seitens bes mitunterzeichneten Ministeriums ber Justig zugestellt werben.

Die Polizeibehörden find ermächtigt, im Falle einer von ihnen zu machenden Strafmittheilung den Umtsanwalt ihres Bezirkes um Ueberlaffung des erforderlichen Formulars zu ersuchen.

Schwerin am 25ften Auguft 1882.

Großherzoglich Medlenburgifche Minifterien

bes Innern.

der Justig.

3m Auftrage: Lofeband.

Budfa.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. September 1882.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. No 18. Busah-Berordnung zur Berordnung vom 14. Junius 1880, betreffend den Erlaß einer Brüfungs-Ordnung für die Candidaten des Baufades.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abanderung der Bedingungen für die Bulaffung gur Förster= und Forstmeisterprüfung.

# L. Abtheilung.

(N 18.) Friedrich Franz, von Gottes Enaben Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Eraf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen zur Ergänzung Unserer Berordnung vom 14ten Junius 1880, betreffend den Erlass einer Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des Baufaches, was folgt:

Der §. 12 erhalt folgenden Bujag:

Das Zeugniß legitimirt die Candidaten, welche die theoretische, beziehungsweise practische Prüfung bestanden haben, als geprüfte Bauführer, beziehungsweise als geprüfte Baumeister, und berechtigt sie zur Führung der Prädicate als Bauführer, beziehungsweise Baumeister.

Gegeben durch Unfer Staats-Ministerium, Schwerin am 31ften Huguft 1882.

## Friedrich Frang.

Budfa.

v. Bülow.

Bufag=Berordnung

jur Berordnung vom 14ten Junius 1880, betreffend den Erlaß einer Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des Baufaches.

# II. Abtheilung.

(1) Rad Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Groffherzogs wird hierdurch zur allgemeinen Kennnifg gebracht:

daß an Stelle der seitherigen Bedingungen in den Regulativen vom 29sten Upril 1863 und 4ten September 1858 fortab

für die Zulassung zur Försterprüfung der Nachweis der erlangten Reise für die Prima eines Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung, und

für die Bulaffung zur Forstmeisterprüfung der Nachweis der bestandenen Maturitätsprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real-

schule I. Ordnung ersorderlich wird, so jedoch, daß auf diesenigen, welche zu bevorstehendem Michaelis die Schule verlassen oder bereits verlassen, haben, diese neuen Bestimmungen noch nicht zur Anwendung sommen sollen.

Schwerin am 2ten September 1882.

Großherzogliches Forft=Collegium.

v. Rettelbladt.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. October 1882.

#### Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bublicandum, betreffend bie im Bundesrath vereinbarten Grundsage für die Besegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichst- und Staatsbeborben mit Militair-Anwärtern.

# II. Abtheilung.

(1) Die im Bundesrath vereinbarten Grundfage für die Beseigung der Subalternund Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Unwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, werden sierdung zur allgemeinen Kenntnifg gebracht und wird mit Allerhöchster Genehmigung für die mit dem Isten October d. 3. beginnende Unwendung bieser Grundsäge bestimmt, was solgt:

I.

# (§. 2 der Grundfage.)

Die durch die Concessionsbedingungen den im Lande befindlichen Gisenbahngesellschaften auferlagten Verpflichtungen zur Besetzung der Stellen mit Militair-Unwärtern, sowie die in den Stadtordnungen für Ludwigsluft und für Doberan vom 28sten Februar 1876 resp. vom 28sten Februar 1879 enthaltenen Bestimmungen bleiben von Bestand.

#### II.

# (§. 7 der Grundfage.)

Das Berzeichnig der im hiefigen Großherzogthum vorhandenen, nach den §§. 3—6 der Grundfäge ic. den Militair-Untwartern vorbehaltenen Stellen des Staatsdienftes befindet fich in der Anlage A.

#### III.

# (§. 10, 3 der Grundfage und Erlauterung VI. zu §§. 9 und 10.)

Bon den Berleihungen und Berjegungen, von denen nach §. 10, 3 der Grundsäße und Ersäuterung VI. zu §§. 9 und 10 dem zuständigen Kriegsministerium Renntniß zu geben ist, wird das Großherzogliche Militair-Departement dem Königlich Preußischen Kriegsministerium Mittheilung machen.

#### IV.

#### (S. 12 ber Grundfage und Erlauterung VII.)

Alls Centralstelle fungirt auch ferner das Militair-Departement, an welches sammtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten find und welchem die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben.

Das Militair-Departement benennt den Unftellungsbehörden unter Bezeichnung der bei der Einberufung in Betracht zu ziehenden Reihenfolge in der Regel drei Stellen-Unwärter.

#### V.

# (§. 14 der Grundfage.)

Bur Nadiweisung der erforderlichen Qualification haben die Militair-Unmarter die nach dem ad II. angesügten Berzeichniffe vorgeichriebene höhere und gewöhnliche wiffenschaftliche Prüfung vor der Prüfungs-Commission fur Subalternbeamte abzulegen.

Regel soll sein, daß zweimal im Jahre, und zwar Ende April und Anfang October der Prüfungs-Commission biesenigen Anwärter, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, von dem Militair-Departement überwiesen werden. Das Relultat der Prüfung wird dem letzteren mitgelheilt.

Die niedere Prufung vornehmen zu laffen, bleibt den Anftellungsbehörden vorbehalten.

#### VI.

## (§. 15 der Grundfage.)

Das Berzeichniß über die Bewerbungen um noch nicht vacante Stellen führt bas Militair-Departement.

#### VII.

## (§. 16 ber Grundfage.)

Die Aufnahme der diesseitigen vacanten Stellen, für welche Stellen-Anwärter nicht notirt sind, in die Bacanzenliste bewirft als Vermittelungsbehörde das Wilitairdepartement.

#### VIII.

# (§. 24, 5 der Grundfage.)

Alls oberste Berwaltungsbehörden fungiren die Ministerien und das Militairs-Departement, welche zugleich die den höchsten Rechnungsrevisionsstellen zugedachte Controle übernehmen.

Schwerin am 22ften September 1882.

Groffherzoglich Medlenburgisches Staats-Ministerium. H. Graf v. Baffewig. Buchta. Wegell. v. Bulow. v. Holstein.



# Lifte

ber

ausschließlich oder abwechselnd durch Militairs zu besetzenden Stellen bes hiesigen Staatsdienstes.

	Betrag		iftige ähigu			des ings:	
	ber	-	1	ing .	Mic	guds	
	zu lei= ftenden Caution.	<b>b</b> 3bere	gewöhnliche	niebere	ausfcließlich mit Militairs.	abwechselnd mit Militair u. Civil.	Bemerfungen.
	M.		nschaf Tüfur		ausíd	abwee Milita	
A. Staats-Minifterium.							
Portier Pedelboten Actunjahrer Heiger Hilfsbote Nachtwächter			ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja ja		Rüftigkeit erforberlich,
B. Minifterium des Innern.							
1) beim Minifterium: Cangliften und Coptiften Cangleibiener 2) bei ber Chauffee- und Flugban- Berwaltungs- Commiffion:		ja	ja		ja ja		
Copiist Chausieegeld Einnehmer Schleusenmeister	600 300	ja	ja ja		ja ja ja		foweit biefe Stellen nicht als Reben- ämter zu betrachten sind.
3) bei der Gewerbe-Commission: Copiist Diener		ja		ja	ja ja		unues zu vestugten (1110).
4) bei ber Civilftands-Commiffion: Diatarifder Bureaugebulfe		ja			ja		

	Betrag der		ftige s ihigun		fegu	dus	
	zu lei= stenden Caution	<b>höhere</b>	gewöhnliche	niebere	ausfhließlich mit Rillitairs.	abwechselnd mit Militair u. Civil.	Bemertungen.
	M.		nschaft rüfung		ausfæl Mi	abwed Milita	
5) bei der Prüfungs Commission für Einjährig.Freiwillige und dem Civilvorsihenden der Ober Ersah- Commission:							
Actuar		ja			ja		
6) beim Leuchtthurm ju Baftorf:		-					
Oberwärter Wärter			ja ja		ja ja		
7) beim Landarbeitshaus ju Guftrow:							
Hausmeister Sergeant Diätar Auffeher		ja ja	ja	ja	ja ja ja ja		bolle Küftigkeit erforberlich.  bolle Küftigkeit erforberlich; müffer auch eines in der Anflatt betrie benen Handburcks kundig fein, und foldes für befehe in Rochfäller.
Hausbote .				ja	ja		perfönlich ausüben.
C. Finang. Ministerium. 1) beim Ministerium: Canglisten und Copilsten		ja			ja		
Cangleidiener  2) beim Revisions Departement (jugleich bei der Commission gur Berwaltung des Domanial-Capital-Honds):			ja		ja		
Bote				ja	ja		
3) bei ber Renterei:							
Boten	1500	1	ja		ja	1	1

	Betrag		istige ähigu		fegr	de- ings- dus	
	zu lei- stenden Caution.	gu lei- ftenden tig ig	niebere	nusfcließlich mit Militairs	abwechselnd mit Rilitair u. Civil.	Bemerfungen.	
	M		nscha drüfur	ftliche 1g.	ausfali Mili	abwech Rillitar	
4) bei ber Reluitions. und Schuldentilgungstaffe:							
5) bei ber Cammer und im Be- reiche ber Berwaltung berfelben:	1500		ja		ja		
Canzlisten und Copiisten Pedell Canzleidiener Actenbote Actensafrer	1500	ja ja	ja	ja	ja ja ja		
Salzichreiber in Sülze Salzmesser in Sülze Amtspolizeidiener Amtspolizeidienergehülsen	600 300 200	ja	ja ja	ja ja	ja ja ja	ja	erforbert einen fräftigen Mann. befondere Auftigkeit erforderlich. desgl. desgl.
6) bei ber Steuer und Boll. Direction.					-		
Canglisten und Copilisten Pedell Steuer-, Zoll- und Greng-Aufseher		ja ja	ja		ja ja	ja	für die berittenen Auffeher ist Er- fahrung im Reiten nothwendig; gu 3.0 mit Mittair-Anwärtern, gu 1.5 mit McCenburgischen Zoal.
Amts- und Bureaudiener bei der Direction und bei den Steuer- und Zoll-Aemtern			ja		ia		und Steuer-Supernumeraren.
7) bei der Berwaltung der Staats. bauten:							
Canglift resp. Copiift		ja			ja	- 1	
8) bei ber Lanbes-Receptur-Behörbe in Roftod:							
Pedell und Expedient Copiist (Diatar)		ja	ja		ja ja		

	Betrag der		ftige ihigur			es ngss dus	
	zu lei- stenden Caution	höhere	gewöhnliche	niebere	ausschließlich mit Rilitairs.	abwechselnd mit Militair u. Civil.	Bemertungen.
	M.		níchai rüfun		anglo	Milit	
D. Juftij-Miniflerinm und die Abtheilungen deffelben für geift- liche Anterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten.							
1) beim Minifterium:					١,,		
Canzlisten und Copiisten		ja			jα		
2) beim Departement für das ritterschaftliche hypothekenwesen: Canglift		ja			ja		
Bedell		ja			jα		
3) bei ben Berichten:	1						
Gerichtsvollzieher	900	ją				ja	bolltommene Ruftigfeit und Gefund- beit erforberlich.
Gerichtsbiener und Gefangen- warter			ja		ja		besgl.
4) bei ber Strafanftalt Dreibergen:	1						
Hausverwalter Stationsaufscher Aufseher		ja	ja ja		ja ja ja		beegl. beegl. beegl; müffen zum Theil eines be- fümmten Handbrecks kundig und zur personlichen Ausübung befielben läbig iein.
5) beim Centralgefängniß ju Bagow:							layig lein.
Hausmeister		ja			ja		bollfommene Ruftigfeit und Gefund- beit erforberlich.
Gefangenwärter			ja		ja		beegl.
6) bei dem Directorium und der Raffe des Wittwen-Inftitut8:							
Canzlift Copiift Raffenbote		ja ja	ja		ja ja ja		

	Betrag ber	(Sei	iftige higur	Be=	fegu	des ngs: dus	
	zu lei- stenden Caution.	<b>papere</b>	gewöhnliche	niebere	ausschließlich mit Militairs.	abwechselnd mit Militair u. Civil.	Bemertungen.
	M.		nschaf rüfun		ausic Ni	abtroco Milita	
7) bei der Universität zu Roftod: Bedell Famulus Hausverwalter im Museum		ja ja			ja ja ja		
8) bei ber Irrenheilanstalt Sachsenberg: Caffier	1500	ja				.ja	
9) beim Softheater:	1800	Ju				',"	
Tages - Cassier Kastellan Portier			ja ja	ja	ja ja	ja	
E. Militair-Departement.							
Secretair Revisor Copilift Pedell		ja ja ja	ja		ja ja ja ja	-	
Rechnungsführer auf ber Feftung Dömit Wallmeister baselbst Contingentsküfter in Schwerin		ja	ja ja		ja ja		
F. Oberkirdenrath.							
Canglist Copilit Pedell Uctenbote		ja ja	ja ja		ja ja ja		

# Grundfäße

für

die Besetung ber Subaltern= und Unterbeamtenstellen bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern.

## §. 1.

Militair-Anwarter im Sinne der nachstehenden Grundfage ift jeder Inhaber

des Civilverforgungsicheins.

Der Civilversorgungssichein wird denseinigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militairpensionsgeleges vom 27sten Junius 1871 (Reichs Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4ten April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,\*) gemäß der Antlage A ertheilt.

#### ") Militairpenfionsgeset vom 27ften Junius 1871.

§. 5.8. Die jur Alasse ber Unterofficiere und Gemeinen gehörenden Personen bes Solvatenstandes haben Anspruch auf Invalidemversorgung, wenn sie durch Diensbeschöftigung ober nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Sahre ober langer activ gedient, so ist gur Begrundung ihres Bersorgungsanspruchs ber Rachweis ber Invalidität nicht

erforderlich.

§. 75. Die als verforgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Eivilverforgungsisein. Die Ganzinvaliden erhalten biesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird berfelbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verlieben, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

#### Rovelle bom 4ten April 1874.

§. 10. Unterofficiere, welche nicht als Invaliden verforgungsberechtigt find, erlangen durch zwölfjäbrigen activen Dieuft bei fortgefester guter Fibrung ben Anfpruch auf ben Civilverforgungsichein (§§. 58 und 75 bes Gefetes vom 27ften Junius 1871).

Unterofficiere und Mannicaften bes Beurlaubtenftandes erwerben Unipruch auf Invalidenverforgung nicht auf Grund der Dienstzeit, jondern nur

burch eine im Militairdienfte erlittene Dienftbeschädigung.

Außerdem kann der Civilverforgungsschein solchen ehemaligen Unterofficieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigent, activenn Dienst im Herr oder nder Marine, in militairisch organisirte Gendarmerien (Landjägercorps) oder Schusmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Herr oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwöss Ausgeschaften nach Unterschaften in diesen Fallen nach Anlage B auszustellen und hat nur Guttigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage B

Sind in eine militatrisch organisirte Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unterofficiere von mindestens neunjähriger
activer Militatridenstzeit, Unterofficiere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger
activer Militatridenstzeit aufgenommen worden, so darf deuselben der Civilverforgungsschein nach Anlage O verließen werden, wenn sie entweder eine gesammte active
Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurücgelegt haben oder nach ihrem llebertritt in
die Gendarmerie oder Schutznannschaft durch Dienstschädzigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein
hat nur Giltitateit für den Givildbenst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsicheines erfolgt in allen Fallen durch diesenige Militairbehörde, welche über den Anspruch auf diese Bersorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Borfchriften ertheilten Civilanftellungsscheine find fortan innerhalb ihres bisherigen Gultigkeitbereiches den Civilverforgungsscheinen gleich zu achten.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschsiehlich des Forstbeinftes — find, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Bersorgung der Militair-Unwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsäge vorzugweise mit Militär-Unwärtern zu beseihen.

# §. 3.

Musichlieflich mit Militair-Unwartern find zu befegen:

1) in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichscanglei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gefandtschaften und Consulaten:

die Stellen im Cangleidienft, einschlieflich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerts

(Abschreiben, Mundiren, Collationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2) in allen Dienftzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gefandtichaften und Confulaten:

fammtliche Stellen, deren Obliegenheiten im weseutlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und teine technischen Kenntnisse erfordern.

#### 8. 4.

Mindeftens zur Salfte mit Militair-Unwartern find zu befegen:

in allen Dieuftzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonftigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Consulaten:

bie Stellen der Subalternbeauten im Bureandienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Calculator-, Raffendieust u. dergl.) mit Ausschluß dersenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung ersordert wird.

Bei Annahme von Burcaudiatarien ift nach gleichen Grundfagen zu verfahren.

#### §. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subalternund Unterbeamtenstellen mit Militair-Auwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksigung der Ansorderungen des Dienstes zu bestimmen.

#### §. 6.

Insoweit in Ausführung ber §§. 4 und 5 einzelne Classen von Subalternund Unterbeamtenstellen für die Militair-Anwärter nicht mindestens zur Halfte vorbehalten werden können, hat nach Wöglichkeit ein Ausgleich in der Weise fattzufinden, dis andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Jahl und Dotirung vorbehalten werden.

## §. 7.

lleber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach SS. 3 bis 6 für die Willtair-Unwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Beftimmungen.

#### §. 8.

Die Unlage D enthalt das Berzeichniß ber den Militair-Unwartern zur Zeit im Reichsbienfte vorbehaltenen Stellen.

Die Berzeichniffe bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichstanzler mitgescheit. Legterer wird von etwalgen Ausstellungen gegen diese Berzeichniffe den betheiligten Bundesregierungen Kenntnig geben.

Die Berzeichniffe, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das

Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

#### §. 9.

Die den Militär-Unwärtern vorbehaltenen Stellen durfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militair-Unwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei teinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diatartiche oder andere Remuneration verbunden ift, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Knudigung oder sonst auf Widerruf geschiecht.

Bu vorübergehender Beschäftigung als Sulfsarbeiter oder Bertreter tonnen jedoch auch Richtverforgungsberechtigte angenommen werden, falls qualificitte Willitair-Unwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenauswahl herbeigeführt werden tann.

#### §. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlaffen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen tann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1) mit Beamten, welche einstweilig in den Rubestand versetzt find und Bartegeld oder dem gleich zu erachtende Ginnahmen beziehen, oder

2) mit folden Militairperfonen im Officierrange, welchen die Aussicht auf Anftellung im Giviloienste verlieben ift,

finden jene Borschriften auch auf die Besetzung der den Militair-Unwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Much fonnen die den Militair-Unwartern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3) solden Beamten, welche für ihren Dienst unbranchbar oder entbehrlich geworden sind, und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand verfett werden müsten, wenn ihnen nicht eine den Militair-Unwärtern vorbehaltene Stelle verlieben wurde. Von solden Berleihungen ist dem zuständigen Riegsministerium Kenntnis zu geben.

- 4) den Besitzern des Forstverforgungsscheines\*) gegen Rudgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbeschörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliebenen einen besonderen Bortheil für den Reichs-oder Staatsdienst erwartet;
- 5) solchen ehemaligen Militair-Unwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Berforgungsansprische erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfäßigfeit in den Ruhestand verlegt worden sind;
- 6) solchen ehemaligen Militairpersonen, welchen ber Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ift, weil sie sich nicht fortgefett gut geführt haben und welche von ber zuständigen Militairbehörde (S. 1) eine Bescheiniqung nach Anlage E erhalten haben;
- 7) sonstigen Personen, welchen, sosern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Essaferostiningen handelt, durch Erlas des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlas des Landesherrn bezw. Seitats, ausnahmsweise die Verechigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweit und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interess absür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Kandesverwaltung von Essafe Lothringen ersolgen soll, unter Witwirtung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundessteats mit eigener Militativerwaltung oder in der



<sup>\*)</sup> Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesett guter gubrung und nach Besteben ber ersorberlichen Fachprungen unter folgenden Bedingungen verlieben werben:

<sup>1)</sup> nach Ablauf ber 12iabrigen Militair bienftzeit, wenn biefelbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im activen Dienst, im übrigen aber in ber Referve abgeleistet ift;

<sup>2)</sup> nach 9jähriger activer Militair dienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in ber Unterofficiercharge abgeleistet fein muffen;

<sup>3)</sup> vor Ablauf der 12- bezw. Hährigen Militairdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschuebeinstes, wenn die betreffenden entweder im activen Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstschaftiging bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfreuten ganz inwalide geworden sind;

<sup>4)</sup> nach Ablauf einer 12 jährigen Diensizeit, unter ber Bedingung der Brauchbarteit zur Ausübung des Forsischubbienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvallde anerkannt oder bei Ausübung des Forsischublieries, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonlitige Beschädigungen invallde geworden find.

Militairverwaltung besselben ersolgen soll, unter Mitwirfung des zuftändigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militairbehörde besseinigen Ersatbezirtes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, woranzugesen. Auch ist dieser Militairbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag ersolgten Verleihungen der Anstellungsberechtiqung Kenntnis zu geben.

#### §. 11.

Stellen, welche ben Militair-Anwartern nur theilweise (zur halfte, zu einem Drittseil ic.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Bacangen in einer dem Antheilsversättnis entsprechenden Reihensolge mit Militair-Anwartern oder Civil-Anwarter besetz, und zwar ohne Rücklicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Classe von Anwartern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10, Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civil-Anwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10, Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militairanwärter in Anrechnung zu bringen.

## §. 12.

Die Militair-Anwärter haben fich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen find an die fur die Anstellung guftandigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und gwar:

- a. seitens ber noch im activen Militairbienst befindlichen Militair-Unwärter durch Bermittelung der vorgesetzten Militairbehörde;
- b. seitens ber Angehörigen einer militairisch organisirten Gendarmerie ober Schugmannschaft durch Bermittelung ber vorgesetten Dienstbehörde;
- c. seitens der übrigen Militair-Anwärter entweder ummittelbar oder durch Bermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkscommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

#### §. 13.

Die Militair-Unwärter find zu ben in Rebe stehenden Bewerbungen vor ober nach bem Gintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etasmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Unspruch oder Aussicht auf Rubegehalt oder dauernde Unterstügung verbnnden ift.

#### S. 14.

Die Auftellungsbehörden find gur Unnahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifilation fur die fragliche Stelle

bezw. den fraglichen Dienftzweig nachweisen.

Behufs Seitstellung der forperlichen Qualification haben die Militairbehörden auf Berlangen die arztlichen Uttefte, auf Grund deren die Ertheilung des Civilverforgungsicheins wegen Invalidität erfolgt ift, mitzutheilen, fofern feit deren

Ausstellung noch nicht brei Jahre verfloffen find. Sind für gewiffe Dienftstellen oder für gewiffe Categorien von Dienftstellen besondere Prüfungen (Borprüfungen) vorgeichrieben, so hat der Militair-Unwarter auch diefe Prüfungen abzulegen. Much tann, wenn die Gigenthumlichfeit des Dienftzweiges dies erheischt, die Bulaffung zu diefer Prufung ober die Unnahme der Bewerbung überhaubt von einer porgangigen informatorischen Beichäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhangig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ift.

Bei allen von Militair-Unwartern abzulegenden Brufungen durfen an Diefelben

feine höheren Unforderungen gestellt werden, als an andere Unwarter,

Rur .. auglificirt" befundene Bewerber werden Stellen - Un marter.

#### 8. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vacante Stellen legen un angranden behörden Berzeichniffe nach Anlage F an, in welche die Stellen-Anwärter nach dem behörden Berzeichniffe nach Anlage F an, in welche die Stellen-Anwärter nach dem behörden Bar die Dualifiauch nach dem Tage des Beftebens derfelben erfolgen.

Die Stellen-Unmarter baben, fo lange fie teine Civilverforgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum Iften December zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine folche Wiederholung unterlaffen wird, find in dem Berzeidnisse zu streichen; sie können demnächst, auf ernenertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Weldung, wieder eingetragen werden.

#### §. 16.

Stellen, für welche Stellen-Unwärter nicht notirt find, werden im Kalle der Bacang durch eine allwöchentlich herauszugebende Lifte ("Bacangenlifte") befannt gemacht. Die Berausgabe ber Bacangenlifte veranlagt das zuftandige Rriegsminifterium.

Die Aufnahme der Steuen in Gelichnete Militairbehörde — Bermittenngoder mehrerer Erfagbegirte besonders bezeichnete Militairbehörde — Bermittenngbehörde —, welche zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen find.





## §. 17.

Ist innerhalb einer Frist von funf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesekung freie Hand.

#### 8, 18,

Die Reihenfolge, in welcher die Ginberufung der Stellen-Unwärter zu erfolgen hat, bestimmt fich nach folgenden Grundfagen:

1) Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates tann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Contingente desselben hervorgegangenen Stellen-Unwärtern vor allen übrigen ber Borgug gegeben werden.

2) Bei Ginberufung für ben See-, Ruften- und Seehafendienft find Unterofficiere ber Marine vor ben Unterofficieren bes Landheeres zu berudfichtigen.

3) Insoweit die Grundsage unter 1 und 2 feinen Vorzug begränden, find in erster Reihe Unterossiciere einzuberusen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Warine activ gedient baben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmejällen und nur insoweit zulässigig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

4) Immerhalb der einzelnen Categorien von Stellen-Unmartern ift bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Bergeichnis (g. 15) in Betracht gu

zichen.

5) Die Reichs-Posts und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellen-Anwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Bacang entstanden ist.

#### §. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellen-Anwarters tann gunachst auf Probe erfolgen ober von einer Probediensteiltung abhängig gemacht merden.

Ginberufungen gur Probedienstleistung werben nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9, Abs. 2) offen find; eine Entlassung Ginberufener wegen mangelnder Bacanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit foll, vorbehaltlich der Abfürzung bei früher erwiesener Qualification, in der Regel höchtens betragen:

a. für den Dienft als Poft- oder Telegraphen-Uffiftent ein Jahr,

b. für den Dienst in der Gisenbaginverwaltung mit Ausschlufg der im g. 3 bezeichneten Stellen ein Sahr,

c. fur den Dienft bei der Reichsbant ein Sahr,

d. fur ben Dienft in ber Berwaltung der Bolle und indirecten Steuern ein Sahr,

e. für den Dienst in der Strafen- und Bafferbauverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,

f. für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst fechs

Monate.

Spatestens bei Beendigung der Probezeit hat die Antellungsbehörde darüber Beichluf zu faffen, ob der Stellen-Unwärter in feiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ift.

## §. 20.

Stellen-Unwarter, welche fich noch im activen Militärdienst befinden, werden auf Beranlassung vor Anstellungsbesorbe burch die vorgesehre Militairbehörde für die Dauer der Probegeit abcommandirt. Gine Berlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist ungulaffig.

#### §. 21.

Den Stellen-Untwärtern ift magrend der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinfommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

# §. 22.

Concurriren bei der etatsmäßigen Bejetaung einer den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13)
angestellte Stellen-Unwarter, jo sinden die im §. 18 sestgestellten Grundsäße sinnigenal
Anwendung. Ginen Anspruch auf vorzugsweise Berückstellen Grundsäße sinnigene jedoch die
ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unterofficiere nicht densenigen Stellenanwärtern gegeniber, deren Gefammtdienstzeit (active Militairotienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ift, als die von ihnen

felbft gurudgelegte.

Richtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militair-Anwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellen-Anwärter vorshanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellen-Anwärtern, welche nicht nach mindestens achtiähriger activer Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unterofficier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch durfen dieselben incht vor solchen qualificirten Stellen-Anwärten etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zursäczelgt haben. Dafielbe gilt für die in § 10, Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigfeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrüden in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Classe erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige matzgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilvoerforgungssicheins begründet dabei teinen Anspruch auf Bevorzugung. Iene Bestimmungen durfen jedoch ebensowenig Beschränzungen zu Ungunsten der Militair-Anwärter enthalten, vielnehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualification für das Aufrüden in höhere Dienststellen geboten werde.

Ift für das Aufrüden in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militairs Amwarter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Diensts

zweige ab berechnet.

#### §. 23.

Bon der Beseigung der den Militair-Unwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Begirts durch Jusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheitung zu machen.

Die Bermittelungsbehörden veranlaffen eine entsprechende Befanntmachung in

der Bacanzenlifte.

## §. 24.

Bur Controle darüber, daß bei der Besetgung der den Militair-Unwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsägen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressorthers der Rednungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellen-Unwärter im Reichebienst angestellt wird, ist der ersten Unweisung für die Jahlung des Geschalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift

des Civilverforgungsicheins beigufügen.

Rady erfolgter etatsmäßiger Unftellung (§. 13) wird der Civilverforgungsschein

felbft zu den Ucten genommen.

Rift die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Richtversorgungsberechtigten erfolgt, so ift zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundstägen genügt worden ist.

Die gleiche Berpflichtung, wie den Ressorthefs und dem Rechnungshofe ift bezüglich der Stellen im Staatsdienft den oberften Berwaltungsbehörden oder nach Unordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlagen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberfte Staatsbehorde, jo bedarf es eines Radweijes vor der Redmungs-Revisionsftelle nicht.

es eines v

#### §. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militair-Anwärter ift der Civilverforgungssschein zu den Untersuchungsacten einzusordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtsträftigen Erkenntnis, welches auf die zeitige Unfähigteit zur Besteidung öffentlicher Uennter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigteit zur Besteidung öffentlicher Vermetre von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilverforgungssschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derzeinigen Militairbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (S. 1). Andernfalls ist der Civilverforgungssschein derzeinigen Behörde zu übersenden ein welcher der Militair-Unwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militair-Unwärtern aber, welche im Civildenst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

## §. 26.

Der Civilverforgungsichein ift verwirtt, wenn gegen den Inhaber rechtsträftig auf eine Strafe erfannt worden ift, welche die dauernde Unfahigteit gur Betleidung

öffentlicher Memter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtsfräftige Ertenntnis nur auf zeitige Unfähigteit zur Bekleidung öffentlicher Lemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigteit zur Bekleidung öffentlicher Lemter zur Folge hat, so wird der Ewilverforgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirtung des Erkenntnisses erfrectt, zurückzeichen, zuvor jedoch von der Militairbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Insalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermert versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der Betheiligten Behörden iberlassen.

# §. 27.

Erfolgt das Aussicheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Grunden, fo find diefelben in dem Civilverforgungsichein zu ver-

merten, bevor beffen Rudgabe erfolgt.

hat die aufreiwillige Entlaffung eines Militair-Amvärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gefinnung verrathenden handlung oder wegen fortgesetzt ichlechter Dieufführung stattgefunden, so find die Behörden zur Berücklichgen des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

# §. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Penfion, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungssichein zu vermerten, bevor beffen Rückgabe erfolgt.

S. 29.

Der Civilversorgungsschein ertificht, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (g. 13) in den Rubestand tritt. Gine Rudgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Unfpruche werden durch vorftehende Grundfate nicht berührt.

§. 31.

Borstehende Grundfage treten mit dem 1sten October 1882, für Clfag-Lothringen mit dem Isten October 1884 in Rraft.

Anlage A. 1)

# Civilverforgungsichein.

Dem (Bor- und Buname, Charge und Truppentheil 2c.) ift gegenwärtiger Civil-

verforgungsichein nach einer activen Militairdienitzeit von ertheilt worden. Er ift auf Grund biefes Scheines gur Berforgung im Civildienfte bei ben Neichsbehörden, fowie den Staatsbehörden aller Dundesftaaten nach Makgabe ber barüber bestehenden Bestimmungen berechtigt. Der Inhaber bezieht eine Penfion von . . . . . Mart . . . . Bf. monatlich. N. N., den . . ten . . . . . . . . . . . . 18 . . . (Beborbe, welche über ben Anfpruch auf ben (Stempel.) Alter: . . . . 3abre. Civilveriorgungsidein entidieben bat.) ( Des Civilverforgungsicheins.) (Me ber Invalidenlifte.)

(Unterschrift bes betreffenden Militairvorgesetten.)

<sup>\*)</sup> Die Civilversorgungsicheine — Anlage A bis C — find in Form eines Buches, wie die Militairpaffe, anzulegen. Die Borberfeite bes Umichlages ift bei bem Civilverforgungsidein nad Unlage A mit einem großen, bei bem Civilverforgungsidein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Bon den Civilversorgungsscheinen sammtlicher drei Gattungen erhalten diesenigen, welche für Unterofficiere bestimmt sind, Die nach mindeftens achtjähriger activer Dienstzeit aus bem Beere ober ber Marine ausicheiben, einen Umidlag von rother, alle übrigen Civilverforgungsicheine aber einen folden von blauer Farbe. Den Civilversorgungssscheinen werden Rachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Bersorgung der Militär-Anwärter vorgedruckt.

# Unlage B.

# Civilversorgungsschein.

Dem (Bor	und Zuname, Charg Schukmannschaft) ist g	e in der Ge regenwärtiger	ndarmerie Civilverse	bezw.	im Landjäg ichein nach	gercorp:
einer	activen Militairdie	nftzeit von		Jahren	9	Nonater
einer S jä	weiteren Dienstzei endarmerie (bezw. gercorps oder in der G past) von	t in der im Land= Schutzmann=				
mithin nach ertheilt word	einer Gefammtdienfien.	tzeit von .	• • • •	=		2
Er ift	auf Grund diefes Sch	eines zur Be	rforgung	m Civi	ldienfte bei	den
Reichsbeh	örden, sowie den Staa	tsbehörden d	es (Name	des 2	Bundessta	at\$)
nach Maßga	be der darüber befteher	iden Beftimm	ungen ber	echtigt.		
Der 3	nhaber bezieht eine Pe	njion von	Ma	ırt	. Pf. mor	tatlid).
N. N.,	den ten	18				
Alter:	Stempel.) . Jahre. ivilversorgungsscheins.)				Anspruch au utschieden ha	
	nvalidenliste.)	(Unterschrift	des betreff	enden I	Militairvorg	esetten.

Anlage C.

# Civilverforgungsschein.

Dem (Bor- und Zuname, Charg oder in der Schutzmannschaft) ift	e in der Gendarmerie bezw. im Landjägereorps zegenwärtiger Civilverforgungsfehein nach
einer activen Militairdie	nftzeit von Jahren Monaten
einer weiteren Dienstzei Gendarmerie (bezw. jägertorps oder in der E schaft) von	im Land=
mithin nach einer Gefammtdienft ertheilt worden.	tzeit von
Er ift auf Grund dieses Scho	eines gur Berforgung im Civildienfte bei ben
Staatsbehörden de	s (Name des Bundesstaats)
nad Maßgabe der darüber bestehen Der Inhaber bezieht eine Bei N. N., den ten	nfion von Mark Pf. monatlich.
(Stempel.) Alter: Sahre. ( <b>A</b> bes Civilversorgungsscheins.)	(Behörde, welche über ben Anspruch auf ben Civilversorgungsschein entschieden hat.)
/ Man Onnalibantiffa \	(Hutaridwift has hatvaffanhan Militairnavaalattan)

#### Anlage D.

## Bergeichniß

der den Militair-Amwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen\*) Stellen.

#### I. Bei fammtlichen Bermaltungen.

Cangleibeamte (Cangleifecretaire, Cangliften, Cangleiaffistenten, Cangleibiatare, Copiften, Lohnidreiber u. f. w.), mit Ausnahme der Stellen diefer Art bei der Reichscanglei, dem Chiffrirbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandschaften und Consulaten, sowie der Stellen der Diatarien und des vierten Theiles der ctatsmäßigen Secretaire der Geheimen Canglei des Auswärtigen Amts,

Botenmeifter,

Auffeher (Magagins, Baus und andere Auffeher), Diener (Bureaus, Hauss, Cangleis, Caffens und andere Diener und Boten),

hauswart, hausmanner und haustnechte, Caftellane.

Dfenheizer,

Portiers, Pförtner, Thurfteber,

Bächter und Rachtwächter,

Barter (Arreftwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brudenwärter, Hausaufwärter, Cafernen-, Kranten-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnelund andere Barter), mit Ausnahme der Stellen diefer Art bei den Gefandschaften und Consulaten.

#### II. Militairverwaltung.

#### 1) Kriegsministerium:

Calculatoren, Zeichner,

Calculaturaffiftenten.

<sup>\*)</sup> Die in diesem Berzeichnisse ausgeführten Stellen sind den Milliair-Anwärtern aussichliestlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Categorien von Stellen etwaß anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2) Beneral = Auditoriat:

Beheime expedirende Secretaire,

Geheime Regiftratoren, Geheimer Journalift,

3) Generalftab:

Bureauborfteher, Rechnungsführer, Regiftratoren.

4) General : Inspection des Militair : Erziehungs : und Bildungswesens: Secretair und Registrator,

Regiftraturaffiftent.

5) General = Militaircaffe:

Rendant,

Dber - Budhalter,

Caffirer,

Buchhalter,

Bebeime Secretaire,

Caffenaffiftenten.

6) Gouvernement Raftatt: Registrator.

7) Reftungs = Infpectionen:

Reftungsinfpectionsfecretaire,

Reftungsinfpectionsbureau = Affiftenten.

8) Intendanturen:

Intendantursecretaire, soweit fie nicht aus Bahlmeisteraspiranten ergangt werben.

Intendanturregiftratoren,

Intendantursecretariats-Afsistenten, soweit fie nicht aus gahlmeisteraspiranten erganzt werden,

Intendanturregiftratur = Affiftenten.

9) Artillerie = Prüfungscommission: Registrator.

10) Feftungsgefängniffe:

Rendanten,

Dafdiniften.

11) Fortificationen:

Fortificationsfecretaire,

Fortificationsbureau = Affiftenten.

12) Garnifonverwaltungen:

Garnisonverwaltungsdirectoren und Dber-Inspectoren,

Garnifonverwaltungsinfpectoren bezw. felbftftandige Caferneninfpectoren, Caferneninfpectoren.

13) Invalidenhäuser:

Infpector, Rendanten.

14) Cabettenanftalten:

Rendanten.

Registrator und Journalist,

Caffenjecretair, Rendanturgehülfe.

15) Rriegs = Atademic:

Rendant.

16) Lazarethe:

Dber = Lagarethinipectoren,

Lazarethverwaltungsinfpectoren bezw. alleinftebende Lazarethinfpectoren, Lazarethinipectoren.

17) Medicinifch = dirurgifches Friedrich = Wilhelms = Inftitut: Rendant.

18) Militairgerichte:

Militairgerichtsactuarien.

19) Militair = Anaben = Erzichungs = Inftitut in Unnaburg:

Rendant.

Deconomicinspector,

Utenfilieninfpector,

Sceretair.

20) Militair = Rogaratichule:

Bermaltungsinfpector.

21) Montirungsdepot:

Montirungsbepotrenbanten, Montirungsdepotcontroleure, Montirungsbepotaffiftenten.

22) Dber = Militair = Eraminations = Commiffion:

Regiftrator. 23) Proviantamter:

Proviantmeifter,

Refervemagazinrendanten,

Proviantamtscontroleure,

Depotmagazinverwalter, Proviantamtsaffiftenten.

24) Bulverfabrifen:

Rendanten, Betriebsinspectoren, Materialienverwalter, Materialienschreiber.

25) Reitinftitut:

Stallmeifter.

26) Remontedepots:

Remontedepotadministratoren, Inspectoren, Ober-Roharzte bezw. Roharzte, Rechnungsführer.

27) Unterofficiervorschule zu Weilburg:

28) Bereinigte Artillerie- und Ingenieurschule: Rendant.

29) Bahlungsftelle 14. Urmeecorps:

Rendant, Buchhalter, Caffenaffiftent.

Badmeifter.

Bertmeifter.

30) Allgemein:

Drudergehülfen, Huttermeister, Gärtner, Küster, Gustoden, Majdinenausseher und Heizer, Majdinisten, Mühlenmeister, Derdruder, Höhrmeister, Röhrmeister, Lafelveder, Lobtengräber, Basseister,

#### III. Marineverwaltung.\*)

× Secretariatsaffiftenten } in der Admiralität und im hydrographischen Umte, Marine-Intendanturfecretaire und Marine - Intendantur- Secretariatsaffiftenten, foweit fie nicht aus Perfonen des activen Dienftftandes ergangt merben, Marine-Intendanturregiftratoren. Marine=Intendantur=Regiftraturaffiftenten, Secretair und Regiftrator bei ber Seewarte. Secretariats- und Regiftraturaffiftent Mendanten bei ber Befleibungsverwaltung, Controleure Bureauaffiftenten Werft=Rendanten. Berft-Berwaltungs-Secretaire, Berft-Betriebs-Secretaire. Berft-Secretariats-Uffiftenten, foweit fie nicht aus Perfonen Berftidreiber und Berfthülfsichreiber, des activen Dienftstandes er-× Berftoberbootsleute, Berftbootsleute, Gubrer gangt werben, und Dafdiniften der Berftfahrzeuge, × Schleufenmeiftergebülfen, × Sprigenmeifter, Marine-Gerichtsactuare, Lazareth= und Caferneninfpectoren, × Schiffs-Lazarethdepotvermalter, × Materialienverwalter × Schiffsführer und Dafdiniften × Steuerleute, Lootfen × Leuchthurmwärter, Leuchthurmwärtergehülfen und Rebelfignalmarter × Mafdiniften und Beiger fur Bafferheiganlagen und Bafferleitungen, in der Abmiralität, Baufdreiber, Rüfter.

<sup>\*)</sup> Die mit einem × bezeichneten Stellen find folde, bei welchen Unterofficiere ber Marine vor Unterofficieren bes Landheeres ju berüdsichtigen find.

#### IV. Reichs-Poft- und Telegraphenverwaltung.

Poftpadmeifter, Poftschaffner bei den Ober-Poftdirectionen und den Ober-Poftcaffen, fowie im Padetbeftellungs- und im Poftbegleitungsbienfte, Badettrager, Stadtpoftboten, Landbrieftrager, Boftboten, Boftichaffner im inneren Dienfte bei den Poftmindeftens zu zwei Dritteln, bezw. Telegraphenämtern, Brieftrager. Bureau= und Rechnungsbeamte II. Claffe bei ben minbeftens zur balfte, Dber=Boftbirectionen (Bureauaffiftenten), Dber-Telegraphenaffiftenten, 1 ju zwei Dritteln. Telegraphenaffiftenten, Dber-Boftaffiftenten. zu einem Drittel. Boftaififtenten. Boftverwalter.

### V. Bermaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Claffe. Rugführer und Ober-Badmeifter. Telegraphiften. Badmeifter. Schaffner. Bremfer. Schmierer. Lademeifter, Wägemeifter, Beichenfteller und Salteftellen-Auffeher, Rangirmeister, Rottenführer, Billetbruder. Stationsporfteber I. Claffe, Stations-Caffenrendanten I. Claffe, Bütererpedienten I. Caffe, Stationsvorfteher II. Claffe, gu zwei Dritteln. Stations Caffenrendanten II. Claffe, Bütererbedienten II. Claffe, Stationsauficher, Stationsaffiftenten fur ben Stationsdienft, Erpeditionsdienft, desal.

Dy and of Google

Gisenbahnsecretaire, Materialienverwalter I. Classe, Betriebssecretaire, Bureauassisstenten und Diatare,

#### VI. Reichsbant.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten: Registraturen, Registraturassissenen, Geldzähler, Galculatoren, Unter-Casculatoren,

Anlage E1.

# Bescheinigung.

Dem (Bor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in bem Landjagercorps oder in der Schutymannicaft) kann eine der Deilitair-Anwartern im

#### Meichs- und Staatsdienfte

Anlage E2.

## Bescheinigung.

Dem (Bor- und Zuname, Charge und Truppentheil ic. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjagercorps oder in der Schukmannichaft) kann eine der Wilitair-Anwärtern im

Neichsdienfte, sowie im Staatsdienfte des (Rame des Bundesftaats) vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

(Stempel.) Alter: . . . . . . Jahre. (M der Bescheinigung.) (M der Invalidenlisse.)

THE PARTY

(Beborde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift bes betreffenben Militairvorgefesten.)

Anlage E3.

## Beicheinigung.

Dem (Bor- und Zuname, Charge und Truppentheil 2c. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in bem Candjägercorps oder in der Schugmannschaft) kann eine der den Militair-Anwärtern im

Staatsdienfte des (Rame des Bundesftaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

(Me der Invalidenlifte.)

Inhaber bezieht eine Penfion be	on Mart Pf. monatlich.
N. N., den ten	18
(Stempel.)	(Beborde, welche über die Ertheilung ber
Alter: 3abre.	Befdeinigung entschieden bat.)
(Ne ber Bescheinigung.)	

(Unterschrift bes betreffenden Militairvorgefesten.)

Anlage F (3u §. 15).

(Beborde.)

### Lifte

ber

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungedienst).

#### Unmerfungen.

-78

- 1) Für jeben Dienstzweig ift eine besondere Lifte gu führen.
- 2) Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundfate in folgende Abschnitte einzutheilen: I. Abschnitt. Unterofficiere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marinc activ gebient baben.
  - II. Abschitt. Unterossiciere, welche weniger als acht Jahre in dem heere ober in der Marine activ gedient haben, sowie die Gemeinen.
- 3) Bei den Stellen bes See-, Ruffen- und Sechafendienftes wurden in Rudficht auf das Borjugsrecht ber Unterofficiere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzufiellen fein.
- 4) Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Rummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Borprüfung.	Beim' Militair erdiente Charge.	Bor- und Zuname.	Jehiges Verhältniß ——— Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn- Bureaudiätar. ——— Bromberg.	4. Suni 1841.	Botsdam, Kreis Botsdam. Breußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Wai.	Sergeant im 4. Oftpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5.  Danzig.	1. Suli 1844.	Prauft, Areis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				-	Db unb	Bebörbe,			
im Militair		im Civil		Datum und Nummer des Civil-		Buniche in Bezug	für welche Stellen e beffelben ig Geschäfts.	bei welcher ber Anwärter etatsmäßig angestellt ist.	Bemerkungen. (Datum ber Wieber- bolung ber Relbung.)
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.	verfor- gung&- fceine&.	Betrage von Mart.	oon Anstellung.	\ \	Datum ber Anstellung	young bet mercung.)
1. October 1862 bis 1. Juli 1875.	1272.	-		1. October 1874. III. 88/74.	1 000	_	_	Eisenbahn- birection Bromberg.  1. Juni 1880.	
1. Ocs tober 1868.	121.	_		1. October 1880. I. 50/80.	1 000		Lazareth- Inspector.	-	,
							Anmertung. •, Siehe §. 6 ber Grundfühe.		

Eingegangen: Abgesandt:

	<b>P</b>
	3
	Ę
	•
	•
•	-
:	=
	=
C	

(Behörbe.)

einer (von)

Bacang(en) in ben für Militair=Anwärter vorbehaltenen Stellen.

	10. 22. 1002.	98r. I.
N, ben .	mann? wo? weiger Be- horder	Die Bacanz tritt ein:
	etelle.	Nähere Bezeich-
	Belverber. Gestellt werben.	Bezeichnung der An- forderungen,
	potens gehenden Probezeit.	Dauer Dauer der elwa der Anstellung
	benäzeit, b. auf Kün- bigung	Die Anstellung erfolgt: a. auf Le-
(u	Gehaltsabzüge gebect werden fann.	Betrag ber zu bestellenden Cautionund ob dieselbe durch
(Unterfarift.)	Stelle Bet	
ff:	rungen vor- handen.	9. Ungabe ob Uus= jicht auf Verbesse
	fungen.	o. Bemer-

(Behörde.)

Anlage H.

Datum

# Nach weifung

Nummer

der für Militair-Anwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Bierteljahres 18\_\_\_ befetzt worden find.

Wirflich befette Stellen, und gwar burch

	M Y . 12 m	4110 3100				der .	
Ort.	Probeweise*) besette Stellen.	nicht etats= mäßige	etat&= mäßige	des Civilver- forgungs-	der An- stellungs- bescheini-	Bacanzens nachs	Be- merkungen.
	Anstellung.		lung.	scheines.	gung.	weifung.	
		A. Anft	ellungen bon !	Militair . An	wärtern.		
	I. 3n €	tellen, melde	burd bie 2	acanzenlif	te beröffe:	ntlicht find	
N.	Grenzauffeber N. N.			IX. 78/75		5. 3. 78.	
M.	•	Polizeisergeant N. N.		XI. 68/77		4. 4. 78.	
	II. 3n Stel	llen, welche n	ict burd bi	e Bacanger	nliste verö	ffentlicht f	ind.
S.	Gütererpeditions- affistent N. N.		•	I. 3/77			
В.			Militairs intendanturs Registraturs assistent N. N.	III. 5/78		·	
0.		Schuldiener N. N.			Ц. 5/77		
		B. 21r	ftellungen von	Civil Anmi	ärtern.		
	I. Beil	fich überhau!	ot feine Dil	itair-Anwa	irter geme	Idet baben	
K.	Strafanstalts: auffeher N. N.					11. 1. 78.	
R.	•	Polizeidiener N. N.				5. 3. 78.	
	II. Beil	fich feine ge	igneten Dilli	itair=Anwö	irter geme	Ibet haber	L.
L.	Stationsassistent N. N.					4. 4. 78.	
	N., denten	***************************************	18			(Un	terjárift.)

<sup>\*)</sup> Probeweise Unftellung und Probebienftleiftung.

## Erlänterungen

gu ben

Grundfätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern= und Untersbeamtenstellen bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Militair= Anwärtern.

- I. 34 §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber tein Recht auf eine bestimmmte Dienststelle.
- II. 3u §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.
- III. Bu §. 3 1c.
  - 1) Stellen oder Berrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen nicht gugugafilen.
  - 2) Bei Berechnung der Zahl der den Militair-Unwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Unstellungsbehörden freie Hand gelaffen ift.
- IV. 3u S. 7. Stellen, deren Inhaber wenn fie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Sintonmen nicht unmittelbar aus der Staatscasse beziehen (Privatgebulsen), brauchen in die nach S. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. 3u S. 8. Das dem S. 8 als Unlage D angehängte Berzeichniß der Stellen im Reichsdienst prajudicirt den von den Landesregierungen aufzuftellenden Berzeichnissen uicht.
- VI. 3u SS. 9 und 10. Die in S. 9, Abf. 1 enthaltene Regel, daß die den Militiar-Unwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befäsigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militair-Unwärter vorhanden sind, steht abgesehen von den Ausnahmen des S. 10 der Anwendung der Bestimmungen in S. 22, Abf. 3 und in S. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landeskregierungen die Besugnig, Bersetzungen von Beanten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu

Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militair-Anwartern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militar-Annwartern nach Mafgabe dieser Grundsäge zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Verzetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniss zu geben.

- VII. 31 §. 12. Die Anftellungsbehörben werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diefen soll unbenommen sein, Gentralstellen einzurichten, an welche sammtliche Bewerbungen ausschließtich zu richten sind, welchen die Anftellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellen-Unwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.
- VIII. 3u S. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.
  - IX. 31 . §. 18. Alls aus dem Contingent Eljaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Eljaß-Lothringen garnifonirenden Truppentheil angehört haben.
  - X. 31 §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Borbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben; No. 19 des Reichs-Gefenblattes von 1882.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienftag, den 10. October 1882.

#### Inhalt.

I. Abtheilung.

A 19. Berordnung, betreffend fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch bie Verordnung vom 10. Detober 1868 für die Schifffahrt und die Höfzerei auf desel fowie den dazu gehörigen Canalen bestimmten Schleusengelder. — Berichtigungen.

### L. Abtheilung.

(M 19.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenhurg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Natzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Nostock und Stargard Herr 2c.

(1) Wir verordnen hierdurch nach stattgehabter Communication mit Seiner Königslichen Hoheit dem Großberzoge von Medlenburg-Strelig und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Erhebung der Schleusengelder auf der Elde, Stör und Havel, was folgt:

§. 1.

Lom Iften Januar 1883 ab foll von vermeffenen Schiffsgefägen und von Holgflößen anftatt der durch die Verordnung vom 10ten Cetober 1868, betreffend die Schifffahrt und die Holgflößerei auf der Elde, Stör und havel jowie den dagn

gehörigen Canalen, bestimmten Schleusengelder an jeder passirten Hebestelle bis auf Beiteres erhoben werden:

A. von Shiffsgefäßen für jede fünf Tonnen (hundert Centner) der Tragfähigteit des Fahrzeuges, unter Unrechnung von weuiger als fünf Tonnen für volle fünf Tonnen:

1) im Falle des Normal-Tarifs nach §. 2 der genannten Berordnung der

Sag von

dreißig Pfennigen;

2) im Falle bes Tarifs fur rauhe Jourage nach §. 3 berfelben Berordnung ber Sat von

fünfzehn Pfennigen,

wobei unter den Tarif für raube Fourage auch Papier-Ubfalle, Stein-toblentbeer, Raphthalin und Therpech fallen follen;

3) im Falle des Tarifs fur leere Fahrzeuge nach S. 4 derfelben Berordnung ber Gate von

fünf Pfennigen;

B. von Solzflößen:

1) im Falle des §. 10 unter 1 der Berordnung vom 10ten October 1868 für ein jedes vorschriftsmäßig (nicht über 3 Meter breit und nicht über 22 Meter lang) abgebundene Plätz der Betrag von

fünfundzwanzig Pfennigen;

2) im Falle des §. 10 unter 2 derfelben Berordnung für jedes doppelte, oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen zc. beladene vorschriftsmäßig abgebundene Rag, der Betrag von

funfzig Pfennigen.

Dabei foll es den Schleifern freistehen, nach eigenem Ermeffen das Schleufengeld entweder bei der ersten Schleuse für die gange Fahrt, oder von Schleuse zu Schleuse zu entrichten.

3. 2

Für Schiffsgefäße, deren Ladung nachweislich drei Viertheile ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, soll von dem Isten Januar 1883 ab eine weitere Ermäßigung des Schleusengeldes dabin eintreten, daß

a. bei dreiviertel Ladung, d. h. bei einer Ladung von mehr als einhalb

bis incl. dreiviertel der Tragfahigfeit, nur

vier Fünftel,

b. bei halber Ladung, d. h. bei einer Ladung von mehr als einviertel bis incl. einhalb der Tragjähigkeit, nur

brei Runftel.

c. bei viertel Ladung, b. h. bei einer Ladung von einviertel oder weniger ber Tragfähigkeit, nur

gwei Fünftel

des nach der Beschaffenheit der Ladung normirenden Satzes in §, 1 unter A. der gegenwärtigen Berordnung für jede fünf Tonnen der Tragfähigkeit an jeder passirten Hebestelle erhoben werden sollen.

Jedoch ist für ein Fahrzeug, von welchem hiernach resp. nach § 1 weniger als fünfundzwanzig Pfennig zu erheben sein würden, der Betrag von fünfundzwanzig Pfennig zu erheben, wenn es einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich macht.

In den Fällen, in welchen die vorftebende Ermäßigung in Unspruch genommen

wird, ift das Schleufengeld von Schleufe zu Schleufe zu entrichten.

#### S. 3

Sinen Anspruch auf die in §. 2 bestimmte Ermäßigung haben nur diejenigen Schiffer, deren Kabrzeuge nach den Vorlchriften der gegenwärtigen Verordnung ge- aicht und mit den zur Beurtheilung der Größe der Ladung nach dem Maße der Einsentung des Schiffsgefäßes vorgeschriebenen Werkmalen verseben find.

Die Beurtheilung, ob das Schiffiggefag nach dem Mage feiner Einfentung nicht als voll, sondern nur als dreiviertel, halh oder einviertel beladen zu behandeln fei,

fteht für jede Bebeftelle dem Schleufenmeifter gu.

In Fallen ungleicher Ginfentung auf beiben Schiffsfeiten normirt jedesmal die tiefere Ginfentung.

S. 4.

Die Aichung ift nur bei Schiffsgefäßen zulässig, welche nach den Vorschriften der Verordnung über die Vermessung der Flussahrzeuge vom den April 1873 oder nach der gegenwärtig für die benachdarten Königlich Preußischen Wassertraßen in Geltung stehenden entsprechenden Instruction vermessen worden sind, und geschieftet auf Antrag der Schiffer an den von der Flussbau-Verwaltungs-Behörde zu bestimmenden Orten durch die Officianten der Flusbau-Verwaltung gebührenfrei. Tedoch sind die durch die Alichung entstehenden Untosten von dem Antragsteller zu tragen.

§. 5.

Bei der Aidjung werden zunächst auf beiden Seiten in der Mitte des Schiffsgeseißes die nach der Berordnung über die Bermeffung der Fluffahrzeuge vom 5ten April 1873 ermittelten Sinfentungstiefen

a. für volle Ladung,

b. für den leeren Juftand des Fahrzeuges durch je einen Metallfnopf mit Bleiverschluß markirt.

Die Höchen-Differenz zwischen diesen Beiden Marken wird in vier gleiche Theile getheilt. Die ermittelten drei Theilpuntte auf jeder Schiffsseite werden ebenfalls durch Metalltnöpfe mit Bleiverschluß fest bezeichnet.

Diefe drei Theilpuntte gelten als die oberen Grengen für viertel, halbe und

dreiviertel Ladung.

Der Schiffer ist verpflichtet, an jedem der vorerwähnten Metallsnöpfe rechts und links einen in die Augen springenden horizontalen Theilstrich von mindestens 30 Centimeter Länge anzubringen und zu erhalten.

8. 6.

Neber die geschene Aidung wird dem Schiffer von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde ein Attest ertheilt, welches derselbe bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung nach §. 2 dem Schleusenmeister vorzuzeigen hat.

Gegeben durch Unfer Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten October 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig.

Detell. v. Bulow.

Berordnung, betreffenb

fernere zeitweilige Ermäßigungen ber durch die Berordnung vom 10. October 1868 für die Schiffsahrt und die Holgkößeret auf der Elde, Stör und Howel sowie den dazu gehörigen Canalen bestimmten Schleusenactder.

#### Berichtigungen.

In der Berordnung vom 24sten Mai 1879, betreffend die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen (Regierungs-Blatt 1879, No. 28) ift

C. 272 in ber fechsten Zeile bes §. 71 ftatt "Wiedererlofes" ju lefen: "Mindererlofes",

S. 272 in der dritten Zeile des §. 73 ftatt "demselben" ju lesen:

In ber Berorbnung vom 28sten Mai 1879 jur Ausführung ber Strafprozesorbnung (Regierungs-Blatt 1879, No. 33) find

S. 336 in ber erfien und zweiten Zeile bes §. 11 bie Worte "in ben gallen bes §. 10 nur bann" ju ftreichen.

# Regierungs-Blatt

für bas

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, ben 20. October 1882.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. 32 20. Berordnung, betreffend die Unterbringung verwahrlofter Kinder auf Grund bes §. 55 bes Reichs-Strafgesehbuches.

## L. Abtheilung.

- (M: 20.) Friedrich Frauz, von Gottes Guaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Naßeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.
- (1) Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königslichen Soheit dem Großherzoge von Medlenburg-Strells und nach verfaffungsmäßiger Berathung mit Unferen getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Ber nach Bollendung des sechsten und vor Bollendung des zwölften Lebensjahres eine an sich strafbare Sandlung begeht, tann von Sbrigfeitswegen nach Maßgadb der nachstehenden Bestimmungen in einer geeigneten Familie oder in einer Anstatt untergebracht werden, welche dem Zweck der Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder dient, wenn die Unterbringung mit Rüdsich auf die Beschaffenheit der fraglichen Sandlung, auf die Perfönlichteit der Ettern oder sonstigen Erzieher, sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse des Unterzubringenden zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

#### §. 2.

1) Db die im §. 1 bezeichneten Boranssegungen der Unterbringung vorhanden sind, hat die Obervormundichaft zu untersuchen und zwar nicht nur auf Antrag,

fondern auch von Umts wegen.

Befindet sich der Unterzubringende in der Gewalt seines Baters, so ist die obervormundschaftliche Behörde dessenigen Ortes zuständig, an welchem der Bater einen Wohnsitz hat. Im Bereiche der ritterschaftlichen Güter tritt in desem Falle die Antfandigfeit des Gutsherrn ein, wiewohl unbeschadet der demselben nach § 57 der Ausführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz zustehenden Verzichtsbestugnis.

2) Den Gerichten, der Staatsanwaltichaft und den Polizeibehorden liegt es ob, von handlungen der im S. 1 bezeichneten Art, wenn diefelben zu ihrer Kenntnift

tommen, den Obervormundichaften Mittheilung zu machen.

#### §. 3.

Die Obervormundichaft foll vor der Beschlufgaffung die zur Erziehung berrufenen Ascendenten beziehungsweise Bormunder, insoferne deren Bernehmung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie auch die Ortspolizeibehörde hören und überhaupt in jeder Art die Ermittelung der in Betracht kommenden Berhältniffe

gu fördern fuchen.

Dabei sinden die Borschriften des Abschnittes VI. der Strafprocessordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berhängung von Zwangsmaßeregeln, sowie Festschung von Strafen gegen Zeugen, welche in einem anberaumten Termine, obgleich sie ordnungsmäßig geladen waren, nicht erscheinen oder das Zeugmis oder die Sidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigern, auf Grsuchen der Obervormundschaft durch das Antsgericht erfolgt, in dessen Bezirt diesellen ihren Wohnsit oder in Ermangelung eines solchen ihren Ausenthalt haben.

#### §. 4.

 Beschwerden gegen die Beschlusgnahme der Obervormundschaft werden in dem für Vormundschaftsfachen bestehenden Instanzenzuge erledigt; die Polizeibehörde fann jedoch nur dann Beschwerde erheben, wenn die Unterbringung für unzulässig

erflärt worden ift.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirtung, wenn sie innerhalb einer Woche, von der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, bei der Obervormundschaft eingereicht wird.

#### §. 5.

Sat die im §. 3 angeordnete Vernehmung der Afcendenten oder Vormünder nicht ftattfinden können, so find diese jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Berfahrens zu beantragen.

Gegen die Ablehnung des Antrages ift Befdwerde gulaffig (fiche S. 4, 2).

#### §. 6.

1) Gleichzeitig mit der im §. 4 vorgeschriebenen Mittheilung übersendet die Obervormundschaft, wenn ihr Besch'uß auf Zulässigkeit der Unterbringung lautet, die bei ihr zur Sache erwachsenen Acten der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, ieinen Aufenthalt hat.

2) Die unter 1 bezeichnete Ortsobrigfeit, deren Zuftändigteit im Streits oder Zweiselsfalle durch Entideidung des Ministeriums des Innern seitzestellt wird, ist zu allen weiteren die Unterbringung betreffenden Magnahmen verpflichtet. Insbesondere hat sie nach pflichtmäsigem Ermessen darüber zu besinden, ob die Unterbringung zur Berbütung weiterer sittlicher Berwilderung des Kindes nöthig ist oder nicht, und im ersten Falle, wann und wie sie zur Lussubrung zu bringen ist, endlich anch die beschlossen Unterbringung anzurdenen und anszusübren.

Bon der getroffenen Entigeibung, sowie von allen in Folge derselben ergebenden weiteren Berfugungen über das Rind ift die Obervormundischaft in laufender Kennt-

nik zu erhalten.

THE .

#### §. 7.

Die Kosten der Unterbringung fallen, soweit sie nicht aus dem eigenen Bersmögen des Untergebrachten oder von dem erziehungsberechtigten Assendenten desselben wieder eingezogen werden können, der unterbringenden Ortsobrigkeit zur Last.

Die Wiedereinziehung erfolgt im Verwaltungswege, und zwar im Falle der Gettentdungfung des Anspruchs gegen einen Dritten, soferne das Verwandischaftsverhältnig desselben zu dem Untergebrachten unbestritten oder durch richterliche Entschaft in festgestellt ist.

#### §. 8.

Die Ortsobrigfeit hat, abgesehen von dem Falle einer Wiederausshebung des obervormundsigiafeliden Beschliffes über die Zulässigsteit der Unterbringung, die Entslassung des Untergebrachten anzuordnen,

1) wenn derfelbe das 16te Lebensjahr vollendet,

2) wenn sie nach Gehör des Hautes dersenigen Familie, bezw. des Borstehrs derzienigen Anstalt, in welcher die Unterbringung erfolgt ist, in pflichtmäsiger Berücksichtigung der einschlagenden Berhältmise, die Uederzeugung gewinnt, daß der Jwed der Unterbringung erreicht oder dessen Grreichung in anderer Weise siehe siehe siehe und ist sie unter besonderen Umständen, deren Wirdigung ihrer pflichtmäsigen Beurtheilung obliegt, besugt, eine widerrussiche Entlassung zu verfügen.

In außergewöhnlichen Fällen tann auf Grund weiterer obervormundichaftlicher Beichluffaffung bie Unterbringung bis jum vollendeten achtzehnten Jahre aus-

gedehnt werden.

§. 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche eine zwangsweise Unterbringung von Aindern auch ohne die Voraussetzung des §. 55 des Reichssetrafgesetzuchs zulassen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 10ten October 1882.

#### Friedrich Frang.

5. Graf v. Baffewig. Buchta. Begell. v. Bulow.

Berordnung, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder aus Grund des §. 55 des Reichs-Strasgesehnuces.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, ben 23. October 1882.

#### Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmadung, betreffend das Porto-Aversionirungs-Berhaltnis von Behörden und Beansten.

## II. Abtheilung.

(1) Bei der früheren Feststellung der nach der Berordnung vom 27sten December 1869 (Regierungs-Matt von 1869, No. 101) Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichs-Postverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Veträgen für von den betressenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehendt portopstichtige Poststedungen baben

die Portos und Gebührens Beträge für Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke (und bez. auch aus letterem nach dem Ortsbestellbezirke) der Aufgabes Postanstalt, jowie

die Rebengebuhren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, jur Beiterfendung mit der Poft bestimmten Sendungen, soweit die letteren überhaupt einer Rebengebuhr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frantirt werden sollen, nicht berüchstigt werden können, weil zur Zeit der Bornahme der bezüglichen Ermittelungen zu Ende des Jahres 1871 und zu Anfang des Jahres 1872 die Landbriesbestellung bei einem großen Theile der Postanstalten im hiesigen Großherszogthume noch nicht eingeführt war, und haben daher jene Gebühren-Beträge seitsher besonders entrichtet werden mussen.

Dieses der Bestimmung im §. 11 des Portofreiheitsgesethes vom 5ten Junius 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) nicht entsprechende Ausnahmeverhöllnist wird bei Gelegenheit der nach Berhandlung mit dem Kalferlichen Reichs-Postame in Aussicht genommenen demnähligen anderweitigen Festsethung der dieseits an die Reichs-Postaten bleibt, zu beseitigen sein; in Borbereitung darauf soll aber nach Bereindarung mit der Reichs-Postwerwaltung die bisherige besondere Entstickung der obbezeichneren Landbestell-Gebühren Seitens der an dem bestehenden Porto-Aversionierungs-Verhältnisse theilnehmenden Behörden und Beamten bereits vom Isten November d. J. an eingestellt werden, was zur Nachachtung dieser Bestehen und Beamten biereitsburch und Beamten biereitsburch und Beamten biereitsburch und Beamten biereitsburch und Beamten biereitsburch und Beamten biereitsburch bestamt gemacht wird, daß die Postanstalten dieserhalb von der Kalierlichen Ober-Positöreition hieselbst mit behusiger Instruction versehn worden sind.

Schwerin am 17ten October 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Staats=Ministerium.

5. Graf v. Baffewig. Budta. Begell. v. Bulow.

# Regierungs-Blatt

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. November 1882.

#### Inhalt.

THEFT :

II. Abtheilung. (1) Befanntmadung, betreffend bie Siderstellung ber Bollgefälle von außländischem Getreibe. (2) Befanntmachung, betreffend bie Abanderung ber Bestimmungen über bie Busammensegung und ben Geschäftsbetrieb ber literarijden, mufitalifden, funftlerifden, photographijden und gewerbliden Cadverftänbigen = Bereine.

### II. Abtheilung.

Muf Grund des S. 2 des vom Bundesrathe erlaffenen Regulativs, betreffend die Gewährung einer Bollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrifaten, wird hierdurch bezüglich der Sicherheitsleiftung für die Bollgefälle von ausländischem Getreide, welches auf das nach Maggabe diefes Regulativs bewilligte Bollconto angeschrieben ift, verordnet, daß in der gedachten Beziehung die Borfdriften, welche in dem Publicandum bom 10ten Junius 1871, betreffend das Regulativ fur Privatlager. unter Rr. 3 fur die Sicherftellung der Bollgefälle bon den auf Brivatlagern befindlichen Baaren erlaffen worden, in analoger Beije gur Unwendung gu bringen find.

Schwerin am 16ten Robember 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Finang=Ministerium.

Im Auftrage: Rasbe.



(2) Die von dem Reichstanzler zu der "Inftruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Bereine" vom 12ten December 1870 (vgl. Reg.-Bl. 1870, No. 133, S. 1037) und zu den "Bestimmungen über die Führung des Musterregisters" vom 29sten Februar 1876 (vgl. Reg.-Bl. 1876, No. 9, S. 57) erfassen Bestanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Schwerin am liten November 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Juftig = Ministerium.

Im Auftrage: Burchard.

## Befanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, fünstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen = Bereine.

An die Stelle des §. 7 der über die Jusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Gachverständigen Bereine erlassenschaften vom 12ten December 1870, (Bundes-Geschblatt des Norddeutschen Bundes, S. 621), sowie an die Stelle des §. 5 der über die Jusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der kinstlersichen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenschaft für das Deutsche Keich Erlimmungen vom Lysten Februar 1876, (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 117), tritt die nachstehende Vorschrift:

"Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Worsigenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Verathung ersolgt durch Stimmenmehrsseit der Beschlus. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Versitzenden den Ausschlag."

Berlin, den 25. October 1882.

Der Reichskanzler.

In Bertretung: v. Boetticher.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienftag, den 5. December 1882.

#### Inhalt.

1. Abtheilung. Me 21. Berorbnung, betreffend die am 10. Januar 1883 borzunehmende Biebzählung.

### L Abtheilung.

(No. 21.) Friedrich Franz, von Gottes Enaden Großherzog von Medlenburg, Fürft zu Wenden, Schwerin und Raßeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Bur Ausführung ber im fünftigen Jahre vorzunehmenden Biehgählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Medlenburg-Strelig und nach verfaffungsmäßiger Berathung mit Unferen getreuen Ständen, für Unfere Lande was folgt:

#### §. 1.

Im Monat Januar funftigen Jahres 1883 ift in Unferen gefammten Landen eine Biehgablung nach bem Stande vom 10ten Januar 1883 vorzunehmen.

#### 8, 2,

Die Zählung soll von haus zu haus nach Inhalt des als hausliste dienenden Formulars

erfolgen.

In der Hausliste ist die Zahl des am 10ten Januar 1883 in dem betreffenden Haufe und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gessammten Gehöft, Untwesen) in Fütterung stehenden Biebes nach den in dem Formular A bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgültig, wer Giaenthumer des Biebes ist.

Borübergehend (auf Reifen, Juhren u. f. w.) abwesende Liehstüde und auch solche, welche im Laufe des Iden Fannar vertauft werden, sind in der Hauslisse mit aufgezeichnen; hingegen ist in derselben nicht mitzugählen Wich, welches im Laufe des Iden Januar erst getauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Gehöft anwesendes. Schlächter und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlächten oder Berstauf bestimmte Lieh, sofern es nicht etwa erst am Iden Januar getauft ist, aufzusübren.

Schafheerden find unter allen Umftanden in der Bemeinde zu gablen, mo fie

fich auf Beide oder in Sutterung, wenn auch nur vorübergebend, befinden.

Die Militairpferde sind mit zur Erhebung zu bringen. Als solche gelten alle zu militairischen Zweden gehaltenen Pferde, für welche Kationen in Natur ober in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militairverwaltung abgegeben werden.

Die Richtigkeit der Angaben ift auf der Sauslifte von bemjenigen zu beicheinigen, unter beffen unmittelbarer Aufficht und Berwaltung bas haus (Gehöft, Un-

wefen) fteht, auch wenn derfelbe nicht Gigenthumer bes Biebes ift. Aushulflich hat der Babler die Richtigfeit der Angaben zu bescheinigen.

#### §. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht die Zählung durch die Ortssobrigkeiten nach Maggabe der bei den letzten Bolftsgählungen in Anwendung gebrachten Competeng-Beftimmungen im S. 4 der Anlage A Unserer Berordnung wom 10ten Julius 1866, betreffend die für die Bertheilung des Eingangszolles normirende Bolftsgählung.

Die Ortsobrigfeiten tonnen fich hierbei zu ihrer Gulfe befonderer Beauftragter

- Babler - bedienen.

In den Städten find die Burger und Einwohner, in den landlichen Gemeinden die Mitglieder des Ortsvorftandes verpflichtet, auf Berlangen ihrer Ortsobrigfeit als gabler zu fungiren.

eren er

#### 8. 4.

Die Gintragung des Biehbestandes in die Sausliften (Formular A) darf nicht vor dem 10ten Januar geschehen und muß bis zum 15ten Januar t. J. beendigt fein.

Die Ortsobrigfeiten haben die von ihren Beauftragten — Jählern — aufgestelten hausliften alsbald nach beendigter Erhebung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen jofort zu veranlaften.

Etwa nöthig werdende Rachzählungen haben fich auf den Stand der Biebbaltung am 10ten Januar t. R. gu beziehen.

#### §. 5.

Auf Grund der revidirten Sausliften haben die Ortsobrigfeiten fur jede Gemeinde oder Ortichaft die Orts- Tabelle nach dem Formular

#### aufzuftellen, und gwar unter Beachtung folgender Vorfchriften:

- 1) auf der Borderseite ift außer dem Namen der Ortschaft der Landwehr-Compagnie-Begirt angugeben, welchem dieselbe angehört, bei Ortschaften des platten Landes außerdem der sonstige Berband (3. B. Domanial-Amt Schwerin);
- 2) die aus der Hausliste in die entsprechenden Spalten der Orts-Tabelle zu übertragenden Zahlen sind in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren, und sind die so erhaltenen Summen von einer Seite zur anderen zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten seder Seite für sich zu summiren, und am Ende der Orts-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen;
- 3) die Haupt-Ergebnisse der Bahlung find nach den Schlus-Rejultaten auf die Borderseite der Orts-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht zu übertragen;
- 4) in die erste, mit einer Aummer nicht bezeichnete Spalte des Formulars B find die einzelnen Hausliften nach fortlausenden Nummern einzutragen, welche mit den definitiven fortlaufenden Rummern der Hausliften übereinstimmen;
- 5) für mehrere zu einer Gemeinde vereinigte oder zu einem Sauptgut gehörige Ortschaften ift nach dem Formular B nur Gine Tabelle aufzuftellen, jedoch find in derfelben die einzelnen Ortschaften zu unterscheiden;

6) von den Ortsobrigteiten, welche für mehrere Gemeinden oder Ortichaften die Zählung geleitet haben, ift ein georductes Berzeichnit der einzelnen Orts-Tabellen anzuschliegen, und demselben das haupt-Ergebnit der Zählung für die Gesammtheit dieser Ortschaften nach dem Schema auf der Borderseit des Formulars B beizustügen.

#### §. 6.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten Orts-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Haussliften bis zum legten Februar t. I. dem Ministerium des Innern einzureichen, welchem die weiteren Anordnungen wegen der Bearbeitung und Aufammenstellung der Ergebnisse der Aufnahme vorbehalten bleiben.

#### §. 7.

Die für die Erhebung der Biehhaltung durch die §§. 2 und 5 vorgeschriebenen Liften werden den Ortsobrigkeiten in einer dem muthmaßlichen Bedarf entsprechenden Angahl durch das Ministerium des Innern rechtzeitig zugesertigt werden. Sollte eine Ortsobrigkeit bis zum 20sten December d. J. die für sie ersoverlichen Listen überhaupt nicht oder nicht in genügender Angahl erhalten haben, so ist der Bedarf bis zum 31sten December d. J. dem genannten Ministerium anzuzeigen.

Gegeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 28ften November 1882.

#### Friedrich Frang.

Buchta.

Begell.

Verordnung,
betreffend
die am 10ten Januar 1883 vorzunehmende Biehzählung.

	III. Efel.
3₹.	Gesammtzahl (Thiere je
.88	IV. Rindvieh.
	1) Kälber bis 6 (noch nich
	2) Kälber von 6 Wochen t
.28.	3) Jungvieh von 1/2 bis 2
	Bu 3: Wie viele zur Zunge
.18	4) 2 Jahre altes und alter
.08	a. Bullen (Zuchtftiere)
.62	b. Sonftige Stiere un
	с. Кйве
28.	Gefammtzahl (Summe z
1	V. Schafe.
.72	a. feine Wollschafe (Merinc
.92	1) unter 1 Jahr alte
25.	2) 1 Jahr alte und ä
	b. veredelte Fleischschafe.
24.	1) unter 1 Jahr alte

im

# Viehzählung am 10ten Januar 1883.

Mit Anlagen Nr.

# Saupt-Ergebniß der Bählung.

. Pferbe.		IV. Rindvieh.	V. Schafe.	VI. Schweine.	
ahl	Davon sind Militairpserde nach	Gefammtzahl nach	Gesammtzahl nach	Gefammtzahl nach	
).	Spalte 7.	Spalte 20.	Spalte 27.	Spalte 31.	

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. December 1882.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 22. Berordnung jur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 4. Februar 1864, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von, Agenturen zur Beförderung von Auswanderern.
- 11. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend ben Grenzaufsichtsdienst von Prival bie GroßeSchwansee. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung ber Befungtisse Setzerants zu Plau.

### I. Abtheilung.

(M 22.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Medlenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Natzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Sobeit dem Großberzoge von Medlenburg-Strelit und nach verfaffungsmäßiger Berathung mit Unieren getreuen Ständen, was folgt:

I.

Die §§. 1 und 10 der Berordnung vom 4ten Februar 1864, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Uebernehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Weltsbeilen und außerdeutschen europäischen Staaten, erhalten den nachsiechen Wortlaut:

### 8. 1.

Berträge mit Auswanderern, welche deren Beforderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwech haben, durfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche in einer Stadt oder einem Fleden des Landes wohnhaft ind und zu diesem Geschäftsbetriebe von der Obrigkeit ihres Wohnortes eine Concessionerhalten haben.

Daffelbe gilt von der Uebernahme einer Bollmacht oder Ugentur für Unternehmer folder Beförderungen.

Conceffionirte Personen durfen den Betrieb nicht im Umberreisen beforgen, auch ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten laffen.

### §. 10.

Mit Gelbstrafe bis zu 150 Mart oder mit haft wird beftraft:

1) wer, ohne die gesetzliche Concession erhalten zu haben, Berträge mit Auswanderern, welche deren Besörderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwed haben, abschlieft oder vermittelt, oder eine Bollmacht oder Agentur für Unternehmer einer solchen Besörderung übernimmt;

2) wer im Besitze einer Concession den Borfdriften in §. 1, Abs. 3, §. 4, 5, 6, 8 und 9 zuwiderhandelt.

Die Strafen tonnen durch polizeiliche Berfügung feftgefett werden.

Segen Personen, welche wiederholt wegen der zu 2 aufgeführten Zuwiderhandlungen bestraft worden sind, tann die Entziehung der Concession verfügt werden.

#### II.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 4ten Februar 1864 sowie der vorsitehenden Abänderungen und Ergänzungen sinden auf die Besörderung von Reisenden nach außereuropäischen Ländern entsprechende Anwendung. Die Vorschriften im 28.8 jener Verordnung, welche im Uebrigen unverändert von Vestand bleiben, werden dahm erweitert, daß es den Agenten untersagt ist, über die Vestörderung solcher Reisenden Verträge abzuschließen, welche sich nicht zuvor durch Vorlegung

eines Reisepaffes als zur Reise legitimirt ausgewiesen haben. Unterlaffungen unterliegen der Strafbestimmung im §. 10, Nr. 2.

Begeben durch Unfer Staats-Minifterium, Schwerin am 8ten December 1882.

### Friedrich Frang.

Buchta.

Begell.

### Berordnung

aur

Ergänzung und Abänderung der Berordnung vom 4ten Februar 1864, betreffend die llebernahme und den Betrieb von Agenturen zur Beförderung von Auswanderern.

# II. Abtheilung.

(1) Rachdem in Folge der Ausschung der Grenzaufsichtsstation zu Privat eine Einrichtung dahin getroffen worden ist, daß die Grenzaussichtsbeamten in Trave-münde den Grenzaussichtsbeinft auf die Streck des Medlenburgischen Grenzbezirts von Privat die nach Gr.-Schwanse auszubehnen haben, und zugleich dei Strandungen, welche an der medlenburgischen Küstenstrede vom Privat die Gr.-Schwansee fattsinden, zur Wahrnahme des zollamtlichen Interesses (§. 6 der Strandungs-Ordnung vom 17ten Mai 1874) berechtigt sind, so wird jolches hierdurch mit dem Bemeerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Trave-münder Grenzaussichtsbeamten hiernach in dem bezeichneten Grenzbezirke dieselben Rechte und Besugnisse auszuschen haben, welche den Großherzoglich Medlenburgischen Grenzaussische gestallt zustehen.

Schwerin am 28ften November 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Finang-Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

(2) Dem Steueramte gu Plau ift die unbeschränfte Befugnif gur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden.

Schwerin am 12ten December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium. Im Austrage:

Raspe.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem isten Januar 1883 bei den betressenden Postansfalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachtieferung der ichn erschienenen Aummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesehlattes aber von der Unterzeichneten überall nur jo weit, als der Vorrath reicht, geliesert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei ben Postanstalten bes Deutschen Reichs pro Eremplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Eremplar auf Druchapier

2 Mart 50 Pfennige.

Bur die hiefigen Abonnenten ift die Pranumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Drudpapier 2 Mart 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mart Reichsmitnge.

Schwerin, im December 1882.

Die Erpedition des Regierungs = Blattes.

# Regierungs-Blatt

für das

# Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Musgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. December 1882.

### 3nhalt.

11. Abtheilung. (1) Befanntmachung, betreffend bie Bergütung für Marichverpflegung im Jahre 1883. (2) Befanntmachung, betreffend bie Nachweijung berjenigen Behörden, welche auf Grund bes §. 1, Nr. 1 ber Berordnung bes Bundesraths vom 16. Junius 1882 jur Jührung ber bort begeichneten Strafregister von ben Regierungen ber einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind. (3) Befanntmachung, betreffend die städtische Brandbersicherungs-Gesellschaft.

# II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 51 des Centralblattes für das Deutsche Reich de 1882 publicirte

## Befanntmachung.

Auf Grund der Boridriften im §. 9, Nr. 2 des Gefeges über die Raturalteiftungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (ReichsGefethlatt S. 52) ift der Betrag der für die Natural-Verpstegung zu gewährenden Bergütung für das Jahr 1883 dahin sestgestellt worden, daß an Bergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

						mit z	orot	onne :	oro
a.	für	die	volle Tagestoft			80 9	fg.,	65 %	fa.,
b.	für	die	Mittagstoft .			40	=	35	
c.	für	die	Abendtoft			25	=	20	=
d.	für	die	Morgentoft .			15	=	10	=

Berlin, den 16ten December 1882.

### Der Reichofangler.

Im Auftrage: Boffe.

evija.

wird hierdurch für das hiefige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Schwerin am 28sten December 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Lofehand.

(2) Bur Führung der nach der Berordnung des Bundesraths vom 16ten Junius 1882 (Regierungs-Batt von 1882, No. 20, S. 162) einzurichtenden Strafregifter find von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten auf Grund des §. 1, Rr. 1 der genannten Berordnung die nachstehend aufgeführten Behörden bestimmt worden:

Ronigreich Breugen:

die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Audolfkadt, für die preußischen Kreise Schleufungen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen:

Ronigreich Bayern:

die Umtsamvälte;

Rönigreich Sachfen:

Ronigreich Burtemberg:

Großherzogthum Baden:

Großherzogthum Beifen:

Großherzogthum Medlenburg-

Großherzogthum Sachjen= Beimar:

Großherzogthum Medlenburg= Strelig:

Großherzogthum Oldenburg:

Bergogthum Braunichweig= Lüneburg:

Bergogthum Sachfen=Mei= ningen:

herzogthum Sachien=Alten=

Herzogthum Sachjen-Roburg-Gotha: die Amtsrichter;

die Ortsvorfteher jeder Gemeinde;

die Umtsgerichte;

die Staatsanwaltschaft bei ben Landgerichten;

die Staatsanwaltichaft bei ben Landgerichten;

die Staatsanwaltichaft bei den Landgerichten;

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Reu-Strelik;

a. für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft dei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg;

b. für den Begirt des Fürstenthums Lübed die Staatsanwaltschaft bei dem Landsgerichte zu Lübed;

c. für den Bezirf des Fürstenthums Birtenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königtich preußischen Landgerichte zu Saarbrüden;

Die Staatsanwaltichaft bei ben Landgerichten;

a. für die Begirte der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hilburghaufen, Helburg, Eisfeld, Schaltau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;

b. für die Bezirfe der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pöhned, Camburg und Aranichield die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Audolstadt; bei

die Staatsanwaltichaft bei dem Landgerichte;

Die Staatsanwaltichaft bei ben Landgerichten;

herzogthum Anhalt: Fürstenthum Schwarzburg-Sondershaufen:

Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt:

Fürftenthum Balded und Phrmont:

Fürftenthum Reuß älterer Linie:

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

Fürftenthum Lippe:

Greie und Sanjeftadt Lubed:

Freie Sanfestadt Bremen: Freie und Sanfestadt Samburg:

Elfak=Lothringen:

Schwerin am 20ften December 1882.

der Herzogliche Erfte Staatsanwalt in Deffau;

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolftadt;

die Staatsanwaltschaft bei den gandgerichten;

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;

die Staatsanwaltichaft bei den Landgerichten;

die Staatsanwaltichaft bei dem Landgerichte zu Budeburg;

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübed;

der Umtsanwalt bei dem Umtsgerichte Bremen; die Staatsanwaltichaft bei dem Landgerichte

zu Hamburg;

die Gerichtsichreibereien der Landgerichte.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien des Innern. der Justiz. Benell. Buchta. (3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntnig, daß der nachstehende Beschlufg des Generaldirectoriums der ftädtischen Brandversicherungsscheillschaft,

wonach die Remuneration für die Berechnung des Refervefonds auf

200 Mart pro anno firirt werden foll,

unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden ift. Schwerin am 18ten December 1882.

Großherzoglich Medlenburgisches Ministerium bes Innern. Begell.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt von dem Isten Januar 1883 bei den betressenden Postanstaten aufzugeben, indem bei pateren Bestellungen die Nachiererung der schon erschienenen Rummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesethlattes aber von der Unterzeichneten überall nur jo weit, als der Vorrath reicht, geliesert werden schnen.

Der Abonnementspreis beträgt bei ben Postanstalten bes Deutschen Reichs pro Eremplar auf Schreibpapier 3 Mart 50 Piennige, pro Eremplar auf Oruchapier

2 Mart 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ift die Pranumeration auf's Jahr pro Eremplar auf Drudpapier 2 Mart 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mart Reichsmunge.

Schwerin, im December 1882.

Die Erpedition des Regierungs-Blattes.



